

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudien-
gänge der Lehrerbildung (einschließlich Polyvalenz)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 11. September 2017

47. Jahrgang
Nr. 28
14. September 2017

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Prüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Lehrerbildung
(einschließlich Polyvalenz)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 11. September 2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 30 Abs. 1 und 3 sowie § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat der Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	Geltungsbereich	5
§ 1	Geltungsbereich	5
Abschnitt 2	Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit.....	6
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	6
§ 3	Akademische Grade	8
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots und Unterrichts-/Prüfungssprache	8
§ 5	Praxiselemente.....	11
Abschnitt 3	Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung	12
§ 6	Zugangsvoraussetzungen zum Studium.....	12
§ 7	Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	15
§ 8	Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	16
Abschnitt 4	Prüfungsausschuss sowie Prüferinnen und Prüfer.....	16
§ 9	Prüfungsausschuss	16
§ 10	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	18
Abschnitt 5	Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen.....	19
§ 11	Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung	19
§ 12	Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen	19
§ 13	Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung.....	20
§ 14	Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht	21
§ 15	Nachteilsausgleich.....	22
§ 16	Wiederholung von Prüfungen.....	23
§ 17	Klausurarbeiten.....	24
§ 18	Multiple-Choice-Verfahren	24
§ 19	Mündliche Prüfungen	26
§ 20	Hausarbeiten.....	26
§ 21	Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, (Seminar-)Vorträge, Protokolle, Modul-Portfolios, Kolloquien, Berichte, semesterbegleitende Aufgaben und schriftliche Ausarbeitungen.....	27
Abschnitt 6	Bachelorarbeit	29
§ 22	Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit.....	29
§ 23	Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	30
Abschnitt 7	Masterarbeit.....	31
§ 24	Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit.....	31
§ 25	Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	33
Abschnitt 8	Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	34
§ 26	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge.....	34
§ 27	Täuschung und Ordnungsverstoß.....	34
§ 28	Schutzvorschriften	35
Abschnitt 9	Bewertung und Abschlussdokumente	36
§ 29	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung	36
§ 30	Zeugnis	38
§ 31	Urkunde.....	39
§ 32	Diploma Supplement	39
§ 33	Einsichtnahme in die Prüfungsakten.....	39

§ 34 Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung, Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades	40
§ 35 Zusätzliche Prüfungsleistungen.....	40
Abschnitt 10 Inkrafttreten.....	41
§ 36 Inkrafttreten und Veröffentlichung	41
Anlage 1: Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Übersichten	42
A: Angebotene Unterrichtsfächer und Kombinationsmöglichkeiten (Gymnasien und Gesamtschulen)	42
B: Struktur des Lehramtsstudiums (Gymnasien und Gesamtschulen).....	44
Anlage 2: Lehramt an Berufskollegs – Übersichten.....	45
A: Angebotene berufliche Fachrichtungen und Kombinationsmöglichkeiten (Berufskolleg).....	45
B: Struktur des Lehramtsstudiums (Berufskollegs).....	46
Anlage 3: Bildungswissenschaften – Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan	47
Anlage 4: Praxiselemente – Modulpläne.....	53
Anlage 5: Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne (Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs).....	56
Lehramtsfachkombination Agrarwissenschaft.....	57
Unterrichtsfach Biologie.....	91
Unterrichtsfach Chemie	102
Unterrichtsfach Deutsch.....	119
Unterrichtsfach Englisch.....	139
Lehramtsfachkombination Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	153
Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre	178
Unterrichtsfach Französisch	196
Unterrichtsfach Geographie.....	207
Unterrichtsfach Geschichte.....	217
Unterrichtsfach Griechisch.....	228
Unterrichtsfach Informatik.....	239
Unterrichtsfach Italienisch	254
Unterrichtsfach Katholische Religionslehre	264
Unterrichtsfach Latein.....	276
Unterrichtsfach Mathematik.....	288
Unterrichtsfach Philosophie	304
Unterrichtsfach Physik	315
Unterrichtsfach Sozialwissenschaften.....	334
Unterrichtsfach Spanisch.....	344
Anlage 6: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen	355
Anlage 7: Besondere Übersichten zur Struktur des lehramtsbezogenen Masterstudiums	356

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211) die akademische Phase der Lehrerbildung für die an der Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge. Die fachspezifischen Bestimmungen einschließlich der Modulpläne sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung und konkretisieren einzelne Bestimmungen im Hinblick auf die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module des betreffenden Unterrichtsfachs/der betreffenden beruflichen Fachrichtung.

(2) Studierende, die das Studium nach Inkrafttreten dieser Ordnung in einem der Bachelor- oder Masterstudiengänge für die Lehrerbildung an der Universität Bonn aufnehmen, studieren nach dieser Prüfungsordnung. Hiervon abweichend gelten für den Zugang zum lehramtsbezogenen Masterstudium bei Beginn des Studiums im Wintersemester 2017/2018 oder Wintersemester 2018/2019 die Regelungen der Absätze 3 und 4; zudem gelten für diese Personen anstelle der Übersichten zur Struktur gemäß Anlage 1 B und 2 B die besonderen Übersichten zur Struktur in Anlage 7 A und 7 B.

(3) Die Qualifikation für das lehramtsbezogene Masterstudium an der Universität Bonn, welches auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereitet, wird von Studierenden, die ihr Masterstudium im Wintersemester 2017/2018 oder Wintersemester 2018/2019 an der Universität Bonn beginnen, abweichend von den Regelungen in § 6 Abs. 2 nachgewiesen durch:

- a. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem an der Universität Bonn angebotenen Bachelorstudiengang in den Unterrichtsfächern, die im Masterstudiengang fortgeführt werden sollen, oder
- b. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in dem gleichen, einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer anderen Universität; dabei müssen zwei Unterrichtsfächer, die im Masterstudium fortgeführt werden sollen, nach Maßgabe des LABG und der LZV oder äquivalenter Regelungen der zuständigen Landesministerien anderer Bundesländer zu einem wesentlichen Teil absolviert worden sein.

Bewerberinnen und Bewerber für ein Studium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen müssen nachweisen, dass zum Erwerb der Abschlüsse nach lit. a. oder b. Leistungen in mindestens folgendem Umfang erbracht wurden:

1. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module in jedem der beiden gewählten Unterrichtsfächer, die im Masterstudiengang fortgeführt werden, im Umfang von insgesamt jeweils 67 LP pro Fach; davon mindestens 3 LP in Fachdidaktik in jedem der beiden Unterrichtsfächer;
2. mindestens insgesamt 24 LP in
 - Praxiselementen (Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) sowie
 - bildungswissenschaftlichen Modulen, in denen Elemente über grundlegende Voraussetzungen schulischen Lernens sowie Grundlagen, Methoden und Erträge der Bildungsforschung enthalten sind;
3. Praxiselemente, die Praktika im Umfang von mindestens acht Wochen umfassen müssen, wobei mindestens vier Wochen schulisch absolviert sein müssen (Orientierungspraktikum);
4. Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 7 LP.

(4) Die Qualifikation für das lehramtsbezogene Masterstudium an der Universität Bonn, welches auf das Lehramt an Berufskollegs vorbereitet, wird von Studierenden, die ihr Masterstudium im Wintersemester 2017/2018 oder Wintersemester 2018/2019 an der Universität Bonn beginnen, abweichend von den Regelungen in § 6 Abs. 3 nachgewiesen durch:

- a. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem an der Universität Bonn angebotenen lehramtsspezifischen Bachelorstudiengang in den beruflichen Fachrichtungen, die im Masterstudiengang fortgeführt werden sollen, oder
- b. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in dem gleichen, einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer anderen Hochschule; dabei müssen zwei berufliche Fachrichtungen, die im Masterstudium fortgeführt werden sollen, nach Maßgabe des LABG und der LZV oder äquivalenter Regelungen der zuständigen Landesministerien anderer Bundesländer zu einem wesentlichen Teil absolviert worden sein.

Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs ist es gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 LABG nicht erforderlich, dass der Bachelorabschluss an einer Universität erworben wurde oder das Studium überwiegend an einer Universität absolviert wurde, wenn der Masterabschluss ausschließlich an einer Universität erworben wird. Bewerberinnen und Bewerber für ein Studium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs müssen nachweisen, dass zum Erwerb der Abschlüsse nach lit. a. oder b. Leistungen in mindestens folgendem Umfang erbracht wurden:

1. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module im Umfang von insgesamt
 - 95 LP in der gewählten Großen beruflichen Fachrichtung,
 - 39 LP in der gewählten Kleinen beruflichen Fachrichtung,
 die im Masterstudiengang fortgeführt werden; davon mindestens 6 LP in Fachdidaktik;
2. mindestens insgesamt 24 LP in
 - Praxiselementen (Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) sowie
 - bildungswissenschaftlichen Modulen, in denen Elemente über grundlegende Voraussetzungen schulischen Lernens sowie Grundlagen, Methoden und Erträge der Bildungsforschung enthalten sind;
3. Praxiselemente, die Praktika im Umfang von mindestens acht Wochen umfassen müssen, wobei mindestens vier Wochen während eines Schulhalbjahres schulisch absolviert sein müssen (Orientierungspraktikum);
4. Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 7 LP.

(5) Studierende eines Bachelorstudiengangs im Rahmen der akademischen Phase der Lehrerausbildung oder eines lehramtsbezogenen Masterstudiengangs an der Universität Bonn, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eines der Unterrichtsfächer/eine der beruflichen Fachrichtungen wechseln, studieren mit der gesamten neuen Fächerkombination nach dieser Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen.

Abschnitt 2

Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Die Lehrerausbildung gliedert sich in Studium und Vorbereitungsdienst. Der Zugang zum Vorbereitungsdienst setzt für alle Lehrämter den Abschluss eines Bachelorstudiums mit sechs Semestern Regelstudienzeit sowie den Abschluss eines lehramtsbezogenen Masterstudiums mit dem Abschluss „Master of Education“ mit vier Semestern Regelstudienzeit voraus und erfordert den Nachweis verschiedener Praxiselemente. Eine Lehramtsbefähigung erwirbt gemäß LABG, wer die mit dem Vorbereitungsdienst verbundene Staatsprüfung bestanden hat.

(2) Die an der Universität Bonn angebotenen Studiengänge für die Lehrerbildung bereiten in den in Anlage 1 A aufgeführten Unterrichtsfächern auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie in den unter Anlage 2 A aufgeführten beruflichen Fachrichtungen auf das Lehramt an Berufskollegs vor und sind konsekutiv ausgerichtet.

(3) Im Bachelorstudium sollen die Studierenden lernen, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Im Masterstudium sollen die Studierenden lernen, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung sowohl in ihrem Beruf als auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, anzuwenden. Die inhaltliche Ausrichtung des Masterstudiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig umzusetzen.

(4) Das Bachelorstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für den Lehrerberuf und umfasst am Ausbildungsziel orientierte fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Absolventinnen und Absolventen bewiesen, dass sie

- nach fachwissenschaftlichen Grundsätzen arbeiten können;
- für einen Übergang in die berufliche Praxis (außerhalb des Lehramts) oder einen geeigneten weiterführenden Studiengang ausreichende Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten besitzen, die sie zur wissenschaftlich fundierten Lösung anwendungsnaher Probleme befähigen; und
- in der Lage sind, neben der Lösung fachlicher Aufgaben auch wissenschaftliche Inhalte zu vermitteln.

(5) Mit dem erfolgreich absolvierten Bachelorstudium wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Bachelorstudium soll als Grundlage für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang, aber auch für fachorientierte oder interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig auf die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen vorbereiten. Es ist so gestaltet, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind. Dementsprechend umfasst der Bachelorstudiengang einen Polyvalenzbereich mit einem Modulangebot, das eine fachwissenschaftliche/methodische Vertiefung oder durch bildungswissenschaftliche/didaktische Module die Vorbereitung des lehramtsbezogenen Masterstudiums ermöglicht; für Letzteres müssen bereits im Bachelorstudium bildungswissenschaftliche Module im Umfang von 12 LP absolviert werden. Damit wird der polyvalenten Eigenschaft des Bachelorstudiums Rechnung getragen.

(6) Das Masterstudium schafft die Voraussetzungen für die Erteilung der Zeugnisse über den Hochschulabschluss „Master of Education“ für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. an Berufskollegs. Das Masterstudium bereitet gezielt auf ein Lehramt vor. Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die eine Praxisphase einbezogen ist.

(7) Das Masterstudium ergänzt die mit dem ersten Studienabschluss erreichten Qualifikationen derart, dass im Ergebnis das Studium von

- zwei wissenschaftlichen Disziplinen als Lehramtsfächer (Unterrichtsfächer bzw. berufliche Fachrichtungen) – einschließlich fachdidaktischer Studien sowie Praxiselemente sowie
 - Bildungswissenschaften gemäß den Vorgaben der LZV
- nachgewiesen wird. Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein einschlägiger Bachelorabschluss nachgewiesen werden kann.

- (8) Das Studium orientiert sich an
- der Entwicklung beruflicher Kompetenzen hinsichtlich Unterricht, Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Förderung, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie
 - den wissenschaftlichen Anforderungen der Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen.

Dabei werden die Befähigung zu einem professionellen Umgang mit Vielfalt insbesondere mit Blick auf ein inklusives Schulsystem sowie die Befähigung zur Kooperation untereinander, mit den Eltern sowie mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen besonders berücksichtigt. Die Ausbildung schafft die Befähigung und stärkt die Bereitschaft, die individuellen Potentiale und Fähigkeiten aller Schülerinnen und Schüler zu erkennen, zu fördern und zu entwickeln. Das Studium vermittelt unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fächerübergreifenden Bezüge insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von fachlichem und pädagogischem Wissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder.

- (9) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums werden Studienverlaufspläne als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt.

§ 3

Akademische Grade

(1) Ist die Bachelorprüfung in der gewählten Fächerkombination bestanden, verleiht das BZL den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B. A.). Im Falle zweier naturwissenschaftlicher Unterrichtsfächer und der beruflichen Fachrichtungen für das Lehramt an Berufskollegs wird nach bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen.

(2) Ist die Masterprüfung in der gewählten Fächerkombination bestanden, verleiht das BZL den akademischen Grad „Master of Education“ (M. Ed.) für das studierte Lehramt.

(3) In Kooperationsstudiengängen, die gemeinsam mit einer Partnerhochschule angeboten werden, kann nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen ein gemeinsamer akademischer Grad verliehen werden.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots und Unterrichts-/Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester (180 LP). Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 LP). Der Studienaufbau ist in den Übersichten zur Struktur des Lehramtsstudiums dargestellt (Anlage 1 B und 2 B). Auf die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums in den Unterrichtsfächern Evangelische Religionslehre, Geschichte, Griechisch, Katholische Religionslehre, Latein und Philosophie werden im Einzelfall auf Antrag bis zu zwei Semester nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse (Griechisch, Hebräisch und/oder Latein) verwandt wurden; Näheres regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen. Sie sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) bewertet. Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

(4) Das Bachelorstudium umfasst:

- für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Module im Umfang von:

- jeweils 66 LP in jedem der beiden Unterrichtsfächer, wobei 3 LP auf die Fachdidaktik entfallen;
- 3 LP im Bereich Bildungswissenschaften zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf;
- 24 LP aus dem Polyvalenzbereich, davon jeweils 6 LP aus den beiden Unterrichtsfächern und 12 LP aus den Bildungswissenschaften;
- 9 LP für Praxiselemente (ein Eignungs- und Orientierungspraktikum und ein in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum);
- 12 LP für die Bachelorarbeit.

Die Leistungen in den Unterrichtsfächern umfassen inklusionsorientierte Fragestellungen im Umfang von 5 LP je Fach, die fachspezifisch auf das Bachelor- und Masterstudium verteilt sind. Bei bestimmten Fächerkombinationen, die in beiden Fächern identische Module vorsehen, sind Kompensationsmodule vorzusehen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

- für das Lehramt an Berufskollegs Module im Umfang von:

- 96 LP in der Großen beruflichen Fachrichtung;
- 12 LP in der Kleinen beruflichen Fachrichtung;
- 3 LP im Bereich der Bildungswissenschaften zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf;
- 48 LP aus dem Polyvalenzbereich, davon 30 LP aus der Kleinen beruflichen Fachrichtung, 6 LP Fachdidaktik und 12 LP aus den Bildungswissenschaften;
- 9 LP für Praxiselemente (ein Eignungs- und Orientierungspraktikum und ein in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum);
- 12 LP für die Bachelorarbeit.

Die Leistungen in den beruflichen Fachrichtungen umfassen inklusionsorientierte Fragestellungen im Umfang von 10 LP, die fachspezifisch auf das Bachelor- und Masterstudium verteilt sind.

Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in den fachspezifischen Bestimmungen und Modulplänen (Anlage 5) geregelt. Nur die in diesem Absatz dargestellte lehramtsbezogene Gestaltung des Polyvalenzbereichs im Bachelorstudium ermöglicht die Zulassung zum Master of Education.

(5) Das Masterstudium umfasst:

- für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Module im Umfang von:

- jeweils 30 LP in jedem Unterrichtsfach, wobei 12 LP auf die Fachdidaktik entfallen (davon 4 LP auf die Vorbereitung zum Praxissemester);
- 14 LP im Bereich Bildungswissenschaften, wobei 4 LP auf die Vorbereitung zum Praxissemester entfallen und 6 LP auf das Modul „Diagnose und Förderung“ (einschließlich 1 LP zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf);
- 6 LP für das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“;
- 25 LP für das Praxissemester;
- 15 LP für die Masterarbeit.

Die Leistungen in den Unterrichtsfächern umfassen inklusionsorientierte Fragestellungen im Umfang von 5 LP je Fach, die fachspezifisch auf das Bachelor- und Masterstudium verteilt sind.

- für das Lehramt an Berufskollegs Module im Umfang von:
 - 44 LP für die Große berufliche Fachrichtung, wobei 20 LP auf die Fachdidaktik entfallen (davon 8 LP auf die Vorbereitung zum Praxissemester);
 - 16 LP für die Kleine Berufliche Fachrichtung, wobei 4 LP auf die Fachdidaktik entfallen;
 - 14 LP im Bereich Bildungswissenschaften, wobei 4 LP auf die Vorbereitung zum Praxissemester entfallen und 6 LP auf das Modul „Diagnose und Förderung“ (einschließlich 1 LP zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf);
 - 6 LP für das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“;
 - 25 LP für das Praxissemester;
 - 15 LP für die Masterarbeit.

Die Leistungen in den beruflichen Fachrichtungen umfassen inklusionsorientierte Fragestellungen im Umfang von 10 LP, die fachspezifisch auf das Bachelor- und Masterstudium verteilt sind.

Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in den fachspezifischen Bestimmungen und Modulplänen (Anlage 5) geregelt.

(6) Das Lehramtsstudium in den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer (§ 11 Abs. 10 LABG), aufteilbar in Abschnitte von mindestens vier Wochen (insgesamt 13 Wochen) zum aktiven Spracherwerb. Bei der Kombination von zwei modernen Fremdsprachen kann sich der Auslandsaufenthalt auf nur eine der beiden Sprachen beziehen. Der Aufenthalt muss im Ausland stattfinden, wobei das Zielland grundsätzlich die entsprechende Sprache des gewählten Studiengangs als Amts- oder eine Hauptsprache benutzt. Im Land muss die gewählte Sprache aktiv im Alltag gebraucht werden. Dies gilt nicht für ein Studium an einer Partneruniversität. Hier müssen die studierte Fremdsprache und die Landessprache nicht zwingend übereinstimmen. Jedoch muss die Unterrichtssprache an der Partneruniversität die studierte Fremdsprache sein. Der Nachweis über den Auslandsaufenthalt ist bis zum Ende des Masterstudiums gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL zu erbringen und wird auf dem Zeugnis über den Abschluss „Master of Education“ dokumentiert. Im Einzelfall kann eine Ausnahme vom Auslandsaufenthalt zugelassen werden, wenn eine in der Person der oder des Studierenden oder eines ihrer oder seiner nächsten Angehörigen begründete schwerwiegende Mobilitätseinschränkung vorliegt und die Ausnahmegenehmigung dokumentiert wird.

(7) Um die Polyvalenz des Bachelorstudiums zu gewährleisten, dient der Polyvalenzbereich als flexibler Bestandteil des Bachelorstudiums. Dieser umfasst Modulangebote aus den Wahlpflichtbereichen der Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen und den Bildungswissenschaften. Es gilt beim

- Abschluss des Bachelorstudiengangs in zwei Unterrichtsfächern:
Studierende, die sich nach Abschluss des Bachelorstudiums von zwei Unterrichtsfächern fachwissenschaftlich weiterqualifizieren möchten, können im Umfang von 24 LP frei aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule auswählen (ausgewiesen gemäß Übersicht zur Struktur des Lehramtsstudiums als Wahlpflichtmodule im Polyvalenzbereich zu lit. b.), und zwar frei aus dem Modulangebot beider Fächer und der Bildungswissenschaften.
- Abschluss des Bachelorstudiengangs in einer Großen und Kleinen beruflichen Fachrichtung:
Studierende, die sich nach Abschluss des Bachelorstudiums einer Großen und Kleinen beruflichen Fachrichtung fachwissenschaftlich weiterqualifizieren möchten, können im Umfang von 48 LP frei aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule auswählen (ausgewiesen gemäß Übersicht zur Struktur des Lehramtsstudiums als Wahlpflichtmodule im Polyvalenzbereich zu lit. b.), und zwar frei aus dem Modulangebot der Kleinen beruflichen Fachrichtung, den Bildungswissenschaften und dem (fach-)didaktischen Modulangebot.

(8) Die an der Universität Bonn angebotenen Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen sowie deren Kombinationsmöglichkeiten sind in Anlage 1 A und 2 A aufgeführt. Bei bestimmten Fächerkombinationen wird Überschneidungsfreiheit gewährleistet. Bei anderen Fächerkombinationen kann es zu Überschneidungen der Lehrveranstaltungen und dadurch möglicherweise zu einer Überschreitung der Regelstudienzeit kommen.

(9) Sowohl das Bachelorstudium als auch das Masterstudium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(10) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch, sofern die fachspezifischen Bestimmungen der Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen keine andere Unterrichts- und Prüfungssprache vorsehen.

§ 5 Praxiselemente

(1) Praxiselemente sind Bestandteil sowohl des Bachelorstudiums als auch des Masterstudiums.

- Im Bachelorstudium umfassen die Praxiselemente:

- ein Eignungs- und Orientierungspraktikum, das der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium dient; sowie
- ein in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum, das den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes eröffnet oder Einblicke in die für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder gewährt.

- Im Masterstudium ist ein Praxissemester in den gewählten Unterrichtsfächern/beruflichen Fachrichtungen und in der Regel in der angestrebten Schulform zu absolvieren. Das Praxissemester wird bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitet und begleitet.

(2) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP) wird in der Regel im ersten Studienjahr des Bachelorstudiums absolviert und umfasst mindestens 25 Praktikumstage während eines Schulhalbjahres. Es soll möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden, kann aber auch in zwei Blöcke aufgeteilt werden. Nach erfolgreichem Absolvieren des Eignungs- und Orientierungspraktikums verfügen die Studierenden über die Fähigkeit,

1. die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professions- und systemorientierten Perspektive zu erkunden und auf die Schule bezogene Praxis- und Lernfelder wahrzunehmen und zu reflektieren;
2. erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen;
3. erste eigene pädagogische Handlungsmöglichkeiten zu erproben und vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrung die Studien- und Berufswahl zu reflektieren und
4. Aufbau und Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mitzugestalten.

(3) Das in der Regel außerschulische Berufsfeldpraktikum wird im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert und dauert mindestens vier Wochen. Das Berufsfeldpraktikum soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zusammenhängend oder semesterbegleitend (dann im Umfang von mindestens 120 Stunden) absolviert werden. Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können nachgewiesene berufliche Tätigkeiten angerechnet werden und an die Stelle des Berufsfeldpraktikums nach Absatz 1 treten. Für das Lehramt an Berufskollegs sollen gemäß Absatz 4 nachgewiesene berufliche Tätigkeiten und fachpraktische Tätigkeiten angerechnet werden. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3 LABG.

(4) Für das Lehramt an Berufskollegs ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden. Die fachpraktische Tätigkeit kann auch im Rahmen besonderer Praktika der Hochschule erbracht werden.

(5) Im dritten Semester des Masterstudiengangs ist ein Praxissemester zu absolvieren. Die Regelungen zum Praxissemester sind der „Ordnung für das Praxissemester im Rahmen der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge“ in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

(6) Alle Praxiselemente werden in einem Portfolio dokumentiert, durch das der systematische Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen der Ausbildung als zusammenhängender berufsbiographischer Prozess dargestellt wird. Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des Eignungs- und Orientierungspraktikums bis zum Ende der Ausbildung geführt. Es ist als Reflexions- und Dokumentationsportfolio angelegt, das die individuelle Kompetenzentwicklung unterstützt. Das Führen des Portfolios ist verpflichtend. Es stellt hochschulseitig eine unbenotete Studienleistung dar. Dabei handelt es sich um von den Studierenden kommentierte Materialsammlungen und/oder Dokumentationen und/oder Berichte im Kontext von fachrelevanten, praxisnahen Projekten sowie von Tutoren- und Mentorentätigkeiten. Die Struktur eines Portfolios ist vorgegeben. Grundsätzlich besteht das Portfolio neben der Sammlung von Dokumenten aus einer Einleitung und einer Reflexion. Der Umfang eines Portfolios kann variieren; alle durch die Struktur vorgegebenen Elemente müssen enthalten sein. Das Portfolio ist Grundlage des Bilanz- und Perspektivgesprächs am Ende des Praxissemesters. Der förmliche Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der einzelnen Ausbildungsabschnitte wird davon unabhängig allein durch die im LABG jeweils vorgesehenen Nachweise geführt.

Abschnitt 3

Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung

§ 6

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Die Qualifikation für das Bachelorstudium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.

(2) Die Qualifikation für das Masterstudium an der Universität Bonn, welches auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereitet, wird nachgewiesen durch:

- a. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem an der Universität Bonn angebotenen Bachelorstudiengang in den Unterrichtsfächern, die im Masterstudiengang fortgeführt werden sollen, oder
- b. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in dem gleichen, einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer anderen Universität; dabei müssen zwei Unterrichtsfächer, die im Masterstudium fortgeführt werden sollen, nach Maßgabe des LABG und der LZV oder äquivalenter Regelungen der zuständigen Landesministerien anderer Bundesländer zu einem wesentlichen Teil absolviert worden sein.

Bewerberinnen und Bewerber für ein Studium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen müssen nachweisen, dass zum Erwerb der Abschlüsse nach lit. a. oder b. Leistungen in mindestens folgendem Umfang erbracht wurden:

1. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module in jedem der beiden gewählten Unterrichtsfächer, die im Masterstudiengang fortgeführt werden, im Umfang von insgesamt jeweils 67 LP pro Fach; davon mindestens 3 LP in Fachdidaktik in jedem der beiden Unterrichtsfächer;
2. mindestens insgesamt 24 LP in
 - Praxiselementen (Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum) sowie
 - bildungswissenschaftlichen Modulen, in denen Elemente über grundlegende Voraussetzungen schulischen Lernens sowie Grundlagen, Methoden und Erträge der Bildungsforschung enthalten sind (davon 3 LP für Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf);

3. Praxiselemente, die Praktika im Umfang von mindestens neun Wochen umfassen müssen, wobei mindestens 25 Praktikumstage schulisch absolviert sein müssen (Eignungs- und Orientierungspraktikum);
4. Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 7 LP.

(3) Die Qualifikation für das Masterstudium an der Universität Bonn, welches auf das Lehramt an Berufskollegs vorbereitet, wird nachgewiesen durch:

- a. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem an der Universität Bonn angebotenen lehramtsspezifischen Bachelorstudiengang in den beruflichen Fachrichtungen, die im Masterstudiengang fortgeführt werden sollen, oder
- b. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in dem gleichen, einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer anderen Hochschule; dabei müssen zwei berufliche Fachrichtungen, die im Masterstudium fortgeführt werden sollen, nach Maßgabe des LABG und der LZV oder äquivalenter Regelungen der zuständigen Landesministerien anderer Bundesländer zu einem wesentlichen Teil absolviert worden sein.

Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs ist es gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 LABG nicht erforderlich, dass der Bachelorabschluss an einer Universität erworben wurde oder das Studium überwiegend an einer Universität absolviert wurde, wenn der Masterabschluss ausschließlich an einer Universität erworben wird. Bewerberinnen und Bewerber für ein Studium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs müssen nachweisen, dass zum Erwerb der Abschlüsse nach lit. a. oder b. Leistungen in mindestens folgendem Umfang erbracht wurden:

1. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module im Umfang von insgesamt
 - 95 LP in der gewählten Großen beruflichen Fachrichtung,
 - 39 LP in der gewählten Kleinen beruflichen Fachrichtung,
 die im Masterstudiengang fortgeführt werden; davon mindestens 6 LP in Fachdidaktik;
2. mindestens insgesamt 24 LP in
 - Praxiselementen (Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum) sowie
 - bildungswissenschaftlichen Modulen, in denen Elemente über grundlegende Voraussetzungen schulischen Lernens sowie Grundlagen, Methoden und Erträge der Bildungsforschung enthalten sind (davon 3 LP für Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf);
3. Praxiselemente, die Praktika im Umfang von mindestens neun Wochen umfassen müssen, wobei mindestens 25 Praktikumstage während eines Schulhalbjahres schulisch (in der Regel an einem Berufskolleg) absolviert sein müssen (Eignungs- und Orientierungspraktikum);
4. Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 7 LP.

(4) Schuldienst und Vorbereitungsdienst setzen gemäß § 2 Abs. 3 LABG Kenntnisse der deutschen Sprache voraus, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben. Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, müssen daher auf Grundlage von § 49 Abs. 7 HG bei der Bewerbung für den Master of Education an der Universität Bonn Deutschkenntnisse auf Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen (z. B. durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) auf Niveau-Stufe 3).

(5) Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 LZV müssen alle Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst folgende fremdsprachlichen Kenntnisse nachweisen:

- Kenntnisse in
 - zwei beliebigen Fremdsprachen beim Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen;
 - einer beliebigen Fremdsprache beim Lehramt an Berufskollegs.
 Der Nachweis dieser Fremdsprachenkenntnisse, die bei modernen Fremdsprachen mindestens auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) liegen müssen, liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Bewerberinnen und Bewerber, die eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und ihre

Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachweisen (für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen). Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse. Der Nachweis der notwendigen Fremdsprachenkenntnisse ist gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL zu erbringen.

- Kenntnisse in den alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch) bei folgenden Unterrichtsfächern:
 - Evangelische Religionslehre: Graecum und Latinum oder Graecum und Hebraicum,
 - Geschichte: Kenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums,
 - Griechisch und Latein: Graecum und Latinum,
 - Katholische Religionslehre: Latinum, Grundkenntnisse in Griechisch und Hebräisch,
 - Philosophie: Kenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums oder Graecum.

Sofern die fachspezifischen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen vorsehen, muss der Nachweis spätestens mit der Anmeldung zum Masterprüfungsverfahren gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL erbracht werden. Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse wird auf dem Masterzeugnis gemäß § 30 dokumentiert.

(6) In den fachspezifischen Bestimmungen der Lehramtsfächer (Anlage 5) können neben den Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 4 ergänzende fachspezifische Zugangsvoraussetzungen geregelt werden.

(7) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt. Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, richtet sich die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach der zum Zeitpunkt der Bewerbung geltenden Ordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Bonn vom 3. Juni 2009 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 26 vom 5. Juni 2009) in der jeweils aktuellen Fassung.

(8) Ist für ein Unterrichtsfach/eine berufliche Fachrichtung im Masterstudiengang die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 erfüllen, geringer als die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden Bewerberinnen und Bewerber, deren erster berufsqualifizierender Abschluss nicht vollumfänglich die Anforderungen der Absätze 2 bis 4 erfüllt, nach entsprechender Entscheidung durch den Prüfungsausschuss des BZL mit Auflagen zum Studium zugelassen. Fehlende Leistungen des Bachelorstudiums sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums an der Universität Bonn zu erbringen. Die nachzuholenden Leistungen dürfen einen Umfang von 30 LP nicht überschreiten und sind zusätzlich zum Regelstudium zu erbringen. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Satz 1 erfolgt nach Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber werden befristet immatrikuliert. Sie müssen den Nachweis über die Aufgabenerfüllung fristgemäß gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL erbringen. Der Nachweis führt zur Entfristung der Einschreibung durch das Studentensekretariat. Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang durch das Studentensekretariat. Eine Zulassung unter Auflagen ist nur einmal möglich. Eine Fristverlängerung aus krankheitsbedingten Gründen ist nicht möglich.

(9) Leistungen, die an der Universität Bonn in den gewählten Lehramtsfächern bzw. in den Bildungswissenschaften erst im lehramtsbezogenen Masterstudium gefordert werden, aber aufgrund der unterschiedlichen Studienstruktur der Lehramtsstudiengänge anderer Hochschulen von Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechslern bereits in dem den Zugang zum Masterstudium eröffnenden ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben wurden, müssen im Rahmen des Masterstudiums nicht nochmals erbracht werden. Sie sind, soweit andernfalls die nach §§ 1 Abs. 5, 4 und 5 LZV festgelegten Leistungspunkte und/oder der Gesamtumfang von 300 LP unterschritten werden, durch Leistungen zu ersetzen, die dem Bereich zuzuordnen sind, dessen Leistungspunktzahl nicht erreicht wird. Der Prüfungsausschuss des BZL legt fest, welche Module kompensatorisch zu absolvieren sind.

§ 7**Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden unter Berücksichtigung der Regelungen des § 10 Abs. 2 LABG auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bonn erbracht wurden. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu den in dieser Ordnung geregelten Bachelor- und Masterstudiengängen aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis, sofern eine erhebliche inhaltliche Nähe der Prüfungsinhalte vorliegt. § 6 Abs. 9 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem gewählten Unterrichtsfach/der gewählten beruflichen Fachrichtung verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesen aufweisen, und welche Leistungen angerechnet werden können. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von zehn Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die oder der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.

(6) Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelor- bzw. Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen bis zu höchstens 50% der gemäß § 4 Abs. 4 bzw. 5 zu erbringenden Leistungspunkte auf den gewählten Bachelor- bzw. Masterstudiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Anrechnung nicht den Regelungen des § 10 Abs. 2 LABG widerspricht.

§ 8

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der oder des Lehrenden die oder der Vorstandsvorsitzende des BZL im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der die Lehrveranstaltung anbietenden Fakultät die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG. Lehramtsstudierende und Fachstudierende sind dabei gleichgestellt. Über etwaige Probleme bei der Platzvergabe ist dem Prüfungsausschuss des BZL zu berichten. Sofern es zu keiner gemeinsamen Regelung kommt, entscheidet das Rektorat.

(2) In den Fällen, in denen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist, gibt der Vorstand des BZL zu Beginn eines Semesters die Teilnehmerzahl bekannt. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen vorsehen, werden Plätze in den betreffenden Lehrveranstaltungen gemäß den in Anlage 6 dieser Prüfungsordnung aufgeführten Kriterien für die Prioritäten für den Zugang zu Lehrveranstaltungen vergeben.

Abschnitt 4

Prüfungsausschuss sowie Prüferinnen und Prüfer

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen für die Lehrerbildung an der Universität Bonn sowie für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Vorstand des BZL einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, der eng mit den Prüfungsausschüssen der beteiligten Fakultäten zusammenarbeitet. Die oder der Vorstandsvorsitzende des BZL, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses des BZL ist, trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann; sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Die oder der Vorstandsvorsitzende des BZL stellt eine angemessene administrative Unterstützung des Prüfungsausschusses bereit. Der Prüfungsausschuss erledigt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Personen an:
- die oder der Vorstandsvorsitzende des BZL bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter als Prüfungsausschussvorsitzende oder Prüfungsausschussvorsitzender;
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des BZL aus dem Bereich Bildungswissenschaften;
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den fünf kooperierenden Fakultäten (Katholisch-Theologische Fakultät, Evangelisch-Theologische Fakultät, Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Landwirtschaftliche Fakultät);
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BZL und der fünf kooperierenden Fakultäten sowie
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Lehramtsstudierenden (eine Bachelorstudierende oder ein Bachelorstudierender und eine Masterstudierende oder ein Masterstudierender).

Mit Ausnahme der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden werden die Mitglieder vom Vorstand des BZL nach Gruppen getrennt gewählt. In fachwissenschaftlichen Fragen holt der Prüfungsausschuss des BZL das Votum des betreffenden Prüfungsausschusses der jeweiligen Fakultät ein und berücksichtigt dieses bei seiner Entscheidung.

- (3) Wählbar für den Prüfungsausschuss sind
- Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, die den entsprechenden für die fachwissenschaftlichen Studiengänge eingerichteten Prüfungsbehörden der jeweiligen Fakultät angehören,
 - Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Lehrerbildung der Universität Bonn in dem der Wahl vorausgehenden oder im laufenden Studienjahr in der Lehre oder in der Fachstudienberatung tätig waren oder sind, sowie
 - Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden, die in einen Bachelor- oder Masterstudiengang der Lehrerbildung an der Universität Bonn eingeschrieben sind.

Pro Mitglied wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Vorstand des BZL über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studentensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 29 Abs. 10 bzw. 11 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienverlaufspläne. Darüber hinaus erfüllt der Prüfungsausschuss die ihm durch die „Ordnung für das Praxissemester im Rahmen der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge“ zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Vorstand des BZL ist ausgeschlossen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie

durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(7) Der Prüfungsausschuss des BZL ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form durch den Prüfungsausschuss des BZL unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig aber nicht rechtsverbindlich.

(9) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss des BZL bestellt die Prüferinnen oder Prüfer sowie die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- bzw. Masterprüfung in dem zu prüfenden Unterrichtsfach/der zu prüfenden beruflichen Fachrichtung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Die fachspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre können ergänzende Bestimmungen vorsehen.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel jeweils von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist eine Lehrende oder ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüferinnen und Prüfer für die Bachelor- und Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 11**Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage 5) spezifizierten Module beziehen bzw. dem Nachweis der anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten und der Bachelorarbeit.

Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage 5) spezifizierten Module beziehen,
- dem Praxissemester und
- der Masterarbeit.

Darüber hinaus müssen die Nachweise gemäß § 6 Abs. 5 und 6 (sofern in den fachspezifischen Bestimmungen gefordert) erbracht werden. Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden, soweit die gewählte Fachkombination dies grundsätzlich zulässt.

- (2) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss eines Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn
- die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind; oder
 - die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen wurden.

- (3) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

- (4) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in dieser Sprache abzulegen.

§ 12**Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen**

- (1) Die oder der Studierende muss die Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterprüfungsverfahren beantragen. Der Antrag ist innerhalb der durch Aushang oder elektronisch bekanntgemachten Frist vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über die in § 6 bezeichneten allgemeinen und fach- bzw. studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen;
 2. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als Studierende oder Studierender in einen Bachelor- bzw. Masterstudiengang für die Lehrerbildung an der Universität Bonn bzw. ein Nachweis über die entsprechende Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 HG;

3. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende in einem der gewählten Unterrichtsfächer/einer der gewählten beruflichen Fachrichtungen oder in den Bildungswissenschaften eine Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist;
 4. ein tabellarischer Lebenslauf (Darstellung des Bildungsweges);
 5. ein aktuelles Lichtbild.
- (2) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, kann vom Prüfungsausschuss zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer
- die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 Ziffer 1 bis 3 erfüllt und nachweist. Der Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 3 Ziffer 2 kann durch einen Nachweis über die Einschreibung als Studierende oder Studierender in einen anderen Studiengang der Universität Bonn ersetzt werden, wenn dieser Studiengang das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert. Der Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 3 Ziffer 2 kann für eine Prüfung des Bachelorstudiengangs durch den Nachweis einer Einschreibung als Studierende oder Studierender in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang der Universität Bonn gemäß § 6 Abs. 8 bzw. § 6 Abs. 9 ersetzt werden; sowie
 - die gegebenenfalls für das Modul vorgesehenen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und die für die Teilnahme an der Modulprüfung vorausgesetzten Studienleistungen gemäß Modulplan (Anlage 5) erbracht hat.
- (3) Kann die oder der Studierende eine nach Absatz 1 Satz 3 Ziffer 1 bis 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss ihr oder ihm gestatten, den Beweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterprüfungsverfahren bzw. zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn
- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 Satz 3 Ziffer 1 bis 3 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
 - b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 - c. die oder der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Masterprüfung in einem der gewählten Unterrichtsfächer/einer der gewählten beruflichen Fachrichtungen bzw. in den Bildungswissenschaften endgültig nicht bestanden hat; Gleiches gilt für nicht kompensierbare Prüfungsleistungen in Studiengängen von erheblicher inhaltlicher Nähe, sofern die nicht bestandene Prüfung ein Einschreibungshindernis darstellt; oder
 - d. sich die oder der Studierende in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 7 Abs. 1 in einem der gewählten Unterrichtsfächer/einer der gewählten beruflichen Fachrichtungen oder in den Bildungswissenschaften oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens im Falle des Nichtbestehens zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung führen würde.

§ 13

Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die oder der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten; die fachspezifischen Bestimmungen können Ergänzendes regeln. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die fachspezifischen Bestimmungen können Regelungen zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung und zur automatischen Anmeldung für Wiederholungsprüfungen vorsehen.

- (2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.
- (3) Die oder der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von einer Klausurarbeit oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Für Prüfungen, die sich auf das Semester verteilen und in Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich; gleiches gilt im Masterstudium für die Module des Praxissemesters. Die fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen vorsehen.
- (4) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist gesondert in § 22 Abs. 2 geregelt. Die Anmeldung zur Masterarbeit ist gesondert in § 24 Abs. 2 geregelt.

§ 14

Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

- (1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der in den Modulplänen (Anlage 5) aufgeführten Module.
- (2) Während der Modulprüfungen müssen die Prüflinge als Studierende im entsprechenden Bachelorstudiengang bzw. Masterstudiengang für die Lehrerbildung an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen sein.
- (3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen erfolgen in Form von
- Klausurarbeiten,
 - Mündlichen Prüfungen,
 - Hausarbeiten,
 - Projektarbeiten,
 - Präsentationen,
 - Referaten,
 - (Versuchs-)Protokollen,
 - Protokollen zu Exkursionen/Geländeübungen,
 - (Seminar-)Vorträgen,
 - Modul-Portfolios,
 - Kolloquien,
 - Berichten,
 - semesterbegleitenden Aufgaben (assignments) sowie
 - schriftlichen Ausarbeitungen.

Die jeweilige Prüfungsform und die etwaige Untergliederung in Teilprüfungen werden in den Modulplänen (Anlage 5) festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen in den Modulplänen sind gemäß § 17 Abs. 4 und § 19 Abs. 4 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann im Einvernehmen mit den Prüferinnen bzw. Prüfern fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekannt.

- (4) In den Modulplänen kann festgelegt werden, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt

der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Lehrenden jeweils vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul bzw. die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine sowie die Dauer der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgegeben. Nimmt der Prüfling nur einen der beiden Prüfungstermine wahr und besteht er diese Prüfung nicht, dann hat er keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Semester.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können in den Modulplänen als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn des Semesters mit entsprechender Begründung fest, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. Der Prüfungsausschuss definiert in diesen Fällen zudem, wann eine regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Abhängig vom Qualifikationsziel einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sind dabei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 30 % zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 2 bis 4 sind vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntzugeben.

(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

- Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Im Bachelor- und Masterstudiengang ist dem Prüfling die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen nach spätestens vier Wochen mitzuteilen. Die Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
- Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, hat die Prüferin oder der Prüfer vor der Festsetzung der Note die Beisitzerin oder den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Sind zwei Prüferinnen oder Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen; führt hierbei die Bewertung lediglich einer Prüferin oder eines Prüfers dazu, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(8) Die fachspezifischen Bestimmungen können von den Absätzen 3 bis 5 abweichende Regelungen vorsehen.

§ 15 Nachteilsausgleich

Macht eine Studierende oder ein Studierender durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, ihre oder seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz

oder teilweise in der vorgesehenen Form und Dauer abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei der Festlegung gleichwertiger Leistungen muss der Workload des entsprechenden Moduls berücksichtigt werden. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten und Exkursionen sind auf Antrag der oder des Studierenden hin Ersatzleistungen zu gestatten, wenn die ursprünglich vorgesehenen Leistungen aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können. § 4 Abs. 6 Satz 9 bleibt unberührt.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 darf das Praxissemester gemäß § 5 inklusive der Vorbereitungsseminare nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist in § 23 Abs. 7, die der Masterarbeit in § 25 Abs. 7 geregelt.

(2) Die dreimalige Bewertung desselben Moduls in einem Unterrichtsfach/einer beruflichen Fachrichtung mit „mangelhaft“ führt zum endgültigen Nichtbestehen in diesem Unterrichtsfach/dieser beruflichen Fachrichtung und hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Unterrichtsfach/dieser beruflichen Fachrichtung zur Folge, sofern die Kompensationsmöglichkeiten im Sinne von Absatz 4 ausgeschöpft sind. Ein endgültig nicht bestandenes Unterrichtsfach bzw. eine endgültig nicht bestandene berufliche Fachrichtung kann einmal durch ein anderes Unterrichtsfach bzw. eine andere berufliche Fachrichtung ersetzt werden, sofern die oder der Studierende die entsprechende Zulassung hierfür erhält. Hat ein Prüfling insgesamt in zwei Unterrichtsfächern oder zwei beruflichen Fachrichtungen endgültig nicht bestanden, so hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge. Der Verlust des Prüfungsanspruchs ist dem Prüfling durch Bescheid des Prüfungsausschusses mitzuteilen und führt nach dessen Bestandskraft zur Exmatrikulation aus dem betreffenden Studiengang durch das Studentensekretariat. Der Bescheid des Prüfungsausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die dreimalige Bewertung desselben Moduls im Fach Bildungswissenschaften mit „mangelhaft“ hat den Verlust des Prüfungsanspruchs im Fach Bildungswissenschaften zur Folge. Studierende im Bachelorstudiengang können in diesem Fall – mit Ausnahme des Moduls „Inklusion“ – kompensierend Module aus den fachwissenschaftlichen Angeboten des Polyvalenzbereichs ihrer beiden Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen wählen; eine Zulassung zum lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Universität Bonn ist nach einer solchen Kompensation nicht möglich. Die Kompensation eines endgültig nicht bestandenen bildungswissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls im Bachelorstudiengang durch ein fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul des Polyvalenzbereichs gilt als Kompensation im Sinne von Absatz 4 Satz 2. Der Verlust des Prüfungsanspruchs ist dem Prüfling durch Bescheid des Prüfungsausschusses mitzuteilen und führt nach dessen Bestandskraft zur Exmatrikulation aus dem betreffenden Bachelor- bzw. Masterstudiengang durch das Studentensekretariat. Der Bescheid des Prüfungsausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Ist ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist im jeweiligen Unterrichtsfach/in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung jeweils einmal möglich. Wurden alle Kompensationsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs in dem jeweiligen Unterrichtsfach/der jeweiligen beruflichen Fachrichtung zur Folge. Der Verlust des Prüfungsanspruchs ist dem Prüfling durch Bescheid des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Sofern bereits ein Wechsel des Unterrichtsfachs/der beruflichen Fachrichtung gemäß Absatz 2 vorgenommen wurde, führt der Bescheid des Prüfungsausschusses nach Bestandskraft zur Exmatrikulation aus dem Bachelorstudiengang bzw. Masterstudiengang für die

Lehrerbildung an der Universität Bonn durch das Studentensekretariat. Der Bescheid des Prüfungsausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (6) In Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Wiederholung der Leistung in demselben Semester nicht möglich. Die Modulprüfung kann in solchen Modulen nur im Rahmen der Wiederholung des gesamten Moduls (einschließlich Studienleistungen) erneut abgelegt werden.
- (7) Die fachspezifischen Bestimmungen können von den Absätzen 1 bis 6 abweichende Regelungen vorsehen.

§ 17 Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüferinnen und Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten oder Multiple-Choice-Aufgaben, die am Computer bearbeitet werden.
- (3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten. § 14 Abs. 7 gilt entsprechend. Der konkrete Termin wird vor Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Die fachspezifischen Bestimmungen können Abweichungen von Satz 1 vorsehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgegeben.

§ 18 Multiple-Choice-Verfahren

- (1) Klausurarbeiten gemäß § 17 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.
- (2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausurarbeiten müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Die Multiple-Choice-Klausurarbeiten können als Single-Select-Klausurarbeit oder als Multiple-Select-Klausurarbeit gestellt werden. Bei Single-Select-Klausurarbeiten ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig. Die Aufgabe gilt als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Für die Bewertung der Klausurarbeit wird die Summe der richtigen Antworten gebildet. Bei Multiple-Select-Klausurarbeiten sind alle Antwortmöglichkeiten vom Prüfling zu bewerten und als richtig oder falsch zu kennzeichnen. Für die Bewertung der einzelnen Aufgaben und der Klausurarbeit wird jeweils die Summe der korrekten Kennzeichnungen gebildet.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausurarbeit negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

(5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

1,0	sehr gut,	wenn 90 - 100 %	} der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3	sehr gut,	wenn 80 - < 90 %	
1,7	gut,	wenn 70 - < 80 %	
2,0	gut,	wenn 60 - < 70 %	
2,3	gut,	wenn 50 - < 60 %	
2,7	befriedigend,	wenn 40 - < 50 %	
3,0	befriedigend,	wenn 30 - < 40 %	
3,3	befriedigend,	wenn 20 - < 30 %	
3,7	ausreichend,	wenn 10 - < 20 %	
4,0	ausreichend,	wenn 0 - < 10 %	

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft“.

(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit im Wiederholungsversuch auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Wiederholungsarbeit das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit im Erstversuch aufweist und
- die Erstklausurarbeit- und deren Wiederholungsarbeit von denselben Prüferinnen oder Prüfern zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit im Erst- und welche im Wiederholungsversuch gestellt wird.

Die Wiederholungsarbeit wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Erstklausurarbeit bewertet; die für die Erstklausurarbeit gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für den Wiederholungsversuch. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüferinnen oder Prüfern in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „mangelhaft“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein. Die vorstehenden Regelungen zu Multiple-Choice-Verfahren finden keine Anwendung, wenn eine Klausurarbeit nur in einem geringen Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

(8) Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 19

Mündliche Prüfungen

(1) Durch Mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Die Regelungen in § 14 Abs. 7 bleiben unberührt. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, beträgt die Prüfungszeit pro Prüfling und Modulprüfung mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft die Prüferin oder der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörerinnen und Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgegeben.

§ 20

Hausarbeiten

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Der Umfang jeder Hausarbeit beträgt mindestens 20.000 und höchstens 40.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Fachspezifische Regelungen sind möglich. Die fachspezifischen Bestimmungen können zudem regeln, dass eine Hausarbeit als Gruppenarbeit erbracht werden kann.

(3) Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung erfolgt grundsätzlich im Semester der dazugehörigen Veranstaltung. Bei zweisemestrigen Modulen können die Anmeldung der Hausarbeit und die Themenstellung im zweiten Semester erfolgen, auch wenn die dazugehörige Veranstaltung bereits im ersten Semester absolviert wurde.

(4) Rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung müssen der Zeitraum der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt und vom Prüfungsausschuss bekanntgemacht werden. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens eine und höchstens zehn Wochen. Bei der Festlegung der Bearbeitungszeit ist der Workload zu berücksichtigen. Bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung ist der späteste Abgabetermin für eine Hausarbeit in einem Wintersemester der 31. März und in einem Sommersemester der 30. September. Die Hausarbeit muss fristgerecht bei der Prüferin oder beim Prüfer abgegeben werden. Es gilt das Eingangsdatum bei der Prüferin oder beim Prüfer oder der Eingangsstempel der Universität Bonn. Die

fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen zu den Sätzen 2 und 4 vorsehen; Absatz 7 Nr. 3 bleibt unberührt.

(5) Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling hierüber eine eidesstattliche Versicherung abverlangen. Er kann zudem eine zum elektronischen Abgleich geeignete digitale Fassung der abgegebenen Hausarbeit verlangen.

(6) Das Praxissemester wird durch je eine Hausarbeit zu jedem der beiden Studienprojekte abgeschlossen. Die Studienprojekte werden

- a. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen jeweils in den beiden Unterrichtsfächern oder in einem Unterrichtsfach und den Bildungswissenschaften,
- b. für das Lehramt an Berufskollegs in der Großen beruflichen Fachrichtung und den Bildungswissenschaften

durchgeführt. Wird eine schriftliche Hausarbeit mit „mangelhaft“ bewertet, kann diese Bewertung durch eine ab Bekanntgabe der Note höchstens vierwöchige Überarbeitung der Hausarbeit verbessert werden. Diese Möglichkeit zur Notenverbesserung ist im Praxissemester nur einmal möglich. Gelingt die Notenverbesserung nicht oder werden beide Modul(teil)prüfungen im Rahmen des Praxissemesters mit „mangelhaft“ bewertet, gilt das Praxissemester als nicht bestanden.

(7) Abweichend von den Regelungen in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 4 Satz 2 und 4 gilt für Hausarbeiten, die als Dokumentation der Studienprojekte im Praxissemester dienen:

1. Hausarbeiten umfassen jeweils mindestens 12.000 und höchstens 30.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen oder mindestens 6 und höchstens 16 DIN-A4-Seiten.
2. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Antritt des schulpraktischen Teils und endet frühestens zwei Wochen vor Semesterende (31. März);
3. Fachspezifische Bestimmungen in Bezug auf Umfang und Bearbeitungsfristen von Hausarbeiten sind für die Dokumentation der Studienprojekte nicht zulässig.

§ 21

Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, (Seminar-)Vorträge, Protokolle, Modul-Portfolios, Kolloquien, Berichte, semesterbegleitende Aufgaben und schriftliche Ausarbeitungen

(1) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind Präsentationen mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Prüferin oder der Prüfer legt die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung der Präsentation fest. Präsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(2) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und insbesondere die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er im Rahmen einer größeren/komplexeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Prüferin oder der Prüfer legt die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten fest. Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt Absatz 1 entsprechend. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, soll die Dauer der Präsentation für jeden Prüfling abweichend von Absatz 1 mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Projektarbeiten müssen bis zum Ende des jeweiligen Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, erfolgen (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(3) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind Referate mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer und stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. In der Regel werden Referate durch eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 20.000 bis 40.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen ergänzt. Die Prüferin oder der Prüfer legt die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung des mündlichen Vortrags und für die der schriftlichen Ausarbeitung fest. Der mündliche Vortrag sowie die schriftliche Ausarbeitung von Referaten müssen grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, gehalten bzw. abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(4) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind (Seminar-)Vorträge mündliche Vorträge mit Diskussion und haben eine Dauer von mindestens 30 und höchstens 90 Minuten. Die Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Durch (Seminar-)Vorträge dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Prüferin oder der Prüfer legt die Bearbeitungszeit fest. (Seminar-)Vorträge müssen bis zum Ende des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(5) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind Protokolle schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten, Exkursionen oder Geländeübungen, durch die der Prüfling den Ablauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten, Exkursionen bzw. Geländeübungen nachvollziehbar darlegt. Protokolle stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Sie sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang (10.000 – 30.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen bzw. 5 bis 15 DIN-A4-Seiten) an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Die Prüferin oder der Prüfer legt die Bearbeitungszeit fest. Protokolle müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, erstellt und abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(6) Ein Modul-Portfolio ist eine Zusammenstellung im Modul erarbeiteter didaktischer Materialien zu fachwissenschaftlichen Themenbereichen. Es dient sowohl zur Sicherung der in der Lehrveranstaltung erarbeiteten Inhalte als auch zur Prüfung der zu erreichenden Lernziele. Das Modul-Portfolio muss im laufenden Semester, in welchem die Veranstaltung stattfindet, erstellt werden. Bei in Teamarbeit erbrachten Leistungen muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar sein. Art und Anzahl der Materialien, die zusammengestellt werden müssen, werden von der Prüferin oder vom Prüfer zu Modulbeginn festgelegt und vom Prüfungsausschuss gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgegeben. Der Abgabetermin wird von der Prüferin oder vom Prüfer vor Beginn der Veranstaltung festgelegt und vom Prüfungsausschuss gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgegeben (in einem Wintersemester spätestens bis zum 31. März und in einem Sommersemester spätestens bis zum 30. September).

(7) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, hat der Prüfling in einem Kolloquium im Diskurs nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen zu einem Thema selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu präsentieren. Das Kolloquium wird gemeinsam von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums soll für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(8) Berichte sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten oder Exkursionen, die den Ablauf und die Ergebnisse der Arbeiten bzw. der Veranstaltungen nachvollziehbar darlegen. Sie stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche und

sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang von mindestens vier und höchstens zehn DIN-A4-Seiten an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Berichte müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(9) Im Rahmen von semesterbegleitenden Aufgaben (assignments) soll der Prüfling eigenständig Aufgabenstellungen zu den jeweiligen Lernabschnitten in angemessener Zeit schriftlich lösen. Sie dienen sowohl zur Festigung und Sicherung des in der Lehrveranstaltung Erarbeiteten als auch zur Prüfung der zu erreichenden Lernziele. Die Anzahl und die Bearbeitungszeit sind von den Prüferinnen bzw. Prüfern festzulegen und vom Prüfungsausschuss gemäß § 9 Abs. 8 bekanntzugeben. Semesterbegleitende Aufgaben müssen im laufenden Semester, in welchem die Veranstaltung stattfindet, zu den jeweiligen von der Prüferin oder vom Prüfer genannten Terminen abgegeben werden (in einem Wintersemester spätestens bis zum 31. März und in einem Sommersemester spätestens bis zum 30. September).

(10) Schriftliche Ausarbeitungen umfassen ein Versuchsprotokoll pro durchgeführtem Versuch. Versuchsprotokolle bestehen aus einer kurzen Darstellung der wissenschaftlichen Grundlagen des Versuchs. Sie beschreiben den experimentellen Aufbau des Versuchs und seine Durchführung. Die Ergebnisse werden zusammen mit ihren Fehlern angegeben und auch im Hinblick auf Literaturwerte diskutiert. Die Länge des Protokolls beträgt in der Regel zwischen 5 und 25 DIN-A4-Seiten pro Versuchseinheit. Schriftliche Ausarbeitungen müssen spätestens bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(11) In den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 5) können weitere Prüfungsformen definiert werden.

(12) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 7.

Abschnitt 6 Bachelorarbeit

§ 22

Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Bachelorstudiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

(2) Die oder der Studierende muss die Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf elektronischem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Bachelorarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit muss die oder der Studierende angeben, bei welchen Prüferinnen oder Prüfern sie oder er die Arbeit anfertigen möchte.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer gestellt werden, die oder der vom Prüfungsausschuss gemäß § 10 Abs. 1 für die Betreuung von Bachelorarbeiten bestellt wurde. Das Thema stammt aus einem der beiden Lehramtsfächer (Unterrichtsfächer bzw. Große oder Kleine berufliche Fachrichtung) oder aus beiden Lehramtsfächern, nicht aber aus den Bildungswissenschaften. Die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit. Sofern sich das Thema der Bachelorarbeit über beide Lehramtsfächer erstreckt, ist sicherzustellen, dass jeweils eine Prüferin oder ein Prüfer aus den betroffenen Lehramtsfächern stammt. Soll die Bachelorarbeit von

einer anderen Hochschullehrerin oder einem anderen Hochschullehrer, die oder der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 10 Abs. 1 gesichert ist.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 48 LP in dem entsprechenden Lehramtsfach erworben hat und die im Modulplan genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Die fachspezifischen Bestimmungen können von Satz 1 abweichende Regelungen und weitere Voraussetzungen, z. B. das Bestehen bestimmter Module, vorschreiben.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Das neu ausgegebene Thema muss sich inhaltlich wesentlich vom ursprünglich ausgegebenen Thema unterscheiden.

(7) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, kann die Bachelorarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dann muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Zudem müssen die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sein.

(8) Der Textteil der Bachelorarbeit muss mindestens 70.000 und darf höchstens 100.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Bei Gruppenarbeiten muss der Textteil eines jeden Prüflings mindestens 70.000 und darf höchstens 100.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Fachspezifische Regelungen sind möglich.

(9) Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben, denen 360 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens fünf Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Bachelorarbeit fest und teilt ihn der oder dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Bachelorarbeit wird in der Regel in der Mitte des fünften Semesters vergeben.

(10) Für Lehramtsfächer, die in Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt werden, können die fachspezifischen Bestimmungen abweichende Regelungen für die Absätze 1 bis 9 vorsehen.

§ 23

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung einzureichen (zwei Exemplare in Papierform und zwei Exemplare in digitaler Form auf zwei separaten Datenträgern); der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „mangelhaft“ bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und

keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, gilt eine Bachelorarbeit insbesondere dann nicht als selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ist die- oder derjenige, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 10 Abs. 1 bestellten Prüferinnen und Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 29 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Einzelbewertung „mangelhaft“, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 29 Abs. 8 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Wurde die Bachelorarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jeder oder jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin gemäß § 22 Abs. 9 Satz 3 mitgeteilt.

(6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 LP.

(7) Ist die Bachelorarbeit mit „mangelhaft“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Bachelorarbeit unterscheiden. Die zweite Bachelorarbeit kann auch im zweiten Lehramtsfach der gewählten Bachelorkombination geschrieben werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 22 Abs. 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „mangelhaft“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat. Der Bescheid des Prüfungsausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Lehramtsfächer, die in Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt werden, können die fachspezifischen Bestimmungen abweichende Regelungen für die Absätze 1 und 2 vorsehen.

Abschnitt 7 Masterarbeit

§ 24

Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des lehramtsbezogenen

Masterstudiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

(2) Die oder der Studierende muss die Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf elektronischem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Masterarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Masterstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Bei der Anmeldung zur Masterarbeit muss die oder der Studierende angeben, bei welchen Prüferinnen oder Prüfern sie oder er die Arbeit anfertigen möchte.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer gestellt werden, die oder der vom Prüfungsausschuss gemäß § 10 Abs. 1 für die Betreuung von Masterarbeiten bestellt wurde. Das Thema stammt aus einem der beiden Lehramtsfächer (Unterrichtsfächer bzw. Große oder Kleine berufliche Fachrichtung) oder aus den Bildungswissenschaften. Die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Das Thema der Masterarbeit kann sich auch über beide Lehramtsfächer oder über ein Lehramtsfach und die Bildungswissenschaften erstrecken; in diesem Fall ist sicherzustellen, dass jeweils eine Prüferin oder ein Prüfer aus den betroffenen Lehramtsfächern bzw. den Bildungswissenschaften stammt. Soll die Masterarbeit von einer anderen Hochschullehrerin oder einem anderen Hochschullehrer, die oder der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 10 Abs. 1 gesichert ist.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die oder der Studierende mindestens 45 LP im gewählten Masterstudiengang erworben hat und die im Modulplan genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Masterarbeit erhält. Die fachspezifischen Bestimmungen können von Satz 1 abweichende Regelungen und weitere Voraussetzungen, z. B. das Bestehen bestimmter Module, vorschreiben.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Das neu ausgegebene Thema muss sich inhaltlich wesentlich vom ursprünglich ausgegebenen Thema unterscheiden.

(7) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, kann die Masterarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dann muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Zudem müssen die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sein.

(8) Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 80.000 und darf höchstens 120.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Bei Gruppenarbeiten muss der Textteil eines jeden Prüflings mindestens 80.000 und darf höchstens 120.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Fachspezifische Abweichungen sind möglich.

(9) Für die Masterarbeit werden 15 LP vergeben, denen 450 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens fünf Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Masterarbeit fest und teilt ihn der oder dem Studierenden mit. Thema,

Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des dritten Semesters vergeben.

(10) Für Lehramtsfächer, die in Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt werden, können die fachspezifischen Bestimmungen abweichende Regelungen für die Absätze 1 bis 9 vorsehen.

§ 25

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung einzureichen (zwei Exemplare in Papierform und zwei Exemplare in digitaler Form auf zwei separaten Datenträgern); der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „mangelhaft“ bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, gilt eine Masterarbeit insbesondere dann nicht als selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ist die- oder derjenige, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 10 Abs. 1 bestellten Prüferinnen und Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 29 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Einzelbewertung „mangelhaft“, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 29 Abs. 8 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Wurde die Masterarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jeder oder jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin gemäß § 24 Abs. 9 Satz 3 mitgeteilt.

(6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 15 LP.

(7) Ist die Masterarbeit mit „mangelhaft“ bewertet worden oder gilt sie als nicht bestanden, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Masterarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Masterarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 24 Abs. 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der

Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „mangelhaft“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat. Der Bescheid des Prüfungsausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Lehramtsfächer, die in Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt werden, können die fachspezifischen Bestimmungen abweichende Regelungen für die Absätze 1 und 2 vorsehen.

Abschnitt 8

Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 26

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge

(1) Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin, bei Hausarbeiten vor Ausgabe des Themas, elektronisch (im Prüfungsorganisationssystem) beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Eine Prüfungsleistung wird mit „mangelhaft“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).

(2) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin oder ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines der von ihm benannten Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzte der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der jeweiligen Prüferin oder beim jeweiligen Prüfer oder bei der oder dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 27

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem

jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „mangelhaft“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(3) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet, in welchen Fällen ein Täuschungsversuch zur Exmatrikulation führt. Die Exmatrikulation erfolgt durch das Studentensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Bonn.

§ 28

Schutzvorschriften

(1) Auf Mitteilung des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(2) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. Die Frist zur Erfüllung von Auflagen gemäß § 6 Abs. 8 kann ebenfalls nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. Die Frist zur Erfüllung von Auflagen gemäß § 6 Abs. 8 kann ebenfalls nicht durch die Pflege- oder Versorgungszeiten unterbrochen werden.

§ 29**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
und Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 14 Abs. 7 bleibt unberührt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine ausgezeichnete Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 11 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= mangelhaft.

(3) Im Bachelor- und Masterstudiengang ist dem Prüfling die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen nach spätestens vier Wochen mitzuteilen. Die Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung in ein Prüfungsorganisationssystem entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 4 erforderlichen Module sowie die Bachelorarbeit bestanden sind und damit 180 LP erworben wurden.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 5 erforderlichen Module sowie die Masterarbeit bestanden sind, damit 120 LP erworben wurden und – im Falle des Studiums moderner Fremdsprachen – die gemäß § 4 Abs. 6 erforderlichen zusätzlichen Leistungen erbracht und nachgewiesen wurden.

(6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich – jeweils nach Leistungspunkten gewichtet – aus:

- den Gesamtnoten der Unterrichtsfächer bzw. den beruflichen Fachrichtungen,
- der Note für die Bildungswissenschaften (einschließlich des Moduls „Inklusion“) und
- der Note für die Bachelorarbeit.

Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Die Gesamtnote des jeweiligen Unterrichtsfaches/der jeweiligen beruflichen Fachrichtung sowie der Bildungswissenschaften

errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten der Module gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten, die gemäß des jeweiligen Modulplans dem Unterrichtsfach/der beruflichen Fachrichtung bzw. den Bildungswissenschaften zugeordnet sind. Für den Wahlpflicht-/Polyvalenzbereich werden nur so viele Module berücksichtigt, dass die mindestens zu erreichende Leistungspunktzahl erfüllt ist; die Studierenden können wählen, welche der im Wahlpflicht-/Polyvalenzbereich ihres Faches erfolgreich absolvierten Module dabei in die Benotung einbezogen werden. Sofern durch die Auswahl der Module im Wahlpflicht-/Polyvalenzbereich die vorgesehene Leistungspunktzahl überschritten wird, erfolgt eine Skalierung durch Bildung eines Faktors, der sich als Verhältnis aus den benötigten zu den erreichten Leistungspunkten für diesen Bereich ergibt. Mit diesem Faktor werden dann die gewichteten Noten aller gemäß Satz 4 heranzuziehenden Module dieses Wahlpflicht-/Polyvalenzbereichs multipliziert. Für die Benotung gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,2 ist und die Bachelorarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein. Sofern über die im Modulplan vorgesehenen Leistungspunkte hinaus noch weitere Module des Wahlpflicht-/Polyvalenzbereichs des studierten Faches von der oder dem Studierenden erfolgreich absolviert wurden, können diese gemäß § 35 als zusätzliche Prüfungsleistungen im Zeugnis aufgeführt werden.

- (7) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich – jeweils nach Leistungspunkten gewichtet – aus:
- den Gesamtnoten der gewählten Unterrichtsfächer (jeweils 26 LP)/beruflichen Fachrichtungen (36 LP für die Große berufliche Fachrichtung und 16 LP für die Kleine berufliche Fachrichtung),
 - der Gesamtnote der Bildungswissenschaften einschließlich der Note für das Modul „Diagnose und Förderung“ (10 LP),
 - der Note für das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (6 LP),
 - der Note für das Praxissemester (mit einer Gewichtung von 24 LP aus den Vorbereitungs- und Begleitseminaren sowie den Studienprojekten) und
 - der Note für die Masterarbeit (15 LP).

Dabei gilt:

- Die Gesamtnote des jeweiligen Unterrichtsfaches/der jeweiligen beruflichen Fachrichtung sowie der Bildungswissenschaften errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten, die entsprechend dem jeweiligen Modulplan (Anlage 5) dem Unterrichtsfach/der beruflichen Fachrichtung bzw. den Bildungswissenschaften zugeordnet sind (jeweils ohne das Modul „Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters“).
- Die Note des Praxissemesters ergibt sich aus der Abschlussnote des Moduls „Praxissemester – Studienprojekte“.

Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Sofern ein Wahlpflichtbereich existiert, werden für die Berechnung der Noten im Wahlpflichtbereich nur so viele Module berücksichtigt, dass die mindestens zu erreichende Leistungspunktzahl erfüllt ist; die Studierenden können wählen, welche der im Wahlpflichtbereich ihres Faches erfolgreich absolvierten Module dabei in die Benotung einbezogen werden. Wird durch die Auswahl der Module im Wahlpflichtbereich die vorgesehene Leistungspunktzahl überschritten, erfolgt eine Skalierung durch Bildung eines Faktors, der sich als Verhältnis aus den benötigten zu den erreichten Leistungspunkten für diesen Bereich ergibt. Mit diesem Faktor werden dann die nach Leistungspunkten gewichteten Noten der heranzuziehenden Module dieses Wahlpflichtbereichs multipliziert. Für die Benotung gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,2 ist und die Masterarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

- (8) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende relative Einordnung nach der Bewertungsskala des *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) zuzuordnen.

(10) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling ein Modul gemäß § 16 Abs. 2 bzw. 3 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat und die Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 oder § 16 Abs. 4 Satz 1 und 2 ausgeschöpft sind, oder
- die wiederholte Bachelorarbeit mit „mangelhaft“ benotet worden ist.

(11) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung gemäß § 16 Abs. 2 bzw. 3 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat und die Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 oder § 16 Abs. 4 Satz 1 und 2 ausgeschöpft sind;
- das Praxissemester nach einmaliger Wiederholung nicht erfolgreich absolviert wurde, oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „mangelhaft“ benotet worden ist.

§ 30 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung wird dem Prüfling auf Antrag unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält

- die Angabe zum angestrebten Lehramt (Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs) oder beim Bachelorstudiengang ggf. einen Hinweis auf die Polyvalenz des Studiengangs;
- die jeweilige Gesamtnote der einzelnen Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen;
- je Unterrichtsfach/beruflicher Fachrichtung sämtliche Module, in denen Leistungspunkte erworben worden sind, einschließlich der Angabe des Semesters, der Leistungspunkte sowie Angabe der für die einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten (die Module zur Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters werden im Bereich „Praxissemester“ ausgewiesen);
- beim Bachelorstudium die Angabe der erfolgreich absolvierten Praxiselemente;
- die Noten für die bildungswissenschaftlichen Module (im Bachelor einschließlich des Moduls „Inklusion“; im Master einschließlich des Moduls „Diagnose und Förderung“);
- beim Masterstudium die Note für das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“;
- beim Masterstudium die Note für das Praxissemester (modulübergreifendes Prüfungsmodul für die Module zur Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters: „Praxissemester – Studienprojekte“);
- das Thema und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit;
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung.

Im Masterzeugnis werden zudem die ggf. unterrichtsfachspezifisch zu erbringenden Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse (gemäß § 6 Abs. 5) und Auslandsaufenthalte (gemäß § 4 Abs. 6) dokumentiert.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch Ergebnisse von zusätzlichen Prüfungsleistungen gemäß § 35 aufgenommen; diese gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des BZL versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Die fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen für lehramtsbezogene Studiengänge vorsehen, bei denen die Universität Bonn mit anderen Hochschulen kooperiert.

(5) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Verlässt eine Studierende oder ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihr oder ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der oder des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind.

§ 31

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelor- bzw. Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Urkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden des BZL unterzeichnet und mit dem Siegel des BZL versehen.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen für lehramtsbezogene Studiengänge vorsehen, bei denen die Universität Bonn mit anderen Hochschulen kooperiert.

§ 32

Diploma Supplement

Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte (einschließlich des lehramtsrelevanten Profils des Studiengangs samt Praxiselementen);
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen (nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss der Module);
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- die verleihende Hochschule.

Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 33

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 30 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt.

§ 34**Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung,
Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades**

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Wird die Bachelor- bzw. Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Bachelor- bzw. Mastergrad durch das BZL abzuerkennen, und das Bachelor- bzw. Masterzeugnis, die Bachelor- bzw. Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 35**Zusätzliche Prüfungsleistungen**

Die Studierenden können bis zum Ende des Semesters, in dem noch nicht alle in § 11 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen über ihr Regelstudium hinaus in zusätzlichen Modulen aus dem Wahlpflicht-/Polyvalenzbereich der gewählten Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen erbringen. Das Ergebnis dieser Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis gemäß § 30 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 36
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Glaum

Vorstandsvorsitzender
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Robert Glaum

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) vom 17. Mai 2017, der vorherigen Zustimmung der beteiligten Fakultäten, der Entschließung des Rektorats vom 20. Juni 2017 sowie des gemäß § 80 Abs. 4 HG erteilten Einvernehmens mit der Katholischen Kirche vom 25. August 2017 und der Evangelischen Kirche vom 6. September 2017 gemäß Mitteilung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. September 2017.

Bonn, den 11. September 2017

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anlage 1: Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Übersichten**A: Angebotene Unterrichtsfächer und Kombinationsmöglichkeiten
(Gymnasien und Gesamtschulen)****Angebotene Unterrichtsfächer für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

Unterrichtsfach	als erstes Fach*)	als zweites Fach*)
Biologie	•	•
Chemie	•	•
Deutsch	•	•
Englisch	•	•
Evangelische Religionslehre	•	•
Französisch	•	•
Geographie		•
Geschichte	•	•
Griechisch		•
Informatik		•
Italienisch		•
Katholische Religionslehre	•	•
Latein	•	•
Mathematik	•	•
Philosophie	•	•
Physik	•	•
Sozialwissenschaften	•	•
Spanisch	•	•

*) Die Fächer sind gleichwertig.

Die fachspezifischen Bestimmungen regeln die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen und Prüfungsleistungen. Abgesehen von der Kombination des Unterrichtsfaches „Evangelische Religionslehre“ mit dem Unterrichtsfach „Katholische Religionslehre“ kann jedes erste Fach mit jedem anderen Fach kombiniert werden. Überschneidungsfreiheit wird nur bei bestimmten Fächerkombinationen gewährleistet. Bei den übrigen Fächerkombinationen ist mit Überschneidungen der Lehrveranstaltungen und einer Überschreitung der Regelstudienzeit zu rechnen (s. Kombinationsmöglichkeiten).

Kombinationsmöglichkeiten für das gestufte Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Erstes Fach	Zweites Fach																	
	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Evangelische Religionslehre	Französisch	Geographie	Geschichte ¹⁾	Griechisch ¹⁾	Informatik	Italienisch	Katholische Religionslehre	Latein	Mathematik ¹⁾	Philosophie	Physik	Sozialwissenschaften	Spanisch
Biologie	■	■																
Chemie ¹⁾	■	■														■		
Deutsch			■		■	■		■			■				■			■
Englisch				■	■						■						■	■
Evangelische Religionslehre			■	■	■		■				■	■						
Französisch			■			■					■						■	■
Geschichte			■		■		■				■	■						
Katholische Religionslehre			■	■	■	■		■			■	■					■	■
Latein ¹⁾				■			■	■			■	■	■					
Mathematik						■				■				■		■		
Philosophie			■												■			
Physik		■												■		■		
Sozialwissenschaften			■	■		■					■						■	
Spanisch			■	■		■					■	■						■

Überschneidungsfrei kombinierbar: ■

Überschneidungsfreiheit nicht garantiert: □

Kombination nicht möglich: ■

¹⁾ Bei der Kombination der Unterrichtsfächer

- Latein mit Griechisch,

- Chemie mit Mathematik

sind Kompensationsmodule gemäß fachspezifischer Bestimmungen zu absolvieren.

B: Struktur des Lehramtsstudiums (Gymnasien und Gesamtschulen)

	Bachelor-Studium (polyvalent)	LP	Master of Education	LP
Dauer	3 Jahre		2 Jahre	
Praxiselemente	Eignungs- und Orientierungspraktikum – mind. 25 Tage (im 1. Studienjahr; bildungswissenschaftlich begleitet) Berufsfeldpraktikum – mind. vierwöchig	5 LP 4 LP	Praxissemester³⁾ – mind. fünfmonatig, davon mind. 390 Zeitstunden im schulpraktischen Teil (3. Fachsemester), bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch begleitet	25 LP
Bildungswissenschaften/ Allgemeine Didaktik	Inklusion	3 LP	Bildungswissenschaftliche Module (einschließlich Vorbereitung Praxissemester – 4 LP) Diagnose und Förderung (einschließlich Inklusion – 1 LP)	8 LP 6 LP
			Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Polyvalenzbereich ¹⁾ ²⁾	a. Bildungswiss. Module (im Umfang von 12 LP) und Modulangebote zum ersten und zweiten Unterrichtsfach aus dem Wahlpflichtbereich (im Umfang von je 6 LP) oder b. Wahlpflichtmodule zur Polyvalenz, frei aus dem Modulangebot der entsprechenden Wahlpflichtbereiche beider Fächer und der Bildungswissenschaften wählbar (insgesamt 24 LP)	24 LP		
Fachwissenschaft und Fachdidaktik ²⁾	Erstes Fach: Fachwissenschaft und Fachdidaktik (3 LP) aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich Zweites Fach: Fachwissenschaft und Fachdidaktik (3 LP) aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich	66 LP 66LP	Erstes Fach: Fachwissenschaft und Fachdidaktik (12 LP, einschließlich Vorbereitung Praxissemester (4 LP)) Zweites Fach: Fachwissenschaft und Fachdidaktik (12 LP, einschließlich Vorbereitung Praxissemester (4 LP))	30 LP ³⁾ 30 LP ³⁾
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit	12 LP	Masterarbeit	15 LP
Summe LP		180 LP		120 LP

B/M-Struktur auf Grundlage

- des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (vom 12.05.2009 i. d. F. vom 14.06.2016)
- der Lehramtszugangsverordnung (vom 25.04.2016).

¹⁾ Studierende, die den Abschluss „Master of Education“ an der Universität Bonn für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen anstreben, müssen Variante a. wählen (siehe dazu § 4 Abs. 4).

²⁾ Gemäß § 1 Abs. 2 LZV umfassen die Leistungen in den beiden Fächern inklusionsorientierte Fragestellungen im Umfang von 5 LP je Fach, die fachspezifisch auf das Bachelor- und Masterstudium verteilt sind (s. Modulpläne).

³⁾ Der universitäre Teil des Praxissemesters (Schulforschungsteil) umfasst 12 LP. Dabei entfallen:
- 6 LP auf das Modul „Praxissemester – Studienprojekte“ und
- 6 LP auf die Begleitung des Praxissemesters (jeweils 2 LP pro Unterrichtsfach/Bildungswissenschaften; abgebildet in den einzelnen Modulplänen der Unterrichtsfächer/im Modulplan der Bildungswissenschaften).

Anlage 2: Lehramt an Berufskollegs – Übersichten

A: Angebotene berufliche Fachrichtungen und Kombinationsmöglichkeiten (Berufskolleg)

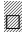
Angebotene berufliche Fachrichtungen für das Lehramt an Berufskollegs:

Berufliche Fachrichtung	Groß	Klein
Agrarwissenschaft	•	
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	•	
Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)		•
Markt und Konsum		•
Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)		•
Tierwissenschaften (Tierhaltung)		•
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus		•

Kombinationsmöglichkeiten für das Lehramt an Berufskollegs

Große berufliche Fachrichtung	Kleine berufliche Fachrichtung				
	Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)	Markt und Konsum	Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)	Tierwissenschaften (Tierhaltung)	Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus
Agrarwissenschaft					
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft					

Überschneidungsfrei kombinierbar: 

Kombination nicht möglich: 

B: Struktur des Lehramtsstudiums (Berufskollegs)

	Bachelor-Studium (polyvalent)	LP	Master of Education	LP
Dauer	3 Jahre		2 Jahre	
Praxiselemente	Eignungs- und Orientierungspraktikum – mind. 25 Tage (im 1. Studienjahr; bildungswissenschaftlich begleitet) Berufsfeldpraktikum – mind. vierwöchig	5 LP 4 LP	Praxissemester³⁾ – mind. fünfmonatig, davon mind. 390 Zeitstunden im schulp praktischen Teil (3. Fachsemester), bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch begleitet	25 LP
Bildungswissenschaften/ Allgemeine Didaktik	Inklusion	3 LP	Bildungswissenschaftliche Module/Module der Berufspädagogik (einschließlich Vorbereitung zum Praxissemester – 4 LP) Diagnose und Förderung (einschließlich Inklusion – 1 LP)	8 LP 6 LP
			Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Polyvalenzbereich¹⁾ ²⁾	a. Bildungswissenschaftliche Module/ Module der Berufspädagogik (im Umfang von 12 LP) und (fach-)didaktische Module (im Umfang von 6 LP) sowie Module zur Kleinen beruflichen Fachrichtung (im Umfang von 30 LP) oder b. Wahlpflichtmodule zur Polyvalenz, frei aus der Kleinen beruflichen Fachrichtung, den Bildungswissenschaften und dem (fach-)didaktischen Modulangebot wählbar (insgesamt 48 LP)	48 LP		
Fachwissenschaft und Fachdidaktik²⁾	Große berufliche Fachrichtung: (Fachwissenschaft) Kleine berufliche Fachrichtung: (Fachwissenschaft)	96 LP 12 LP	Große berufliche Fachrichtung: Fachwissenschaft und Fachdidaktik (20 LP, davon 8 LP für die Vorbereitung zum Praxissemester) Kleine berufliche Fachrichtung: Fachwissenschaft und Fachdidaktik (4 LP)	44 LP ³⁾ 16 LP
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit	12 LP	Masterarbeit	15 LP
Summe LP		180 LP		120 LP

B/M-Struktur auf Grundlage

1. des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (vom 12.05.2009 i. d. F. vom 14.06.2016)
2. der Lehramtszugangsverordnung (vom 25.04.2016).

¹⁾ Studierende, die den Abschluss „Master of Education“ an der Universität Bonn für das Lehramt an Berufskollegs anstreben, müssen Variante a. wählen (siehe dazu § 4 Abs. 4).

²⁾ Gemäß § 1 Abs. 2 LZV umfassen die Leistungen inklusionsorientierte Fragestellungen im Umfang von 10 LP, die auf das Bachelor- und Masterstudium verteilt sind (s. Modulpläne).

³⁾ Der universitäre Teil des Praxissemesters (Schulforschungsteil) umfasst 12 LP. Dabei entfallen:
- 6 LP auf das Modul „Praxissemester – Studienprojekte“ und
- 6 LP auf die Begleitung des Praxissemesters (4 LP bei der Großen beruflichen Fachrichtung und 2 LP bei den Bildungswissenschaften; abgebildet in den Modulplänen der Großen beruflichen Fachrichtungen/im Modulplan der Bildungswissenschaften).

Anlage 3: Bildungswissenschaften – Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan**Fach Bildungswissenschaften****A. Fachspezifische Bestimmungen****1) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)**

Abweichend von § 16 Abs. 6 ist in den Modulen "Einführung in die Bildungswissenschaften – Praxis" sowie „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ bei Nicht-Bestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die Hausarbeit als Prüfung muss wiederholt werden.

2) Zu § 20 (Hausarbeiten)

1. Der Umfang jeder Hausarbeit beträgt mindestens 12.000 und höchstens 30.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen.
2. Die Hausarbeit kann auch als Gruppenarbeit erstellt werden. Dann muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Bei Gruppenarbeiten muss der Textteil eines jeden Prüflings mindestens 12.000 und darf höchstens 30.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen.

B. Modulplan für das Fach Bildungswissenschaften (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, FI = spezifische Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, S = Seminar, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtmodul

FW / FD / BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	LP
BW	Inklusion	V	keine	1/2. – 6.	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen die rechtlichen und politischen Hintergründe und Implikationen von Inklusion im Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes sowie historische und gesellschaftliche Entwicklungen im Umgang mit Personen mit Beeinträchtigungen; - kennen den Stand und die Herausforderungen bei der Umsetzung von Inklusion im deutschen Bildungssystem; - kennen theoretische Grundlagen und Forschungsergebnisse zur inklusiven Bildung; - kennen Konzepte, Strategien und Methoden einer inklusiven Pädagogik sowie spezielle pädagogische und didaktische Konzepte; - kennen unterschiedliche schulische Organisationsformen im Kontext sonder- und sozialpädagogischer Förderbedarfe; - kennen vor-, außer- und nachschulische inklusionspädagogische Handlungsfelder; - kennen unterschiedliche Formen von Benachteiligungen und Beeinträchtigungen und deren pädagogische Herausforderungen. 	keine	Klausur	3 (FI)

Wahlpflichtmodule im Polyvalenzbereich

FW / FD / BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	LP
BW	Einführung in die Bildungs- wissenschaften – Praxis	V, S*	keine	1/2. – 6.	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen grundlegende theoretische Prinzipien und die praktischen Gestaltungsnotwendigkeiten auf den folgenden Aufgabengebieten: Unterrichten, Didaktik und Methodik, Lernen, Leistungs- und Lernmotivation, Differenzierung und Förderung, Medienerziehung und -didaktik; - reflektieren über das eigene Verständnis als Lehrer, über die Lehrerrolle und entwickeln einen individuellen Ansatz zur Professionalisierung des Berufes Lehrer; - kennen die spezifischen Rahmenbedingungen der Berufsbildung, deren institutionelle Kontexte und besonderen Formen berufspädagogischer Lehr-Lernprozesse; - kennen pädagogische und soziologische Theorien der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen; - kennen unterschiedliche Lerntheorien und sind in der Lage, diese Faktoren in Erziehung und Unterricht zu berücksichtigen; - kennen zentrale Theorien im Bereich der Gender-Forschung und deren Relevanz für schulischen Unterricht und Erziehung. 	Referat	Zwei Teilprüfungen: Klausur, Hausarbeit (Gewichtung: 1 : 1)	6
BW	Einführung in die Bildungs- wissenschaften – Theorie	V, S*	keine	1/2. – 6.	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen die anthropologische Grundlegung von Erziehung; - gewinnen einen historisch-systematischen Überblick über Bildungs- und Berufsbildungstheorien und verstehen Bildung als gesellschaftliche Praxis; - kennen die Entwicklung der Schule als typische Bildungsinstitution; - kennen das System der Berufsbildung als besondere Bildungsinstitution dualer Lernorte; - kennen und reflektieren zentrale Kulturtheorien; - kennen Theorien über interkulturelle Dimensionen bei der Gestaltung von Bildungsprozessen und entwickeln eine eigene interkulturelle Kompetenz; - kennen einschlägige Bildungstheorien sowie ihre historischen und systematischen Implikationen; - gewinnen einen Überblick über Inhalte und Methoden der Bildungsforschung. 	Referat	Klausur	6

C. Modulplan für das Fach Bildungswissenschaften (einschließlich des Moduls „Diagnose und Förderung“) und das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (Master)

Erläuterung zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, FI = spezifische Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, S = Seminar, T = Tutorium, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BW	Bildungs- forschung und Bildungs- organisation	S*	keine	1/1.-4.	Bildungstheorien (Vertiefung) und ihre Konsequenzen für die aktuelle Gestaltung von Bildungsprozessen sowie die erkenntnistheoretischen, ethischen, psychologischen und soziologischen Voraussetzungen und Korrespondenzen zu den Bildungstheorien; die Zielsetzungen sowie die aktuellen Richtungen und Methoden der bildungswissenschaftlichen Forschung; die Anwendung einzelner Methoden der Bildungsforschung; die einschlägigen Theorien sowie die Formen der Organisation des Bildungssystems und deren Zusammenhang mit realen Einrichtungen; Theorien über Schule sowie deren Konsequenzen für die aktuellen Zielbeschreibungen von Schularten oder Bildungsgängen.	Referat	Hausarbeit	4

FW / FD / BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Vorbereitung und Begleitung des Praxis- semesters	S*	keine	2/2. u. 3.	Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht, Richtlinien und Kernlehrpläne, Unterrichtsmethodik, Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungsmessung und -bewertung, Bildung, Sozialisation und Kommunikation als Gegenstand schulischer Handlungspraxis. Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis.	Präsentation	die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxissemester – Studienprojekte	6

Masterarbeit

FW / FD / BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BW	Masterarbeit		Mindestens 45 LP im lehramts- bezogenen Master- studiengang	5 Monate/4.	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Fachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Fachübergreifende Module „Diagnose und Förderung“ und „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“

FW / FD / BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BW	Diagnose und Förderung	V, T	keine	1/1.-4.	Grundbegriffe des Testens und der Diagnostik, Testkonstruktion, Leistungs-, Intelligenz-, Begabungs-, Verhaltensdiagnostik, Diagnostik von (Leistungs-) Motivation und Lernstörungen; Förderung kognitiver Fähigkeiten, Begabungen, Sprache, sozial-emotionaler Kompetenz, Förderung des Selbstkonzepts; Umgang mit Heterogenität, innere Differenzierung von Unterricht, Fördern von Schülerinnen und Schülern im Kontext von Inklusion und in Bezug auf Alphabetisierung und Grundbildung.	Übungsaufgaben, Präsentationen	Klausur	6 (einschl. 1 LP FI)
BW	Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ)	S	keine	1/1.-4.	Sensibilisierung für soziale und individuelle Lernvoraussetzungen und Lernvariablen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Zuwanderungsgeschichte; Einführung in schulische Ansätze im Umgang mit Diversität; Grundlagen von Spracherwerbskonzepten, Lerner Sprachenentwicklung und Sprachstandsdiagnostik; Sensibilisierung für die sprachlichen Anforderungen des Faches; Ansätze der Sprachbildung in allen Fächern: Analyse von Unterricht im Hinblick auf sprachensible Ansätze, Methodische Ansätze des sprachsensiblen Unterrichts, Planung sprachsensibler fachspezifischer Unterrichtsaktivitäten.	Aktive Bearbeitung der Onlinesitzungen auf der Lernplattform	Hausarbeit	6

Anlage 4: Praxiselemente – Modulpläne

A. Modulplan für die Praxiselemente (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, P = Praktikum, S = Seminar.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BW	Eignungs- und Orientierungs- praktikum (EOP)	S*, P	keine	Seminar: 1/2.–6. Praktikum: 25 Praktikumstage (5 Wochen) zusam- menhängend oder in zwei Teilblöcken	Das Eignungs- und Orientierungspraktikum dient der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium.	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn das Praktikum erfolgreich abgeleistet wurde und die oder der Studierende die Sitzung zum Portfolio absolviert hat.	keine Prüfung	5
BW	Berufsfeldpraktikum (BP)	P	keine	4 Wochen/2.-6. (4 Wochen zusammenhängend, ansonsten 120 Std.)	Das Berufsfeldpraktikum soll konkretere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes eröffnen oder Einblicke in die für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder gewähren.	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die oder der Studierende das Berufsfeldpraktikum erfolgreich abgeleistet und die Reflexionssitzung zum Berufsfeldpraktikum absolviert hat.	keine Prüfung	4

Seminar und Praktikum des Eignungs- und Orientierungspraktikums sollen innerhalb eines Jahres absolviert werden.

B. Modulplan für das Praxissemester (Master)

Erläuterung zum Modulplan

- Abkürzungen: AS = angeleitetes Selbststudium, BW = Bildungswissenschaften, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, P = Praktikum.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Praxissemester – Schulpraktischer Teil

FW / FD / BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BW / FD	Praxis- semester – schulpraktischer Teil	P*	keine	1/3.	Ziel des Praxissemesters ist es, im Rahmen des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs Theorie und Praxis professionsorientiert miteinander zu reflektieren und die Studierenden auf die Praxisanforderungen der Schule und des Vorbereitungsdienstes wissenschafts- und berufsfeldbezogen vorzubereiten.	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn der Nachweis erbracht wird über: - die Durchführung eines Bilanz- und Perspektivgesprächs, - 390 Zeitstunden am Lernort Schule.	Das Modul wird am Lernort Schule abgeschlossen	13

Fachübergreifendes Modul „Praxissemester – Studienprojekte“

FW / FD / BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BW/ FD	Praxissemester - Studienprojekte	AS	keine	1/3.	Die Studierenden setzen sich wissenschaftlich mit ausgewählten und fachbezogenen Aspekten des Lehrens und Lernens und der Schulwirklichkeit auseinander. Sie bearbeiten, reflektieren und dokumentieren auf Basis von Befragungen, Beobachtungen, Fallbeschreibungen, Materialanalysen oder anderen Methoden des Forschenden Lernens spezifische Bedingungen, Herausforderungen und Kennzeichen des Handelns in pädagogischen Kontexten und Interaktionssituationen.	gemäß Angaben im Modul zur Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters in den gewählten Lehramtsfächern und den Bildungswissenschaften	Je eine Hausarbeit zu dem Studienprojekt - in den beiden Lehramtsfächern oder - in einem Lehramtsfach und den Bildungswissenschaften (Gewichtung: 50% zu 50%)	6

Die Module

- zur Vorbereitung des Praxissemesters (jeweils 4 LP pro Lehramtsfach sowie für die Bildungswissenschaften) und
 - zur fachdidaktischen Begleitung des Praxissemesters (jeweils 2 LP pro Lehramtsfach sowie für die Bildungswissenschaften)
- sind im jeweiligen Unterrichtsfach/in der jeweiligen Großen beruflichen Fachrichtung sowie in den Bildungswissenschaften abgebildet.

**Anlage 5: Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne
(Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs)**

Übersicht über die an der Universität Bonn angebotenen Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen

Unterrichtsfach/ berufliche Fachrichtung	Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	Lehramt an Berufskollegs
Agrarwissenschaft (Große berufliche Fachrichtung)		•
Biologie	•	
Chemie	•	
Deutsch	•	
Englisch	•	
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Große berufliche Fachrichtung)		•
Evangelische Religionslehre	•	
Französisch	•	
Geographie	•	
Geschichte	•	
Griechisch	•	
Informatik	•	
Italienisch	•	
Katholische Religionslehre	•	
Latein	•	
Lebensmitteltechnologie – Lebensmitteltechnik (Kleine berufliche Fachrichtung)		•
Markt und Konsum (Kleine berufliche Fachrichtung)		•
Mathematik	•	
Philosophie	•	
Physik	•	
Pflanzenwissenschaften – Pflanzenbau (Kleine berufliche Fachrichtung)		•
Sozialwissenschaften	•	
Spanisch	•	
Tierwissenschaften – Tierhaltung (Kleine berufliche Fachrichtung)		•
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus (Kleine berufliche Fachrichtung)		•

Die Angaben zu den fachspezifischen Bestimmungen und Modulplänen für die einzelnen Fächer erfolgen fachbezogen in alphabetischer Reihenfolge – jeweils für das Bachelor- und das Masterstudium unmittelbar hintereinander.

Die Kleinen beruflichen Fachrichtungen sind im Rahmen der Lehramtsfachkombination der zugehörigen Großen beruflichen Fachrichtung abgebildet.

Lehramtsfachkombination Agrarwissenschaft

Die berufliche Fachrichtung „Agrarwissenschaft“ kann als Große berufliche Fachrichtung für das Lehramt an Berufskollegs gewählt werden – in Kombination mit einer der drei Kleinen beruflichen Fachrichtungen:

- Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau),
- Tierwissenschaften (Tierhaltung),
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus.

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots und Unterrichts-/Prüfungssprache

1. Für die berufliche Fachrichtung Agrarwissenschaft ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen mit dem Ziel, die künftigen Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs mit den Lernorten und der Arbeitswelt der Schülerinnen und Schüler vertraut zu machen, auf die der Unterricht des Berufskollegs vorbereiten soll. Sie kann in Abschnitte mit einer Mindestdauer von zwei Monaten unterteilt werden. Der überwiegende Teil der Fachpraktischen Tätigkeit (acht Monate) soll vor Abschluss des Masterstudiums abgeleistet werden. Zuständig für die abschließende Feststellung der ordnungsgemäß absolvierten Fachpraktischen Tätigkeit ist das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen oder eine andere von dem für Schulen zuständigen Ministerium bestimmte Stelle.
2. Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudium ist Deutsch und Englisch.

2) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bzw. elektronisch rechtzeitig gemäß § 9 Abs. 8 vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

3) Zu § 17 (Klausurarbeiten)

Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

4) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen des Prüflings und müssen mindestens vier und sollen höchstens zehn DIN-A4-Seiten umfassen.

5) Zu § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, (Seminar-)Vorträge, Protokolle, Modul-Portfolios, Kolloquien, Berichte, semesterbegleitende Aufgaben und schriftliche Ausarbeitungen)

Referate werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung des Prüflings von mindestens 4 und höchstens 10 DIN-A4-Seiten ergänzt.

6) Zu § 22 (Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit)

Der Textteil der Bachelorarbeit muss mindestens 25 und soll höchstens 50 DIN-A-4-Seiten umfassen.

B. Modulplan für die Lehramtsfachkombination Agrarwissenschaft (Bachelor)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, E = Exkursion, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, P = Praktikum, prÜ = praktische Übung, PS = Projektseminar, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung, VÜ = Vorlesung mit Übung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Große berufliche Fachrichtung (96 LP):

Pflichtbereich

Die mit ** gekennzeichneten Module werden entweder als Pflichtmodule in der Großen beruflichen Fachrichtung oder als Pflichtmodule in der gewählten Kleinen beruflichen Fachrichtung angerechnet.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Biologie der Nutzpflanzen und Nutztiere B-AE-102	V, prÜ*	keine	1/1.	Botanik: Aneignung der grundsätzlichen äußeren und inneren Merkmale der Nutzpflanzen sowie deren wichtigster Stoffwechselleistungen im Hinblick auf Anbau und Nutzung: morphologisch-anatomische Strukturen (beschreibender Ansatz); physiologische Leistungen (funktionaler Ansatz). Zoologie: Erkennen und Beurteilen: Nutzung der Tiere durch den Menschen; Produkte aus Ökosystemen für die Ernährung, zur Herstellung pharmazeutischer Produkte, für Bauwerke; Tiere als Nahrungskonkurrenten des Menschen, Methoden der Schädlingsbekämpfung; Tiere als Krankheitserreger und -überträger. Tiere, die für den Naturschutz relevant sind. Erkennen der evolutionären Zusammenhänge zwischen ausgewählten Tierstämmen. Erkennen von Auswirkungen und Einordnung in Wertesysteme: Embryogenese und Bedeutung der Stammzellen in Wissenschaft und Biotechnik. Erkennen wesentlicher Gehirnfunktionen und Umsetzen in effizientes Lernen.	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Anatomie und Physiologie der Tiere B-AE-103	V, prÜ	keine	1/1.	Erarbeiten der Grundlagen der mikroskopischen und makroskopischen Anatomie des Säugetierorganismus, incl. der des Menschen. Kenntnis und Verständnis der Funktion und Regulation der einzelnen Organsysteme und ihres Zusammenwirkens.	keine	Klausur	6
FW	Stoffdynamik in Agroökosystemen und Nahrungs- ketten B-AE-104	V	keine	1/1.	Die Studierenden verfügen über Grundlagenwissen über die Stoff- und Energieumsetzungen in natürlichen und anthropogenen Systemen und die zu Grunde liegenden (bio-)chemischen Prozesse biologischer Wirkung von Elementen und Stoffen.	Abgabe der Hausarbeiten	Klausur	6
FW	Nutzpflanzen, Nutztiere und ihre ökonomische Bedeutung B-A-101	V	keine	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sollen die Studierenden die zentrale Bedeutung von Pflanzen und Tieren in Landwirtschaft, Ernährung und der damit verbundenen Wirtschaft kennen: die herausragende Bedeutung der Pflanzen als Primärproduzenten bei der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln, von Nicht-Lebensmitteln und zur Energiegewinnung, Tiere zur Erzeugung von Lebensmitteln und als Arbeitskraft. An einigen wichtigen Nutzpflanzen sollen zudem die wichtigsten Anbauverfahren kurz vorgestellt werden. Die Studierenden sollen anhand ausgewählter Beispiele die ökonomische Bedeutung der Nutzung von Pflanze und Tier auf unterschiedlichen Skalen (lokal, regional, global) an historischen Beispielen, vor allem aber an aktuellen Themen verstehen und darstellen können. Gesamtziel des Moduls ist die Heranführung der Studienanfänger an die Landwirtschaft, die Befähigung zur bewussten Wahrnehmung der genutzten Organismen und zur kritischen Betrachtung der ökonomischen Bedingungen ihrer Nutzung.	keine	Klausur	6
FW	Angewandte Mathematik B-AE-101	V, Ü	keine	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss verfügen die Studierenden über Kenntnisse der Differential- und Integralrechnung, welche zur Anwendung statistischer Methoden und Verfahren notwendig sind. Für die gleichen Zwecke werden der Matrizenkalkül und das Lösen von linearen Gleichungssystemen eingeführt.	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Physik für Ernährungswissenschaftler, Lebensmitteltechnologien und Agrarwissenschaftler B-AE-201	V, prÜ*	keine	1/2.	Die Studierenden erlernen grundlegendes Wissen in der Physik: Kenntnisse aus Physikalischen Größen und Einheiten, Mechanik, Kondensierte Materie, Flüssigkeiten und Gase, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Schwingungen, Wellen, Atomphysik, Kern- und Elementarteilchenphysik.	erfolgreiches Absolvieren der Übungen	Klausur	6
FW	Grundlagen der Ökonomie B-AE-203	V, T	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Grundlagenwissen einzelwirtschaftlicher Entscheidungen der Wirtschaftssubjekte und ihre gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Studierenden haben durch diese Veranstaltung sowohl Grundkenntnisse zur betriebswirtschaftlichen Analyse und Entscheidungsfindung erworben als auch die volkswirtschaftlichen Grundlagen zur Erklärung des Verhaltens der Wirtschaftseinheiten und ihres Zusammenwirkens auf makroökonomischer Ebene kennen gelernt.	keine	Klausur	6
FW	Grundlagen der Ökologie und des Ressourcenschutzes B-A-201	V	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden globale Phänomene (z.B. Erdbeben, Klimawandel) erklären, die Auswirkungen von Störungen (z.B. in Stoffkreisläufen, in der Produktionsökologie) erkennen, komplexe Zusammenhänge zwischen landwirtschaftlicher Produktion und Natur- und Ressourcenschutz analysieren und integrative Naturschutzstrategien (Nutzung und Schutz) beurteilen.	keine	Klausur	6
FW	Nachhaltige gärtnerische und agrarische Landnutzung B-A-202	V, Ü, E	keine	1/2.	Vermittlung von Kenntnissen über ökologische Zusammenhänge und den Ressourcenschutz bei ausgewählten Kulturen und Anbausystemen im Ökologischen Land- und Gartenbau. Reflektorische Auseinandersetzung mit dem Nachhaltigkeitsprinzip im Kontext der Landwirtschaft.	keine	Klausur	6
FW	Allgemeine Boden- und Standortkunde B-A-203	V, prÜ*	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die vielfältigen Funktionen des Bodens in terrestrischen Ökosystemen und haben ein grundlegendes Verständnis für den Aufbau und die Genese von Böden und damit ihrer Nutzungspotenziale. Sie beherrschen die Ansprache von Böden und ihren Eigenschaften im Gelände und sind in der Ableitung einer ersten ökologischen Standortbewertung aus der Profilaufnahme trainiert.	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	WiSo I - Politik und Märkte der Ernährungswirtschaft** B-AE-301	V, T	keine	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen Überblick zu den Grundlagen der Marktlehre und der Politikanalyse in der Agrar- und Ernährungswirtschaft und die Fähigkeit zur Durchführung einfacher Markt- und Politikanalysen.	keine	Klausur	6
FW	Grundlagen der Pflanzenproduktion I** B-A-301	V, Ü	keine	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden im grundlegenden Sinne die Steuerung von Nutzpflanzenbeständen durch Züchtung, Nährstoffaufnahme und Pflanzenschutz.	keine	Klausur	6
FW	Einführung in die Nutztierwissenschaften I – Nutztierbiologie und Tierernährung** B-A-302	V	keine	1/3.	Verständnis quantitativer Aspekte des Energie- und Nährstoffumsatzes im Tierkörper. Kenntnis der Eigenschaften und Bewertungen von Futtermitteln und Fähigkeit Rationen unter dem Gesichtspunkt der Bedarfsdeckung, Kostenminimierung und Ressourcenschonung zusammenzustellen. Allgemeine und detaillierte Kenntnisse der Nährstoffverdauung und -absorption bei relevanten Nutztierarten; grundlegende Aussagen über Mechanismen und Zusammenhänge komplexer physiologischer Prozesse und deren Beeinflussung können getroffen werden.	keine	Klausur	6
FW	Grundlagen der Agrartechnik B-A-303	V, Ü	keine	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Grundkenntnisse über Aufbau und Funktionen von Landmaschinen, der Verfahrenstechnik und kennen grundlegende Verfahren der Rinderhaltung in landwirtschaftlichen Betrieben.	keine	Klausur	6
FW	Grundlagen pflanzlicher Agrarbiotechnologie B-A-304	V, Ü	keine	1/3.	Erwerb des grundlegenden Wissens in der pflanzlichen Agrarbiotechnologie.	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	WiSo II – Betriebs- planung und Rechnungs- wesen** B-AE-401	VÜ	keine	1/4.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden einen systematischen und kommunizierbaren Planungs- und Entscheidungsprozess durchführen. Sie können dabei Entscheidungs-vorbereitung und Entscheidungsregeln zur Entscheidungsunterstützung anwenden. Die Studierenden verfügen über Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens einschließlich Kontensystem, Bilanz und Jahresabschluss.	keine	Klausur	6
FW	Einführung in Nutztierwissen- schaften II** B-A-401	V, prÜ*	keine	1/4.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen Überblick über die Primärerzeugung tierischer Produkte sowie deren Bewertung hinsichtlich Produkt- und Produktionsqualität.	keine	Klausur	6
FW	Grundlagen der Pflanzen produktion II** B-A-402	V, prÜ*	keine	1/4.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Grundkenntnisse hinsichtlich Anbau, Eigenschaften und Kontrolle von Nutzpflanzenbeständen hinsichtlich ackerbaulichem Manage-ment. Sie haben Grundkenntnisse über die Stoffaufnahme von Nutzpflanzenbeständen sowie die Anlage von Düngungsversuchen erlangt und können Nährstoffmangel und -überschuss erkennen. Die Studierenden können Aussagen über Pathogene und Schädlinge in Nutzpflanzenbeständen, bestimmende Größen für deren Entwicklung und Ausbreitung treffen und erkennen deren Schadbilder.	keine	Klausur	6

Die mit „**“ gekennzeichneten Module werden entweder als Pflichtmodul in der Großen beruflichen Fachrichtung oder als Pflichtmodul in der gewählten Kleinen beruflichen Fachrichtung angerechnet.

Bachelorarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit B-601		Mind. 90 LP in der Lehramtsfach- kombination Agrarwissen- schaft	5 Monate/ 5. o. 6.	Bearbeitung einer komplexen Aufgabe in begrenztem Zeitraum. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt mindestens zwei Monate und höchstens fünf Monate.	keine	Bachelorarbeit	12

Bereich Fachdidaktik

- Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 2 B) muss das Modul „Grundlagen der Fachdidaktik in Agrar- und Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften“ (6 LP) gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 2 B) kann das Modul „Grundlagen der Fachdidaktik in Agrar- und Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften“ gewählt werden.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Grundlagen der Fachdidaktik in Agrar- und Ernährungs- und Hauswirt- schaftswissen- schaft MO-AE-FD	S*	Eignungs- und Orientierungs- praktikum	1/3.-6.	Planung von Unterricht auf der Meso-Ebene unter Anschluss an berufspädagogische Standards und Fragestellungen sowie relevante Ordnungsmittel. Reflexion domänenspezifischer Schlüsselprobleme im Spiegel von Erziehung und Bildung.	Präsentation im Seminar	Mündliche Prüfung	6 (einschl. 1 LP IF)

Kleine berufliche Fachrichtung „Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“:**Pflichtbereich (12 LP)**

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Grundlagen der Pflanzenproduktion I** B-A-301	V, Ü	keine	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden im grundlegenden Sinne die Steuerung von Nutzpflanzenbeständen durch Züchtung, Nährstoffaufnahme und Pflanzenschutz.	keine	Klausur	6
FW	Grundlagen der Pflanzenproduktion II** B-A-402	V, prÜ*	keine	1/4.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Grundkenntnisse hinsichtlich Anbau, Eigenschaften und Kontrolle von Nutzpflanzenbeständen hinsichtlich ackerbaulichem Management. Sie haben Grundkenntnisse über die Stoffaufnahme von Nutzpflanzenbeständen sowie die Anlage von Düngungsversuchen erlangt und können Nährstoffmangel und -überschuss erkennen. Die Studierenden können Aussagen über Pathogene und Schädlinge in Nutzpflanzenbeständen, bestimmende Größen für deren Entwicklung und Ausbreitung treffen und erkennen deren Schadbilder.	keine	Klausur	6

Die mit „**“ gekennzeichneten Module werden bei Wahl der Kleinen beruflichen Fachrichtung „Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“ hier als Pflichtmodul angerechnet und nicht in der Großen beruflichen Fachrichtung.

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

- Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 2 B) müssen bei Wahl der Kleinen beruflichen Fachrichtung „Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“ fünf Module aus diesem Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 2 B) können bei Wahl der Kleinen beruflichen Fachrichtung „Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“ Module aus diesem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 48 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Anbau, Ertrags- bildung und Ertrags- faktoren landwirt- schaftlicher und gärtnerischer Kulturpflanzen B-A-P-01	V, prÜ*	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die Ertragsfaktoren annueller und perennierender Kulturpflanzen, und der sie steuernden (Umwelt-)Faktoren, sowie deren Beeinflussung durch pflanzenbauliches Management einschließlich der relevanten Stoffwechselprozesse. Sie können die endogene Verteilung und intermediäre Speicherung der für das Pflanzenwachstum und die Ertragsbildung wichtigsten Stoffklassen bestimmen und sind in der Lage, dies in die Ermittlung von Steuerungsmaßnahmen einfließen zu lassen.	keine	Klausur	6
FW	Phytomedizin B-A-P-03	V, P*	keine	1/6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse in der Phytomedizin. Sie sind in die grundlegenden Methoden des Faches eingearbeitet.	Praktikums- aufzeichnungen	Klausur	6
FW	Standortkundliche Bodenbewertung und Düngungs- empfehlung B-A-P-04	V, S, Ü	keine	1/6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden eine standortkundliche Bodenbewertung nach den Methoden der Bodenkunde vornehmen. Sie haben gelernt bodenkundliche Messdaten zu interpretieren. Aus einer Nährstoffbilanzierung im landw. Betrieb leiten die Studierenden selbstständig eine Düngebedarfs-empfehlung ab.	keine	Klausur	6
FW	Pflanzenzüchtung B-A-P-02	V, Ü, S	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die züchtungsrelevanten rechtlichen Rahmenbedingungen. Sie haben Grundkenntnisse in der Befruchtungsbiologie, der Populationsgenetik und der quantitativen Genetik erworben und können diese bei dem Einsatz von molekularen Markern in der Pflanzenzüchtung anwenden.	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Ackerbau- management und Technologie in der Pflanzenproduktion B-A-P-05	V, Ü	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die Objekte und Prozesse im "System Ackerbau - Klima/ Pflanze/ Boden" sowie die technischen Verfahren in der landw. Pflanzenproduktion. Die Studierenden verfügen über das Grundverständnis für die Zusammenhänge und das Verhalten des "Systems Ackerbau" im Hinblick auf die verschiedenen Zielrichtungen „Landwirtschaftliche Produktion, Wasser-/Boden-/ Natur-/Umweltschutz“ und über Fertigkeiten in der acker- und pflanzenbaulichen sowie verfahrenstechnischen Betriebsplanung. Sie sind in der Lage acker- und pflanzenbaulichen Anbauverfahren von Kulturpflanzen sowie Arbeitsabläufe und den Einsatz von Landmaschinen zu steuern.	Vortrag	Klausur	6
FW	Anbau und Physiologie der Sonderkulturen B-A-P-06	V, prü*, S	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Grundkenntnisse über wirtschaftliche Bedeutung, Produktionsumfang, Vermarktung und Betriebsstrukturen im Gartenbau und über Kenntnisse über ökonomische, morphologische, physiologische und produktionstechnische Besonderheiten der wichtigsten Arten. Sie kennen die wichtigsten Methoden im Anbau von Sonderkulturen und können diese anwenden sowie Anbausysteme und Kulturmaßnahmen analysieren und bewerten (V). Sie sind in der Lage, Wuchs- und Ertragsdaten im Rahmen eines Gewächshausversuches selbständig zu erfassen und auszuwerten (prü).	Referat	Klausur	6
FW	Boden- und Gewässerschutz B-A-P-07	V, Ü, S	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage <ul style="list-style-type: none"> - die Bedeutung bodenbürtiger Stoffausträge für die Beschaffenheit und Funktion benachbarter aquatischer Systeme zu erkennen, - Gefährdungen der Bodenfruchtbarkeit und Bodenfunktion als Pflanzenstandort durch Erosion und Bodenverdichtung zu bewerten und - Maßnahmen eines integrierten Boden- und Gewässerschutzes abzuleiten. 	keine	Klausur (2/3) und Referat (1/3)	6
FW	Biotope und Zeiger- organismen B-A-P-08	prü*	keine	1/6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden charakteristische Biotope der Kulturlandschaft erkennen und anhand ihrer Zeigerorganismen auf die Standortbedingungen schließen. In Verbindung mit der Kenntnis von Bodentypen und Bodeneigenschaften sind damit zugleich Grundlagen für die Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen, Natur- und Ressourcenschutz, Störfaktoren etc. vorhanden.	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Pflanzenzüchtung - Basiswissen Zuchtmethoden landwirtschaft- licher Kulturarten B-A-P-09	V, prü, E	keine	1/6.	Kenntnisse über die möglichen Züchtungsmethoden und deren Abhängigkeit von biologischen, quantitativ-genetischen und technischen Voraussetzungen.	keine	Klausur	6
FW	Aktuelle Entwicklungen in den Nutzpflanzen- wissenschaften B-A-P-10	S	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden sich schnell und effektiv in eine aktuelle Forschungsthematik der Nutzpflanzenwissenschaften einarbeiten, aktuelle Forschungsergebnisse und -entwicklungen diskutieren und zielgruppengerecht präsentieren.	keine	Präsentation	6

Kleine berufliche Fachrichtung „Tierwissenschaften (Tierhaltung)“:
Pflichtbereich (12 LP)

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Einführung in die Nutztierwissenschaften I – Nutztierbiologie und Tierernährung** B-A-302	V	keine	1/3.	Verständnis quantitativer Aspekte des Energie- und Nährstoffumsatzes im Tierkörper. Kenntnis der Eigenschaften und Bewertungen von Futtermitteln und Fähigkeit Rationen unter dem Gesichtspunkt der Bedarfsdeckung, Kostenminimierung und Ressourcenschonung zusammenzustellen. Allgemeine und detaillierte Kenntnisse der Nährstoffverdauung und -absorption bei relevanten Nutztierarten; grundlegende Aussagen über Mechanismen und Zusammenhänge komplexer physiologischer Prozesse und deren Beeinflussung können getroffen werden.	keine	Klausur	6
FW	Einführung in Nutztierwissenschaften II** B-A-401	V, prü*	keine	1/4.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen Überblick über die Primärerzeugung tierischer Produkte sowie deren Bewertung hinsichtlich Produkt- und Produktionsqualität.	keine	Klausur	6

Die mit „**“ gekennzeichneten Module werden bei Wahl der Kleinen beruflichen Fachrichtung „Tierwissenschaften (Tierhaltung)“ hier als Pflichtmodul angerechnet und nicht in der Großen beruflichen Fachrichtung.

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

- Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 2 B) müssen bei Wahl der Kleinen beruflichen Fachrichtung „Tierwissenschaften (Tierhaltung)“ fünf Module aus diesem Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 2 B) können bei Wahl der Kleinen beruflichen Fachrichtung „Tierwissenschaften (Tierhaltung)“ Module aus diesem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 48 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Tierzucht – Haus- tiergenetik B-A-T-01	V, Ü	keine	1/6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein grundlegendes Wissen in den statistisch-genetischen Methoden der Tierzüchtung.	keine	Klausur	6
FW	Qualität tierischer Produkte B-A-T-02	V, prÜ, P, E	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse im Bereich der Milchproduktion, in der Milchverarbeitung und der Geflügelproduktion. Sie können zu Fragen der Fleischerzeugung, Schlachtkörperbeurteilung der Nutztierassen Rind, Kalb, Schaf und Schwein sowie zur Erfassung von Fleischqualitätsmerkmalen Auskunft geben. In dem Bereich der Eier- und Geflügelproduktion wissen die Studierenden Methoden zur Bewertung der Eiqualität und Schlachtkörperbeschaffenheit anzuwenden.	keine	Klausur	6
FW	Tiergesundheit und Verfahrenstechnik B-A-T-03	V, prÜ*	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse zur Pathogenese und Prophylaxe der wichtigsten Erkrankungen von landwirtschaftlichen Nutztieren sowie zur Prävention und Bekämpfung von Erkrankungen mittels Einzel- und überbetrieblichen Gesundheitsmanagements. Über Verfahrenstechnik in den Produktionsrichtungen Rind (Milch- und Fleischerzeugung), Schwein (Ferkelerzeugung und Mast), Geflügel (Eier- und Fleischerzeugung) haben die Studierenden umfangreiches Verständnis erlangt.	keine	Klausur	6
FW	Futtermittelkunde und Rations- gestaltung B-A-T-04	V, Ü	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Eigenschaften von Futtermitteln. Sie können wichtige Labormethoden zur Futterbewertung und Verfahren der Rationsgestaltung unter dem Gesichtspunkt der Bedarfsdeckung und Kostenminimierung bewerten und durchführen und sind im Umgang mit modernen Fütterungsprogrammen geübt.	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Precision Livestock Farming B-A-T-05	V, Ü, E	keine	1/6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Grundkenntnisse der Informationsgewinnung, -verarbeitung und -weitergabe im Kontext der Erzeugung von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft. Sie verstehen das Management, die Dokumentation und Rückverfolgbarkeit in den Erzeugungsketten vom Stall bis zur Verarbeitung.	keine	Klausur	6
FW	Leistungs- und Ernährungs-physiologie B-A-T-06	V, Ü	keine	1/6.	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der hormonellen Regulation der wichtigsten Nutztierleistungen; - Einordnung und Bewertung von Stoffwechselleistungen im Hinblick auf die Tiergesundheit; - Kenntnis der Strategien zur Vermeidung von Imbalancen und Belastungen; - Quantifizierung von Verdauungs- und Stoffwechselfvorgängen als Grundlage für Bedarfsermittlung und Versorgungsempfehlungen für Energie und Nährstoffe. 	keine	Klausur	6
FW	Tierzucht - Angewandte Tierzucht B-A-T-07	V, prÜ	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden ein spezielles Verständnis über die Arbeitsweisen, Methoden und Verfahren der Rinder-, Schweine-, Pferde- und Schafzucht entwickelt.	keine	Klausur	6
FW	Ethologie und Umweltwirkung B-A-T-08	V, Ü	keine	1/6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die Anforderungen von Nutztieren an Haltungssysteme und an das Management. Sie kennen die Umweltwirkungen unterschiedlicher Tierhaltungssysteme, können diese bewerten und haben praktische Erfahrungen in der Verhaltensbeobachtung der Nutztiere und in der zu erwartenden Umweltwirkung des Haltungssystems gesammelt.	keine	Klausur	6
FW	Aktuelle Entwicklungen in den Nutztierwissenschaften B-A-T-09	S	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden sich schnell und effektiv in eine aktuelle Forschungsthematik der Nutztierwissenschaften einarbeiten, aktuelle Forschungsergebnisse und –entwicklungen diskutieren und zielgruppengerecht präsentieren.	keine	Präsentation	6

Kleine berufliche Fachrichtung „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“:**Pflichtbereich (12 LP)**

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	WiSo I - Politik und Märkte der Ernährungswirtschaft** B-AE-301	V, T	keine	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen Überblick zu den Grundlagen der Marktlehre und der Politikanalyse in der Agrar- und Ernährungswirtschaft und die Fähigkeit zur Durchführung einfacher Markt- und Politikanalysen.	keine	Klausur	6
FW	WiSo II – Betriebsplanung und Rechnungswesen** B-AE-401	VÜ	keine	1/4.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden einen systematischen und kommunizierbaren Planungs- und Entscheidungsprozess durchführen. Sie können dabei Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsregeln zur Entscheidungsunterstützung anwenden. Die Studierenden verfügen über Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens einschließlich Kontensystem, Bilanz und Jahresabschluss.	keine	Klausur	6

Die mit „**“ gekennzeichneten Module werden bei Wahl der Kleinen beruflichen Fachrichtung „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ hier als Pflichtmodul angerechnet und nicht in der Großen beruflichen Fachrichtung.

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

- Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 2 B) müssen bei Wahl der Kleinen beruflichen Fachrichtung „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ fünf Module aus diesem Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 2 B) können bei Wahl der Kleinen beruflichen Fachrichtung „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ Module aus diesem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 48 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Agrar- und Lebens- mittelmärkte – Marktbedingungen und Marketing B-AE-Ö-01	V, S	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse zu den Agrar- und Lebensmittelmärkten sowie zum Marketing der Produkte. Basierend auf den Lerninhalten sollen die Studierenden in der Lage sein, die theoretischen Grundlagen der Ökonomie zur Analyse der Agrar- und Lebensmittelmärkte anzuwenden und somit die Phänomene auf den Märkten einzuordnen und zu verstehen.	Haus-/Seminar- arbeiten und Vortrag	Klausur	6
FW	Wissenschaftliches Arbeiten in der Agrar- und Ernährungs- ökonomie B-AE-02	V, PS	WiSo I, Wahl der Kleinen beruflichen Fachrichtung im Öko- nomischen Bereich	1/6.	Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen zum Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten in der Agrar- und Ernährungsökonomik. Die Studierenden sind im Anschluss an diese Veranstaltung in der Lage, ein Thema aus der Agrar- und Ernährungsökonomik wissenschaftlich aufzuarbeiten und unter Beachtung aller Regeln des wissenschaftlichen Schreibens stringent darzustellen. Zudem sind sie mit Präsentationstechniken vertraut und haben diese angewandt.	keine	Referat	6
FW	Einführung in die Methoden der empirischen Forschung B-AE-Ö-02	V, Ü	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die Charakteristika und Anwendungsbereiche ausgewählter Methoden der empirischen Forschung und sind zur kritischen Analyse der mit ihnen erzielten Ergebnisse befähigt. Die Studierenden können einzelne Arbeitsschritte dieser Methoden selbst durchführen.	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Angewandte Mikroökonomie B-AE-Ö-03	V	keine	1/5.	Ziel des Moduls ist die Vermittlung eines systematischen Überblicks zu den Kernelementen der neoklassischen Mikroökonomie und der Institutionenökonomie. Darüber hinaus sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss in der Lage, die Beziehung zwischen mikro-ökonomischer Theorie und der Analyse realer wirtschaftlicher Phänomene zu verstehen, mathematische Optimierungstechniken auf ökonomische Probleme anzuwenden und Tabellenkalkulationsprogramme zur Lösung quantitativer ökonomischer Probleme und ihrer Darstellung zu nutzen.	Erfolgreiche Bearbeitung von 65 % der studienbegleitenden Hausaufgaben	Klausur	6
FW	Unternehmens- planung und Organisation B-AE-Ö-04	VÜ	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden Produktions-, Investitions- und Finanzierungspläne erarbeiten, diesbezügliche Entscheidungen vorbereiten, Unternehmensorganisationen analysieren und gestalten und strategische Entwicklungspläne erarbeiten.	keine	Klausur	6
FW	Verbraucher- und Ernährungspolitik B-AE-Ö-06	V, S	keine	1/6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die wirtschaftspolitische Begründung für verbraucherpolitische Eingriffe. Sie verfügen über theoretische Grundlagen und empirische Kenntnisse zu den Institutionen, Zielen und Instrumenten der Verbraucherpolitik und sind in der Lage, verbraucherpolitische Eingriffe einzuordnen und zu bewerten.	Haus-/Seminararbeiten und Vortrag	Klausur	6
FW	Einführung in die Welternährungs- wirtschaft B-AE-Ö-07	V	keine	1/6.	Fähigkeit der qualitativen Analyse der Entwicklungen der Welternährungswirtschaft.	keine	Klausur	6
FW	Agrar- und Umweltpolitik B-AE-Ö-08	V	keine	1/6.	Die Studierenden sollen in der Lage sein, neoklassische Wohlfahrtstheorie und neue politische Ökonomie zu nutzen, um umwelt- und agrarpolitische Maßnahmen zu bewerten. Dabei lernen sie zusätzlich den Reformprozess der EU-Agrarpolitik, sowie agrarbezogene Aspekte der aktuellen Umweltpolitik in Deutschland und der EU kennen.	keine	Klausur	6
FW	Unternehmens- gründungen in der Agrar- und Ernährungs- wirtschaft B-AE-Ö-09	V, PS	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage selbständig einen Businessplan zu erstellen sowie das Unternehmenskonzept in einer kompetitiven Situation überzeugend zu präsentieren. Dabei sind sie sich IP-rechtlicher sowie regulatorischer Besonderheiten des Agribusiness bewusst und berücksichtigen diese bei der Gestaltung des Business-Plans.	keine	Referat	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Kooperationen, Unternehmens- rechtsformen und betriebliche Steuerlehre B-AE-Ö-10	V	keine	1/6.	Die Studierenden erwerben Kenntnisse zur allgemeinen Steuerlehre und zur deutschen Steuersystematik bei der Besteuerung unterschiedlicher Unternehmensrechtsformen. Die Optionen zur Zusammenarbeit und Kooperation von Unternehmen wird anhand von Fallbeispielen und Fallstudien erarbeitet.	keine	Klausur	6

C. Modulplan für die Lehramtsfachkombination „Agrarwissenschaft“ (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, E = Exkursion, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, prÜ = praktische Übung, PS = Projektseminar, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Große berufliche Fachrichtung:

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters	S*	Fachdidaktik I oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	2/2. u. 3.	Grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf Basis von fachwissenschaftlichen Ansprüchen und fach- sowie allgemeindidaktischen Modellen reflektieren. Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung reflektieren. Theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule planen, durchführen und auswerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien entwickeln und Forschungsprojekte mit zur Fragestellung passender Methodik anschließen. Ein eigenes professionelles Selbstkonzept entwickeln.	Durchführung eines Studienprojekts und Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxissemester – Studienprojekte“	12 (einschl. 1 LP IF)

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik I Sensorische Schulversuche in den Agrar-, Ernährungs- und Hauswirtschafts- wissenschaften FD1-AE	prÜ*	Eignungs- und Orientierungs- praktikum, Grundlagen der Fachdidaktik	1/1.	Didaktische Planung und Reflexion verschiedener methodischer Standards und Ansprüche im Hinblick auf Unterrichtsvorhaben. Möglichkeiten und Anforderungen schulischer Versuche sowie bildungsprozessförderlicher Exkursionen.	Protokolle, Vorbereitung von Exkursionen und Versuchen, Referate	Schriftliche Ausarbeitung	6
FD	Fachdidaktik II – Didaktik der Beruflichen Bildung Benachteiligter FD2	S*	Eignungs- und Orientierungs- praktikum, Grundlagen der Fachdidaktik	1/2. o. 4.	- Analyse, Reflexion und Anwendung spezifischer didaktischer Modelle und Instrumente im Kontext der Beruflichen Bildung benachteiligter und behinderter Menschen; - Analyse, Reflexion und Beurteilung aktueller Maßnahmen zur Qualifikation und Integration benachteiligter und behinderter Menschen	Gestaltung eines Sitzungsteils	Hausarbeit	6 (IF)

Masterarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Masterarbeit		Mind. 45 LP in der Lehramtsfach- kombination „Agrarwissen- schaft“	5 Monate/ 4.	Selbstständige Bearbeitung eines Problems aus dem Studiengang, Herbeiführung einer Lösung mittels wissenschaftlicher Methoden und angemessene Darstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist.	keine	Masterarbeit	15

Wahlpflichtbereich

Der Wahlpflichtbereich der Großen beruflichen Fachrichtung umfasst die Bereiche:

- I: „Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“,
- II: „Tierwissenschaften (Tierhaltung)“,
- III: „Ökologischer Landbau“,
- IV: „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“.

In den Wahlpflichtbereichen I bis IV ist jeweils ein Modul zu wählen (insgesamt 24 LP). Wahlpflichtmodule, die in der Großen beruflichen Fachrichtung gewählt wurden, können nicht erneut in der Kleinen beruflichen Fachrichtung absolviert werden.

Wahlpflichtbereich I – „Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“ – (6 LP, es ist ein Modul zu wählen)

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie MA-E-01-W	V, E	keine	1/2.	Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> - die Produktgruppen und die stofflichen sowie energetischen Nutzungsmöglichkeiten der pflanzlichen Rohstoffe, die als Nachwachsende Rohstoffe in Frage kommen und - die entsprechenden Pflanzenarten, aus denen diese Rohstoffe gewonnen werden können kennen lernen.	keine	Klausur	6
FW	Technologie und Sensorik in den Nutzpflanzenwissenschaften MA-02-P	V, prüf*	keine	1/1.	Die Studierenden sollen aufbauend auf dem pflanzenbaulichen Grundwissen aus dem B. Sc. einführende Kenntnisse über die Thematik des Präzisionspflanzenbaus erhalten. Es soll das Verständnis über den Begriff der Heterogenität und überblicksweise die Methoden der Phänotypisierung vermittelt werden. Kenntnisse der Methoden, Techniken, Sensorik und Strategien des teilflächenspezifischen Anbaus landw. Kulturen, Erwerb von Fähigkeiten zur selbstständigen Anwendung und Bewertung neuer Techniken im Präzisionspflanzenbau und Merkmalerkennung bei Pflanzen und Pflanzenbeständen sowie Heterogenität von Böden und deren Ursachen. Vermittlung der biologischen Voraussetzungen sowie zur Epidemiologie von Schaderregern in Zeit und Raum.	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Crop Ecology MA-03-P	V	keine	1/1.	Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, die Produktionsprozesse in agrarischen Systemen im Kontext der physikalischen und chemischen Umwelt und unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen Ressourcen in ihrer Komplexität zu erklären.	keine	Klausur	6
FW	Bodenökologie und Biogeochemie MA-E-04-W	V, Ü, S	keine	1/1.	Vermittlung von Wissen zu - aktuellen Forschungsthemen der Bodenbiologie und -biogeochemie mit Schwerpunkt auf dem Kreislauf von organisch gebundenen Nährstoffen in den Hauptbodentypen, - den Prinzipien von biogeochemischen Reaktionen in Böden und Sedimenten und den Elementkreisläufen in terrestrischen und semi-terrestrischen Ökosystemen.	keine	Klausur	6
FW	Produktions- systeme im Gartenbau (Horticultural Production Systems) MA-E-06-W	V, S, E*	keine	1/2.	Vertieftes Verständnis der gartenbaulichen Produktionssysteme und der Faktoren, die die Ertrags- und Qualitätsbildung bei Baum- und Beerenobst sowie Gemüse beeinflussen; Erwerb von Kenntnissen zu Prozessen mit Einfluss auf die Produktivität, Systemstabilität und Profitabilität in der gartenbaulichen Produktion (V). Entwicklung eines umfassenden Verständnisses der praxisüblichen Kulturmaßnahmen zur Steuerung von Produktivität, Nachhaltigkeit und Profitabilität gärtnerischer Kulturen (E). Literaturrecherche und Auswertung sowie Präsentation und kritische Diskussion ausgewählter Themen (S).	Referat	Klausur	6
FW	Integrierter Pflanzenschutz (Integrated plant protection) MA-E-07-W	V, S	keine	1/2. o. 3.	Erweitertes Wissen zur Integration von Pflanzenschutzmaßnahmen in die pflanzenbauliche Praxis, Kenntnisse zur Diagnose und Prognose des Auftretens von Schaderregern, Kenntnisse über das Instrumentarium des praktischen Pflanzenschutzes, Informationen zu Grundlagen der Bekämpfung von Schaderregern, Einordnung der wirtschaftlichen Bedeutung des Pflanzenschutzes.	keine	Klausur (1/2) und Präsen- tation (1/2)	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Ressourcen- nutzung und -management (Natural resource use and manage- ment in plant production) MA-E-01-PM	V, S	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse zu Qualität und Quantität sowie über Art und Effizienz der Nutzung von natürlichen Ressourcen in der pflanzlichen Produktion in Abhängigkeit vom Management.	keine	Referat	6
FW	Projektseminar Pflanzen- züchtung (Plant-breeding project seminar) MA-E-02-PM	V, S, PS	keine	1/1. o. 3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse in der Züchtung auf quantitativ vererbte Merkmale in Pflanzen und können eine Zuchtwertschätzung in der Pflanzenzüchtung durchführen.	keine	Referat	6
FW	Product and Process Quality MA-P-02-W	V, S	keine	1/1.	Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen zu den - Faktoren mit Einfluss auf die Lebensmittelqualität, - Methoden zur Sicherung und Verbesserung der Lebensmittelqualität, - Methoden zur Erfassung und Kontrolle der Qualität in Lebensmittelketten.	Präsentation	Klausur	6

Wahlpflichtbereich II – „Tierwissenschaften (Tierhaltung)“ – (6 LP, es ist ein Modul zu wählen)

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Haustiergenetik M-T-01-P	V, Ü	keine	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein fundiertes Wissen in den statistisch-genetischen Methoden der Tierzucht mit besonderer Betonung der Bereiche Zuchtwertschätzung, Schätzung genetischer und ökonomischer Parameter und Zuchtplanung.	keine	Klausur	6
FW	Tierzucht M-T-02-P	V, Ü	keine	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein fundiertes tierzüchterisches Wissen in der Züchtung von landwirtschaftlichen Nutztieren.	keine	Klausur	6
FW	Tierhaltung – Technik, Arbeits- verfahren & Ethologie M-T-04-P	V, Ü	keine	1/1.	Nachweis vertiefter Kenntnisse über die spezielle Ausgestaltung von Haltungsverfahren aus den Blickwinkeln des Tierverhaltens und der Arbeitswirtschaft.	keine	Klausur	6
FW	Tierernährung M-T-03-P	V	keine	1/2.	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten, zentralen Gebieten der Nutztierernährung, haben die Fähigkeit, Problemfelder zu analysieren, Zusammenhänge zu erkennen, konkrete Situationen zu bewerten und sind in der Lage, das spezifische Wissen auf andere Bereiche anzuwenden.	keine	Mündliche Prüfung	6
FW	Biochemie & Physiologie der Nutztier- leistungen M-T-05-P	V, Ü	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein fundiertes Wissen über die wichtigsten stoffwechselrelevanten biochemischen Vorgänge auf Ebene der Zelle und des Gesamtorganismus. Sie kennen und verstehen die physiologische Regulation der vegetativen Leistung von Nutztieren im Kontext zu Umwelt-Anpassungsreaktionen.	keine	Klausur	6
FW	Präventives Gesundheits- management M-T-06-P	V, prÜ*	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden grundlegende Kenntnisse zur Prävention der wichtigsten Erkrankungen von lebensmittelliefernden Tieren und vom Schutz des Konsumenten. Weiterhin werden ihnen Fach- und Anwendungs-kompetenz vermittelt, praktische Fragestellungen aufgegriffen und einer konkreten Lösung zugeführt.	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Pferdewissen- schaften M-T-10	V, Ü	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die theoretischen und praktischen Arbeitsweisen, Methoden und Verfahren der Pferdezucht und -haltung und können aktuelle Entwicklungen im Fach beurteilen.	keine	Klausur	6

Wahlpflichtbereich III – „Ökologischer Landbau“ – (6 LP, es ist ein Modul zu wählen)

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Pflanzenbauliches Systemmanage- ment im Ökolo- gischen Landbau (System manage- ment in Organic Agriculture) MA-E-05-W	V, Ü, S	keine	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verstehen die Studieren- den die pflanzenbaulichen Zusammenhänge von Kernelementen des Ökologischen Landbaus und können ökologisch wirtschaftende Praxisbetriebe analysieren und Optimierungsansätze entwickeln.	keine	Klausur	6
FW	Optimierungs- strategien im Organischen Landbau (Strate- gies to optimize organic agricul- tural production) MA-E-07-PM	V, Ü, S	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studieren- den über umfangliche spezifische Kenntnisse zur Produktions- ökologie und Optimierung der Produktionstechnik im Organischen Landbau.	keine	Klausur	6
FW	Stoffliche Belastungen von Ökosystemen – Einträge, Schad- stoffverhalten, Risiken MA-E,M,P-09-FW	V, Ü, E	keine	1/2.	Wissensvermittlung über den Verbleib von Schadstoffen in Böden und deren Transfer in Bio-, Atmo-, und Hydrosphäre. Ein Schwerpunkt liegt auf der Abschätzung von Umweltrisiken prioritär eingestufte Schadstoffe. Des Weiteren beschäftigt sich das Modul mit dem Einsatz radioaktiver und stabiler Tracer, um das Umweltverhalten von Pflanzenschutzmitteln (PSM) zu bestimmen, ferner werden behördliche Vorschriften des Zulassungsverfahrens für PSM diskutiert.	keine	Klausur	6

Wahlpflichtbereich IV – „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ – (6 LP, es ist ein Modul zu wählen)

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Global Food Markets and Systems BAS-140	V, Ü	keine	1/1.	Die Studierenden erhalten einen tieferen Einblick in die Agrar- und Lebensmittelmärkte und das internationale Marketing. Sie lernen, das theoretische Wissen auf die betreffenden Märkte anzuwenden.	keine	Klausur	6
FW	European and International Agricultural Policy APO-110	V, Ü	Modul BAS-130 oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	1/1. o. 3.	Am Ende der Veranstaltung sind die Studierenden in der Lage, bestehende landwirtschaftliche Politiken theoretisch fundiert im Hinblick auf ihre ökonomischen Auswirkungen zu analysieren. Unter Nutzung empirischer Analysen bestehender Politiken lernen die Studierenden, die theoretischen Annahmen und Begrenzungen kritisch zu hinterfragen und in Bezug auf die Ergebnisse einzuschätzen.	keine	Semesterbegleitende Aufgabe	6
FW	Financial Accounting ABS-100	V, Ü	keine	1/1.	Bestandteile und Erstellung des landwirtschaftlichen Jahresabschlusses und des Jahresabschlusses nach HGB. Ziele, Adressaten und Aussagegehalt der Jahresabschlussanalyse. Die Aufbereitung des Abschlusses für die Jahresabschlussanalyse. Die wichtigsten Kennzahlen und ihre Aussagekraft. Die Studierenden sind selbständig in der Lage, einen Jahresabschluss hinsichtlich der Finanzkraft, der Stabilität und der Rentabilität zu analysieren.	keine	Klausur	6
FW	Agricultural Production Economics ABS-210	V, Ü	keine	1/1.	Die Studierenden lernen betriebliche Zusammenhänge zu erkennen und Lösungsstrategien zur Optimierung des betrieblichen Outputs unter unterschiedlichen Gesichtspunkten durch die Verwendung verschiedener Methoden zu erarbeiten.	keine	Klausur	6
FW	Sociology of Rural Areas ENV-120	V	keine	1/2.	Einführung in die theoretischen und methodologischen Grundlagen der Umwelt-, Land- und Agrarsoziologie. Soziale Phänomene und Handlungsstrategien auf der Mikro- und Makroebene sollen erkannt und analysiert werden können.	keine	Klausur	6
FW	Economics on Sustainability ENV-100	V, Ü	keine	1/1.	Die Studierenden erwerben solide Kenntnisse hinsichtlich theoretischer Ansätze der Umweltökonomie, sowie der Ökologischen Ökonomie und sind in der Lage diese auf Nachhaltigkeitsprobleme anzuwenden.	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Ethics in Food Consumption and Production MAC-230	V, Ü	keine	1/1. o. 3.	Das Modul zielt darauf ab, Studierende mit der wachsenden Bedeutung von Verantwortung auf dem Gebiet der Lebensmittelproduktion und des Konsums vertraut zu machen. Die Studierenden erhalten vertiefendes Wissen im Hinblick auf die Bereiche ethischer Konsum und Unternehmensverantwortung, der Corporate Social Responsibility, wobei theoretische Konzepte und Fallstudien als Grundlage dienen.	keine	Klausur (7/10) und Präsentation (3/10)	6
FW	Investment and Financing ABS-130	V, Ü	keine	1/3.	Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Investitionen umfassend zu planen und die erstellten Investitions- und Finanzpläne hinsichtlich ihrer Sensibilität, Stabilität und ihres Risikos zu beurteilen.	keine	Klausur	6

Kleine berufliche Fachrichtung „Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“:**Pflichtbereich**

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik III Pflanzen- wissenschaften FD3-PFW	S	Eignungs- und Orientierungs- praktikum, Grundlagen der Fachdidaktik	1/2. o. 4.	Planung und Reflexion von Unterricht auf Meso- und Mikro- Ebene unter Einbeziehung von Standards der Berufspädagogik, relevanten Ordnungsmitteln, didaktischen Modellen und dem Leitgedanken der nachhaltigen Entwicklung. Didaktische Aufbereitung pflanzenwissenschaftlich-assoziiertes Inhalte und Handlungsprozesse für den Lernfeldunterricht unter Einbezug von Methoden, Medien und Zielen.	Präsentation einer Projektarbeit	Projektarbeit	4 (einschl. 2 LP IF)

Wahlpflichtbereich (12 LP, es sind zwei Module zu wählen)

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie MA-E-01-W	V, E	keine	1/2.	Die Studierenden sollen - die Produktgruppen und die stofflichen sowie energetischen Nutzungsmöglichkeiten der pflanzlichen Rohstoffe, die als Nachwachsende Rohstoffe in Frage kommen und - die entsprechenden Pflanzenarten, aus denen diese Rohstoffe gewonnen werden können kennen lernen.	keine	Klausur	6
FW	Technologie und Sensorik in den Nutzpflanzen- wissenschaften MA-02-P	V, prü*	keine	1/1.	Die Studierenden sollen aufbauend auf dem pflanzenbaulichen Grundwissen aus dem B. Sc. einführende Kenntnisse über die Thematik des Präzisionspflanzenbaus erhalten. Es soll das Verständnis über den Begriff der Heterogenität und überblicksweise die Methoden der Phänotypisierung vermittelt werden. Kenntnisse der Methoden, Techniken, Sensorik und Strategien des teilflächenspezifischen Anbaus landw. Kulturen, Erwerb von Fähigkeiten zur selbstständigen Anwendung und Bewertung neuer Techniken im Präzisionspflanzenbau und Merkmalerkennung bei Pflanzen und Pflanzenbeständen sowie Heterogenität von Böden und deren Ursachen. Vermittlung der biologischen Voraussetzungen sowie zur Epidemiologie von Schaderregern in Zeit und Raum.	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Crop Ecology MA-03-P	V	keine	1/1.	Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, die Produktionsprozesse in agrarischen Systemen im Kontext der physikalischen und chemischen Umwelt und unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen Ressourcen in ihrer Komplexität zu erklären.	keine	Klausur	6
FW	Bodenökologie und Biogeochemie MA-E-04-W	V, Ü, S	keine	1/1.	Vermittlung von Wissen zu - aktuellen Forschungsthemen der Bodenbiologie und -biogeochemie mit Schwerpunkt auf dem Kreislauf von organisch gebundenen Nährstoffen in den Hauptbodentypen, - den Prinzipien von biogeochemischen Reaktionen in Böden und Sedimenten und den Elementkreisläufen in terrestrischen und semi-terrestrischen Ökosystemen.	keine	Klausur	6
FW	Produktions- systeme im Gartenbau (Horticultural Production Systems) MA-E-06-W	V, S, E*	keine	1/2.	Vertieftes Verständnis der gartenbaulichen Produktionssysteme und der Faktoren, die die Ertrags- und Qualitätsbildung bei Baum- und Beerenobst sowie Gemüse beeinflussen; Erwerb von Kenntnissen zu Prozessen mit Einfluss auf die Produktivität, Systemstabilität und Profitabilität in der gartenbaulichen Produktion (V). Entwicklung eines umfassenden Verständnisses der praxisüblichen Kulturmaßnahmen zur Steuerung von Produktivität, Nachhaltigkeit und Profitabilität gärtnerischer Kulturen (E). Literaturrecherche und Auswertung sowie Präsentation und kritische Diskussion ausgewählter Themen (S).	Referat	Klausur	6
FW	Integrierter Pflanzenschutz (Integrated plant protection) MA-E-07-W	V, S	keine	1/2. o. 3.	Erweitertes Wissen zur Integration von Pflanzenschutzmaßnahmen in die pflanzenbauliche Praxis, Kenntnisse zur Diagnose und Prognose des Auftretens von Schaderregern, Kenntnisse über das Instrumentarium des praktischen Pflanzenschutzes, Informationen zu Grundlagen der Bekämpfung von Schaderregern, Einordnung der wirtschaftlichen Bedeutung des Pflanzenschutzes.	keine	Klausur (1/2) und Präsen- tation (1/2)	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Ressourcen- nutzung und -management (Natural resource use and manage- ment in plant production) MA-E-01-PM	V, S	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse zu Qualität und Quantität sowie über Art und Effizienz der Nutzung von natürlichen Ressourcen in der pflanzlichen Produktion in Abhängigkeit vom Management.	keine	Referat	6
FW	Projektseminar Pflanzenzüchtung (Plant-breeding project seminar) MA-E-02-PM	V, S, PS	keine	1/1. o. 3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse in der Züchtung auf quantitativ vererbte Merkmale in Pflanzen und können eine Zuchtwertschätzung in der Pflanzenzüchtung durchführen.	keine	Referat	6
FW	Product and Process Quality MA-P-02-W	V, S	keine	1/1.	Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen zu den - Faktoren mit Einfluss auf die Lebensmittelqualität, - Methoden zur Sicherung und Verbesserung der Lebensmittel- qualität, - Methoden zur Erfassung und Kontrolle der Qualität in Lebensmittelketten.	Präsentation	Klausur	6

Kleine berufliche Fachrichtung „Tierwissenschaften (Tierhaltung)“:**Pflichtbereich**

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik III Tierwissen- schaften FD3-TW	S	Eignungs- und Orientierungs- praktikum, Grundlagen der Fachdidaktik	1/2. o. 4.	Planung und Reflexion von Unterricht auf Meso- und Mikro- Ebene unter Einbeziehung von Standards der Berufspädagogik, relevanten Ordnungsmitteln, didaktischen Modellen und dem Leitgedanken der nachhaltigen Entwicklung. Didaktische Aufbereitung tierwissenschaftlich assoziierter Inhalte und Handlungsprozesse für den Lernfeldunterricht unter Einbezug von Methoden, Medien und Zielen.	Präsentation einer Projektarbeit	Projektarbeit	4 (einschl. 2 LP IF)

Wahlpflichtbereich (12 LP, es sind zwei Module zu wählen)

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Haustiergenetik M-T-01-P	V, Ü	keine	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein fundiertes Wissen in den statistisch- genetischen Methoden der Tierzucht mit besonderer Betonung der Bereiche Zuchtwertschätzung, Schätzung genetischer und ökonomischer Parameter und Zuchtplanung.	keine	Klausur	6
FW	Tierzucht M-T-02-P	V, Ü	keine	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein fundiertes tierzüchterisches Wissen in der Züchtung von landwirtschaftlichen Nutztieren.	keine	Klausur	6
FW	Tierhaltung – Technik, Arbeitsverfahren & Ethologie M-T-04-P	V, Ü	keine	1/1.	Nachweis vertiefter Kenntnisse über die spezielle Ausgestaltung von Haltungsverfahren aus den Blickwinkeln des Tierverhaltens und der Arbeitswirtschaft.	keine	Klausur	6
FW	Tierernährung M-T-03-P	V	keine	1/2.	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in ausge- wählten, zentralen Gebieten der Nutztierernährung, haben die Fähigkeit, Problemfelder zu analysieren, Zusammenhänge zu erkennen, konkrete Situationen zu bewerten und sind in der Lage, das spezifische Wissen auf andere Bereiche anzuwenden.	keine	Mündliche Prüfung	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Biochemie & Physiologie der Nutztier- leistungen M-T-05-P	V, Ü	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein fundiertes Wissen über die wichtigsten stoffwechselrelevanten biochemischen Vorgänge auf Ebene der Zelle und des Gesamtorganismus. Sie kennen und verstehen die physiologische Regulation der vegetativen Leistung von Nutztieren im Kontext zu Umwelt-Anpassungsreaktionen.	keine	Klausur	6
FW	Präventives Gesundheits- management M-T-06-P	V, prü*	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden grundlegende Kenntnisse zur Prävention der wichtigsten Erkrankungen von lebensmittelliefernden Tieren und vom Schutz des Konsumenten. Weiterhin werden ihnen Fach- und Anwendungskompetenz vermittelt, praktische Fragestellungen aufgegriffen und einer konkreten Lösung zugeführt.	keine	Klausur	6
FW	Pferdwissen- schaften M-T-10	V, Ü	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die theoretischen und praktischen Arbeitsweisen, Methoden und Verfahren der Pferdezucht und -haltung und können aktuelle Entwicklungen im Fach beurteilen.	keine	Klausur	6

Kleine berufliche Fachrichtung „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“:**Pflichtbereich**

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik III Wirtschafts- und Sozialwissen- schaften des Landbaus FD3-WSL	S*	Eignungs- und Orientierungs- praktikum, Grundlagen der Fachdidaktik	1/2. o. 4.	Planung und Reflexion von Unterricht auf Meso- und Mikro- Ebene unter Einbeziehung von Standards der Berufspädagogik, relevanten Ordnungsmitteln, didaktischen Modellen und dem Leitgedanken der nachhaltigen Entwicklung. Didaktische Aufbereitung sozialwissenschaftlicher Inhalte und Schlüsselprobleme für den Lernfeldunterricht unter Einbezug von Methoden, Medien und Zielen.	Präsentation einer Projektarbeit	Projektarbeit	4 (einschl. 2 LP IF)

Wahlpflichtbereich (12 LP, es sind zwei Module zu wählen)

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/F achseme ster	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Global Food Markets and Systems BAS-140	V, Ü	keine	1/1.	Die Studierenden erhalten einen tieferen Einblick in die Agrar- und Lebensmittelmärkte und das internationale Marketing. Sie lernen, das theoretische Wissen auf die betreffenden Märkte anzuwenden.	keine	Klausur	6
FW	Financial Accounting ABS-100	V, Ü	keine	1/1.	Bestandteile und Erstellung des landwirtschaftlichen Jahres- abschlusses und des Jahresabschlusses nach HGB. Ziele, Adressaten und Aussagegehalt der Jahresabschlussanalyse. Die Aufbereitung des Abschlusses für die Jahresabschlussanalyse. Die wichtigsten Kennzahlen und ihre Aussagekraft. Die Studierenden sind selbständig in der Lage, einen Jahresabschluss hinsichtlich der Finanzkraft, der Stabilität und der Rentabilität zu analysieren.	keine	Klausur	6
FW	Agricultural Production Economics ABS-210	V, Ü	keine	1/1.	Die Studierenden lernen betriebliche Zusammenhänge zu erkennen und Lösungsstrategien zur Optimierung des betrieblichen Outputs unter unterschiedlichen Gesichtspunkten durch die Verwendung verschiedener Methoden zu erarbeiten.	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/Fac hsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Sociology of Rural Areas ENV-120	V	keine	1/2.	Einführung in die theoretischen und methodologischen Grundlagen der Umwelt-, Land- und Agrarsoziologie. Soziale Phänomene und Handlungsstrategien auf der Mikro- und Makroebene sollen erkannt und analysiert werden können.	keine	Klausur	6
FW	Economics on Sustainability ENV-100	V, Ü	keine	1/1.	Die Studierenden erwerben solide Kenntnisse hinsichtlich theoretischer Ansätze der Umweltökonomie, sowie der Ökologischen Ökonomie und sind in der Lage diese auf Nachhaltigkeitsprobleme anzuwenden.	keine	Klausur	6
FW	European and International Agricultural Policy APO-110	V, Ü	Modul BAS-130 oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	1/1. o. 3.	Am Ende der Veranstaltung sind die Studierenden in der Lage, bestehende landwirtschaftliche Politiken theoretisch fundiert im Hinblick auf ihre ökonomischen Auswirkungen zu analysieren. Unter Nutzung empirischer Analysen bestehender Politiken lernen die Studierenden, die theoretischen Annahmen und Begrenzungen kritisch zu hinterfragen und in Bezug auf die Ergebnisse einzuschätzen.	keine	Semester- begleitende Aufgabe	6
FW	Ethics in Food Consumption and Production MAC-230	V, Ü	keine	1/1. o. 3.	Das Modul zielt darauf ab, Studierende mit der wachsenden Bedeutung von Verantwortung auf dem Gebiet der Lebensmittelproduktion und des Konsums vertraut zu machen. Die Studierenden erhalten vertiefendes Wissen im Hinblick auf die Bereiche ethischer Konsum und Unternehmensverantwortung, der Corporate Social Responsibility, wobei theoretische Konzepte und Fallstudien als Grundlage dienen.	keine	Klausur (7/10) und Präsen- tation (3/10)	6
FW	Investment and Financing ABS-130	V, Ü	keine	1/3.	Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Investitionen umfassend zu planen und die erstellten Investitions- und Finanzpläne hinsichtlich ihrer Sensibilität, Stabilität und ihres Risikos zu beurteilen.	keine	Klausur	6

Unterrichtsfach Biologie

Das Unterrichtsfach „Biologie“ kann für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als erstes oder zweites Fach gewählt werden.

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Master of Education müssen im Unterrichtsfach Biologie nachweisen, dass zum Erwerb eines Abschlusses gemäß § 6 Abs. 1 Kompetenzen in Modulen bzw. Lehrveranstaltungen mit folgenden Inhalten erworben wurden, die dem Kompetenzniveau entsprechender Leistungen im Bachelor im Unterrichtsfach Biologie an der Universität Bonn entsprechen:

1. Biologie von Zellen und Geweben,
2. Morphologie und Evolution von Tieren,
3. Genetik,
4. Biodiversität der Pflanzen,
5. Physiologie der Tiere und Pflanzen,
6. Ökologie mit Bestimmungsübungen,
7. Grundlagen der Biologiedidaktik.

2) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung hat spätestens im dritten Semester nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, der die Prüfung laut Modulplan/Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen war, zu erfolgen. Versäumt der Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch im Unterrichtsfach Biologie, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich auf Antrag der oder des Studierenden wie folgt:

- um die Zeit einer studienzeitverlängernden Auswirkung einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- für Studierende, die gemäß § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für die Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder verantwortlich sind, um drei Semester pro Kind;
- für Studierende, die als gewählte Vertreterinnen oder Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke mitgewirkt haben, für die Dauer der Amtszeit, höchstens jedoch um vier Semester;
- für Studierende, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten ausgeübt haben, für die Dauer der Amtszeit, höchstens jedoch um vier Semester;
- für Studierende, die die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten verantworten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, um die Zeit der Pflege, höchstens bis zu drei Semester.

3) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

1. Die dreimalige Bewertung desselben Pflichtmoduls im Unterrichtsfach Biologie (Fachwissenschaften und Fachdidaktik) mit "mangelhaft" bzw. „nicht bestanden“ führt zum endgültigen Nichtbestehen im Unterrichtsfach Biologie und hat den Verlust des Prüfungsanspruchs im Unterrichtsfach Biologie zur Folge.
2. Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen müssen spätestens beim übernächsten Prüfungstermin erfolgen. Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „mangelhaft“ bewertet.

3. Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. Abweichend von dieser Regelung kann ein Prüfling bestandene Prüfungen in einem Modul des Pflichtbereiches im Bachelorstudium zur Notenverbesserung einmalig wiederholen. Es gilt die bessere der beiden erzielten Noten. Es gelten die gemäß § 13 festgelegten Anmeldefristen. Die Regelung gemäß Ziffer 2 findet auf Prüfungen zur Notenverbesserung keine Anwendung.
4. Prüfungsleistungen in einem Wahlpflichtmodul, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden.

4) Zu § 17 (Klausurarbeiten)

Jede Klausurarbeit im Masterstudium dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

5) Zu § 22 (Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit)

Die Bachelorarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

6) Zu § 24 (Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit)

Die Masterarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

B. Modulplan für das Unterrichtsfach Biologie (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, E = Exkursion, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, P = Praktikum, prÜ = praktische Übung, R = Repetitorium, S = Seminar, T = Tutorium, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Biologie d. Zellen u. Gewebe BP01	V, prÜ*	keine	1/1.	Grundlagen von Struktur und Funktion pflanzlicher und tierischer Zellen und Gewebe sowie daraus resultierender Organe. Einführung in die Technik des lichtmikroskopischen Arbeitens.	Protokolle	Klausur	10
FW	Morphologie und Evolution der Tiere BP02	V, prÜ*	keine	1/3.	Überblick über die Tierstämme und Hypothesen zu Verwandtschaftsverhältnissen. Grundlegende Techniken der Präparation und Mikroskopie.	Protokolle	Klausur	10
FW	Genetik BP05	V, prÜ*	keine	1/5.	Aufbauend auf Grundkenntnissen in der Biochemie und Zellbiologie sollen die Studierenden die Charakteristika der Erbinformation, ihre Expressionskontrolle und experimentelle Manipulierbarkeit erlernen. Dabei sollen auf Hypothesen basierende Forschungsergebnisse und ihre experimentellen Bestätigungen herausgearbeitet werden.	Protokolle	Klausur	5

FW/ FD/ BW	Modulname/Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Biodiversität der Pflanzen BP06	V, prÜ*	keine	1/2.	Überblick über die Vielfalt der unterschiedlichen Verwandtschaftsgruppen von Blaualgen und Pilzen über Algen, Moose und Farne bis zu den Samenpflanzen. Hierbei stehen die unterschiedlichen Baupläne und Lebenszyklen, aber auch Interaktionen wie Bestäubungs- und Ausbreitungsbiologie im Mittelpunkt.	Protokolle, Zeichnungen	Klausur	10
FW	Physiologie der Tiere BP12	V, S, prÜ*	keine	1/4.	Grundlagen und Überblick über den gesamten Bereich der Tierphysiologie. Schwerpunkte: Atmung, Herz/Kreislauf, Neurophysiologie und Sinnesphysiologie.	Protokolle	Klausur	10
FW	Pflanzenphysiologie BP13	V, prÜ*, R	keine	1/6.	Überblick über den gesamten Bereich der Pflanzenphysiologie. Versuche zu den Themenbereichen Nukleinsäuren, Proteine, Bewegung, Hormone und Wasserhaushalt, Pigmente und Phytochrom, Photosynthese und Sekundärmetabolite werden durchgeführt.	Protokolle	Klausur	10
FW	Ökologie mit Bestimmungsübungen BPL16	V, prÜ*	keine	1/4.	Grundlagen der Ökologie, Formenkenntnis der einheimischen Flora und Fauna, Aufbau und eigenständige Nutzung von Bestimmungsschlüsseln, botanische und zoologische Nomenklatur, einheimische Vegetationseinheiten in ihrer Abhängigkeit von verschiedenen Standortfaktoren.	Protokolle	Klausur	8
FD	Grundlagen der Biologiedidaktik BD01	V, S*, prÜ*	keine	1/2.	Überblick über biologiedidaktische Fragestellungen und forschungsbasierte Lösungsansätze für den praxisorientierten Biologieunterricht, auch unter Berücksichtigung inklusionsorientierter Fragestellungen.	keine	Seminarvortrag	3 (einschl. 1 LP IF)

Bachelorarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit		Mind. 48 LP im Unterrichtsfach Biologie	5 Monate/6.	<p>Eigenständiges Arbeiten im Labor inklusive Konzeptionierung experimenteller Abläufe. Selbständiger Einsatz der jeweilig relevanten Techniken und Geräte. Durchführung eines Miniprojekts aus dem Bereich der aktuellen Forschung.</p> <p>Im Rahmen der Betreuung wird den Prüferinnen oder Prüfern gegen Ende der Bearbeitungszeit der Projektfortschritt durch die oder den Studierenden im Rahmen eines Arbeitsgruppentreffens vorgestellt.</p>	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

- Für den Polyvalenzbereich zu lit a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) muss ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich I im Umfang von 6 LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) können Module aus dem Wahlpflichtbereich II im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Wahlpflichtbereich I

Für den Polyvalenzbereich zu lit a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) muss ein Modul aus diesem Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Biochemie BPL04	V, P*, prÜ*	≥ 30 LP aus BP01, BP02, BP05, BP06, BP12, BP13, BPL16	1/5.	Einführung in die Grundkonzepte der Biochemie, Verständnis der biochemischen Grundlagen von Zellbiologie, Molekularbiologie und Physiologie.	Protokolle	Klausur	6
FW	Freie Praktikums- mitarbeit in den Biowissenschaften WPL11	S, prÜ*	≥ 30 LP aus BP01, BP02, BP05, BP06, BP12, BP13, BPL16	1/4. o. 5.	Dreiwöchige, ganztägige Projektarbeit im Rahmen einer frei vereinbarten Mitarbeit in einer Forschungsgruppe in den Biowissenschaften innerhalb oder außerhalb der Universität Bonn. Die Anrechnung von 6 LP bedingt eine Bescheinigung durch einen promovierten Laborleiter, mit der die eingesetzten, experimentellen Techniken dargelegt werden. Ein Protokoll ist anzufertigen und von der Laborleiterin oder dem Laborleiter zu benoten. Eine unabhängige Benotung muss durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Fachgruppe Biologie erfolgen.	Praktikums- bescheinigung	Protokoll	6

FW/ FD/ BW	Modulname/Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul Biologie WPL12	S, prü*	≥ 30 LP aus BP01, BP02, BP05, BP06, BP12, BP13, BPL16	1/4. oder 5.	Vertiefung der Grundkenntnisse in der Biologie in einem der Schwerpunktbereiche in der Biologie. Spezielle Techniken und Konzepte in der Biologie, Vermittlung von Spezialkenntnissen.	Protokolle, Seminarvortrag	Klausur	6
FD	Außerschulische Lernorte WPL13	S*, prü*	≥ 30 LP aus BP01, BP02, BP05, BP06, BP12, BP13, BPL16; BD01	1/4.	Außerschulische Lernorte – Bedeutung für die Biologievermittlung, Spezifika unterschiedlicher Lernorte.	keine	Seminarvortrag (50%) Protokoll (50%)	6

Wahlpflichtbereich II

Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) können Module aus diesem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Biochemie BPL04	V, P*, prÜ*	≥ 30 LP aus BP01, BP02, BP05, BP06, BP12, BP13, BPL16	1/5.	Einführung in die Grundkonzepte der Biochemie, Verständnis der biochemischen Grundlagen von Zellbiologie, Molekularbiologie und Physiologie.	Protokolle	Klausur	6
FW	Chemie für Biologen BP03	V, P*	keine	1/4.	Das Modul soll den Studierenden die Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie sowie die Grundlagen der Organischen Chemie vermitteln.	Schriftliche Leistungs- kontrolle zur Vorlesung, Praktikumsbescheinigung	Klausur	10
FW	Physik für Biologen BP07	V, Ü, P*	keine	1/5.	Studierenden anderer Studiengänge soll grundlegendes Wissen der Physik vermittelt werden. Vorbereitung für die anschließenden physikalischen Übungen. Praktisches Erfahren physikalischer Zusammenhänge. Einführung in Messmethoden, Datenauswertung und Fehlerbehandlung.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben, Praktikumsbescheinigung	Klausur	10

FW/ FD/ BW	Modulname/Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Mathematik und Statistik in der Biologie BP08	V, S, Ü	keine	1/5.	Nach den Erfahrungen mit biologischen Experimenten und Datenerhebungen im ersten Studienjahr sollen in diesem theoretisch-praktischen Modul die für eine solide Datenauswertung grundlegenden mathematischen und statistischen Methoden anhand ausgewählter, typisch biologischer Beispiele vermittelt und eingeübt werden.	keine	Klausur	10
FW	Mikrobiologie BP09	V, S, prÜ*, T	keine	1/5.	Einführung in die Grundlagen der Mikrobiologie; sicherer Umgang mit Mikroben, steriles Arbeiten, Verfahren der Anreicherung, Isolierung und Charakterisierung von Mikroorganismen.	Tutoriumsaufgaben, Protokolle	Klausur	10

C. Modulplan für das Unterrichtsfach Biologie (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, E = Exkursion, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, T = Tutorium, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Mikrobiologie BP09	V, S, prÜ*, T	keine	1/1.	Einführung in die Grundlagen der Mikrobiologie; sicherer Umgang mit Mikroben, steriles Arbeiten, Verfahren der Anreicherung, Isolierung und Charakterisierung von Mikroorganismen.	Tutoriumsaufgaben, Protokolle	Klausur	10
FW	Biologie des Menschen BPL17	V, S, prÜ*	keine	1/2.	Grundlagen der Biologie des Menschen, Immunbiologie, schulrelevante Versuche.	Protokolle, Seminarvortrag	Klausur	8
FD	Biologiedidaktik 1 BD02	S*, prÜ*	keine	1/1.	Grundlagen biologiedidaktischen Lernens und Lehrens, Einblick in die biologiedidaktische Forschung und Übungen zum praxisorientierten Biologieunterricht, mit Berücksichtigung inklusiver Unterrichtssituationen.	Protokolle	Klausur	5 (einschl. 2 LP IF)
FD	Biologiedidaktik 2 BD03	prÜ*	keine	1/4.	Konzeption, Gestaltung und Reflexion von praxisorientiertem Biologieunterricht unter Berücksichtigung inklusionsorientierter Fragestellungen.	Seminarvortrag	Modul-Portfolio	3 (einschl. 1 LP IF)

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Vorbereitung und Begleitung des Praxis- semesters BD04	S*	BD02	2/2. u. 3.	Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht unter Berücksichtigung inklusionsorientierter Fragestellungen, Richtlinien und Kernlehrpläne, Einführung in fachspezifische Unterrichtsmethodik, Planungsentscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen, Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungsmessung und -bewertung, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext. Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis.	Vorbereitungs- seminar: Unterrichts- konzeption Begleitseminar: Präsentation	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxissemester – Studienprojekte“	6 (einschl. 1 LP IF)

Masterarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Masterarbeit MAL		Mindestens 45 LP in diesem Master- studiengang	5 Monate/4.	Durchführung eines Projekts aus dem Bereich der aktuellen Forschung. Bei fachwissenschaftlichen Arbeiten: Eigenständiges Arbeiten im Labor inklusive Konzeptionierung experimenteller Abläufe. Selbständiger Einsatz der jeweilig relevanten Techniken und Geräte. Im Rahmen der Betreuung wird den Prüferinnen oder Prüfern der Projektfortschritt durch die oder den Studierenden im Rahmen eines Arbeitsgruppentreffens vorgestellt.	keine	Masterarbeit	15

Unterrichtsfach Chemie

Das Unterrichtsfach „Chemie“ kann für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowohl als erstes als auch als zweites Fach gewählt werden.

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots und Unterrichts-/Prüfungssprache)

Ist als weiteres Unterrichtsfach „Mathematik“ gewählt, werden die Leistungen aus den im Modulplan für das Unterrichtsfach Mathematik aufgeführten Modulen „Grundzüge der Mathematik I (MB01)“ und „Grundzüge der Mathematik II (MB02)“ dahingehend berücksichtigt, dass das Modul „Mathematik für Chemiker I“ nicht mehr erbracht werden muss. Im Unterrichtsfach „Chemie“ ist dann als Kompensation wahlweise das Modul „Theoretische Chemie I (Quantenchemie)“ oder „Physikalische Chemie – Elektrochemie und Kinetik“ aus dem Wahlpflichtbereich zu absolvieren; dieses wird für Studierende dieser Lehramtsfachkombination dann zum Pflichtmodul.

2) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

1. Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch für den nächstmöglichen Prüfungstermin, eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist dann nicht möglich. Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „mangelhaft“ bewertet.
2. Die Frist nach Nr. 1 verlängert sich auf Antrag der oder des Studierenden wie folgt:
 - um die Zeit einer studienzeitverlängernden Auswirkung einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
 - für Studierende, die gemäß § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für die Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder verantwortlich sind, um drei Semester pro Kind;
 - für Studierende, die als gewählte Vertreterinnen oder Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke mitwirken, für die Dauer der Amtszeit, höchstens jedoch um vier Semester;
 - für Studierende, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten ausüben, für die Dauer der Amtszeit, höchstens jedoch um vier Semester;
 - für Studierende, die die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten verantworten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, um die Zeit der Pflege, höchstens bis zu drei Semester.

3) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

1. Die dreimalige Bewertung desselben Pflichtmoduls im Unterrichtsfach Chemie (Fachwissenschaften und Fachdidaktik) mit „mangelhaft“ bzw. „nicht bestanden“ führt zum endgültigen Nichtbestehen im Lehramtsfach Chemie und hat den Verlust des Prüfungsanspruchs im Unterrichtsfach Chemie zur Folge.
2. Hat ein Prüfling den ersten Prüfungstermin nach dem Ende der einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul zugeordneten Lehrveranstaltungen wahrgenommen und nicht bestanden, muss die Wiederholung der Prüfung beim nächsten Prüfungstermin desselben Semesters erfolgen. Die erfolglose Teilnahme an diesen beiden Prüfungen zählt als ein Fehlversuch.

3. Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. Abweichend von dieser Regelung kann ein Prüfling, der den ersten Prüfungstermin nach dem Ende der einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul zugeordneten Lehrveranstaltungen wahrgenommen und bestanden hat, zum Zweck der Notenverbesserung auf Antrag auch zum zweiten Prüfungstermin desselben Semesters zugelassen werden; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten. Diese Regelung gilt nicht für Leistungen, die in Praktika erworben werden, und nicht für die Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit.

Möchte ein Prüfling die Möglichkeit zur Notenverbesserung wahrnehmen, so ist ein Antrag beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser Antrag muss spätestens eine Woche vor dem zweiten Prüfungstermin schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

4) Zu § 17 (Klausurarbeiten)

Jede Klausurarbeit dauert mindestens 45 Minuten und höchstens 120 Minuten.

5) Zu § 19 (Mündliche Prüfungen)

Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfling und Modulprüfung mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

6) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Der Umfang jeder Hausarbeit beträgt mindestens 8 und höchstens 12 DIN-A4-Seiten. Die Hausarbeit ist von zwei gemäß § 10 bestellten Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

7) Zu § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, (Seminar-)Vorträge, Protokolle, Modul-Portfolios, Kolloquien, Berichte, semesterbegleitende Aufgaben und schriftliche Ausarbeitungen) – Laborpraktische Leistungen

1. Die Dauer der Präsentation soll sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.

2. Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 15 und maximal 45 Minuten Dauer. Die Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche, sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von 5 bis 12 DIN-A4-Seiten ergänzt.

3. Laborpraktische Leistung im Unterrichtsfach Chemie:

Zur Ausbildung im Unterrichtsfach Chemie gehört die Bearbeitung umfangreicher laborpraktischer Leistungen, wie die Durchführung von unterschiedlichen chemischen Analysen und Synthesen. Der Erfolg dieser Arbeiten im Rahmen der Laborpraktika wird bewertet und geht gemäß § 29 Abs. 2 in die Note der jeweiligen Module ein.

Nichtbestandene laborpraktische Leistungen können, sofern der zeitliche Rahmen der Laborpraktika dies zulässt, bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung von laborpraktischen Leistungen zur Verbesserung der erzielten Bewertung ist möglich. Nach Maßgabe des zeitlichen Rahmens der Laborpraktika sind auch hierbei bis zu zwei Wiederholungen möglich.

Die Zahl und Art der laborpraktischen Leistungen sowie Details zur Bewertung werden durch die jeweiligen Praktikumsordnungen (Aushang im Praktikum) geregelt.

8) Zu § 22 (Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit)

Der Textteil der Bachelorarbeit muss mindestens 15 und soll höchstens 50 DIN-A4-Seiten umfassen; bei Gruppenarbeiten muss der Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit mindestens 15 Seiten betragen.

9) Zu § 24 Abs. 7 und 8 (Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit)

Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 15 und soll höchstens 50 DIN-A4-Seiten umfassen; bei Gruppenarbeiten muss der Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit mindestens 15 DIN-A4-Seiten betragen.

B. Modulplan für das Unterrichtsfach Chemie (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, P = Praktikum, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung, WP = Wahlpflichtveranstaltung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Allgemeine und Anorganische Chemie BChLA 1.1	V, S	keine	1/1.	Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie.	keine	Klausur	6
FW	Praktikum Anorganische und Analytische Chemie I BChLA 1.2	V, P	BChLA 1.1	3 Wochen (Block)/1.	Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie; Erlernen einfacher Laborfertigkeiten und Erkennen komplexer Reaktionsfolgen.	keine	Laborpraktische Leistung	6
FW	Physikalische Chemie I – Grundlagen der Thermodynamik BChLA 1.3	V, Ü	keine	1/1.	Ideales und reales Gas; Hauptsätze der Thermodynamik; Thermodynamische Potentiale; Richtung chemischer Reaktionen; Phasengleichgewichte; Gleichgewichtskonstanten; Mischphasen Thermodynamik in elektrochemischen Zellen.	50 % der erreichbaren Punkte in den Übungen	Klausur	5

FW/ FD/ BW	Modul-Nr./ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Mathematik für Chemiker I** BChLA 1.4	V, Ü	keine	1/1.	Mathematische Basis, Rechenoperationen und Funktionen sowie grundlegende mathematische Techniken.	50 % der erreichbaren Punkte in den Übungen	Klausur	5
FW	Anorganische und Analytische Chemie II BChLA 2.1	V, S, P	BChLA 1.2	1/2.	Kennen und Erkennen des Reaktionsverhaltens anorganischer Stoffe in wässriger Lösung (Säure-Base, Redox, Komplexbildung), Verständnis komplexer Reaktionsgleichgewichte und Reaktionsfolgen, Erwerb grundlegender Kenntnisse aus dem Bereich der anorganischen Stoffchemie.	keine	- Laborpraktische Leistung (50%) - Klausur (50%) Das Bestehen der Laborpraktischen Leistung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur	8
FD	Grundlagen der Chemiedidaktik I BChLA 2.2	S	keine	1/2.	Grundlegende Kompetenzen und Standards für die fachdidaktische Ausbildung in Chemie.	keine	Referat	3 (einschl. 1 LP IF)
FW	Physikalisch- chemisches Grundpraktikum für Lehramts- kandidaten BChLA 2.3	P	Studien- leistung aus BChLA 1.3 erfüllt	1/2.	Theoretische und praktische Grundkenntnisse in Thermodynamik, Kinetik und Elektrochemie.	unbenotete Antestate zu den Versuchen	Versuchsprotokoll	5

** Ist als weiteres Unterrichtsfach „Mathematik“ gewählt, werden die Leistungen aus den im Modulplan für das Unterrichtsfach Mathematik aufgeführten Modulen „Grundzüge der Mathematik I (MB01)“ und „Grundzüge der Mathematik II (MB02)“ dahingehend berücksichtigt, dass das Modul „Mathematik für Chemiker I“ nicht mehr erbracht werden muss. Im Unterrichtsfach „Chemie“ ist dann als Kompensation wahlweise das Modul „Theoretische Chemie I (Quantenchemie)“ oder „Physikalische Chemie – Elektrochemie und Kinetik“ aus dem Wahlpflichtbereich zu absolvieren; dieses wird für Studierende dieser Lehramtsfachkombination dann zum Pflichtmodul.

FW/ FD/ BW	Modul-Nr./ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Anorganische und Analytische Chemie III: Quantitative Analyse BChLA 3.1	V, S, P	BChLA 1.2	1/3.	Umfassendes Verständnis der quantitativen chemischen Analytik in Theorie und Praxis; Kenntnis der wichtigen quantitativen Analyseverfahren; Kenntnis der Möglichkeiten und Genauigkeiten der verschiedenen analytischen Verfahren; selbständiges Beherrschen der Verfahren im Laboratorium; kritischer Umgang mit den etablierten Methoden der analytischen Chemie; Weiterentwicklung des experimentellen Geschicks (korrekter Umgang mit Messgeräten)	keine	<ul style="list-style-type: none"> - Laborpraktische Leistung (50%) - Klausur (50%) Das Bestehen der Laborpraktischen Leistung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur	6
FW	Grundlagen der Organischen Chemie BChLA 3.2	V, Ü	keine	1/3.	Basiswissen der Organischen Chemie (Stoffsystematik, Nomenklatur, funktionelle Gruppen und deren Herstellung und Eigenschaften, Grundkenntnisse der Stereochemie, der Reaktivität organischer Verbindungen, synthetischer Makromoleküle, die wichtigsten Naturstoffklassen).	keine	Klausur	6
FW	Praxis der Organischen Chemie BChLA 4.1	V, S, P	BChLA 3.2	1/4.	Grundlegende Praxiskenntnisse im präparativen organischen Labor und in der analytischen Charakterisierung organischer Substanzen.	bestandener praktischer Teil, vollständige Versuchsprotokolle	Klausur	10
FW	Methoden der Strukturaufklä- rung und Stoff- trennung „Spek- troskopische Methoden“ BChLA 4.2	V, Ü, P	BChLA 3.2	1/4.	Die wichtigsten Methoden zur Isolierung und Reinigung von chemischen Verbindungen kennen; Ableiten der Struktur einer einfachen unbekanntem chemischen Verbindung aus den entsprechenden Spektren.	Die Leistungspunkte werden vergeben für: <ul style="list-style-type: none"> - den bestandenen praktischen Teil mit vollständigen Versuchsprotokollen und - das Erreichen von 50% der erreichbaren Punkte in den Übungen 	keine	6

Bachelorarbeit

FW/ FD/ BW	Modul-Nr./ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit 6.2		Erwerb von mind. 48 LP im Unterrichtsfach Chemie	5 Monate/ 6.	Mit der Anfertigung der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie innerhalb des Zeitrahmens von drei Monaten mit dem im vorangegangenen Studium erworbenen Wissen einen wissenschaftlichen Befund erheben und darstellen können. Eigene Resultate sollen in angemessener Weise einbezogen, diskutiert und bewertet werden. Experimentelle oder theoretische Arbeit mit Berücksichtigung des aktuellen Literaturstands, Auswertung von Messergebnissen und Berechnungen und schriftlicher Dokumentation.	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

- Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) muss ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) können Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modul-Nr./ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Konzepte und Synthesen in der organischen Chemie BChLA 5.1.1 (WP)	V, S	BChLA 4.1	1/5.	Konzepte der Organischen Chemie, einfachere Synthesestrategien und selektive Synthesemethoden.	keine	Klausur	6
FW	Grundlagen der anorganischen Molekül- und Festkörperchemie AAC IV BChLA 5.1.2 (WP)	V, S	BChLA 3.1 (AAC III)	1/5.	Grundlagen der anorganischen Molekül- und Festkörperchemie, Bindungsverhältnisse und Strukturen in Molekülen und Festkörpern, Synthese und Methoden zur Charakterisierung anorganischer Stoffe; Kenntnisse über die Chemie ausgewählter Verbindungsklassen.	keine	Klausur	6
FW	Grundlagen der Biochemie BChLA 5.1.3 (WP)	V, S	keine	1/5.	Elementare Vorstellungen biochemischer Zusammenhänge, Verständnis enzymkatalysierter Reaktionen und Stoffwechselwege; biochemische Grundlagen von Zellbiologie, Physiologie und Molekularbiologie.	Referat	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modul-Nr./ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Theoretische Chemie I (Quanten- chemie) BChLA 5.1.4 (WP)	V, Ü	keine	1/5.	Phänomenologische Einführung und axiomatisch Begründung der Quantenmechanik; exakt lösbare quanten-mechanische Probleme: eindimensionaler harmonischer Oszillator, Einelektronenwellenfunktionen am Beispiel des Wasserstoffatoms; Verallgemeinerung auf Vielteilchensysteme, d. h. Atome und Moleküle; konzeptionelle Einführung in die Born-Oppenheimer-Näherung und Grundzüge der Hartree-Fock-Theorie; Hückel-Theorie .	keine	Klausur	5
FW	Rechtskunde und Toxikologie BChLA 5.1.5 (WP)	V	keine	1/5.	Grundlagen der allgemeinen Toxikologie; grundlegende Rechtsvorschriften, die für angehende Chemiker relevant sind, Erwerb der Sachkunde nach § 5 der Chemikalien-Verbotsverordnung.	keine	- eine Klausur Toxikologie (50%) - eine Klausur Rechtskunde (50%)	6
FD	Praktikum Fachdidaktik Chemie BChLA 5.1.6 (WP)	S*, P	BChLA 2.2	1/5.	Die Studierenden erschließen für unterschiedliche Adressatengruppen geeignete Experimente. Kompetenzorientierte Planung, Auswahl, Vorbereitung, Durchführung und Betreuung der Experimente ermöglichen erste Erfahrungen mit den verschiedensten Lerngruppen (HS, GY, BK, Studierende). Damit verbunden sind die kritische Reflexion der Resultate und deren Optimierung. Ebenso erfolgt eine Reflexion der eigenen Rolle.	keine	Seminarvortrag (50%) Praktikumsbericht (50%)	6
FW	Lebensmittel- chemie BChLA 5.1.7 (WP)	V, Ü	keine	2/5. u. 6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden Grundlagenkenntnisse über wesentliche Lebensmittelinhaltsstoffe erworben, eine Übersicht zur stofflichen Zusammensetzung wesentlicher Lebensmittelgruppen und deren beeinflussenden Faktoren gewonnen und kennen die Zusatzstoffe mit ihren Optionen. Methodische Kompetenzen aus lebensmittelchemischen Bereichen; wissenschaftliche Recherche und Informationsbeschaffung.	keine	Klausur	6
FW	Phys. Chemie – Elektrochemie und Kinetik BChLA 6.1.1 (WP)	V, Ü	Übungen aus BChLA 1.3	1/2., 4. od. 6.	Grundlagen der Reaktionskinetik und der Elektrochemie.	50% der Punkte aus den Übungen	Klausur	5

FW/ FD/ BW	Modul-Nr./ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Physikalische Chemie – Spektroskopie BChLA 6.1.2 (WP)	V, Ü	BChLA 1.4	1/4. od. 6.	Grundlagen verschiedener spektroskopischer Methoden zum Nachweis und zur Charakterisierung von Atomen und Molekülen.	50% der Punkte aus den Übungen	Klausur	6
FW	Theoretische Chemie II (Gruppen- theorie) BChLA 6.1.3 (WP)	V, Ü	keine	1/4. od. 6.	Grundlagen der Gruppentheorie zur Anwendung in der Chemie; Anwenden im Rahmen der Darstellungstheorie zum Studium der Symmetrieeigenschaften von Molekülschwingungen und elektronischen Zuständen.	keine	Klausur	6
FW	Wahlpflicht- praktikum Organische Chemie BChLA 6.1.4 (WP)	S, P	BChLA 5.1.1	1/6.	Erlernen der Fertigkeiten für die praktischen Arbeiten im Rahmen einer Bachelorarbeit im Bereich der Organischen Chemie; Ausbau der Fähigkeiten zur Präsentation wissenschaftlicher Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form.	Anfertigung aller schriftlichen Versuchsprotokolle; ein Seminarvortrag	Mündl. Prüfung	12
FW	Wahlpflicht- praktikum Anorganische Molekülchemie BChLA 6.1.5 (WP)	V, S, P	BChLA 5.1.2	1/6.	Erlernen von Inertgastechiken und moderner Methoden zur Darstellung, Isolierung und Charakterisierung von molekularen Verbindungen der Haupt- und Nebengruppenelemente; Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Präsentation wissenschaftlicher Sachverhalte im Rahmen einer Bachelorarbeit im Bereich der anorganischen Molekülchemie.	erfolgreicher Abschluss des Praktikums und Anfertigung aller schriftlichen Versuchsprotokolle	Mündl. Prüfung	12
FW	Wahlpflicht- praktikum Festkörper- chemie und Materialien BChLA 6.1.6 (WP)	S, P	BChLA 5.1.2	1/6.	Grundlagen festkörperchemischer Arbeitstechniken und Eigenschaften anorganischer Materialien; Erlernen von Messmethoden zur Charakterisierung der physikalischen Eigenschaften fester Stoffe; Beziehung zwischen Struktur bzw. chem. Zusammensetzung und den Eigenschaften; Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Präsentation wissenschaftlicher Sachverhalte im Rahmen einer Bachelorarbeit im Bereich der anorganischen Festkörper- und Materialchemie.	erfolgreicher Abschluss des Praktikums und Anfertigung aller schriftlichen Versuchsprotokolle	Mündl. Prüfung (80%) Seminarvortrag (20%)	12

FW/ FD/ BW	Modul-Nr./ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Wahlpflicht- praktikum Biochemie BChLA 6.1.7 (WP)	V, S, P	BChLA 5.1.3	1/6.	Erwerb eines Überblicks über die wichtigsten Klassen von Biomolekülen sowie deren Aufbau- und Abbauege; Erwerb der molekularbiologischen Grundlagen der Weitergabe und Expression der genetischen Information; Erwerb der grundlegenden Kenntnisse und experimentellen Fertigkeiten für den Umgang mit Makromolekülen und biochemischen Systemen.	ein bestandenes Eingangskolloquium zu jedem Versuch und Anfertigung aller schriftlichen Versuchsprotokolle	Klausur	12
FW	Wahlpflicht- praktikum Computational Chemistry BChLA 6.1.8 (WP)	V, P	BChLA 5.1.4 (ThC I) und BChLA 6.1.3 (ThC II)	1/6.	Erwerb der Grundkenntnisse der Computerchemie; Erlernen der Anwendung der verschiedenen quantenchemischen Methoden und der kritischen Bewertung der Resultate.	keine	Vortrag (30%) Hausarbeit (70%)	12
FD	Praktikum Fachdidaktik Chemie BChLA 6.1.9 (WP)	S*, P	BChLA 2.2	1/6.	Die Studierenden erschließen für unterschiedliche Adressatengruppen geeignete Experimente. Kompetenzorientierte Planung, Auswahl, Vorbereitung, Durchführung und Betreuung der Experimente ermöglichen erste Erfahrungen mit den verschiedensten Lerngruppen (HS, GY, BK, Studierende). Damit verbunden sind die kritische Reflexion der Resultate und deren Optimierung. Ebenso erfolgt eine Reflexion der eigenen Rolle.	keine	Seminarvortrag (50%) Praktikumsbericht (50%)	6

C. Modulplan für das Unterrichtsfach Chemie (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, P = Praktikum, S = Seminar, Ü = Übung, V = Vorlesung, WP = Wahlpflichtveranstaltung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modul-Nr./ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Schulorientier- tes Experimen- tieren I (Sekun- darstufe I) MEdCh 1.1	P, S*	keine	1/1.	Konzepte chemischer Experimentaltechniken und Elementarisierung von praxisbezogenen Problemen aus dem FD-Modul des BChLA. Erarbeitung eines Versuchsportfolios Sek. I mit fachwissenschaftlichen Hintergründen für den Chemieunterricht. Auswahl, Planung und Präsentation zielgruppenorientierter Experimente für den Chemieunterricht mit Einschluss der spezifischen Randbedingungen des Schulunterrichts.	Vorbereitung, Durch- führung und Protokollierung der Experimente; Vorbereitung, Durch- führung und Proto- kollierung einer Experimentreihe zu einer Unterrichts- einheit; Führen des Experimentalportfolios	Seminarvortrag (50%) und Mündl. Prüfung (50%) zu einer Unterrichts- einheit	6
FD	Fachdidaktik Chemie II MEdCh 1.2	S*	keine	1/1.	Kompetenz- und adressatenorientierte Planung und Durchführung von Unterricht; Sachgerechter Einsatz methodischer Grundformen von Unterrichtsverfahren; Durchdringung der Bedeutung von Experimenten im Unterricht.	Planung von zwei Projekten; Führen des Portfolios Praxiselemente	2 Referate (je 50%)	3 (einschl. 1 LP IF)

FW/ FD/ BW	Modul-Nr./ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Schulorientiertes Experimentieren II (EPh/Q1/Q2) MEdCh 2.1	P, S*	Modul MEdCh1.1 bestanden	1/2.	Erarbeitung und Einübung von Konzepten chemischer Experimentiertechniken. Durchführung und Präsentation von Experimenten der Sek. II unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzes moderner Medien im Chemieunterricht.	Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung von Unterrichtsversuchen; Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung einer Reihe multiperspektivischer Unterrichtsversuche; Führen des Experimentalportfolios	Seminarvortrag (50%) und Mündl. Prüfung (50%) zu einer multiperspektivischen Unterrichtsreihe	6 (einschl. 1 LP IF)
FD	Fachdidaktik Chemie III (Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters) MEdCh 2.2	S*	keine	2/2. u. 3.	1) Erarbeitung differenzierter Unterrichtsvorhaben unter Einbindung relevanter Experimente mit Formulierung der jeweiligen konzept- und prozessbezogenen Kompetenzen. 2) Reflektion der vorbereiteten Unterrichtsvorhaben im Hinblick auf die Praxiserfahrungen aus dem Schulalltag unter Einbindung von angewandten Diagnose- und Förderkonzepten sowie von Leistungsmessung und -bewertung; Entwicklung von Fragen aus den ersten Erfahrungen mit der Lehrtätigkeit für die FDCh; Planung und Reflektion von Projekten unter Entwicklung einer forschenden Lernhaltung. Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis.	Planung und Präsentation eines Studienprojektes Führen des Portfolios Praxiselemente	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxissemester – Studienprojekte“	6 (einschl. 2 LP IF)

Masterarbeit

FW/ FD/ BW	Modul-Nr./ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Masterarbeit MEdCh 4.1		Erwerb von 20 LP im Unterrichts- fach Chemie; mindestens 45 LP in diesem Master- studiengang	5 Monate/ 4.	Mit der Anfertigung der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie innerhalb des Zeitrahmens von fünf Monaten mit dem im vorangegangenen Studium erworbenen Wissen einen wissenschaftlichen Befund erheben und darstellen können. Eigene Resultate sollen in angemessener Weise einbezogen, diskutiert und bewertet werden. Experimentelle oder theoretische Arbeit mit Berücksichtigung des aktuellen Literaturstands, Auswertung von Messergebnissen und Berechnungen sowie schriftlicher Dokumentation.	keine	Masterarbeit	15

Wahlpflichtbereich (11 LP)

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Wahlpflichtmodule, die jeweils im Wintersemester belegt werden können:								
FW/ FD/ BW	Modul-Nr./ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
FW	Konzepte und Synthesen in der Organischen Chemie MEdCh 1.3.1	V, S	keine	1/1.	Beherrschen von Konzepten der Organischen Chemie und die Fähigkeit zur Erarbeitung einfacher Synthesestrategien und selektiver Synthesemethoden	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modul-Nr./ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
FW	Einführung in die anorganische Molekül- und Festkörperchemie MEdCh 1.3.2	V, S	keine	1/1.	Erwerb der Grundlagen der anorganischen Molekül- und Festkörperchemie: Bindungsverhältnisse und Strukturen in Molekülen und Festkörpern, Synthesen und Methoden zur Charakterisierung anorganischer Stoffe; Kenntnisse über die Chemie ausgewählter Verbindungsklassen.	keine	Klausur	6
FW	Grundlagen der Biochemie MEdCh 1.3.3	V, S	keine	1/1.	Elementare Vorstellungen biochemischer Zusammenhänge, Verständnis enzymkatalysierter Reaktionen und Stoffwechselwege; biochemische Grundlagen von Zellbiologie, Physiologie und Molekularbiologie.	Referat	Klausur	6
FW	Rechtskunde und Toxikologie MEdCh 1.3.4	V	keine	1/1.	Grundlagen der allgemeinen Toxikologie; grundlegende Rechtsvorschriften, die für angehende Chemiker relevant sind, Erwerb der Sachkunde nach § 5 der Chemikalien-Verbotsverordnung.	keine	- eine Klausur Toxikologie (50%) - eine Klausur Rechtskunde (50%)	6
FW	Theoretische Chemie I (Quantenchemie) MEdCh 1.3.5	V, Ü	keine	1/1.	Phänomenologische Einführung und axiomatisch Begründung der Quantenmechanik; exakt lösbare quantenmechanische Probleme: eindimensionaler harmonischer Oszillator, Ein-elektronenwellenfunktionen am Beispiel des Wasserstoffatoms; Verallgemeinerung auf Vielteilchensysteme, d. h. Atome und Moleküle; konzeptionelle Einführung in die Born-Oppenheimer-Näherung und Grundzüge der Hartree-Fock-Theorie; Hückel-Theorie.	keine	Klausur	5
FW	Anorganische Molekül- und Festkörperchemie für Fortgeschrittene MEdCh 1.3.6	V, S*	BChLA 5.1.2 bestanden oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	1/1.	Verständnis für den strukturellen Aufbau und die Eigenschaften verschiedener Klassen fester Stoffe; Kennen, Systematisieren und Anwenden von Struktur-Eigenschafts-Beziehungen; Kenntnis wichtiger Reaktionstypen und Substanzklassen im Bereich der Anorganischen Molekülchemie; Verständnis für den Zusammenhang zwischen Struktur, Bindung, Reaktivität von molekularen Verbindungen von Übergangsmetallen und Hauptgruppenelementen sowie der Anwendung in der Praxis und in der Katalyse.	keine	Klausur	10

FW/ FD/ BW	Modul-Nr./ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
FW	Organische Moleküle und Materialien MEdCh 1.3.7	V, S*	BChLA 5.1.1 bestanden oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	1/1.	Erlernen der Schlüsselreaktionen und -konzepte der modernen organischen Chemie; eigenständiges Nachvollziehen und Planen mehrstufiger Synthesen; Erwerb vertiefter Kenntnisse auf den Gebieten der Naturstoffchemie und der organischen Materialforschung; Beherrschen moderner Rechartechniken.	keine	Klausur	10
FW	Physikalische Chemie – Aufbau, Funktion und Analyse komplexer Materie MEdCh 1.3.8	V, Ü	BChLA 6.1.2 bestanden oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	1/1.	Anwendung von Kenntnissen der Thermodynamik und Spektroskopie aus dem Bachelorstudium auf konkrete Systeme; Vertiefung und Erweiterung der Modellbildung und Konzepte zur Beschreibung komplexer Materie; Erwerb von Kenntnissen zu spektroskopischen und mikroskopischen Untersuchungsmethoden; Beurteilung und Bewertung von Methoden vor dem Hintergrund physikochemischer Problemstellungen.	keine	Klausur	5
FW	Quanten- chemie I MEdCh 1.3.9	V, Ü	BChLA 5.1.4 bestanden oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	1/1.	Die Studierenden erlernen in diesem Modul die Grundlagen der quantitativen Beschreibung der elektronischen Struktur von Molekülen und werden damit in die Lage versetzt, die modernen Rechenmethoden der Theoretischen Chemie zu verstehen, kritisch zu bewerten und anzuwenden.	50 % der erreichbaren Punkte aus den Übungen	Klausur	5

Wahlpflichtmodule, die jeweils im Sommersemester belegt werden können:								
FW/ FD/ BW	Modul-Nr./ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
FW	Physikalische Chemie – Kinetik und Elektrochemie MEdCh 2.3.1	V, Ü, P	keine	1/2. o. 4.	In diesem Modul erwerben die Studierenden die Grundkenntnisse der chemischen Kinetik und der Elektrochemie. Die Studierenden sollen die theoretischen Grundlagen und Modelle der chemischen Kinetik und Elektrochemie beherrschen und nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage sein, diese auf chemische und elektrochemische Reaktionen und komplexere Reaktionsmechanismen anwenden zu können.	50% der Punkte aus den Übungen; erfolgreich abgeschlossene Praktikumsversuche	Klausur	9
FW	Physikalische Chemie – Spektroskopie MEdCh 2.3.2	V, Ü	keine	1/2. o. 4.	Die Studierenden erlangen die grundlegenden Kenntnisse über spektroskopische Nachweismethoden von Atomen und Molekülen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, zur Erforschung von Atom- und Moleküleigenschaften und zur Aufklärung der Struktur und der Zusammensetzung von Materie geeignete spektroskopische Methoden auszuwählen, zu interpretieren und optimal zu nutzen.	50% der Punkte aus den Übungen	Klausur	6
FW	Theoretische Chemie II – Gruppentheorie MEdCh 2.3.3	V, Ü	keine	1/2. o. 4.	Die Studierenden erlernen die Grundlagen der Gruppentheorie in der Chemie und wenden diese Kenntnisse im Rahmen der Darstellungstheorie zum Studium von Symmetrieeigenschaften von Molekülschwingungen und elektronischen Zuständen an.	50% der Punkte aus den Übungen	Klausur	6
FW	Wahlpflicht- praktikum Organische Chemie MEdCh 2.3.4	S, P*	Bestandenes Modul BChLA 5.1.1 oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	1/2. o. 4.	Die Studierenden erlernen wichtige Fertigkeiten für die praktischen Arbeiten im Rahmen einer Masterarbeit im Bereich der Organischen Chemie. Sie bauen die Fähigkeiten zur Präsentation wissenschaftlicher Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form weiter aus.	Anfertigung aller Versuchsprotokolle, ein Vortrag	Mündliche Prüfung	12
FW	Wahlpflicht- praktikum Anorganische Molekülchemie MEdCh 2.3.5	V, S, P*	keine	1/2. o. 4.	Die Studierenden erlernen Inertgastechiken und moderne Methoden zur Darstellung, Isolierung und Charakterisierung von molekularen Verbindungen der Haupt- und Nebengruppenelemente. Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten für präparative Techniken, spektroskopische Methoden und die Präsentation wissenschaftlicher Sachverhalte, die sie für die Durchführung der Masterarbeit im Bereich der anorganischen Molekülchemie benötigen.	erfolgreicher Abschluss des Praktikums und Anfertigung der schriftlichen Versuchsprotokolle	Mündliche Prüfung	12

FW/ FD/ BW	Modul-Nr./ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
FW	Wahlpflicht- praktikum Festkörper- chemie und Materialien MEdCh 2.3.6	S, P*	Bestandenes Modul BChLA 5.1.2 oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	1/2. o. 4.	Vermittlung grundlegender festkörperchemischer Arbeits- techniken und der Eigenschaften anorganischer Materialien; Erlernen grundlegender Messmethoden zur Charakterisierung physikalischer Eigenschaften fester Stoffe; Beziehung zwischen Struktur, Zusammensetzung und Eigenschaften; Erwerben von Fertigkeiten für die experimentellen Untersuchungen im Rahmen einer Masterarbeit in der Anorganischen Chemie und für die Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse und Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form.	Anfertigung aller schriftlichen Versuchsprotokolle	Mündliche Prüfung (80%) Seminarvortrag (20%)	12
FW	Wahlpflicht- praktikum Biochemie MEdCh 2.3.7	V, S, P*	BChLA 5.1.3 belegt oder äquivalente Kenntnisse	1/2. o. 4.	Überblick über die wichtigsten Klassen von Biomolekülen, deren Aufbau- und Abbauwege; Erwerb der molekularbiologischen Grundlagen der Weitergabe und Expression der genetischen Information; Erwerb der grundlegenden Kenntnisse des experimentellen Umgangs mit Makromolekülen biochemischer Systeme.	bestandenes Eingangs- kolloquium zu jedem Versuch sowie die erfolgreiche Anfertigung aller Versuchsprotokolle	Klausur	12
FW	Wahlpflicht- praktikum Moderne Methoden der Physikalischen Chemie MEdCh 2.3.8	V, S, P	keine	1/2. o. 4.	Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse im Bereich moderner Themenfelder in der Physikalischen Chemie. Das Modul bereitet auf die Durchführung einer Masterarbeit in der Physikalischen Chemie vor. Theoretische Kenntnisse auf fortgeschrittenen, aktuellen Themengebieten der Physikalischen Chemie; Kennt- nisse in der Durchführung aktueller forschungsrelevanter Experimente im Bereich der Physikalischen Chemie; Grund- kenntnisse in der wissenschaftlichen Arbeitsweise.	Protokolle zu allen Laborversuchen	Mündliche Prüfung (50%) Laborpraktische Leistung (50%)	12
FW	Wahlpflicht- praktikum Computational Chemistry MEdCh 2.3.9	V, P	WP BChLA 5.1.4 belegt oder äquivalente Kenntnisse	1/2. o. 4.	In diesem Modul erwerben die Studierenden Grundkenntnisse der Computerchemie. Die Studierenden erlernen, die verschie- denen quantenchemischen Methoden auf die jeweilige Problemstellung anzuwenden, die Resultate kritisch zu bewerten und können dies an ausgewählten Beispielen eigenständig durchführen.	keine	Vortrag (30%) Hausarbeit (70%)	12

Unterrichtsfach Deutsch

Das Unterrichtsfach „Deutsch“ kann für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als erstes oder zweites Fach gewählt werden.

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

Bei Hausarbeiten erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch schriftliche Bestätigung der Annahme eines Themas gegenüber dem Prüfungsausschuss, eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen dann nicht mehr möglich.

2) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

Abweichend von § 16 Abs. 6 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die Hausarbeit als Prüfung muss wiederholt werden.

3) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung soll in der Regel im Semester der Veranstaltung erfolgen.

B. Modulplan für das Unterrichtsfach Deutsch (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, PI = Plenum, S = Seminar, V = Vorlesung.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Basismodul: Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters (Germanistische Mediävistik) B1	V/PI, S	keine	2/1.-2.	Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der deutschen Sprache, Literatur und Kultur des Mittelalters und schafft so die Voraussetzung für ein historisch adäquates Verständnis mittelalterlicher Literatur, die es anhand des Studiums repräsentativer Texte/Textensembles in ihrer Alterität wie in ihrer Modernität zu erkennen gilt.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	12
FW	Basismodul: Deutsche Sprachwissen- schaft B2	V/PI, S	keine	1/1.-2.	Das Modul bietet einen Überblick über zentrale Modelle und Methoden der germanistischen Linguistik sowohl in synchroner als auch in diachroner Hinsicht. Vermittelt werden zum einen grundlegende Einblicke in linguistische Arbeitsweisen und Beschreibungsverfahren, zum anderen systematische Grundkenntnisse für die Analyse von Formen, Funktionen und Verwendungsweisen der deutschen Sprache und dies auch in historischer Perspektive.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	12

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Basismodul: Neuere Deutsche Literaturwissen- schaft B3	V/Pl, S	keine	1/1.-2.	Ziel des Moduls ist die Auseinandersetzung mit Grundlagen der Literaturwissenschaft in historischer und systematischer Perspektive. Hierbei stehen die Erörterung und Problematisierung literaturtheoretischer und -historischer Konzepte (Autor, Werk, Leser, Gattung, Epoche, Text und Kontext) einschließlich ihrer methodologischen Konsequenzen im Vordergrund.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	12
FW/ FD	Literatur und Sprache und ihre Vermittlung FD	S	B3	1-2/3.-6.	Die Absolventen des Moduls haben <ul style="list-style-type: none"> - Fachwissen aus Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft mit Blick auf den Deutschunterricht vertieft; - exemplarisch reflektiert, welche Konsequenzen sich daraus für didaktische Konzepte und Planungsentscheidungen ziehen lassen; - Grundkenntnisse literatur-, sprach- und medien- didaktischer Konzepte erworben, die sie in Bezug auf einen Kompetenzbereich (z.B. Lesen – Umgang mit Texten und Medien) im Hinblick auf inklusionsbedingte Fragen der Unterrichtsplanung reflektieren; - sich ein reflektiertes Orientierungswissen über Curricula sowie Lernbereiche und Methoden des Deutschunterrichts angeeignet. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12 (einschl. 1 LP IF)

Bachelorarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit		Mind. 48 LP im Unterrichtsfach Deutsch	5 Monate/6.	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums; - Verfassen einer ersten längeren wissenschaftlichen Abhandlung. 	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

- In den Wahlpflichtbereichen I und II ist jeweils ein Modul zu wählen (insgesamt 18 LP).
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) muss zusätzlich ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich II im Umfang von 6 LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) können zusätzlich Module aus dem Wahlpflichtbereich II im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Wahlpflichtbereich I (12 LP, es ist ein Modul zu wählen):

Das Vertiefungsmodul: „Sprache und Literatur des deutschen Mittelalters" gehört sowohl in den Bereich der Germanistischen Mediävistik als auch in den der Deutschen Sprachwissenschaft; für die jeweilige Zuordnung des Moduls gibt den Ausschlag, in welchem Bereich die Modulabschlussprüfung abgelegt wird.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Teildisziplin Deutsche Sprachwissenschaft

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul: Formen und Funktionen der deutschen Sprache C1a	V/PI, S	B2	1/3.-6.	In diesem Modul sollen die zuvor im Basismodul gewonnenen Kenntnisse im Bereich der linguistischen Teildisziplinen Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik ergänzt und weiter vertieft werden. Neben einer genauen Charakterisierung der jeweiligen sprachlichen Formen geht es wesentlich um deren kommunikative Funktionen; zudem soll der systematische Verbund der verschiedenen sprachlichen Ebenen verdeutlicht werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul: Sprachwandel und Sprachvariation C1b	V/PI, S	B2	1/3.-6.	Inhalte des Vertiefungsmoduls sind zum einen theoretische Aspekte des Sprachwandels und Sprachwandelprozesse in der Geschichte und Vorgeschichte des Deutschen; zum anderen theoretische Aspekte sprachlicher Variation und Besonderheiten sowie die Bewertung regionaler, sozialer und situationsspezifischer Existenzformen (Varietäten) des Deutschen. Zu diesen Varietäten zählen Dialekte, Regiolekte, Soziolekte, die besonderen Sprachformen von Altersgruppen, Fachsprachen u. a. mehr.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
FW	Vertiefungsmodul: Aspekte der Sprach- verwendung C1c	V/PI, S	B2	1/3.-6.	Das Modul ist auf die deutsche Gegenwartssprache bezogen und konzentriert sich auf diejenigen wissenschaftlichen Arbeitsfelder und Methoden, die für das Verständnis und die Bewertung sprachlich-kommunikativer Praktiken besonders relevant sind. Dabei soll auch der interdisziplinäre Charakter einer umfassenden Auseinandersetzung mit dem Gegenstand Sprache berücksichtigt werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
FW	Vertiefungsmodul: Sprache und Literatur des deutschen Mittelalters C2b	V/PI, S	B1 und B2	1/3.-6.	Gegenstand des Moduls ist eine weiterführende Auseinandersetzung mit Sprache und Literatur des deutschen Mittelalters, welche die Verschränkung von sprachlichen und literarischen Phänomenen und die Interdependenz von linguistischen und literaturwissenschaftlichen Zugriffsweisen akzentuiert; dabei können auch Perspektiven auf die Frühe Neuzeit einbezogen werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

Teildisziplin Germanistische Mediävistik

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul: Deutsche Literatur des Mittelalters C3a	V/PI, S	B1	1/3.-6.	Gegenstand des Moduls ist eine weiterführende Auseinandersetzung mit der deutschen Literatur des Mittelalters, insbesondere unter literaturhistorischen (Epochen, Autoren, Texttypen, literarische Formen etc.) und literatursystematischen Fragestellungen (Literarizität, Fiktionalität, Poetologie, Literaturtheorie etc.), die auch Perspektiven auf die Literatur der Frühen Neuzeit einbeziehen können.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
FW	Vertiefungsmodul: Mittelalterliche Literatur im kulturellen Kontext C4c	V/PI, S	B1	1/3.-6.	Gegenstand des Moduls ist eine weiterführende Auseinandersetzung mit der deutschen Literatur des Mittelalters, insbesondere unter medien- geschichtlichen und kulturhistorischen Fragestellungen (Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Materialität der Kommunikation, Text-Kontext-Relationen, vormoderne kulturelle Figurationen etc.). Hierbei können auch Perspektiven auf die Frühe Neuzeit einbezogen werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

Teildisziplin Neuere Deutsche Literaturwissenschaft

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul: Deutsche Literatur bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts C3b	V/PI, S	B3	1/3.-6.	Gegenstand des Moduls ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit literaturgeschichtlichen Fragestellungen und ausgewählten poetologischen und thematischen Einzelaspekten. In historischer Perspektive sollen dabei die mediale und kulturelle Bedingtheit von Literatur sowie der Übergang von der Regelpoetik zur Autonomie-ästhetik in den Blick genommen werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
FW	Vertiefungsmodul: Deutsche Literatur seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts C3c	V/PI, S	B3	1/3.-6.	Gegenstand des Moduls ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit literaturgeschichtlichen Fragestellungen und ausgewählten poetologischen und thematischen Einzelaspekten. In historischer Perspektive soll dabei die literarisch-kulturelle Entwicklung vom Beginn des 19. Jahrhunderts über die klassische Moderne bis hin zur Gegenwartsliteratur in den Blick genommen werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
FW	Vertiefungsmodul: Literaturtheorie und Textanalyse C3d	V/PI, S	B3	1/3.-6.	Gegenstand des Moduls ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit literatur- und kulturtheoretischen Fragestellungen. Dabei sollen die Pluralität der seit dem 19. Jahrhundert entwickelten theoretischen Positionen sowie die historische Ausformung von Autorenpoetiken in den Blick genommen werden. Im Vordergrund steht die methodische Reflexion des Zusammenhangs von Theoriebildung und konkreter Literaturanalyse.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul: Kulturelle Institutionen C5b	V/Pl, S	B3	1/3.-6.	Ziel des Moduls ist die Einführung in die Untersuchung der Genese, Funktion und Wirkung kultureller Institutionen. Besonderes Gewicht liegt dabei auf der Analyse von Formen kultureller Produktion, Distribution, Rezeption und Vermittlung in Geschichte und Gegenwart.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
FW	Vertiefungsmodul: Kultur und Medien – Geschichte und Konzepte C5c	V/Pl, S	B3	1/3.-6.	Gegenstand des Moduls ist zum einen die Einführung in Konzepte von Kultur und in Verfahren kulturwissenschaftlicher Arbeit unter historischen wie systematischen Gesichtspunkten. Besonderes Gewicht erhalten dabei die vergleichende Analyse kultureller Traditionen und die Erarbeitung eines wissenschaftlich fundierten Kulturbegriffs. Weiterer Gegenstand des Moduls ist die Vermittlung von Konzepten und Verfahren medienwissenschaftlicher Analyse. Dies umfasst eine Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Medienbegriffen ebenso wie die exemplarische Untersuchung medienhistorischer Entwicklungen. Medien werden dabei nicht nur als technische Apparate, sondern als komplexe Kommunikationskulturen in den Blick genommen.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
FW	Vertiefungsmodul: Intermedialität C5d	V/Pl, S	B3	1/3.-6.	Gegenstand des Moduls ist die Analyse intermedialer Konstellationen unter historischen wie systematischen Gesichtspunkten. Medienspezifische Aspekte, Wechselwirkungen und Austauschprozesse sowie Fragen der Übersetzung zwischen Medien sind sowohl auf konzeptueller Ebene zu reflektieren wie exemplarisch zu erarbeiten.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

Wahlpflichtbereich II (6 LP, es ist ein Modul zu wählen):

Das Vertiefungsmodul: „Sprache und Literatur des deutschen Mittelalters" gehört sowohl in den Bereich der Germanistischen Mediävistik als auch in den der Deutschen Sprachwissenschaft; für die jeweilige Zuordnung des Moduls gibt den Ausschlag, in welchem Bereich die Modulabschlussprüfung abgelegt wird. Das im Wahlpflichtbereich II zu absolvierende Modul darf nicht in derselben Teildisziplin belegt werden, wie das Modul im Wahlpflichtbereich I.

Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) muss zusätzlich ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich II im Umfang von 6 LP gewählt werden.

Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) können zusätzlich Module aus dem Wahlpflichtbereich II im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Dabei kann kein Modul gewählt werden, dessen 12-LP-Variante bereits im Wahlpflichtbereich I gewählt wurde.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Teildisziplin Deutsche Sprachwissenschaft

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul: Formen und Funktionen der deutschen Sprache C1a – 6 LP	V/Pl, S	B2	1/3.-6.	In diesem Modul sollen die zuvor im Basismodul gewonnenen Kenntnisse im Bereich der linguistischen Teildisziplinen Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik ergänzt und weiter vertieft werden. Neben einer genauen Charakterisierung der jeweiligen sprachlichen Formen geht es wesentlich um deren kommunikative Funktionen; zudem soll der systematische Verbund der verschiedenen sprachlichen Ebenen verdeutlicht werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul: Sprachwandel und Sprachvariation C1b – 6 LP	V/PI, S	B2	1/3.-6.	Inhalte des Vertiefungsmoduls sind zum einen theoretische Aspekte des Sprachwandels und Sprachwandelprozesse in der Geschichte und Vorgeschichte des Deutschen, zum anderen theoretische Aspekte sprachlicher Variation und Besonderheiten sowie die Bewertung regionaler, sozialer und situationsspezifischer Existenzformen (Varietäten) des Deutschen. Zu diesen Varietäten zählen Dialekte, Regiolekte, Soziolekte, die besonderen Sprachformen von Altersgruppen, Fachsprachen u. a. mehr.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6
FW	Vertiefungsmodul: Aspekte der Sprach- verwendung C1c – 6 LP	V/PI, S	B2	1/3.-6.	Das Modul ist auf die deutsche Gegenwartssprache bezogen und konzentriert sich auf diejenigen wissenschaftlichen Arbeitsfelder und Methoden, die für das Verständnis und die Bewertung sprachlich-kommunikativer Praktiken besonders relevant sind. Dabei soll auch der interdisziplinäre Charakter einer umfassenden Auseinandersetzung mit dem Gegenstand Sprache berücksichtigt werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6
FW	Vertiefungsmodul: Sprache und Literatur des deutschen Mittelalters C2b – 6 LP	V/PI, S	B1 und B2	1/3.-6.	Gegenstand des Moduls ist eine weiterführende Auseinandersetzung mit Sprache und Literatur des deutschen Mittelalters, welche die Verschränkung von sprachlichen und literarischen Phänomenen und die Interdependenz von linguistischen und literaturwissenschaftlichen Zugriffsweisen akzentuiert; dabei können auch Perspektiven auf die Frühe Neuzeit einbezogen werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6

Teildisziplin Germanistische Mediävistik

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul: Deutsche Literatur des Mittelalters C3a – 6 LP	V/Pl, S	B1	1/3.-6.	Gegenstand des Moduls ist eine weiterführende Auseinandersetzung mit der deutschen Literatur des Mittelalters, insbesondere unter literaturhistorischen (Epochen, Autoren, Texttypen, literarische Formen etc.) und literatursystematischen Fragestellungen (Literarizität, Fiktionalität, Poetologie, Literaturtheorie etc.), die auch Perspektiven auf die Literatur der Frühen Neuzeit einbeziehen können.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6
FW	Vertiefungsmodul: Mittelalterliche Literatur im kulturellen Kontext C4c – 6 LP	V/Pl, S	B1	1/3.-6.	Gegenstand des Moduls ist eine weiterführende Auseinandersetzung mit der deutschen Literatur des Mittelalters, insbesondere unter medien- geschichtlichen und kulturhistorischen Fragestellungen (Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Materialität der Kommunikation, Text-Kontext-Relationen, vormoderne kulturelle Figurationen etc.). Hierbei können auch Perspektiven auf die Frühe Neuzeit einbezogen werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6

Teildisziplin Neuere Deutsche Literaturwissenschaft

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul: Deutsche Literatur bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts C3b – 6 LP	V/Pl, S	B3	1/3.-6.	Gegenstand des Moduls ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit literaturgeschichtlichen Fragestellungen und ausgewählten poetologischen und thematischen Einzelaspekten. In historischer Perspektive sollen dabei die mediale und kulturelle Bedingtheit von Literatur sowie der Übergang von der Regelpoetik zur Autonomie-ästhetik in den Blick genommen werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6
FW	Vertiefungsmodul: Deutsche Literatur seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts C3c – 6 LP	V/Pl, S	B3	1/3.-6.	Gegenstand des Moduls ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit literaturgeschichtlichen Fragestellungen und ausgewählten poetologischen und thematischen Einzelaspekten. In historischer Perspektive soll dabei die literarisch-kulturelle Entwicklung vom Beginn des 19. Jahrhunderts über die klassische Moderne bis hin zur Gegenwartsliteratur in den Blick genommen werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6
FW	Vertiefungsmodul: Literaturtheorie und Textanalyse C3d – 6 LP	V/Pl, S	B3	1/3.-6.	Gegenstand des Moduls ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit literatur- und kulturtheoretischen Fragestellungen. Dabei sollen die Pluralität der seit dem 19. Jahrhundert entwickelten theoretischen Positionen sowie die historische Ausformung von Autorenpoetiken in den Blick genommen werden. Im Vordergrund steht die methodische Reflexion des Zusammenhangs von Theoriebildung und konkreter Literaturanalyse.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul: Kulturelle Institutionen C5b – 6 LP	V/Pl, S	B3	1/3.-6.	Ziel des Moduls ist die Einführung in die Untersuchung der Genese, Funktion und Wirkung kultureller Institutionen. Besonderes Gewicht liegt dabei auf der Analyse von Formen kultureller Produktion, Distribution, Rezeption und Vermittlung in Geschichte und Gegenwart.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6
FW	Vertiefungsmodul: Kultur und Medien – Geschichte und Konzepte C5c – 6 LP	V/Pl, S	B3	1/3.-6.	Gegenstand des Moduls ist zum einen die Einführung in Konzepte von Kultur und in Verfahren kulturwissenschaftlicher Arbeit unter historischen wie systematischen Gesichtspunkten. Besonderes Gewicht erhalten dabei die vergleichende Analyse kultureller Traditionen und die Erarbeitung eines wissenschaftlich fundierten Kulturbegriffs. Weiterer Gegenstand des Moduls ist die Vermittlung von Konzepten und Verfahren medienwissenschaftlicher Analyse. Dies umfasst eine Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Medienbegriffen ebenso wie die exemplarische Untersuchung medienhistorischer Entwicklungen. Medien werden dabei nicht nur als technische Apparate, sondern als komplexe Kommunikationskulturen in den Blick genommen.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6
FW	Vertiefungsmodul: Intermedialität C5d – 6 LP	V/Pl, S	B3	1/3.-6.	Gegenstand des Moduls ist die Analyse intermedialer Konstellationen unter historischen wie systematischen Gesichtspunkten. Medienspezifische Aspekte, Wechselwirkungen und Austauschprozesse sowie Fragen der Übersetzung zwischen Medien sind sowohl auf konzeptueller Ebene zu reflektieren wie exemplarisch zu erarbeiten.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6

C. Modulplan für das Unterrichtsfach Deutsch (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, E = Exkursion, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, V/Pl = Vorlesung/Plenum.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik Deutsch I	V/Pl, S	keine	2/1-2.	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich mit Arbeitsbereichen des Deutschunterrichts auseinandersetzen, ihre theoretischen und methodischen Kenntnisse der Deutschdidaktik vertiefen und ein fundiertes und strukturiertes Orientierungswissen aufbauen; - die Fähigkeit entwickeln, Konzepte der Deutschdidaktik zu diskutieren und zu bewerten und dies für die Konzeption eines theoriegestützten Unterrichts zu nutzen; - Kenntnisse im Bereich der Handlungsforschung erwerben und als Grundlage für die Entwicklung der eigenen Professionalität erkennen; - einen Überblick zur Geschichte des Deutschunterrichtes gewinnen (insbesondere für die Zeit nach 1945); - sich mit inklusionsbedingten Fragestellungen vertraut machen: z.B. Umgang mit Heterogenität, literaturgeschichtliche und medienästhetische Reflexionen zum Thema Inklusion und Exklusion (etwa Identitätskonzepte), Analyse des Inklusionsdiskurses und seiner Sprache, Einfluss von Behinderungen bei der Vermittlung von Lese- und Schreibkompetenzen. 	keine	Mündliche Prüfung und Klausur (Gewichtung 70% : 30%)	8 (einschl. 4 LP IF)

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik Deutsch II: Vorbereitung und Begleitung des Praxis- semesters	S*	keine	2/2. u. 3.	Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen der Richtlinien und Kernlehrpläne sowie der Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, der Lehrenden und der Praktikumsschulen relevante Unterrichtsgegenstände ermitteln und daraus geeignete Themen ableiten können; - die Fähigkeit entwickeln, Planungsentscheidungen für einen kompetenzorientierten Unterricht vor dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachmethodischer Kenntnisse sowie fachdidaktischer Konzepte zu treffen (und diese schriftlich zu formulieren); - Unterricht im Hinblick auf verschiedene Aspekte gezielt beobachten können, auf der Basis ihrer Unterrichtsbeobachtungen und -erfahrungen ein im Rahmen des Praktikums durchführbares Studienprojekt theoriegeleitet entwickeln, erproben, dessen Ergebnisse dokumentieren und reflektieren; - die für eine hermeneutisch-beobachtende und/oder experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis erforderlichen Kompetenzen kennenlernen und reflektieren, sowie eine wissenschaftliche Diskursfähigkeit einüben. 	ein erfolgreich gehaltenes Referat	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxissemester – Studienprojekte“	6

Masterarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Masterarbeit		Mindestens 45 LP in diesem Master- studiengang	5 Monate/4.	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Lehramtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Wahlpflichtbereich I – Historische Perspektiven (9, LP, es ist ein Modul zu wählen):

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Mastermodul: Historische Perspektiven/ Deutsche Literatur des Mittelalters (D1)	V/PI, S	keine	1/1., 2. u. 4.	Die Studierenden sollen in ausgewählten Teilbereichen und auf einer gegenüber den Vertiefungsmodulen des Bachelor-Studiengangs erhöhten Komplexitätsstufe detaillierte Kenntnisse und speziellere Kompetenzen im Bereich der deutschen Literatur des Mittelalters erwerben und dabei die Fähigkeit zum kritischen Dialog und zur Entwicklung eigener wissenschaftlicher Fragestellungen und Vorhaben ausbilden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9
FW	Mastermodul: Historische Perspektiven/ Sprachwandel und Sprachvariation (D4)	V/PI, S	keine	1/1., 2. u. 4.	Die im Rahmen des Bachelor-Studiengangs erworbenen Kenntnisse allgemeiner Aspekte des Sprachwandels, der deutschen Sprachgeschichte (mit Einschluss ihrer germanischen Vorgeschichte) und der Varietäten des Deutschen werden in Auseinandersetzung mit der neueren Forschung und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte vertieft und ausgebaut und dienen nach Möglichkeit zu Ansatzpunkten eigener wissenschaftlicher Fragestellungen.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9
FW	Mastermodul: Historische Perspektiven/ Geschichtliche Konstellationen der deutschen Literatur (D6)	V/PI, S	keine	1/1., 2. u. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis literaturgeschichtlicher Entwicklungsstufen der deutschen Literatur; - Ausbildung des Urteilsvermögens in literarhistorischen Zusammenhängen und Verfeinerung argumentativer Verfahren in mündlicher und schriftlicher Darstellung; - Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Begriffe (insbesondere Epochen und Epochenumbrüche) zu problematisieren. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9
FW	Mastermodul: Historische Perspektiven/ Mediendifferenz im historischen Prozess (D9)	V/PI, S	keine	1/1., 2. u. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Einschätzung und Bewertung medialer Konstellationen im historischen Prozess; - Fähigkeit, die Unterschiedlichkeit medialer Formen und Ensembles wahrzunehmen und medientheoretisch zu analysieren; - Fähigkeit, Formprozesse in mediengeschichtliche Entwicklungen einzuordnen und in ihren Effekten einzuschätzen. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9

Wahlpflichtbereich II – Systematische Perspektiven (9 LP, es ist ein Modul zu wählen):

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Mastermodul: Systematische Perspektiven/ Mittelalterliche Literatur im kulturellen Kontext (D2)	V/PI, S	keine	1/1., 2. u. 4	Die Studierenden sollen in ausgewählten Teilbereichen und auf einer gegenüber den Vertiefungsmodulen des Bachelor-Studiengangs erhöhten Komplexitätsstufe detaillierte Kenntnisse und speziellere Kompetenzen im Bereich der deutschen Literatur des Mittelalters erwerben und dabei die Fähigkeit zum kritischen Dialog und zur Entwicklung eigener wissenschaftlicher Fragestellungen und Vorhaben ausbilden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9
FW	Mastermodul: Systematische Perspektiven/ Formen und Funktionen der deutschen Sprache (D3)	V/PI, S	keine	1/1., 2. u. 4.	Die im Rahmen des Bachelor-Studiengangs erworbenen Kenntnisse in zentralen Bereichen der germanistischen Linguistik (Phonologie, Morphologie, Syntax mit Bezug auf Semantik und Pragmatik) werden in enger Bindung an neuere wissenschaftliche Fragestellungen und Analyseverfahren vertieft und erweitert. Im Zentrum der Untersuchungen steht die Analyse der deutschen Gegenwartssprache.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9
FW	Mastermodul: Systematische Perspektiven/ Aspekte der Sprachverwendung (D5)	V/PI, S	keine	1/1., 2. u. 4.	Die im Rahmen des Bachelor-Studiengangs erworbenen Kenntnisse im Bereich sprachlich-kommunikativer Praktiken werden in direktem Anschluss an die neuere linguistische Forschung vertieft und erweitert. Dabei wird in erster Linie der Gebrauch der deutschen Gegenwartssprache exemplarisch zu untersuchen sein; es sollen jedoch nicht zuletzt auch interdisziplinäre Aspekte berücksichtigt werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9
FW	Mastermodul: Systematische Perspektiven/ Konzepte und Probleme der Literatur- und Medientheorie (D7)	V/PI, S	keine	1/1., 2. u. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis und methodologische Reflexion der einschlägigen literatur- und medientheoretischen Konzepte; - Fähigkeit, ästhetische Konzepte in medientheoretische Zusammenhänge einzuordnen; - problemorientierte Reflexion der Leistungsfähigkeit von Literatur- und Medientheorien. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Mastermodul: Systematische Perspektiven/ Soziale Räume, kulturelle Praktiken und Figurationen (D8)	V/Pl, S	keine	1/1., 2. u. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Einschätzung und Bewertung der gesellschaftlichen Implikationen kultureller Figuration; - Analyse der Formen und Funktionen kultureller Praktiken; - Fähigkeit, Formprozesse in Literatur und Medien zu erkennen und zu problematisieren. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9

Unterrichtsfach Englisch

Das Unterrichtsfach „Englisch“ kann für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als erstes oder zweites Fach gewählt werden.

A. Fachspezifische Bestimmungen

- 1) **Zu § 4 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots und Unterrichts-/Prüfungssprache)**
Die Unterrichtssprache ist Englisch.
- 2) **Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)**
Bei Hausarbeiten erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch schriftliche Bestätigung der Annahme eines Themas gegenüber dem Prüfungsausschuss, eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen dann nicht mehr möglich.
- 3) **Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)**
Abweichend von § 16 Abs. 6 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die Hausarbeit als Prüfungsleistung muss wiederholt werden.
- 4) **Zu § 20 (Hausarbeiten)**
Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung soll in der Regel im Semester der Veranstaltung erfolgen.
- 5) **Zu § 22 (Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit)**
Sofern die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Englisch geschrieben wird, muss der Textteil der Bachelorarbeit mindestens 80.000 und darf höchstens 120.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Bei Gruppenarbeiten muss der Anteil eines jeden Prüflings mindestens 80.000 und darf höchstens 120.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen.
- 6) **Zu § 24 (Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit)**
Sofern die Masterarbeit im Unterrichtsfach Englisch geschrieben wird, muss der Textteil der Masterarbeit mindestens 100.000 und darf höchstens 150.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Bei Gruppenarbeiten muss der Anteil eines jeden Prüflings mindestens 100.000 und darf höchstens 150.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen.

Empfehlungen

Neben guten Englischkenntnissen werden Kenntnisse in einer weiteren fachdienlichen Fremdsprache, z.B. Latein, Französisch, Spanisch oder Italienisch, dringend empfohlen (mindestens je drei Lernjahre).

B. Modulplan für das Unterrichtsfach Englisch (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, K = Kolloquium, PI = Plenum, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, SpÜ = Sprachpraktische Übung, T = Tutorium, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Introduction to Literary and Cultural Studies	Ü, T	keine	1/1.	- Theorien, Modelle und Methoden der anglistischen und amerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. postkolonialer Literatur und Literaturtheorie; - Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation, der Kategorisierung von Textsorten sowie deren ästhetischen Mitteln, Verfahren und Strukturen.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Introduction to Language and Communication Studies	PI, T	keine	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Struktureigenschaften, Erscheinungsformen und die Entwicklung des Englischen; Grundlagen des sprachlichen Zeichensystems, der Morphologie, Syntax und Textlinguistik (Mikrolinguistik); - Grundlagen der Sprechakttheorie, Soziolinguistik und interkultureller Kommunikation (Makro-linguistik); - Grundlagen der englischen Sprachgeschichte, des Alt-, Mittel- und Frühneuenglischen (diachrone Linguistik). 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6
FW	Language I	SpÜ*	keine	2/1. u. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Übungen zu Schwerpunkten der englischen Grammatik und ausgewählten lexikalischen Bereichen; - Analyse von Textmaterialien in Hinblick auf Grammatik, Wortschatz, Stilistik und Idiomatik; - Textsortenadäquate Schreibübungen im Englischen; - Englische Phonetik sowie Schulung der Aussprache. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	2 Klausuren (Gewichtung: 1 : 1)	6
FW	Language II	SpÜ*	Language I	1/3.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefende Übungen zu ausgewählten Aspekten der englischen Grammatik und Lexik; - Textsortenadäquate Rezeption und Produktion (mündlich und schriftlich) von Sach- und Gebrauchstexten; - Analyse und Produktion der den unterschiedlichen Textsorten zugrundeliegenden Textsortenkonventionen; - vertiefende Kenntnisse und Einübung des akademischen Schreibens im Englischen. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6
FW/FD	Teaching English as a Foreign Language	SpÜ*, Ü*	Language I	1/4.	Überblick über Terminologie, Konzeptionen und Theorien der Fremdsprachendidaktik, Produktion komplexer Texte auf Englisch.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6

Bachelorarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit		Mind. 48 LP im Unterrichtsfach Englisch	5 Monate/6.	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums; - Verfassen einer ersten längeren wissenschaftlichen Abhandlung. 	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

- Im Wahlpflichtbereich sind zu wählen:
 - ein Modul (6 LP) im Wahlpflichtbereich I;
 - zwei Module (12 LP) im Wahlpflichtbereich II;
 - zwei Module (18 LP) im Wahlpflichtbereich III.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) muss zusätzlich ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich II im Umfang von 6 LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) können zusätzlich Module aus dem Wahlpflichtbereich II im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Wahlpflichtbereich I (6 LP, es ist ein Modul zu wählen):

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Issues in British and Postcolonial Literatures and Cultures	Ü, T	keine	1/2.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefende Darstellung von text- und kontextbasierenden Ansätzen der anglistischen Literatur- und Kulturtheorie bzw. postkolonialer Literatur und Literaturtheorie; - Interdisziplinarität und Methodengeschichte; - Elektronische Medien und Literatur; - Eingehende Analyse von Texten ausgewählter Gattungen, Autorinnen und Autoren oder Epochen. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Issues in North American Literatures and Cultures	Ü, T	keine	1/2.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefende Darstellung von text- und kontext-basierenden Ansätzen der amerikanistischen Literatur- und Kulturtheorie; - Vertiefende Analysen literarischer und kultureller Praktiken zu zentralen Momenten der Literatur- und Kulturgeschichte Nordamerikas; - Analyse visueller und elektronischer Medien und deren kultureller Bedeutung. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6
FW	Issues in Language and Communication Studies: English across the Globe	Ü, T	keine	1/2.	<ul style="list-style-type: none"> - Strukturiertes Fachwissen über Englisch als Weltsprache und die verschiedenen muttersprachlichen Varietäten des Englischen weltweit; - Analyse von Varietäten und ihren Merkmalen auf verschiedenen sprachlichen Ebenen und im kommunikativen Gebrauch; - Einführung in geeignete Methoden der Datengewinnung und der Datenauswertung. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6

Wahlpflichtbereich II (12 LP, es sind zwei Module zu wählen):

Es muss ein Modul aus dem Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft und ein Modul aus dem Bereich Sprachwissenschaft gewählt werden.

Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) muss zusätzlich ein Modul im Umfang von 6 LP gewählt werden.

Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) können zusätzlich Module im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	British Literatures and Cultures	V, Ü	Modul "Introduction to Literary and Cultural Studies" oder fachwissen- schaftliche Vertiefungs- module C2c und C4a	1/3.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbaufähiges Orientierungswissen über die zentralen Epochen britischer Literatur- und Kulturgeschichte; - Entwicklungslinien in der britischen Literatur-, Gattungs- und Kulturgeschichte; - Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Epochen, Gattungen, Autoren und Werke; - Vertiefte Fähigkeit zur Interpretation literarischer Werke vor dem Hintergrund ihres jeweiligen historischen und kulturellen Umfelds. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6
FW	Postcolonial Literatures and Cultures	V, Ü	Modul "Introduction to Literary and Cultural Studies" oder fachwissen- schaftliche Vertiefungs- module C2c und C4a	1/3.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Länderspezifisches Orientierungswissen über die unterschiedlichen englischsprachigen postkolonialen Literaturen und Kulturen - Theoretisches Wissen zu den Postcolonial Studies - Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Regionen, Gattungen, Autoren und Werke - Interpretation literarischer Werke vor dem Hintergrund ihres jeweiligen historischen und kulturellen Umfelds. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	North American Literatures and Cultures	V, Ü	Modul "Introduction to Literary and Cultural Studies" oder fachwissen- schaftliche Ver- tiefungsmodule C2c und C4a	1/3.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und deren Werke; - Interpretation literarischer Werke in ihrem jeweiligen historischen und kulturellen Umfeld; - Vertiefte Kenntnisse der kulturellen und politischen Besonderheiten Nordamerikas. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6

Bereich Sprachwissenschaft

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Language Structures und Language Functions	V, Ü	Modul "Introduction to Language and Com- munication Studies"	1/3.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Struktureigenschaften und Erscheinungsformen des Englischen auf den verschiedenen Ebenen des Sprachsystems sowie Methoden zu ihrer Untersuchung; - Zusammenhang zwischen Form und Funktion sprachlicher Zeichen; - Anwendung von theoretischem und methodischen Wissen in der Textanalyse; - eigenständige Auseinandersetzung mit natürlichen Sprachdaten. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6
FW	Language in Culture and Cognition	V, Ü	Modul "Introduction to Language and Com- munication Studies"	1/3.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Sprachverwendung in der Kommunikation: Pragmatik und Soziolinguistik, die Sprecherintentionen, Höflichkeitsphänomene und den Einfluss sozialer Variablen auf das Sprachverhalten analysieren; - Spracherwerb und Sprachverarbeitung: Psycholinguistik und Neurolinguistik, die Erwerbs-, Produktions- und Verstehensprozesse untersuchen sowie das Speichern sprachlicher Informationen im Gedächtnis. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6

Bereich Landeskunde/Regional Studies und Mittelalterstudien/Medieval Studies

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Regional Studies GB/IRL	PI, Ü	keine	1/3.-5.	An historischen Umbrüchen und Zäsuren orientierte Auseinandersetzung mit der Geschichte, den Regionen und Institutionen Großbritanniens und Irlands sowie mit den hiervon aufgeworfenen gesellschaftlichen und kulturellen Fragestellungen.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6
FW	Regional Studies North America	PI, Ü	keine	1/3.-5.	An historischen Umbrüchen und Zäsuren orientierte Auseinandersetzung mit der Geschichte, den Regionen und Institutionen Nordamerikas sowie mit den hiervon aufgeworfenen gesellschaftlichen und kulturellen Fragestellungen.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6
FW	Medieval Studies	PI, Ü	Modul "Introduction to Language and Com- munication Studies" oder fachwissen- schaftliche Vertiefungs- module C2c und C4a	1/3.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Modelle und Theorien in ausgewählten Gebieten der Historischen Sprachwissenschaft; - Geschichte, Literatur- und Kulturgeschichte der altenglischen oder mittenglischen Periode; - Analyse von Grammatik und Inhalt ausgewählter alt- oder mittenglischer Texte in ihrem sprachhistorischen Kontext; - Einführung in die sprachwissenschaftliche Terminologie und in die Benutzung der wichtigsten Hilfsmittel. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6

Wahlpflichtbereich III (18 LP, es sind zwei Module zu wählen):

Es muss ein Modul aus dem Bereich Sprachwissenschaft und ein Modul aus dem Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt werden.

Das Kolloquium (K) ist nur in demjenigen Modul zu belegen, aus dem sich das Thema der Bachelorarbeit ergibt; in dem Fall erstreckt sich das Modul über zwei Semester.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	British and Postcolonial Literatures and Cultures	S, Ü, (K)	Modul "Introduction to Literary and Cultural Studies"	1 (- 2)/ 3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Theoriegeleitete und kontextsensitive Analyse und Interpretation von ausgewählten literarischen Texten und audiovisuellen Medienprodukten; - Historisch-kulturelle Kontextualisierung von fiktionalen Darstellungsverfahren und literarischen Strömungen; - Kategorisierung von Textsorten; - Interkulturelle Analyse von literarischen Texten und audiovisuellen Medien. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9
FW	North American Studies	S, Ü, (K)	Modul "Introduction to Literary and Cultural Studies"	1 (- 2)/ 3.-6.	Einführung in die Theorien, Ansätze und Methoden der transdisziplinären Nordamerikastudien und Anwendung der Methoden mit Hinblick auf zentrale Fragestellungen der Nordamerikastudien (in der Regel in Kooperation mit anderen Disziplinen).	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9

Bereich Sprachwissenschaft

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Corpus Linguistics	S, Ü, (K)	Modul "Introduction to Language and Com- munication Studies"	1 (- 2)/ 3.-6.	Grundlagen der Korpuslinguistik; Eigenständige Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Bereich der Korpuslinguistik.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9
FW	Applied Linguistics	S, Ü, (K)	Modul "Introduction to Language and Com- munication Studies"	1 (- 2)/ 3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Interkulturelle Kommunikation; - Konkurrierende Ansätze zur Beschreibung von Kommunikationsabläufen, insbesondere Ansätze aus den Gebieten Sprechaktanalyse, Diskursanalyse und interkulturelle Pragmatik; - Unterschiede zwischen den Interaktionsnormen verschiedener Sprach- und Kulturgemeinschaften. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9

C. Modulplan für das Unterrichtsfach Englisch (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, E = Exkursion, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, PI = Plenum, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, SpÜ = Sprachpraktische Übung, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	English Linguistics	S, Ü	keine	1/1. bis 4.	Erwerb fundierten, ausbaufähigen Fach- und Orientierungswissens in denjenigen Bereichen der Sprachwissenschaft, die für das Lernen und Lehren von Englisch als Fremdsprache von unmittelbarer Relevanz sind, speziell für Lernende und Lehrende mit Deutsch als Mutter- oder Zweitsprache sowie mehrsprachige Sprecherinnen oder Sprecher.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6
FW	British Literatures and Cultures	Ü	keine	1/1. bis 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertieftes, strukturiertes und anschlussfähiges Fachwissen im Bereich der anglistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, mit Schwerpunkt auf bestimmten Epochen und Gattungen; - Vertieftes literatur- und kulturgeschichtliches Wissen; - Kenntnis grundlegender und aktueller Fragestellungen, Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft und Erfahrung in deren selbstständiger Anwendung. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	North American and Postcolonial Literatures and Cultures	S, Ü	keine	1/1. bis 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertieftes, strukturiertes und anschlussfähiges Fachwissen im Bereich der North American und Postcolonial Studies; - Kenntnis grundlegender und aktueller literatur- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen, Theorien und Methoden und Erfahrung in deren Anwendung; - Vertieftes literatur- und kulturgeschichtliches Wissen. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6
FD	Fachdidaktik Englisch I: Didaktische Theorien, Modelle und Methoden für den Englisch- unterricht	S*	keine	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, theoretische Ansätze, Konzepte und Forschungsergebnisse der Sprach-, Literatur-/Kultur- und Mediendidaktik zu diskutieren sowie Unterrichtsideen im Hinblick auf das Lehramtsfach Englisch methodisch umzusetzen; - Vertiefte Kenntnis und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen im Englischunterricht (unter Berücksichtigung aktueller fachdidaktischer, fach- und bildungswissenschaftlicher Diskussionen); - Überblick über Konzeptualisierungen von Fremdsprachendidaktik, Motivationstheorien und Lernstrategien als Grundlage reflektierten Unterrichtshandelns; - Überblick über Theorien und fremdsprachendidaktische Reflexion des inklusiven Fremdsprachenunterrichts unter besonderer Berücksichtigung sprachlicher, kultureller und anderer relevanter Formen der Heterogenität von Lerngruppen (Inklusion, diversity management, Elitenförderung, Alterität, Diversität); - Kompetenz, fachdidaktische Fragestellungen, Forschungsmethodologie und -ergebnisse vor dem Hintergrund fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Diskurse sowie eigener Erfahrungen wissenschaftlich adäquat und reflektiert darzustellen; - Informierte und kritische Teilnahme an wissenschaftlichen und bildungspolitischen Diskussionen. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung	8 (einschl. 4 LP IF)

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik Englisch II: Vorbereitung und Begleitung des Praxis- semesters	S*	Modul Fachdidaktik I bzw. Nachweis äquivalenter Kenntnisse	2/2. und 3.	<p>Vorbereitung zum Praxissemester:</p> <ul style="list-style-type: none"> - situationsadäquates und adressatengerechtes Begründen, Planen und Reflektieren (Erfahrungen/Beobachtungen) von Englischunterricht auf der Basis von Anglistik/ Amerikanistik, Fachdidaktik und Bildungswissenschaft; - Entwickeln didaktischer Konzeptionen und methodischer Umsetzungen am Beispiel ausgewählter Themenstellung des Englischunterrichts; - Entwicklung von didaktischen Strategien und Reflexion des Fremdsprachenunterrichts unter Aspekten der Inklusion und Heterogenität von Lerngruppen. <p>Begleitung des Praxissemesters:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung, Durchführung und Reflexion eigener Projekte für den Englischunterricht vor dem Hintergrund relevanter didaktischer Modelle und Konzeptionen; - Entwickeln und Reflektieren bildungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Lösungsansätze auf Praxisanforderungen und Lehr-Lernerfahrungen; - Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis. 	ein erfolgreich gehaltenes Referat	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxissemester – Studienprojekte“	6 (einschl. 1 LP IF)

Masterarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Masterarbeit		Mindestens 45 LP in diesem Master- studiengang	5 Monate/4.	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Unterrichtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Lehramtsfachkombination Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

Die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft kann als Große berufliche Fachrichtung für das Lehramt an Berufskollegs gewählt werden – in Kombination mit einer der beiden Kleinen beruflichen Fachrichtungen:

- Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik),
- Markt und Konsum.

A. Fachspezifische Bestimmungen

- 1) **Zu § 4 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots und Unterrichts-/ Prüfungssprache)**
 1. Für die berufliche Fachrichtung „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ ist eine einschlägige Fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen mit dem Ziel, die künftigen Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs mit den Lernorten und der Arbeitswelt der Schülerinnen und Schüler vertraut zu machen, auf die der Unterricht des Berufskollegs vorbereiten soll. Sie kann in Abschnitte mit einer Minstdauer von zwei Monaten unterteilt werden. Der überwiegende Teil der Fachpraktischen Tätigkeit (acht Monate) soll vor Abschluss des Masterstudiums abgeleistet werden. Zuständig für die abschließende Feststellung der ordnungsgemäß absolvierten Fachpraktischen Tätigkeit ist das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen oder eine andere von dem für Schulen zuständigen Ministerium bestimmte Stelle.
 2. Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudium ist Deutsch und Englisch.
- 2) **Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)**

Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bzw. elektronisch rechtzeitig gemäß § 9 Abs. 8 vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.
- 3) **Zu § 17 (Klausurarbeiten)**

Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.
- 4) **Zu § 20 (Hausarbeiten)**

Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen des Prüflings und müssen mindestens vier und sollen höchstens zehn DIN-A4-Seiten umfassen.
- 5) **Zu § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, (Seminar-)Vorträge, Protokolle, Modul-Portfolios, Kolloquien, Berichte, semesterbegleitende Aufgaben und schriftliche Ausarbeitungen)**

Referate werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung des Prüflings von mindestens vier und höchstens zehn DIN-A4-Seiten ergänzt.
- 6) **Zu § 22 (Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit)**

Der Textteil der Bachelorarbeit muss mindestens 25 und soll höchstens 50 DIN-A-4-Seiten umfassen.

B. Modulplan für die Lehramtsfachkombination Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Bachelor)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, P = Praktikum, prÜ = praktische Übung, PS = Projektseminar, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung, VÜ = Vorlesung mit Übung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Große berufliche Fachrichtung (96 LP):

Pflichtbereich

Die mit „**“ gekennzeichneten Module werden entweder als Pflichtmodule in der Großen beruflichen Fachrichtung oder als Pflichtmodule in der gewählten Kleinen beruflichen Fachrichtung angerechnet.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Angewandte Mathematik B-AE-101	V, Ü	keine	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss verfügen die Studierenden über Kenntnisse der Differential- und Integralrechnung, welche zur Anwendung statistischer Methoden und Verfahren notwendig sind. Für die gleichen Zwecke werden der Matrizenkalkül und das Lösen von linearen Gleichungssystemen eingeführt.	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Biologie der Nutzpflanzen und Nutztiere B-AE-102	V, prü*	keine	1/1.	Botanik: Aneignung der grundsätzlichen äußeren und inneren Merkmale der Nutzpflanzen sowie deren wichtigster Stoffwechselleistungen im Hinblick auf Anbau und Nutzung: morphologisch-anatomische Strukturen (beschreibender Ansatz); physiologische Leistungen (funktionaler Ansatz). Zoologie: Erkennen und Beurteilen: Nutzung der Tiere durch den Menschen; Produkte aus Ökosystemen für die Ernährung, zur Herstellung pharmazeutischer Produkte, für Bauwerke; Tiere als Nahrungskonkurrenten des Menschen, Methoden der Schädlingsbekämpfung; Tiere als Krankheitserreger und -überträger. Tiere, die für den Naturschutz relevant sind. Erkennen der evolutionären Zusammenhänge zwischen ausgewählten Tierstämmen. Erkennen von Auswirkungen und Einordnung in Wertesysteme: Embryogenese und Bedeutung der Stammzellen in Wissenschaft und Biotechnik. Erkennen wesentlicher Gehirnfunktionen und Umsetzen in effizientes Lernen.	keine	Klausur	6
FW	Anatomie und Physiologie der Tiere B-AE-103	V, prü	keine	1/1.	Erarbeiten der Grundlagen der mikroskopischen und makroskopischen Anatomie des Säugetierorganismus, einschl. der des Menschen. Kenntnis und Verständnis der Funktion und Regulation der einzelnen Organsysteme und ihres Zusammenwirkens.	keine	Klausur	6
FW	Stoffdynamik in Agroökosystemen und Nahrungsketten B-AE-104	V	keine	1/1.	Die Studierenden verfügen über Grundlagenwissen über die Stoff- und Energieumsetzungen in natürlichen und anthropogenen Systemen und die zu Grunde liegenden (bio-)chemischen Prozesse biologischer Wirkung von Elementen und Stoffen.	Abgabe der Hausarbeiten	Klausur	6
FW	Grund- nahrungsmittel B-E-101	V	keine	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein grundlegendes Verständnis der Produktionsgrundlagen und Qualitätskriterien (einschl. Nachweisverfahren) sowie der qualitätsdeterminierenden inneren und äußeren Faktoren bei pflanzlichen und tierischen Grundnahrungsmitteln.	keine	Klausur	6
FW	Physik für Ernährungs- wissenschaftler, Lebensmittel- technologien und Agrar- wissenschaftler B-AE-201	V, prü*	keine	1/2.	Die Studierenden erlernen grundlegendes Wissen in der Physik: Kenntnisse aus Physikalischen Größen und Einheiten, Mechanik, Kondensierte Materie, Flüssigkeiten und Gase, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Schwingungen, Wellen, Atomphysik, Kern- und Elementarteilchenphysik.	erfolgreiches Absolvieren der Übungen	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Grundlagen der Biometrie in Agrarwissenschaften bzw. Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften B-AE-202	V, Ü	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden Kenntnisse über grundlegende Verfahren der schließenden Statistik und deren praktische Anwendung erworben.	keine	Klausur	6
FW	Grundlagen der Ökonomie B-AE-203	V, T	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Grundlagenwissen einzelwirtschaftlicher Entscheidungen der Wirtschaftssubjekte und ihre gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Studierenden haben durch diese Veranstaltung sowohl Grundkenntnisse zur betriebswirtschaftlichen Analyse und Entscheidungsfindung erworben als auch die volkswirtschaftlichen Grundlagen zur Erklärung des Verhaltens der Wirtschaftseinheiten und ihres Zusammenwirkens auf makroökonomischer Ebene kennen gelernt.	keine	Klausur	6
FW	Allgemeine Ernährungslehre B-E-201	V, Ü	keine	1/2.	Erwerb von Grundlagen zum Energieumsatz, zur Verdauung und Absorption, zum Stoffwechsel und zur Funktion von Makro- und Mikronährstoffen; Grundkenntnisse zum Nährstoffbedarf und zum Ernährungszustand.	keine	Klausur	6
FW	Grundlagen der Biochemie und Molekularbiologie B-E-203	V, Ü	keine	1/2.	Erwerb von Grundkenntnissen ernährungsphysiologisch relevanter biochemischer und molekularbiologischer Vorgänge.	keine	Klausur	6
FW	WiSo I - Politik und Märkte der Ernährungswirtschaft ** B-AE-301	V, T	keine	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen Überblick über die Grundlagen der Marktlehre und der Politikanalyse in der Agrar- und Ernährungswirtschaft und die Fähigkeit zur Durchführung einfacher Markt- und Politikanalysen.	keine	Klausur	6
FW	Grundlagen der Mikrobiologie und Hygiene B-E-301	V, S*	keine	1/3.	Grundlegende Kenntnisse über Eigenschaften und Leistungen verschiedener Mikroorganismengruppen; Kenntnisse über Prinzipien, Organisation und rechtliche Regelungen der Betriebshygiene und Qualitätssicherung; Eigenständige Erarbeitung und Bewertung zu ausgewählten aktuellen Fragestellungen aus den Bereichen Mikrobiologie und Hygiene.	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Produkt- bezogene Lebensmittel- technologie ** B-E-302	V, Ü	keine	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden umfassende Kenntnisse zur Produktion von Lebensmitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft sowie von Getränken, Süßwaren und Zusatzstoffen.	keine	Klausur	6
FW	Grundlagen der Haushalts- und Verfahrens- technik B-E-303	V, Ü	keine	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verstehen die Studierenden die wesentlichen mechanischen und thermischen Verfahrens- und Prozesstechniken und können die physikalisch-technischen Grundlagen auf konkrete Anwendungen in der Haushalts- und Verfahrenstechnik übertragen.	keine	Semester- begleitende Aufgabe	6
FW	WiSo II – Betriebsplanung und Rechnungs- wesen ** B-AE-401	VÜ	keine	1/4.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden einen systematischen und kommunizierbaren Planungs- und Entscheidungsprozess durchführen. Sie können dabei Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsregeln zur Entscheidungsunterstützung anwenden. Die Studierenden verfügen über Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens einschließlich Kontensystem, Bilanz und Jahresabschluss.	keine	Klausur	6
FW	Allgemeine Lebensmittel- chemie Teil I und Teil II ** B-E-401	V, Ü	keine	2/3. u. 4.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden Grundlagenkenntnisse über wesentliche Lebensmittelinhaltsstoffe erworben, eine Übersicht zur stofflichen Zusammensetzung wesentlicher Lebensmittelgruppen und deren beeinflussenden Faktoren gewonnen und kennen die Zusatzstoffe mit ihren Optionen.	keine	Klausur (nach Teil II)	6

Die mit „**“ gekennzeichneten Module werden entweder als Pflichtmodul in der Großen beruflichen Fachrichtung oder als Pflichtmodul in der gewählten Kleinen beruflichen Fachrichtung angerechnet.

Bachelorarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit B-601		Mind. 90 LP in der Lehramts- fachkombi- nation „Ernährungs- und Haus- wirtschafts- wissenschaft“	5 Monate/ 5. o. 6.	Bearbeitung einer komplexen Aufgabe in begrenztem Zeitraum. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt mindestens zwei Monate und höchstens fünf Monate.	keine	Bachelorarbeit	12

Bereich Fachdidaktik

- Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 2 B) muss das Modul „Grundlagen der Fachdidaktik in Agrar- und Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften“ (6 LP) gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 2 B) kann das Modul „Grundlagen der Fachdidaktik in Agrar- und Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften“ gewählt werden.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Grundlagen der Fachdidaktik in Agrar- und Ernährungs- und Hauswirt- schaftswissen- schaft MO-AE-FD	S*	Eignungs- und Orientierungs- praktikum	1/3.-6.	Planung von Unterricht auf der Meso-Ebene unter Anschluss an berufspädagogische Standards und Fragestellungen sowie relevante Ordnungsmittel. Reflexion domänenspezifischer Schlüsselprobleme im Spiegel von Erziehung und Bildung.	Präsentation im Seminar	Mündliche Prüfung	6 (einschl. 1 LP IF)

Wahlpflichtbereich (12 LP)

Die Auflistung stellt mögliche Wahlpflichtmodule dar. Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere nicht-fachgebundene Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Agrar- und Ernährungsforschung B-AE-O-01	S	keine	1/6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, selbstständig Lerninhalte und Wissen zur Vorbereitung auf „Lebenslanges Lernen“ und Weiterbildung im späteren Berufsfeld zu erarbeiten und sind geübt, sich in einer „neuen“ Lernumgebung zielorientiert einzuarbeiten und Lern- und Problemlösungsstrategien anzuwenden.	keine	Präsentation	6
FW	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten B-E-O-01	V, S*	keine	1/5.	Kennenlernen und erstes Praktizieren wissenschaftlichen Arbeitens im Rahmen der Anfertigung der Bachelorarbeit.	keine	Präsentation	6
FW	Tutorenpraktikum B-AE-O-02	S	keine	1/5. o. 6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden die in den Vorlesungen angesprochenen Inhalte didaktisch für die Vermittlung an Studierende in tieferen Semestern aufbereiten, haben die Fähigkeit zur eigenständigen Konzeption von Übungssequenzen (einschließlich der Auswahl geeigneten Übungsmaterials) und zur reflexiven Überprüfung der eigenen Lehre (Tutorium), können mit unwägbareren Situationen und zuvor nicht überdachten Fragen umgehen.	Leitung von zwei Tutorien	Hausarbeit	6
FW	Kommunikation für die berufliche Praxis B-AE-01	prÜ*, S	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden als Mitglied einer Gruppe Probleme der Kommunikation, der Kooperation, der Integration (Status, Rollenerwartungen, soziale Kontrolle usw.) erfahren und lösen. In der Leiterrolle sind Prinzipien des Leiterverhaltens sowie Führungs- und Interaktionsstile und das Leiten von Gruppen übernehmen, Entscheidungen in der Gruppe vorbereiten und Konflikte in Gruppen lösen helfen trainiert worden. Als Beraterinnen oder Berater können die Studierenden Ziele und Inhalte definieren sowie Methoden von Gruppen- und Einzelberatung anwenden und Voraussetzungen und Bedingungen für erfolgreiches Beraten erkennen sowie Beratung evaluieren. Lern- und Beteiligungsprozesse können in der Rolle einer Moderatorin oder eines Moderators analysiert, gestaltet und angewendet werden.	keine	Klausur	6

Kleine berufliche Fachrichtung „Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)“:**Pflichtbereich**

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Produkt- bezogene Lebensmittel- technologie ** B-E-302	V, Ü	keine	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden umfassende Kenntnisse zur Produktion von Lebensmitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft sowie von Getränken, Süßwaren und Zusatzstoffen.	keine	Klausur	6
FW	Allgemeine Lebensmittel- chemie Teil I und Teil II ** B-E-401	V, Ü	keine	2/3. u. 4.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden Grundlagenkenntnisse über wesentliche Lebensmittelinhaltsstoffe erworben, eine Übersicht zur stofflichen Zusammensetzung wesentlicher Lebensmittelgruppen und deren beeinflussenden Faktoren gewonnen und kennen die Zusatzstoffe mit ihren Optionen.	keine	Klausur (nach Teil II)	6

Die mit „**“ gekennzeichneten Module werden bei Wahl der Kleinen beruflichen Fachrichtung „Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)“ hier als Pflichtmodul angerechnet und nicht in der Großen beruflichen Fachrichtung.

Wahlpflichtbereich

- Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 2 B) müssen bei Wahl der Kleinen beruflichen Fachrichtung „Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)“ fünf Module aus diesem Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 2 B) können bei Wahl der Kleinen beruflichen Fachrichtung „Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)“ Module aus diesem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 48 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Ernährung in besonderen Lebens- situationen B-E-H-01	V, S	keine	1/4.	Kenntnis von Ernährungsweisen spezieller Bevölkerungsgruppen: Anforderungen, Bedürfnisse, methodische Grundlagen.	Referat	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Spezielle Chemie für ELW – Anwendung chemischer Grundlagen in der Analytik B-E-HL-01	V, P*	keine	1/4.	Die Studierenden kennen wichtige Anwendungen des im Modul „Stoffdynamik in Agroökosystemen und Nahrungsketten“ vermittelten Stoffs in der Theorie und Praxis. Sie vertiefen und festigen die Inhalte des Grundlagenmoduls und erwerben wichtige grundlegende Kenntnisse in der chemisch-analytischen Messtechnik.	keine	Klausur	6
FW	Allgemeine Ernährungs-epidemiologie B-E-H-02	V, Ü	keine	1/4. o. 6.	Kenntnis epidemiologischer Grundbegriffe und Methoden.	keine	Klausur	6
FW	Ernährung bei Krankheit B-E-H-03	V, S	Teilnahme am Modul B-E-H-01	1/5.	Erlernen von pathophysiologischen Stoffwechseleränderungen und ernährungsabhängige Krankheiten und deren Auswirkung auf die Ernährung; Erarbeiten der Ziele einer begleitenden Ernährungstherapie.	Referat	Klausur	6
FW	Angewandte Ernährungslehre und Diätetik B-E-H-04	prÜ*	keine	1/5.	Wissen zur Umsetzung der Ernährungslehre in die Praxis durch die Erstellung von Ernährungsplänen unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation.	Referat	Mündliche Prüfung	6
FW	Allgemeine Lebensmittel-technologie B-E-L-01	V, Ü	keine	1/4. o. 6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verstehen die Studierenden die Grundprozesse lebensmitteltechnologischer Verfahren. Sie kennen die Veränderungen stofflicher und rheologischer Eigenschaften von Lebensmitteln durch diese Prozesse sowie durch neuartige Technologien und haben Kenntnisse zur produktgerechten Verpackung. Sie verstehen ferner die technologische Bedeutung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln.	keine	Klausur	6
FW	Gerätetechnik und Verfahren der Lebensmittelverarbeitung B-E-L-02	V, P	keine	1/4. o. 6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden Verfahren und Geräte zur Lebensmittelfrischhaltung und -zubereitung.	keine	Semesterbegleitende Aufgabe	6
FW	Maschinenbauliche Grundlagen der Lebensmitteltechnik B-E-L-03	V, prÜ*	keine	1/4. o. 6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden Aufbau, Darstellung und Funktionen von Maschinenelementen und können Zeichnungen mit einem CAD-Programm erstellen. Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse metallischer Werkstoffe, im Technischen Zeichnen, in CAD und Mess- und Regeltechnik.	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Allgemeines Lebensmittel- recht Teil I und Teil II B-E-L-04	V, S	keine	2/5. u. 6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die staatlichen, zwischenstaatlichen und kommunalen Institutionen des deutschen und europäischen Lebensmittelrechts, deren Überschneidungen und Interdependenzen und können ein im Handel befindliches Produkt anhand seiner Kennzeichnung und Aufmachung lebensmittelrechtlich einordnen und seine Verkehrsfähigkeit bewerten.	Referat	Klausur	6
FW	Arbeitswissen- schaft und Ergonomie B-E-01	V, prÜ*	keine	1/4. o. 6.	Kennenlernen der Arbeitswissenschaft/Ergonomie, insbesondere aus den Bereichen des medizinischen und technischen Arbeitsschutzes sowie der Produktions- und Produktergonomie.	keine	Mündliche Prüfung	6
FW	Sekundäre Inhaltsstoffe B-E-03	V, S	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse über das Vorkommen, die Bedeutung, die Variation und die Dynamik von sekundären Inhaltsstoffen in Abhängigkeit endogener und exogener Faktoren.	Präsentation	Klausur	6
FW	Werkstoffe und Kreisläufe B-E-04	V, prÜ*	keine	1/5.	Kennenlernen typischer Werkstoffe sowie der Einsatz- und Betriebsmittel, ihre Herkunft, ihr Verbleib, ihre Auswirkung auf die Umwelt. Kennenlernen von Methoden zur Beschreibung von ganzheitlichen Prozessbetrachtungen, wie Life-Cycle-Analysen, Recycling. Verwendung nachwachsender Rohstoffe. Erarbeiten der Zusammenhänge zwischen Energieeinsatz und -erzeugung, Durchführen von Bilanzierungen und Abgrenzungen, Stoffstrommodelle.	keine	Mündliche Prüfung (3/4) und Präsentation (1/4)	6

Kleine berufliche Fachrichtung „Markt und Konsum“:**Pflichtbereich**

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	WiSo I - Politik und Märkte der Ernährungs- wirtschaft ** B-AE-301	V, T	keine	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen Überblick über die Grundlagen der Marktlehre und der Politikanalyse in der Agrar- und Ernährungswirtschaft und die Fähigkeit zur Durchführung einfacher Markt- und Politikanalysen.	keine	Klausur	6
FW	WiSo II – Betriebsplanung und Rechnungs- wesen ** B-AE-401	VÜ	keine	1/4.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden einen systematischen und kommunizierbaren Planungs- und Entscheidungsprozess durchführen. Sie können dabei Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsregeln zur Entscheidungsunterstützung anwenden. Die Studierenden verfügen über Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens einschließlich Kontensystem, Bilanz und Jahresabschluss.	keine	Klausur	6

Die mit „**“ gekennzeichneten Module werden bei Wahl der Kleinen beruflichen Fachrichtung „Markt und Konsum“ hier als Pflichtmodul angerechnet und nicht in der Großen beruflichen Fachrichtung.

Wahlpflichtbereich

- Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 2 B) müssen bei Wahl der Kleinen beruflichen Fachrichtung „Markt und Konsum“ fünf Module aus diesem Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 2 B) können bei Wahl der Kleinen beruflichen Fachrichtung „Markt und Konsum“ Module aus diesem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 48 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Wissenschaft- liches Arbeiten in der Agrar- und Ernäh- rungsökonomie B-AE-02	V, PS	WiSo I, Wahl der Kleinen beruflichen Fachrichtung im Öko- nomischen Bereich	1/4.	Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen zum Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten in der Agrar- und Ernährungsökonomik. Die Studierenden sind im Anschluss an diese Veranstaltung in der Lage, ein Thema aus der Agrar- und Ernährungsökonomik wissenschaftlich aufzuarbeiten und unter Beachtung aller Regeln des wissenschaftlichen Schreibens stringent darzustellen. Zudem sind sie mit Präsentations- techniken vertraut und haben diese angewandt.	keine	Referat	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Agrar- und Lebensmittel- märkte – Markt- bedingungen und Marketing B-AE-Ö-01	V, S	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse zu den Agrar- und Lebensmittelmärkten sowie zum Marketing der Produkte. Basierend auf den Lerninhalten sollen die Studierenden in der Lage sein, die theoretischen Grundlagen der Ökonomie zur Analyse der Agrar- und Lebensmittelmärkte anzuwenden und somit die Phänomene auf den Märkten einzuordnen und zu verstehen.	Haus-/ Seminararbeiten und Vortrag	Klausur	6
FW	Einführung in die Methoden der empirischen Forschung B-AE-Ö-02	V, Ü	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die Charakteristika und Anwendungsbereiche ausgewählter Methoden der empirischen Forschung und sind zur kritischen Analyse der mit ihnen erzielten Ergebnisse befähigt. Die Studierenden können einzelne Arbeitsschritte dieser Methoden selber durchführen.	keine	Klausur	6
FW	Angewandte Mikroökonomie B-AE-Ö-03	V	keine	1/5.	Ziel des Moduls ist die Vermittlung eines systematischen Überblicks zu den Kernelementen der neoklassischen Mikroökonomie und der Institutionenökonomie. Darüber hinaus sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss in der Lage, die Beziehung zwischen mikroökonomischer Theorie und der Analyse realer wirtschaftlicher Phänomene zu verstehen, mathematische Optimierungstechniken auf ökonomische Probleme anzuwenden, und Tabellenkalkulationsprogramme zur Lösung quantitativer ökonomischer Probleme und ihrer Darstellung zu nutzen.	Erfolgreiche Bear- beitung von 65 Prozent der studienbegleitenden Hausaufgaben	Klausur	6
FW	Unternehmens- planung und Organisation B-AE-Ö-04	VÜ	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden Produktions-, Investitions- und Finanzierungspläne erarbeiten, diesbezügliche Entscheidungen vorbereiten, Unternehmensorganisationen analysieren und gestalten und strategische Entwicklungspläne erarbeiten.	keine	Klausur	6
FW	Verbraucher- und Ernährungs- politik B-AE-Ö-06	V, S	keine	1/6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die wirtschaftspolitische Begründung für verbraucherpolitische Eingriffe. Sie verfügen über theoretische Grundlagen und empirische Kenntnisse zu den Institutionen, Zielen und Instrumenten der Verbraucherpolitik und sind in der Lage, verbraucherpolitische Eingriffe einzuordnen und zu bewerten.	Haus-/Seminar- arbeiten und Vortrag	Klausur	6
FW	Einführung in die Welt- ernährungs- wirtschaft B-AE-Ö-07	V	keine	1/6.	Fähigkeit der qualitativen Analyse der Entwicklungen der Welternährungswirtschaft.	keine	Klausur	6
FW	Agrar- und Umweltpolitik B-AE-Ö-08	V	keine	1/6.	Die Studierenden sollen in der Lage sein, neoklassische Wohlfahrtstheorie und neue politische Ökonomie zu nutzen, um umwelt- und agrarpolitische Maßnahmen zu bewerten. Dabei lernen sie zusätzlich den Reformprozess der EU-Agrarpolitik, sowie agrarbezogene Aspekte der aktuellen Umweltpolitik in Deutschland und der EU kennen.	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Unternehmens- gründungen in der Agrar- und Ernährungs- wirtschaft B-AE-Ö-09	V, PS	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, selbständig einen Businessplan zu erstellen sowie das Unternehmenskonzept in einer kompetitiven Situation überzeugend zu präsentieren. Dabei sind sie sich IP-rechtlicher sowie regulatorischer Besonderheiten des Agribusiness bewusst und berücksichtigen diese bei der Gestaltung des Business Plans.	keine	Referat	6
FW	Kooperationen, Unternehmens- rechtsformen und betriebliche Steuerlehre B-AE-Ö-10	V	keine	1/6.	Die Studierenden erwerben Kenntnisse zur allgemeinen Steuerlehre und zur deutschen Steuersystematik bei der Besteuerung unterschiedlicher Unternehmensrechtsformen. Die Optionen zur Zusammenarbeit und Kooperation von Unternehmen wird anhand von Fallbeispielen und Fallstudien erarbeitet.	keine	Klausur	6

C. Modulplan für die Lehramtsfachkombination „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, E = Exkursion, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, P = Praktikum, prÜ = praktische Übung, PS = Projektseminar, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Große berufliche Fachrichtung:

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Chemie und Analytik spezieller Lebensmittel M-HL-01-P	V	keine	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden eine Übersicht über die physikalisch-chemischen und biochemischen Grundlagen und Prinzipien wesentlicher, grundlegender Lebensmittelanalysemethoden für bestimmte Lebensmittel und deren einschlägige gesetzliche Bestimmungen. Die Studierenden kennen die Chemie und Herstellung spezieller Lebensmittel sowie produktspezifische Analysemethoden.	keine	Klausur	3
FW	Lebensmittelchemisches Praktikum M-HL-02-P	P*, V	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden lebensmittelchemische Analysemethoden und –verfahren und können selbstständig Lebensmittel chemisch analysieren.	keine	Klausur (2/3) und Bericht (1/3)	9

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters	S*,S*	Fachdidaktik I oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	2/2. u. 3.	Grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf Basis von fachwissenschaftlichen Ansprüchen und fach- sowie allgemeindidaktischen Modellen reflektieren. Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung reflektieren. Theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule planen, durchführen und auswerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien entwickeln und Forschungsprojekte mit zur Fragestellung passender Methodik anschließen. Ein eigenes professionelles Selbstkonzept entwickeln.	Durchführung eines Studienprojekts und Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxissemester – Studienprojekte“	12 (einschl. 1 LP IF)
FD	Fachdidaktik I Sensorische Schulversuche in den Agrar-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften FD1-AE	prÜ*	Eignungs- und Orientierungspraktikum, Grundlagen der Fachdidaktik	1/1.	Didaktische Planung und Reflexion verschiedener methodischer Standards und Ansprüche im Hinblick auf Unterrichtsvorhaben. Möglichkeiten und Anforderungen schulischer Versuche sowie bildungsprozessförderlicher Exkursionen.	Protokolle, Vorbereitung von Exkursionen und Versuchen, Referate	Schriftliche Ausarbeitung	6
FD	Fachdidaktik II – Didaktik der Beruflichen Bildung Benachteiligter FD2	S*	Eignungs- und Orientierungspraktikum, Grundlagen der Fachdidaktik	1/2. o. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse, Reflexion und Anwendung spezifischer didaktischer Modelle und Instrumente im Kontext der Beruflichen Bildung benachteiligter und behinderter Menschen; - Analyse, Reflexion und Beurteilung aktueller Maßnahmen zur Qualifikation und Integration benachteiligter und behinderter Menschen. 	Gestaltung eines Sitzungsteils	Hausarbeit	6 (IF)

Masterarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Masterarbeit		Mind. 45 LP in der Lehramts- fachkombination „Ernährungs- und Hauswirtschafts- wissenschaft“	5 Monate/ 4.	Selbstständige Bearbeitung eines Problems aus dem Studien- gang, Herbeiführung einer Lösung mittels wissenschaftlicher Methoden und angemessene Darstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist	keine	Masterarbeit	15

Wahlpflichtbereich (12 LP)

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Ernährungs- epidemiologie M-H-04-P	V, S	keine	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ernährungsepidemiologische Studienergebnisse interpretieren und mögliche Fehlerquellen beurteilen, sie kennen große ernährungs-epidemiologische Studien, aktuelle Fragestellungen und Studienergebnisse.	Referat	Mündliche Prüfung	6
FW	Ernährungs- physiologie, Patho- physiologie M-H-05-P	V, S	keine	1/2.	Erwerb fachlicher Kompetenzen über spezifische ernährungs-physiologische Vorgänge; Fähigkeit zu wissenschaftlicher Präsentation.	Referat	Mündliche Prüfung	6
FW	Lebensmittel- mikrobiologie und -hygiene M-L-01-P	V, prü*	keine	1/1.	Vertiefung theoretischer Grundlagen aus dem Bereich der Mikrobiologie und Hygiene von Lebensmitteln. Vermittlung praktischer Kenntnisse in der mikrobiologischen Analyse von Lebensmitteln, Methodenbewertung, Auswertung und Präsentation von Daten.	keine	Klausur (1/2) und Bericht (1/2)	6
FW	Projekt zur Technik und Nachhaltigkeit lebensmittel- verarbeitender Geräte M-HL-02	V, S, E	keine	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden durch weitgehende Selbsterarbeitung im Rahmen von Projektarbeiten die Technik und ihre Auswirkung auf den Ressourcenverbrauch von lebensmittelverarbeitenden Geräten des Privat- und Großhaushalts und können die Nutzung unter dem Aspekt der nachhaltigen Entwicklung beurteilen. Zusätzlich lernen sie, in Projekten zu arbeiten und Projekte zu organisieren.	keine	Semester- begleitende Aufgabe	6
FW	Spezielle Lebensmittel- technologie M-HL-04	V, S	keine	1/1. o. 3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden ein fundiertes Verständnis der wissenschaftlich-technischen Grundlagen ausgewählter Lebensmittel und technologischer Verfahren entwickelt und können dieses Wissen auf andere Problemstellungen anwenden.	Übernahme eines Referates im Rahmen des Seminars	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Seminar Lebens- mittelrecht unter Berücksichtigung verwaltungs- rechtlicher Aspekte I und II M-L-06	S	keine	2/1.-3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden imstande, lebensmittelrechtliche Bestimmungen u.a. in der Gutachterfunktion auf der Grundlage von naturwissenschaftlich ermittelten Daten und mit Bezug auf die staatlichen und kommunalen Institutionen bzw. als Verantwortliche oder Verantwortlicher in einem Unternehmen zur Wahrnehmung der Selbstverantwortung anzuwenden.	keine	Klausur	6
FW	Ernährung und Immunsystem M-H-01	V, S	keine	1/1. o.3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden die Wirksamkeit von diätetischen Maßnahmen auf die Immunantwort beurteilen.	keine	Mündliche Prüfung	6
FW	Klinische, Künstliche Ernährung M-H-07	V, Ü	keine	1/3.	Einsatz und Durchführung einer klinischen Ernährungstherapie bei spezifischen Krankheitsbildern.	keine	Klausur	6
FW	Gesundheits- und Krisen- management M-T-08	V, prü*	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die Grundlagen und Prinzipien des betrieblichen Gesundheits- und Krisenmanagements, können unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements planen, durchführen und evaluieren und die unterschiedlichen Methoden und Konzepte der Risikoanalyse anwenden.	Präsentation der Teamarbeit	Mündliche Prüfung	6
FW	Biotechnologie M-L-04-P	V, Ü	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verstehen die Studierenden die Bedeutung der Biotechnologie als interdisziplinäres Fach für die Produktion von Lebensmitteln und Lebensmittelinhaltsstoffen. Sie lernen an ausgewählten Beispielen, wie Lebensmittelzutaten durch biotechnologische Verfahren hergestellt und gewonnen werden.	Übernahme eines Referates in der Übung	Klausur	6
FW	Spezieller Stoffwechsel, Regulations- mechanismen und Nutrigenomik M-HL-05	V	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden ein Verständnis für ernährungswissenschaftlich relevante Regulationsmechanismen des Stoffwechsels und der Genexpression.	keine	Mündliche Prüfung	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Laborpraktikum Biochemie M-HL-01	P, S	keine	1/3.	Erwerb von theoretischen Kenntnissen und praktischer Laborerfahrung als Voraussetzung für eine Masterarbeit im biochemischen Labor.	Protokoll, Kurzfassung des Seminarvortrages	Mündliche Prüfung	9
FW	Mechanische Verfahrens- technik M-L-02-P	V, prÜ*, S	keine	1/1. o. 3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden wesentliche mechanische Grundprozesse mit Relevanz für die Lebensmittelverarbeitung.	keine	Klausur	6
FW	Spezielle Aspekte der Ernährungs- sicherheit M-HL-03	V	keine	1/1. o. 3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden fachliche Kompetenzen im Bereich Ernährungstoxikologie erworben und kennen die Zusammenhänge zwischen überhöhter Zufuhr von Stoffen und gesundheitlichen Konsequenzen.	keine	Klausur	3
FW	Qualitäts- management in der Agrar- und Ernährungs- wirtschaft M-HLT-02	V, S*	keine	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden die inhaltlichen, organisatorischen und technischen Zusammenhänge im QM sowie deren Anwendung bei der Entwicklung von QM-Systemen erkennen, verstehen und beurteilen. Sie sind in der Lage, den Wandel in Forschung, Entwicklung und Anwendung zu verstehen und zu bewerten, eigenverantwortlich und selbstständig das Erlernte in den Kontext von QM-Ansätzen zu setzen und anzuwenden.	Teamarbeit und Moderation	Mündliche Prüfung	6
FW	Kühlketten- management M-L-05	V, S, P	keine	1/1. o. 3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die logistischen Abläufe in unterschiedlichen Kühlketten und verfügen über ein fundiertes Wissen über die Herausforderungen und Lösungsansätze zur Optimierung des Kühlkettenmanagements in nationalen und internationalen Supply Chains. Dies beinhaltet die Fähigkeit, Prozesse, die die Optimierung der Lebensmittelsicherheit und Qualität kühlpflichtiger Produkte betreffen, aufzubauen bzw. zu optimieren.	Seminararbeit/- vortrag	Klausur	6
FW	Bio- und Gentechnologie in der Agrar- und Ernährungs- wissenschaft M-HLT-01	V, S, P*	keine	1/1. o. 3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden Verfahren der Bio- und Gentechnologie bei Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren und haben erste praktische Erfahrungen in der Anwendung biotechnischer und molekulargenetischer Verfahren gesammelt.	Präsentation	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Trink-, Brauch- und Abwasser M-L-07	V	keine	2/1. u. 2.	Erwerb eines umfassenden Verständnisses/einer Übersicht zur Chemie/Technologie des Wassers, u.a. mit Wasser-Kreislauf; rechtliche Vorgaben, Gewinnung und Aufbereitung, natürliche Bestandteile und sekundäre Belastungen, Kenngrößen und Bewertungen; Untersuchungsmethoden mit Schwerpunkt für Nachweise anthropogener Einträge (Belastungen von Wasser, Boden und Luft mit der Umwandlung und dem Abbau umweltrelevanter Stoffe) und der dabei notwendigen Probenvorbereitung und apparativen Analytik einschließlich der Labor-Rahmenbedingungen; auch: Ausgewählte Luft- und Bodenkontrollen; Risikoabschätzung und Festlegung von Höchstmengen, Grenzwerten und Richtwerten.	keine	Klausur I (1/2) und Klausur II (1/2)	6
FW	Messtechnik an Geräten der Lebensmittel- verarbeitung M-HL-06	V, P*, E	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die wesentlichen Techniken, die zur messtechnischen Erfassung von Geräten zur Lebensmittelverarbeitung im Familien- und Großhaushalt benötigt werden und können diese nach ökonomischen und ökologischen Aspekten objektiv oder vergleichend beurteilen.	keine	Semester- begleitende Aufgabe	6
FW	Thermische Verfahrens- technik M-L-03-P	V, prü*, S	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden wesentliche thermodynamische Grundprozesse mit Relevanz für die Lebensmittelverarbeitung.	keine	Klausur	6
FW	Aktuelle Themen der lebensmittel- technologischen Forschung M-L-01	V, S	keine	1/2.	Erwerb eines fundierten Wissens zu aktuellen Forschungsaktivitäten in der Lebensmitteltechnologie und -biotechnologie sowie angrenzenden Disziplinen.	Übernahme eines Referates im Rahmen des Seminars	Mündliche Prüfung	6

Kleine berufliche Fachrichtung „Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)“:**Pflichtbereich**

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik III Lebensmittel- technologie FD3-LMT	prÜ*, S*	Eignungs- und Orientierungs- praktikum, Grundlagen der Fachdidaktik	1/4.	Planung und Reflexion von Unterricht auf Meso- und Mikro-Ebene unter Einbeziehung von Standards der Berufspädagogik, relevanten Ordnungsmitteln, didaktischen Modellen und dem Leitgedanken der nachhaltigen Entwicklung. Didaktische Aufbereitung lebensmitteltechnologisch- assoziierter Inhalte und Handlungsprozesse für den Lernfeldunterricht unter Einbezug von Methoden, Medien und Zielen.	Präsentation der Projektarbeit	Projektarbeit	4 (einschl. 2 LP IF)

Wahlpflichtbereich (12 LP)

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Prozesse der Lebensmittel- verarbeitung M-L-08	prÜ*	keine	1/1. o. 3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studie- renden Wissen und Fertigkeiten zu typischen Prozessen der Lebensmitteltechnologie erworben.	Testat	Bericht	6
FW	Thermische Verfahrens- technik M-L-03-P	V, prÜ*, S	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studie- renden wesentliche thermodynamische Grundprozesse mit Relevanz für die Lebensmittelverarbeitung.	keine	Klausur	6
FW	Biotechnologie M-L-04-P	V, Ü	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verstehen die Studierenden die Bedeutung der Biotechnologie als interdisziplinäres Fach für die Produktion von Lebensmitteln und Lebensmittelinhaltsstoffen. Sie lernen an ausgewählten Beispielen, wie Lebensmittelzutaten durch biotechnologische Verfahren hergestellt und gewonnen werden.	Übernahme eines Referates in der Übung	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Mechanische Verfahrenstechnik M-L-02-P	V, prÜ*, S	keine	1/1. o.3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die wesentliche mechanische Grundprozesse mit Relevanz für die Lebensmittelverarbeitung.	keine	Klausur	6
FW	Messtechnik an Geräten der Lebensmittel- verarbeitung M-HL-06	V, P*, E	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die wesentlichen Techniken, die zur messtechnischen Erfassung von Geräten zur Lebensmittelverarbeitung im Familien- und Großhaushalt benötigt werden und können diese nach ökonomischen und ökologischen Aspekten objektiv oder vergleichend beurteilen.	keine	Semester- begleitende Aufgabe	6
FW	Spezielle Lebensmittel- technologie M-HL-04	V, S	keine	1/1. o. 3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden ein fundiertes Verständnis der wissenschaftlich-technischen Grundlagen ausgewählter Lebensmittel und technologischer Verfahren entwickelt und können dieses Wissen auf andere Problemstellungen anwenden.	Übernahme eines Referates im Rahmen des Seminars	Klausur	6
FW	Bio- und Gentechnologie in der Agrar- und Ernährungswissenschaft M-HLT-01	V, S, P*	keine	1/1. o. 3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden Verfahren der Bio- und Gentechnologie bei Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren und haben erste praktische Erfahrungen in der Anwendung biotechnischer und molekulargenetischer Verfahren gesammelt.	Präsentation	Klausur	6
FW	Projekt zur Technik und Nachhaltigkeit lebensmittel- verarbeitender Geräte M-HL-02	V, S, E	keine	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden durch weitgehende Selbsterarbeitung im Rahmen von Projektarbeiten die Technik und ihre Auswirkung auf den Ressourcengebrauch von lebensmittelverarbeitenden Geräten des Privat- und Großhaushalts und können die Nutzung unter dem Aspekt der nachhaltigen Entwicklung beurteilen. Zusätzlich lernen sie, in Projekten zu arbeiten und Projekte zu organisieren.	keine	Semester- begleitende Aufgabe	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Trink-, Brauch- und Abwasser M-L-07	V	keine	2/1. u. 2.	Erwerb eines umfassenden Verständnisses/einer Übersicht zur Chemie/Technologie des Wassers, u.a. mit Wasser-Kreislauf; rechtliche Vorgaben, Gewinnung und Aufbereitung, natürliche Bestandteile und sekundäre Belastungen, Kenngrößen und Bewertungen; Untersuchungsmethoden mit Schwerpunkt für Nachweise anthropogener Einträge (Belastungen von Wasser, Boden und Luft mit der Umwandlung und dem Abbau umwelt-relevanter Stoffe) und der dabei notwendigen Probenvorbereitung und apparativen Analytik einschließlich der Labor-Rahmenbedingungen; auch: Ausgewählte Luft- und Bodenkontrollen; Risikoabschätzung und Festlegung von Höchstmengen, Grenzwerten und Richtwerten.	keine	Klausur I (1/2) und Klausur II (1/2)	6
FW	Herstellung spezieller Lebensmittel M-L-02	prÜ*	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Anschluss des Moduls haben die Studierenden Wissen und Fertigkeiten zu typischen Herstellungsverfahren der Lebensmitteltechnologie erworben.	Testat	Bericht	6

Kleine berufliche Fachrichtung „Markt und Konsum“:**Pflichtbereich**

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik III Markt und Konsum FD3-MAKO	S*	Eignungs- und Orientierungs- praktikum, Grundlagen der Fachdidaktik	1/2. o. 4.	Planung und Reflexion von Unterricht auf Meso- und Mikro- Ebene unter Einbeziehung von Standards der Berufspädagogik, relevanten Ordnungsmitteln, didaktischen Modellen und dem Leitgedanken der nachhaltigen Entwicklung. Didaktische Aufbereitung sozialwissenschaftlicher Inhalte und Schlüsselprobleme für den Lernfeldunterricht unter Einbezug von Methoden, Medien und Zielen.	Präsentation einer Projektarbeit	Projektarbeit	4 (einschl. 2 LP IF)

Wahlpflichtbereich (12 LP)

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/Fachs emester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Global Food Markets and Systems BAS-140	V, Ü	keine	1/1.	Die Studierenden erhalten einen tieferen Einblick in die Agrar- und Lebensmittelmärkte und das internationale Marketing. Sie lernen, das theoretische Wissen auf die betreffenden Märkte anzu- wenden.	keine	Klausur	6
FW	European and International Agricultural Policy APO-110	V, Ü	Modul BAS-130 oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	1/1. o. 3.	Am Ende der Veranstaltung sind die Studierenden in der Lage, bestehende landwirtschaftliche Politiken theoretisch fundiert im Hinblick auf ihre ökonomischen Auswirkungen zu analysieren. Unter Nutzung empirischer Analysen bestehender Politiken lernen die Studierenden, die theoretischen Annahmen und Begrenzungen kritisch zu hinterfragen und in Bezug auf die Ergebnisse einzuschätzen.	keine	Semester- begleitende Aufgabe	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/Fachse- mester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Financial Accounting ABS-100	V, Ü	keine	1/1.	Bestandteile und Erstellung des landwirtschaftlichen Jahresabschlusses und des Jahresabschlusses nach HGB. Ziele, Adressaten und Aussagegehalt der Jahresabschlussanalyse. Die Aufbereitung des Abschlusses für die Jahresabschlussanalyse. Die wichtigsten Kennzahlen und ihre Aussagekraft. Die Studierenden sind selbstständig in der Lage, einen Jahresabschluss hinsichtlich der Finanzkraft, der Stabilität und der Rentabilität zu analysieren.	keine	Klausur	6
FW	Agricultural Production Economics ABS-210	V, Ü	keine	1/1.	Die Studierenden lernen betriebliche Zusammenhänge zu erkennen und Lösungsstrategien zur Optimierung des betrieblichen Outputs unter unterschiedlichen Gesichtspunkten durch die Verwendung verschiedener Methoden zu erarbeiten.	keine	Klausur	6
FW	Sociology of Rural Areas ENV-120	V	keine	1/2.	Einführung in die theoretischen und methodologischen Grundlagen der Umwelt-, Land- und Agrarsoziologie. Soziale Phänomene und Handlungsstrategien auf der Mikro- und Makroebene sollen erkannt und analysiert werden können.	keine	Klausur	6
FW	Economics on Sustainability ENV-100	V, Ü	keine	1/1.	Die Studierenden erwerben solide Kenntnisse hinsichtlich theoretischer Ansätze der Umweltökonomie, sowie der Ökologischen Ökonomie und sind in der Lage diese auf Nachhaltigkeitsprobleme anzuwenden.	keine	Klausur	6
FW	Ethics in Food Consumption and Production MAC-230	V, Ü	keine	1/1. o. 3.	Das Modul zielt darauf ab, Studierende mit der wachsenden Bedeutung von Verantwortung auf dem Gebiet der Lebensmittelproduktion und des Konsums vertraut zu machen. Die Studierenden erhalten vertiefendes Wissen im Hinblick auf die Bereiche ethischer Konsum und Unternehmensverantwortung, der Corporate Social Responsibility, wobei theoretische Konzepte und Fallstudien als Grundlage dienen.	keine	Klausur (7/10) und Präsentation (3/10)	6
FW	Investment and Financing ABS-130	V, Ü	keine	1/3.	Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Investitionen umfassend zu planen und die erstellten Investitions- und Finanzpläne hinsichtlich ihrer Sensibilität, Stabilität und ihres Risikos zu beurteilen.	keine	Klausur	6

Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre

Das Unterrichtsfach „Evangelische Religionslehre“ kann für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als erstes oder zweites Fach gewählt werden.

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots und Unterrichts-/Prüfungssprache)

Sofern die für den Studiengang erforderlichen Sprachprüfungen (Graecum und entweder Hebraicum oder Latinum) bei Aufnahme des Studiums noch nicht vorliegen, wird für den Erwerb von maximal zwei der genannten Sprachprüfungen jeweils ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Nichtanrechnung ist unter Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Sprachprüfung beim Prüfungsausschuss des BZL zu beantragen.

2) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

1. Ergänzende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium: Ausreichende Kenntnisse in Griechisch (Graecum) und Latein (Latinum) sind in Form von staatlichen Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis oder durch das Abiturzeugnis nachzuweisen. Alternativ zu Latein kann Hebräisch (Hebraicum) nachgewiesen werden. Die Sprachprüfungen sind Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium im Lehramtsfach Evangelische Religionslehre, müssen aber nicht vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden; sie können auch studienbegleitend oder gebündelt zu Beginn des Studiums abgelegt werden. Sie sind aber zwingende Voraussetzung für die Belegung der Module BW41 und BW44 (Griechisch; zusätzlich Hebräisch, falls statt Latein nachgewiesen), KG 41 und KG 42 (Latein, falls nicht Hebräisch nachgewiesen; je nach Veranstaltung ggf. auch Griechisch). In den Modulen BW 41, KG 41 und KG 42 stehen in Abhängigkeit von den nachgewiesenen Sprachkenntnissen ggfs. unterschiedliche Veranstaltungen zur Verfügung. In den Modulen BW 42 und BW 43 muss bei fehlenden Sprachvoraussetzungen ein zusätzliches Tutorium parallel zu den Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls besucht werden.

2. Ergänzende Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium: Um das angestrebte Qualifikationsziel im Lehramtsmasterstudiengang im Lehramtsfach Evangelische Religionslehre an der Universität Bonn erreichen zu können, müssen Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie im Rahmen des Studiums, das zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führte, folgende Qualifikationen (Kenntnisse und Kompetenzen) durch die erfolgreiche Absolvierung von entsprechenden Modulen im Umfang von mindestens 60 LP erworben haben:

Hinreichende Vertrautheit mit der Anwendung der spezifischen wissenschaftlichen Methoden und grundlegenden Wissensbeständen in den fünf theologischen Hauptdisziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionspädagogik. Die Vertrautheit ist dann als hinreichend zu betrachten, wenn sie mindestens die Inhalte und Methoden umfasst, die an Evangelisch-Theologischen Fakultäten und Fachbereichen an staatlichen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes üblicherweise in den Proseminaren der jeweiligen Disziplin vermittelt werden, und wenn die Vermittlung der Methoden in der Disziplin Neues Testament und zusätzlich in mindestens einer der beiden Disziplinen Altes Testament oder Kirchengeschichte jeweils die Arbeit an zentralen Quellentexten in den Originalsprachen beinhaltet hat und unter Voraussetzung der entsprechenden Sprachkenntnisse (Graecum, Hebraicum, Latinum) erfolgt ist.

Sollten diese Qualifikationen nicht vorliegen, kann eine Zulassung nur unter Beachtung von § 6 Abs. 8 erfolgen.

3) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

Die Anmeldung zu einer Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch als Anmeldung für den nächstmöglichen Prüfungstermin; eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist dann nicht möglich. Sofern der Prüfling vor der Wiederholung der Prüfung die Lehrveranstaltungen erneut

besuchen will, kann zu diesem Zweck eine Wiederholung der Prüfung für den ersten Termin im Folgesemester oder, sofern passende Veranstaltungen im Folgesemester nicht angeboten werden, für den ersten Prüfungstermin im zweiten folgenden Semester beantragt werden; der entsprechende Antrag ist vor dem nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen. Die in Satz 1 und 2 genannten Fristen verlängern sich auf Antrag der oder des Studierenden wie folgt:

- um die Zeit einer studienzeitverlängernden Auswirkung einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- für Studierende, die gemäß § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für die Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder verantwortlich sind, um drei Semester pro Kind;
- für Studierende, die als gewählte Vertreterinnen oder Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke mitgewirkt haben, für die Dauer der Amtszeit, höchstens jedoch um vier Semester;
- für Studierende, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten ausgeübt haben, für die Dauer der Amtszeit, höchstens jedoch um vier Semester;
- für Studierende, die die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten verantworten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, um die Zeit der Pflege, höchstens bis zu drei Semester.

4) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

Eine nicht bestandene Modulprüfung kann auch ohne erneute Teilnahme an den betreffenden Lehrveranstaltungen wiederholt werden. Im Übrigen gelten die fachspezifischen Bestimmungen zu § 13.

5) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Der Bearbeitungszeitraum für eine Hausarbeit beträgt drei Monate ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren.

6) Zu § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, (Seminar-)Vorträge, Protokolle, Modul-Portfolios, Kolloquien, Berichte, semesterbegleitende Aufgaben und schriftliche Ausarbeitungen)

Angeleitetes Selbststudium ist eine Studienleistung, deren Inhalt in mündliche Modulprüfungen einbezogen wird. Es besteht aus der eigenständigen Lektüre von mit der Dozentin oder dem Dozenten einer Lehrveranstaltung vereinbarten Texten; die Vereinbarung erfolgt schriftlich und ist zu Beginn der Modulprüfung vom Prüfling vorzulegen. Der Umfang der Lektüre wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Fakultätsrats der Evang.-Theol. Fakultät von der Dozentin oder dem Dozenten festgelegt.

7) Zu § 22 (Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit)

1. Zusätzliche Voraussetzung für die Ausgabe eines Themas aus dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind:
 - mind. 48 LP aus dem Pflichtbereich des Unterrichtsfachs „Evangelische Religionslehre“ und
 - der erfolgreiche Abschluss aller Pflichtmodule der theologischen Disziplin, der das Thema zugeordnet ist.
2. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

8) Zu § 24 (Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit)

1. Zusätzliche Voraussetzungen für die Ausgabe eines Themas aus dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind:
 - der Erwerb von mind. 24 LP aus dem Pflichtbereich des Unterrichtsfachs Evangelische Religionslehre sowie
 - der erfolgreiche Abschluss aller Pflichtmodule der theologischen Disziplin, der das Thema zugeordnet ist.
2. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

B. Modulplan für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (Bachelor)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: AS = Angeleitetes Selbststudium, BW = Bildungswissenschaften, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, S = Seminar (Proseminar/Hauptseminar/Oberseminar/Übung in Seminarform), T = Tutorium, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en des Moduls aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Angabe der empfohlenen Fachsemester erfolgt hier für diejenigen Studierenden, die bei Aufnahme des Studiums bereits über die gemäß den fachspezifischen Bestimmungen zu § 6 erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. Für die übrigen Studierenden enthalten die gemäß § 2 Abs. 9 erstellten Studienverlaufspläne die entsprechenden Angaben.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Grundlagen des Studiums der Evang. Religionslehre A 41	Ü	keine	1/1.	<p>Das Modul dient dem Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die Struktur des Studiums der Evang. Religionslehre, über die Gesamtheit der Theologie als der wissenschaftlichen Reflexion des christlichen Glaubens im Kontext einer religiös-pluralen Gesellschaft, über die Bedeutung der Theologie für das Berufsbild Religionslehrerin oder -lehrer, über den Umgang mit Heterogenität im theologischen Diskurs, sowie über die Hauptforschungsbereiche und Methoden der einzelnen theologischen Disziplinen. Die Studierenden kennen Zugangsweisen und Beiträge der theologischen Disziplinen zu einer disziplinübergreifenden, inklusionsorientierten Fragestellung.</p> <p>Die Studierenden erwerben Schlüsselkompetenzen, die sie zum erfolgreichen wissenschaftlichen Arbeiten im Studium befähigen.</p> <p>Die Studierenden erwerben bibelkundliche Grundkenntnisse und können sie anwenden.</p> <p>Gegenstand des Abschlussgesprächs sind die bibelkundlichen Grundkenntnisse.</p>	erfolgreich absolviertes Abschlussgespräch	keine	6 (einschl. 0,7 LP IF)

FW/ FD/ BW	Modulname/Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW / FD	Grundlagen der Religionspädagogik RP 41	V, S	keine	1/2.	<p>Gegenstand der Prüfungen sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden kennen wichtige Fragestellungen und Konzepte aus der Evangelischen Religionspädagogik und können diese auf didaktische Fragestellungen beziehen.</p> <p>Die Studierenden kennen wichtige Kriterien und Modelle zur sinnvollen Strukturierung von Lernprozessen im Fach Evangelische Religionslehre nach pädagogischen und didaktischen Gesichtspunkten und sind in der Lage, diese auf die Planung einer Unterrichtseinheit anzuwenden. Die Studierenden kennen Modelle zur Wahrnehmung von soziokultureller und anthropogener Heterogenität und diskutieren deren Relevanz für die Analyse und Gestaltung schulischen Lernens.</p>	ggfs. Studienleistungen (schriftlich/mündlich/ AS) in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung	Hausarbeit und Klausur (Gewichtung 1:1)	6 (einschl. 1 LP IF)

FW/ FD/ BW	Modulname/Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Exegetische Methodenlehre BW 41	S	Griechisch; ggf. Hebräisch	1/2.	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Kenntnis von den Methoden der wissenschaftlichen Bibelauslegung und werden befähigt, diese praktisch anzuwenden. Die Studierenden gewinnen ein Problembewusstsein für die biblischen Texte in ihrer literarischen, historischen und theologischen Dimension und erwerben dadurch die Fähigkeit zur Reflexion grundlegender Probleme biblischer Hermeneutik.	ggfs. Studienleistungen (schriftlich/mündlich/AS) in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung	Hausarbeit	12
FW	Basiswissen Altes Testament BW 42	V, Ü, T	Hebräisch oder Teilnahme am begleitenden Tutorium	1/3.	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die einleitungswissenschaftlichen Grundfragen des Alten Testaments, sie können die Geschichte Israels im Überblick darstellen und einen Zusammenhang herstellen zwischen der Geschichte Israels und der Entstehung der alttestamentlichen Literatur.	ggfs. Studienleistungen (schriftlich/mündlich/AS) in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung	Mündliche Prüfung	6

FW/ FD/ BW	Modulname/Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Basiswissen Neues Testament BW 43	V, T	Griechisch oder Teilnahme am begleitenden Tutorium	1/3.	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Angeleiteten Selbststudiums sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die einleitungswissenschaftlichen Grundfragen des Neuen Testaments, sie können die Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt, beginnend mit der Geschichte Jesu von Nazareth, im Überblick darstellen, kennen exegetische und theologische Grundfragen zu ausgewählten neutestamentlichen Hauptschriften und können sie kritisch erörtern.	ggfs. Studienleistungen (schriftlich/mündlich/AS) in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung	Mündliche Prüfung	6
FW	Grundlagen der Kirchengeschichte KG 41	S	Je nach Gegenstand des Proseminars Latein und/oder Griechisch	1/1.	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die Einteilung der Christentumsgeschichte in Epochen und können wichtige Ereignisse und Entwicklungen in den einzelnen Epochen benennen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Arten von Quellen historischer Forschung und können Methoden zu ihrer Einordnung und Auswertung anwenden.	ggfs. Studienleistungen (schriftlich/mündlich/AS) in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung	Mündliche Prüfung	6

FW/ FD/ BW	Modulname/Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Schwerpunkte der Kirchengeschichte KG 42	V, S	Je nach Gegenstand der Übung/des Seminars Latein und/oder Griechisch; erfolgreicher Abschluss des Moduls KG 41	1-2/5.-6.	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse einer Epoche in der Geschichte des Christentums und können komplexere historische Zusammenhänge erkennen und analysieren. Die Studierenden wählen zur Bearbeitung einer kirchengeschichtlichen Fragestellung anhand vorgegebener Texte eigenständig die angemessenen Methoden aus und wenden sie an.	ggfs. Studienleistungen (schriftlich/mündlich/AS) in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung	Hausarbeit	12
FW	Grundlagen der Systematischen Theologie ST 41	V, S	keine	1/4.	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Einsicht in grundlegende Methoden und Fragestellungen Systematischer Theologie. Die Studierenden können exemplarisch eine relevante systematisch-theologische Position darstellen und in einen Zusammenhang mit Aussagen der theologischen Tradition und der außertheologischen Diskussion stellen.	ggfs. Studienleistungen (schriftlich/mündlich/AS) in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung	Hausarbeit	12

Bachelorarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit BA 41		- mind. 48 LP aus dem Pflichtbereich des Unter- richtsfachs Evangelische Religionslehre - erfolgreicher Abschluss aller Pflichtmodule der theologi- schen Disziplin, der das Thema zugeordnet ist	5 Monate/5.-6.	Gegenstand der Prüfung ist das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden sind befähigt zur wissenschaft- lichen Wahrnehmung und Analyse von christlicher Weltdeutung und Praxis in historischer, systematischer und/oder religionspädagogischer Perspektive. Sie können die Ergebnisse ihrer Beobachtungen und Analysen schriftlich angemessen präsentieren.	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

- Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) muss ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich I im Umfang von 6 LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) können Module aus dem Wahlpflichtbereich II im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Wahlpflichtbereich I

Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) muss ein Modul aus diesem Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Themen Evangelischer Theologie I – Altes Testament WP 41	V/S	Abgeschlossene Module BW 41 und BW 42; Hebräisch	1/4.-6.	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltung und des Angeleiteten Selbststudiums sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden vertiefen bereits gewonnene Einsichten im Bereich Altes Testament. Die Studierenden kennen disziplinspezifische Fragestellungen und Zugänge zum Themenbereich Inklusion/Exklusion.	Studienleistungen (schriftlich/mündlich/ AS) in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung	Mündliche Prüfung	6 (einschl. 1 LP IF)

FW/ FD/ BW	Modulname/Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Themen Evangelischer Theologie II – Neues Testament WP 42	V/S	Abgeschlossene Module BW 41 und BW 43; Griechisch	1/4.-6.	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltung und des Angeleiteten Selbststudiums sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden vertiefen bereits gewonnene Ein- sichten im Bereich Neues Testament. Die Studieren- den kennen disziplinspezifische Fragestellungen und Zugänge zum Themenbereich Inklusion/Exklusion.	Studienleistungen (schriftlich/mündlich/ AS) in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung	Mündliche Prüfung	6 (einschl. 1 LP IF)
FW	Themen Evangelischer Theologie III – Kirchengeschichte WP 43	V/S	Abgeschlossenes Modul KG 41; abhängig von der Lehrveranstaltung ggf. Latein und/oder Griechisch	1/4.-6.	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltung und des Angeleiteten Selbststudiums sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden vertiefen bereits gewonnene Ein- sichten im Bereich Kirchengeschichte. Die Studieren- den kennen disziplinspezifische Fragestellungen und Zugänge zum Themenbereich Inklusion/Exklusion.	Studienleistungen (schriftlich/mündlich/ AS) in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung	Mündliche Prüfung	6 (einschl. 1 LP IF)
FW	Themen Evangelischer Theologie IV – Systematische Theologie WP 44	V/S	Abgeschlossenes Modul ST 41	1/4.-6.	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltung und des Angeleiteten Selbststudiums sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden vertiefen bereits gewonnene Ein- sichten im Bereich Systematische Theologie. Die Studierenden kennen disziplinspezifische Frage- stellungen und Zugänge zum Themenbereich Inklusion/Exklusion.	Studienleistungen (schriftlich/mündlich/ AS) in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung	Mündliche Prüfung	6 (einschl. 1 LP IF)

FW/ FD/ BW	Modulname/Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Themen Evangelischer Theologie V – Praktische Theologie WP 45	V/S	Abgeschlossenes Modul RP 41	1/4.-6.	<p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltung und des Angeleiteten Selbststudiums sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden vertiefen bereits gewonnene Einsichten im Bereich Praktische Theologie (inkl. Religionspädagogik). Die Studierenden kennen disziplinspezifische Fragestellungen und Zugänge zum Themenbereich Inklusion/Exklusion.</p>	Studienleistungen (schriftlich/mündlich/ AS) in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung	Mündliche Prüfung	6 (einschl. 1 LP IF)

Wahlpflichtbereich II

Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) können Module aus diesem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule im Polyvalenzbereich genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefung Bibelwissenschaft BW 4	S	erfolgreicher Abschluss von Modul BW 1/ BW 41 mit PS Exegese des Alten Testaments, Griechisch, Hebräisch, erfolgreicher Abschluss der Module BW 2/ BW 42 und BW 3/BW 43	1/5.	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse und Problemstellungen aus der alttestamentlichen und der neutestamentlichen Exegese. Die Studierenden erlangen die Fähigkeit zur Erarbeitung und Darstellung theologischer Sachthemen aus zentralen biblischen Texten in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Sekundärliteratur.	ggfs. Studienleistungen (schriftlich/mündlich/ AS) in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung	Hausarbeit in der Disziplin, in der in BW 1/BW 41 keine Hausarbeit geschrieben wurde	12
FW	Vertiefung Dogmatik ST 2	V, S	erfolgreicher Abschluss von Modul ST 1/ ST 41	1/3. o. 5.	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können exemplarische Fragestellungen der Dogmatik analysieren und ein eigenes dogmatisches Urteil begründen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Leitbilder und Positionen evangelischer Dogmatik.	ggfs. Studienleistungen (schriftlich/mündlich/ AS) in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung	Mündliche Prüfung	6

FW/ FD/ BW	Modulname/Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefung Ethik ST 3	V, S	erfolgreicher Abschluss von Modul ST 1/ ST 41	1/3. o. 5.	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können exemplarische Fragestellungen der Ethik analysieren, Abwägungen vornehmen und ein eigenes ethisches Urteil begründen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Leitbilder und Positionen theologischer sowie nicht-theologischer Ethik.	ggfs. Studienleistungen (schriftlich/mündlich/ AS) in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung	Mündliche Prüfung	6
FW	Vertiefung Praktische Theologie PT 2	V, S	erfolgreicher Abschluss von Modul PT 1 oder RP 41	1/4. o. 6.	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können in zwei Handlungsfeldern kirchlicher Praxis (Seelsorge, Predigt, Unterricht, Gemeindeleitung, Diakonie, Publizistik) wichtige Theorien, typische Situationen und Rahmenbedingungen sowie angemessene Handlungsmöglichkeiten benennen. Die Studierenden planen selbständig ein Praxisprojekt in einem vorgegebenen Handlungsfeld, führen es durch und dokumentieren und reflektieren die Durchführung.	ggfs. Studienleistungen (schriftlich/mündlich/ AS) in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung	Präsentation	12

C. Modulplan für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: AS = Angeleitetes Selbststudium, BW = Bildungswissenschaften, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, S = Seminar (Proseminar/Hauptseminar/Oberseminar/Übung in Seminarform), T = Tutorium, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en des Moduls aufgeführt. Die konkreten Lehrveranstaltungen des Moduls sind für das jeweilige Semester im Vorlesungsverzeichnis abgebildet.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefung Bibelwissen- schaften BW 44	S	Graecum, ggfs. Hebraicum; erfolgreicher Abschluss der Module BW 41, BW 42, BW 43 im Bachelor oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	1/2. nur im Sommer- semester	Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse und Problemstellungen aus der alttestamentlichen <i>oder</i> der neutestamentlichen Exegese. Sie erlangen die Fähigkeit zur Erarbeitung und Darstellung theologischer Sachthemen aus zentralen biblischen Texten in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Sekundärliteratur.	ggfs. Studienleistungen (schriftlich/ mündlich/AS) in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung	Mündliche Prüfung	3

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefung Systematische Theologie ST 42	V, S	Erfolgreicher Abschluss von Modul ST 41 im Bachelor oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	1/1. nur im Winter- semester	Die Studierenden können exemplarische Fragestellungen der Dogmatik und der Ethik analysieren und ein eigenes dogmatisches bzw. ethisches Urteil begründen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Leitbilder und Positionen evangelischer Dogmatik und Ethik.	ggfs. Studienleistungen (schriftlich/ mündlich/AS) in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung	Mündliche Prüfung	9
FW	Ökumene/ Religionen/ Kultur ÖR 41	V/S	Erfolgreicher Abschluss von Modul ST 41 im Bachelor oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	1/4. nur im Sommer- semester	Die eigene, sich lebensgeschichtlich verändernde Religiosität im Kontext der Berufsrolle kritisch reflektieren und darüber Auskunft geben; Christliche Spiritualität und Praxis veranschaulichen und Sensibilität dafür wecken; Wesentliche religionswissenschaftliche Fragestellungen und Themen darstellen; Grundlegende religionssoziologische und -psychologische Fragestellungen und Themen kennen und darstellen; Christliche Spuren in der Gegenwartskultur und in gesellschaftlichen Traditionen und Strukturen benennen und ihre Herkunft und Bedeutung erläutern; Fachübergreifende Dialoge über die Bedeutung der Religion für individuelle Lebensentwürfe und gesellschaftliche Entwicklungen führen; Unterschiedliche Optionen des Umgangs mit religiöser Pluralität kennen.	ggfs. Studienleistungen (schriftlich/ mündlich/AS) in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung	Mündliche Prüfung	6 (einschl. 0,6 LP IF)

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
FD	Vertiefung Religions- pädagogik und Fachdidaktik RP 42	V, S	Erfolgreicher Abschluss von Modul RP 41 im Bachelor oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	1/1. nur im Winter- semester	Fähigkeit zur theologisch und religionsdidaktisch sachgemäßen Erschließung zentraler Themen des Religionsunterrichts und zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen; Fähigkeit zur Interpretation und didaktischen Entschlüsselung religiöser Aspekte der Gegenwartskultur; Fähigkeit zur begründeten Auswahl religionspädagogischer Methoden und Medien; Fähigkeit zur Teilnahme an religionspädagogischen Fachdiskursen; Fähigkeit, theologische Grundeinsichten auf Fragen eines Inklusion ermöglichenden RU zu beziehen und didaktische Optionen zu reflektieren.	ggfs. Studienleistungen (schriftlich/ mündlich/AS) in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung	Hausarbeit	8 (einschl. 0,7 LP IF)
FD	Schulpraktische Studien: Vorbereitung und Begleitung des Praxis- semesters RP 43	Ü/S*	Erfolgreicher Abschluss von Modul RP 41 im Bachelor oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse, Veranstal- tungen im Modul RP 42 oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	2/2. u. 3. Beginn nur im Sommer- semester	Fähigkeit, ein Thema des Religionsunterrichts in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler und ihre Lernvoraussetzungen (elementare Erfahrungen und entwicklungsbedingte Zugänge) und mit verantwortetem Bezug zur eigenen Person und Rolle wahrzunehmen; in seinen elementaren theologischen Strukturen sachgerecht wie schulform- und altersspezifisch zu erschließen und in Lernarrangements umzusetzen; im Gesamtkontext von Schule und in fächerübergreifenden und fächerverbindenden Bezügen zu verorten; in seinen Bezügen zu aktueller theologischer und didaktischer Forschung wahrzunehmen und sich daraus ergebende Probleme und Möglichkeiten für seine Behandlung im Religionsunterricht zu benennen. Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis; Reflexion inklusionsorientierter Kriterien guten Religionsunterrichts und Einbeziehung dieser Kriterien in die methodische und strukturelle Unterrichtsplanung und -gestaltung; Reflexion der Möglichkeiten und Grenzen der Berufsrolle und deren individueller Ausgestaltung.	erfolgreich gehaltener Seminarvortrag	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxissemester – Studienprojekte“	6 (einschl. 1 LP IF)

Masterarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme-voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Masterarbeit MA 41		<ul style="list-style-type: none"> - mind. 45 LP im Studiengang; davon mind. 24 LP im Pflichtbereich des Unterrichtsfachs Evangelische Religionslehre - alle Module in derjenigen theologischen Disziplin, in der die Masterarbeit geschrieben wird, müssen erfolgreich abgeschlossen worden sein 	5 Monate / 3.-4. FS	Die Studierenden sind befähigt zur vertieften wissenschaftlichen Wahrnehmung und Analyse von christlicher Weltdeutung und Praxis in historischer, systematischer und/oder religionspädagogischer Perspektive. Zu einer spezifischen Fragestellung erarbeiten sie sich eigenständig einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand. Sie gewinnen ein Bewusstsein für damit zusammenhängende methodische und wissenschaftstheoretische Probleme und erörtern Lösungsmöglichkeiten. Sie können die Ergebnisse ihrer Beobachtungen und Analysen angemessen präsentieren.	keine	Masterarbeit	15

Unterrichtsfach Französisch

Das Unterrichtsfach „Französisch“ kann für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als erstes oder zweites Fach gewählt werden.

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots und Unterrichts-/Prüfungssprache)

Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist sowohl im Bachelorstudium als auch im Masterstudium Deutsch und Französisch.

2) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

Bei Hausarbeiten erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch schriftliche Bestätigung der Annahme eines Themas gegenüber dem Prüfungsausschuss, eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen dann nicht mehr möglich.

3) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

Abweichend von § 16 Abs. 6 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die Hausarbeit als Prüfung muss wiederholt werden.

4) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung soll in der Regel im Semester der Veranstaltung erfolgen.

Empfehlungen

Für den polyvalenten Bachelor im Unterrichtsfach „Französisch“ werden

- Französischkenntnisse, die dem Niveau von fünf schulischen Lernjahren entsprechen, sowie
- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums

(dringend) empfohlen.

B. Modulplan für das Unterrichtsfach Französisch (Bachelor)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, Pl = Plenum, RV = Ringvorlesung, S = Seminar, SpÜ = Sprachpraktische Übung, T = Tutorium, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Sprachpraxis Französisch I	SpÜ*	keine	1/1. o. 2.	Grammatik und Wortschatz in kontextualisierter Form sowie Grundkompetenzen Hören/Lesen und Sprechen/Schreiben auf dem Niveau B1.	keine	Klausur	6
FW	Sprachpraxis Französisch II	SpÜ*	Sprachpraxis Französisch I	1/3. o. 4.	Grammatik, Wortschatz, Stilistik und Idiomatik in kontextualisierter Form sowie Grundkompetenzen Hören/Lesen und Sprechen/Schreiben auf dem Niveau B2.	keine	Klausur	6
FW	Sprachpraxis Französisch III	SpÜ*	Sprachpraxis Französisch II	1/5. o. 6.	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrastiver Sprachgebrauch und Sprachmittlung Deutsch-Französisch und Französisch-Deutsch (Thème et Version); - Erkennen und Vermeiden von Interferenzen; - Vertiefung der soziokulturellen und interkulturellen Kompetenz. 	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Kultur und Interkulturalität und ihre Didaktik (Französisch)	RV/PI, Ü	Grundlagen- modul Kulturstudien (Französisch)	1/6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung des soziokulturellen Wissens über den französischen Kulturraum und deutsch-französischen Kulturtransfer; - Grundlagen der interkulturellen Kommunikation und des Fremdverstehens; - Theorien, Ziele, Verfahren und Lehrmittel der interkulturellen Fremdsprachendidaktik; - Fremdsprachendidaktische Reflexion von Identität, Alterität, Diversität und Stereotypen als zentrale Themenfelder im Fremdsprachenunterricht; - Identität, Alterität und Diversität als Faktoren des Bedingungsgefüges im Unterricht; - Grundlagen des inklusiven Fremdsprachenunterrichts, der Individualisierung und Binnendifferenzierung; - Erprobung interaktiver und kooperativer Lehr-, Lern- und Arbeitsformen. 	keine	Mündliche Prüfung	6 (einschl. 3 LP IF)
FW	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Französisch)	V/PI, Ü	keine	1/2.	<ul style="list-style-type: none"> - Teildisziplinen der Sprachwissenschaft und ihre Theorien und Methoden; - Zentrale Teilgebiete der französischen Linguistik (Phonologie, Morphologie, Wortbildung, Syntax, Lexikologie, Semantik, Textlinguistik, Pragmatik, Sozio- und Varietätenlinguistik); - Mehrsprachigkeit in Frankreich; - Einführung in die Methoden und Hilfsmittel linguistischer Recherche. 	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (Französisch)	V/PI, Ü	keine	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien, Methoden und Modelle der romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft; - Grundbegriffe der französischen Literaturwissenschaft; - Einführender Überblick über die Geschichte der französischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart; - Einführung in Methoden und Hilfsmittel literaturwissenschaftlicher Recherche; - Elektronische Medien und Literatur; - Wissenschaftspropädeutik. 	keine	Klausur	6
FW	Grundlagenmodul Kulturstudien (Französisch)	RV/PI, Ü	keine	1/1. o. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft und des Fremdverstehens; - Länderspezifisches Orientierungswissen (politisches System, Wirtschafts- und Sozialstrukturen, Medienlandschaft und Bildungswesen Frankreichs in Geschichte und Gegenwart); - Sozial- und Wirtschaftsstrukturen im Wandel; - Französische Kultur außerhalb Frankreichs und Francophonie. 	keine	Klausur	6

Bachelorarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit		Mind. 48 LP im Unterrichtsfach Französisch	5 Monate/6.	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums; - Verfassen einer ersten längeren wissenschaftlichen Abhandlung. 	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

- In den Wahlpflichtbereichen I und II sind jeweils zwei Module (12 LP) zu wählen.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) muss zusätzlich ein Modul aus den Wahlpflichtbereichen I oder II im Umfang von 6 LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) können zusätzlich Module aus den Wahlpflichtbereichen I und II im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Wahlpflichtbereich I – Sprachwissenschaft (12 LP, es sind zwei Module zu wählen):

Mindestens eines der beiden Module muss mit der Modulprüfungsform "Hausarbeit" abschließen (also die Vertiefungsmodule C und D).

Aus diesem Wahlpflichtbereich können auch Module zur Polyvalenz gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul A: Diachrone Sprachwissenschaft (Französisch)	Ü, V/PI	Grundlagen- modul Sprach- wissenschaft (Französisch)	1/4. o. 6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der diachronen Linguistik; - Entwicklungstendenzen, Erscheinungsformen und Struktureigenschaften des Französischen vom Mittelalter bis heute; - Text- und Diskurstraditionen im französischen Sprachraum; - Angeleitete Lektüre (Fachliteratur, historische Primärtexte). 	keine	Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul B: Aktuelle Themen der Sprachwissenschaft (Französisch)	Ü, V/PI	Grundlagen- modul Sprach- wissenschaft (Französisch)	1/3. o. 5.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der Linguistik; - Synchrone und/oder diachrone Beschreibung des Französischen; - Text- und Diskurstraditionen im französischen Sprachraum; - Angeleitete Lektüre (Fachliteratur, ggf. historische Primärtexte). 	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul C: Synchrone Sprachwissenschaft I (Französisch)	S*, T	Grundlagen- modul Sprach- wissenschaft (Französisch)	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Behandlung von Themen und Fragestellungen aus Teilbereichen der synchronen Linguistik; - Struktur der französischen Sprache; - Aktuelle Forschungsansätze der französischen Sprachwissenschaft; - Einsatz elektronischer Medien bei der Sprachanalyse; - Angeleitete Lektüre (Fachliteratur). 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündlichen Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6
FW	Vertiefungsmodul D: Synchrone Sprachwissenschaft II (Französisch)	S*, T	Grundlagen- modul Sprach- wissenschaft (Französisch)	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Behandlung von Themen und Fragestellungen aus Teilbereichen der synchronen Linguistik; - Architektur der französischen Sprache; - Aktuelle Forschungsansätze der französischen Sprachwissenschaft; - Einsatz elektronischer Medien bei der Sprachanalyse; - Angeleitete Lektüre (Fachliteratur). 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündlichen Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6

Wahlpflichtbereich II – Literaturwissenschaft (12 LP, es sind zwei Module zu wählen):

Mindestens eines der beiden Module muss mit der Modulprüfungsform "Hausarbeit" abschließen (also die Vertiefungsmodule C und D).

Aus diesem Wahlpflichtbereich können auch Module zur Polyvalenz gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul A: Französische Literatur vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert	Ü, V/PI	Grundlagen- modul Literatur- wissenschaft (Französisch) oder fachwis- senschaftliche Vertiefungs- module C2c und C4a	1/3. o. 5.	- Vertiefter Überblick über einzelne Epochen der französischen Literatur vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert (Gattungen, literarische Strömungen, Themen, Motive); - Angeleitete Lektüre.	keine	Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul B: Französische Literatur vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	Ü, V/PI	Grundlagen- modul Literatur- wissenschaft (Französisch) oder fachwis- senschaftliche Vertiefungs- module C2c und C4a	1/2., 4. o. 6.	- Vertiefter Überblick über einzelne Epochen der französischen Literatur vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Gattungen, literarische Strömungen, Themen, Motive); - Angeleitete Lektüre.	keine	Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul C: Epochen, Gattungen, Autoren, Werke (Französisch)	S*, T	Grundlagen- modul Literatur- wissenschaft (Französisch) oder fachwis- senschaftliche Vertiefungs- module C2c und C4a	1/2.-6.	- Exemplarische Behandlung von Autoren und Werken der französischen Literatur; - Exemplarische Behandlung von Epochen und Gattungen, Autoren und Werken im jeweiligen kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und historischen Kontext; - Aktuelle Forschungsansätze der französischen Literaturwissenschaft; - Angeleitete Lektüre.	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündlichen Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul D: Literatur und Medien (Französisch)	S*, T	Grundlagen- modul Literatur- wissenschaft (Französisch) oder fachwis- senschaftliche Vertiefungs- module C2c und C4a	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Behandlung der Zusammenhänge zwischen (audio-)visuellen sowie elektronischen Medien und Literatur; - Aktuelle Forschungsansätze der französischen Literatur- und Medienwissenschaft; - Medienkritik und Medienethik; - Angeleitete Medienanalyse. 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündlichen Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6

C. Modulplan für das Unterrichtsfach Französisch (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, E = Exkursion, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, PI = Plenum, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, SpÜ = Sprachpraktische Übung, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Sprachpraxis Französisch IV	SpÜ*	keine	1/1.-4.	- Vertiefte Reflexion von kontrastivem mündlichem und schriftlichem Sprachgebrauch und Sprachmittlung Deutsch-Französisch (Übersetzung) sowie französischer Essay; - Vertiefung der Sprachkompetenz in wissenschaftlichem und didaktischem Kontext.	keine	Klausur	6
FW	Mastermodul Sprach- und Literaturwissen- schaft (Französisch)	V, S*	keine	1-2/1.-4.	Exemplarische eigenständige Anwendung der Methoden und Theorien sprach- und literaturwissenschaftlicher Forschung.	Präsentation in dem Seminar, in dem keine Hausarbeit verfasst wird	Hausarbeit	12

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik I (Französisch) **	Ü*, S*	keine	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis und Reflexion von Sprachlehr- und –lerntheorien; - Erprobung interaktiver und kooperativer Lehr-, Lern- und Arbeitsformen; - Vertrautheit mit Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts unter besonderer Berücksichtigung sprachlicher, kultureller und anderer relevanter Formen der Heterogenität von Lerngruppen; - Vertrautheit mit theoriegeleiteten Analysetechniken von Lehr- und Lernmaterialien und von Curricula; - Vertrautheit mit rechtlichen Rahmenbedingungen des inklusiven Schulsystems in NRW sowie mit den Kompetenzstufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. 	keine	Klausur	8 (einschl. 2 LP IF)
<p>**Sofern neben „Französisch“ als weiteres Unterrichtsfach „Griechisch“, „Italienisch“, „Latein“ oder „Spanisch“ studiert wird, kann in einem dieser beiden Unterrichtsfächer das fachspezifische Modul „Fachdidaktik I“ ersetzt werden durch das Modul „Fachdidaktik I (mehrsprachigkeitsorientiert)“, das dann als Pflichtmodul zu absolvieren ist.</p>								
FD	Fachdidaktik I (mehrsprachig- keitsorien- tiert)**	Ü*, S*	Als weiteres Unterrichtsfach muss eines der folgenden studiert werden: <ul style="list-style-type: none"> - Griechisch, - Italienisch - Latein oder - Spanisch. 	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis von Theorien und Ansätzen der Mehrsprachigkeit unter besonderer Berücksichtigung sprachlicher, kultureller und anderer relevanter Form der Heterogenität von Lerngruppen; - Erarbeitung interdisziplinärer, insbesondere sprachenübergreifender Ansätze, Thematiken und Methoden der Mehrsprachigkeitsdidaktik; - Verortung der fremdsprachendidaktischen Rolle der alten und neueren romanischen Sprachen im schulischen Fächerkanon; - Vertrautheit mit mehrsprachigkeitsdidaktischem Arbeitsmaterial sowie Entwicklung neuer sprachenübergreifender Unterrichtsmaterialien. 	keine	Klausur	8 (einschl. 2 LP IF)

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik II (Französisch): Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters	S*	Fachdidaktik I (Französisch) bzw. Fachdidaktik I (mehr- sprachigkeits- orientiert)	2/2. u. 3.	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung wissenschaftlicher Theorien und Methoden auf den schulischen Fremdsprachenunterricht; - Reflexion und Entwicklung von Unterrichtskonzepten vor dem Hintergrund fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Grundlagen; - Beobachtung und Reflexion eigenen und fremden Unterrichts; - Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis. 	Referat	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxissemester – Studienprojekte“	6

Masterarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Masterarbeit		Mind. 45 LP in diesem Masterstudiengang	5 Monate/4.	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Unterrichtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Unterrichtsfach Geographie

Das Unterrichtsfach „Geographie“ kann für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Fach gewählt werden.

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

Bei Hausarbeiten bzw. Projektarbeiten muss die Abmeldung innerhalb einer vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Dozentin oder des Dozenten festgelegten Frist erfolgen. Die Frist muss gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgegeben werden. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist nach der festgelegten Frist nicht möglich.

2) Zu § 17 (Klausurarbeiten)

Jede Klausur dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.

3) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Der Textteil jeder Hausarbeit umfasst mindestens 5 und höchstens 15 DIN-A4-Seiten.

4) Zu § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, (Seminar-)Vorträge, Protokolle, Modul-Portfolios, Kolloquien, Berichte, semesterbegleitende Aufgaben und schriftliche Ausarbeitungen)

1. Bei schriftlichen Arbeiten jedweder Art muss der Prüfling bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung abgeben, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
2. Der Textteil jeder Projektarbeit umfasst mindestens 5 und höchstens 15 DIN-A4-Seiten.
3. Berichte zu Praktika, Geländeübungen oder Exkursionen sind schriftliche Ausarbeitungen. Sie stützen sich im Fall von Exkursionen auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und/oder eigene Recherche. Der Textteil umfasst in der Regel 5-15 DIN-A-4-Seiten. Der Bearbeitungszeitraum für einen Bericht beträgt mindestens eine und maximal acht Wochen. Der Abgabetermin wird von der Prüferin oder vom Prüfer entsprechend festgesetzt (in einem Wintersemester spätestens bis zum 31. März und in einem Sommersemester spätestens bis zum 30. September).

B. Modulplan für das Unterrichtsfach Geographie (Bachelor)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, E = Exkursion, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, GP = Geländepraktikum, PI = Plenum, PS = Projektseminar, S = Seminar, T = Tutorium, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich – 1. Studienjahr

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Einführung in die Geographie Geo B 0	V, E*	keine	1/1.	Einordnung geographischer Inhalte in Entwicklung und Struktur der Fachdisziplin.	Exkursionen: Protokolle	Klausur	6
FW	Physische Geographie Basis Geo B 1	V	keine	1/1.	Grundlagen, Grundkonzepte und Fragestellung der Teildisziplinen Geomorphologie, Bodengeographie, Klimageographie, Hydrologie und Biogeographie.	keine	Klausur	8
FW	Human- geographie Basis Geo B 3	V	keine	1/1.	Grundlegende Fragestellungen, Begriffe und Erklärungsansätze des fachdisziplinären Spektrums „Humangeographie“.	keine	Klausur	8

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Physische Geographie Aufbau Geo B 2	S*, GP*	Geo B 0 und -B 1	2/2. u. 3.	Zentrale Themen und Inhalte der Physischen Geographie mit Bezug auf die Teildisziplinen. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	Seminar: Referat und Hausarbeit GP: Protokoll	Mündliche Prüfung	12
FW	Human- geographie Aufbau Geo B 4	S*, V	Geo B 0 und -B 3	2/2. u. 3.	Zentrale Themen und Inhalte der Humangeographie mit Bezug auf die Teildisziplinen. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	Seminar: Referat und Hausarbeit Vorlesung: Online-Tests	Mündliche Prüfung	12

Pflichtbereich – 2. und 3. Studienjahr

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Geomatik Geo B 7	V	keine	2/3. u. 4.	Methodische und theoretische Grundlagen der Kartographie, GIS und Fernerkundung.	keine	Klausur	10
FW	Lernen vor Ort Geo B 10 LA	E*	keine	1/4.	Anwendung geographischen Wissens bei einer 7-tägigen Exkursion in eine Region.	Die Leistungspunkte werden vergeben für ein vollständig abgegebenes Protokoll	keine Prüfung	7
FD	Grundlagen der Fachdidaktik B 20 M LA	S*	keine	1/6.	Einführung in die Fachdidaktik der Geographie. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	Mündliche Einzelleistungen und Übungen	Klausur	3

Bachelorarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit 8000		Module Geo B 0 bis -B 4, Geo B 7, mind. 48 LP in diesem Unter- richtsfach	5 Monate/6.	Selbständige Bearbeitung eines Themas mit wissenschaftlichen Methoden.	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich – 2. und 3. Studienjahr

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

- Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) muss ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich I im Umfang von 6 LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) können Module aus dem Wahlpflichtbereich II im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Wahlpflichtbereich I

Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) muss ein Modul aus diesem Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP gewählt werden.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefung Physische Geographie Geo B 5a LA	S*	Geo B 2	1/5.	Wechselnde Schwerpunkte der Geomorphologie, Klimageographie, Biogeographie, Hydrologie und Landschaftsökologie. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	keine	Präsentation (40%) und Hausarbeit (60%)	6
FW	Vertiefung Human- geographie Geo B 5 b LA	S*	Geo B 4	1/5.	Wechselnde Schwerpunkte der Sozial- und Wirtschafts- geographie, der Stadt- und Regionalforschung, der historischen Geographie, der politischen Geographie oder der Entwicklungsforschung. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	keine	Präsentation (40%) und Hausarbeit (60%)	6
FW	Methoden Physische Geographie Geo B 8 a LA	S*	keine	1/4. o. 5.	Ausgewählte Methoden sowohl aus dem physisch- geographischen Bereich mit theoretischen Grundlagen der Methoden und deren praktischen Anwendungen. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	keine	Präsentation (40%) und Hausarbeit (60%)	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Methoden Human- geographie Geo B 8 b LA	S*	keine	1/4. o. 5.	Ausgewählte Methoden aus dem humangeographischen Bereich mit theoretischen Grundlagen der Methoden und deren praktischen Anwendungen. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	keine	Präsentation (40%) und Hausarbeit (60%)	6
FW	Regionale Geographie & Räumliche Planung Geo B 9	V	keine	1/5.	Inhalte der regionalen Geographie Deutschlands, Mitteleuropas oder einer regionalen Einheit daraus. Grundkenntnisse von Konzepten und Instrumenten der räumlichen Planung sowie des Stadt-, Regional- und Umweltmanagements.	keine	Klausur	6

Wahlpflichtbereich II

Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) können Module aus diesem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefung Physische Geographie Geo B 5a LA	S*	Geo B 2	1/5.	Wechselnde Schwerpunkte der Geomorphologie, Klimageographie, Biogeographie, Hydrologie und Landschaftsökologie. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	keine	Präsentation (40%) und Hausarbeit 60%	6
FW	Vertiefung Human- geographie Geo B 5 b LA	S*	Geo B 4	1/5.	Wechselnde Schwerpunkte der Sozial- und Wirtschaftsgeographie, der Stadt- und Regionalforschung, der historischen Geographie, der politischen Geographie oder der Entwicklungsforschung. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	keine	Präsentation (40%) und Hausarbeit (60%)	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Methoden Physische Geographie Geo B 8 a LA	S*	keine	1/4. o. 5.	Ausgewählte Methoden sowohl aus dem physisch- geographischen Bereich mit theoretischen Grundlagen der Methoden und deren praktischen Anwendungen. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	keine	Präsentation (40%) und Hausarbeit (60%)	6
FW	Methoden Human- geographie Geo B 8 b LA	S*	keine	1/4. o. 5.	Ausgewählte Methoden aus dem humangeographischen Bereich mit theoretischen Grundlagen der Methoden und deren praktischen Anwendungen. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	keine	Präsentation (40%) und Hausarbeit (60%)	6
FW	Regionale Geographie & Räumliche Planung Geo B 9	V	keine	1/5.	Inhalte der regionalen Geographie Deutschlands, Mitteleuropas oder einer regionalen Einheit daraus. Grundkenntnisse von Konzepten und Instrumenten der räumlichen Planung sowie des Stadt-, Regional- und Umweltmanagements.	keine	Klausur	6
FW	Projekt Physische Geographie Geo B 11	PS*	Geo B 2, Geo B 7	1/4. o. 5.	Einübung und Anwendung der Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens in kleinen Fallstudien; praxisrelevante Probleme mit regionalem Bezug und physisch geographische Themenstellungen. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	Datenerhebung, -aufbereitung, -auswertung, -interpretation	Präsentation (40%) und Projektarbeit (60%)	12
FW	Projekt Humangeo- graphie Geo B 12	PS*	Geo B 4, Geo B 7	1/4. o. 5.	Einübung und Anwendung der Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens in kleinen Fallstudien; praxisrelevante Probleme mit regionalem Bezug und humangeographische Themenstellungen. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	Datenerhebung, -aufbereitung, -auswertung, -interpretation	Präsentation (40%) und Projektarbeit (60%)	12

C. Modulplan für das Unterrichtsfach Geographie (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, E = Exkursion, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, PI = Plenum, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Aktuelles Forschungs- spektrum Geo M 1 LA	S*	keine	1/1.	Auseinandersetzung mit aktuellen Fragestellungen des Fachs; Einübung der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	Mündliche Einzel- leistungen, z.B. Übernahme von Moderations- aufgaben und Kurzstatements	Präsentation (40%) und Hausarbeit (60%)	8
FW	Exkursions- modul Geo M 2 LA	S*, E*	keine	1/4.	Erwerb regionaler Kompetenz als Basis geographischen Arbeitens; Erste Einsicht in und reflexive Auseinandersetzung mit Aspekten der Theorie und Praxis der regionalen Geographie; Direkte und reflexive Erfahrung mit Bezug auf räumliche Prozesse und räumliche Strukturen (originale Begegnung, Lernen vor Ort); Reflexive Erfahrungen mit der Anwendung von Methoden der Feldforschung; Reflexive Erprobung von Verfahren und Instrumenten zur Vermittlung von geographischen Inhalten (Exkursionsdidaktik); Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs im Seminar.	Mündliche Einzelleistungen, Protokoll zur Exkursion	Projektarbeit	10

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik I Geo M 3 LA	S*	keine	1/1.	Fähigkeit, aktuelle geographiedidaktische Forschungsansätze reflexiv zu rezipieren, auch unter der Perspektive inklusiver Fragestellungen; Fähigkeit, Geographieunterricht auf der Basis ausgewählter fachdidaktischer Theorie- und Forschungsansätze – auch lernziendifferenzierend – zu planen; Fähigkeit, theorie- und forschungsbasierten Geographieunterricht zu erproben und zu evaluieren; Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	Mündliche Einzelleistung und Hausarbeit im Seminar	Klausur	8 (einschl. 2 LP IF)
FD	Fachdidaktik II: Vorbereitung und Begleitung des Praxis-Semesters Geo M 4 LA	S*	erfolgreich absolviertes Modul Geo M 3 LA Fachdidaktik Geographie I	2/2.-3.	Fähigkeit zur begründeten Auswahl und an Kompetenzen orientierten Strukturierung geographischer Inhalte; Fähigkeit zur grundlegenden schüler-, ziel- und fachgerechten Planung und Entwicklung von inklusivem Geographieunterricht für heterogene Lerngruppen differenzierend; Fähigkeit, Geographieunterricht zu erproben und zu evaluieren; Fähigkeit zur grundlegenden Diagnostik, individuelle Förderung und Beurteilung; Fähigkeit zur grundständigen Anwendung ausgewählter geographiedidaktischer Forschungsansätze zur empirischen Überprüfung eigener geographiedidaktischer Fragestellungen; Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis.	ein erfolgreicher Referatsvortrag	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxissemester – Studienprojekte“	6 (einschl. 3 LP IF)

Masterarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Masterarbeit		Erfolgreicher Abschluss der Module Geo M 1 LA und entweder Geo M 2 LA oder Geo M 3 LA; mind. 45 LP in diesem Master- studiengang	5 Monate/4.	Erkenntnis der immanenten Logik wissenschaftlicher Argumentation; Eigenständige Umsetzung/Anwendung der konzeptionellen Verknüpfungen in der wissenschaftlichen Argumentationsfolge; Reflexion des eigenen Beitrags im Zusammenhang der fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Diskussion.	keine	Masterarbeit	15

Unterrichtsfach Geschichte

Das Unterrichtsfach „Geschichte“ kann für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als erstes oder zweites Fach gewählt werden.

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots und Unterrichts-/Prüfungssprache)

Sofern die für die Belegung des Epochenmoduls Mittelalter erforderlichen Lateinkenntnisse bei Aufnahme des Studiums noch nicht vorliegen, wird für den Erwerb ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

2) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

Fremdsprachenkenntnisse sind keine Zugangsvoraussetzung zur Aufnahme des Bachelorstudiums, aber für ein erfolgreiches Geschichtsstudium unerlässlich. Lateinkenntnisse auf dem Endniveau des Lateinischen Sprachkurses 2 des Instituts für Klassische und Romanische Philologie der Universität Bonn oder eines dazu äquivalenten Lateinkurses sind Voraussetzung für die Belegung des Moduls „Epochenmodul Mittelalter“ im Bachelorstudium. Sofern diese Kenntnisse bei Aufnahme des Studiums noch nicht vorliegen, können sie studienbegleitend erworben werden.

3) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Hausarbeit erfordert die Wiederholung der prüfungsrelevanten Leistungen (hier: erneute Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung und das Verfassen einer neuen Hausarbeit zu einem neuen Thema).

4) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens eine Woche und höchstens fünf Monate.

Empfehlungen

Neben den für die Belegung des Epochenmoduls Mittelalter geforderten Lateinkenntnissen werden folgende Fremdsprachenkenntnisse nachdrücklich empfohlen:

1. Englischkenntnisse im Umfang von mindestens vier Schuljahren oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten (CEF-Niveau B1).
2. Wahlweise Altgriechisch-, Französisch-, Italienisch-, Spanischkenntnisse oder Kenntnisse einer modernen slawischen Sprache im Umfang von mindestens drei Schuljahren oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten (CEF-Niveau A2).

Vor der Zulassung zum Vorbereitungsdienst müssen für das Unterrichtsfach „Geschichte“ Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums nachgewiesen werden. Es wird dringend empfohlen, das Kleine Latinum – falls nicht schon vorhanden – während des Bachelorstudiums zu erwerben.

In Seminaren, Übungen und Kolloquien kann das Qualifikationsziel ohne regelmäßige und aktive Teilnahme nur schwer erreicht werden. In Seminaren und Übungen erfordern mündliche Referate der Studierenden sowie die gemeinsame Lektüre, Analyse und Interpretation historischer Quellen die wissenschaftliche

Diskussion der Studierenden untereinander und mit der oder dem Lehrenden. Diese Lehrveranstaltungen dienen nicht allein der Vermittlung von historischem und fachdidaktischem Fachwissen durch die Lehrenden, sondern zielen in erster Linie auf die Entwicklung analytischer und rhetorischer Fertigkeiten, Anwendung von Präsentationstechniken, Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit etc. seitens der Studierenden. Dies impliziert das wissenschaftliche Gespräch zwischen Studierenden einschließlich der Dozentin oder des Dozenten, das nur bei Anwesenheit der Studierenden stattfinden kann. In Kolloquien findet ein wissenschaftliches Gespräch der Studierenden untereinander und mit der oder dem Lehrenden über laufende Forschungsarbeiten und neuere Tendenzen der historischen Forschung statt, das nur bei Anwesenheit der Studierenden effektiv und sinnvoll sein kann. Aus diesen Gründen ist eine regelmäßige und aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen empfohlen.

B. Modulplan für das Unterrichtsfach Geschichte (Bachelor)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, PI = Plenum, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Grundlagen für Historiker I	PI	keine	2/1. u. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Grundwissen und ersten Überblickskenntnissen zur Geschichte der drei Großepochen Antike, Mittelalter und Neuzeit; - Einführung in Fragestellungen der Geschichtswissenschaft. 	keine	3 Klausuren (Gewichtung: 1 : 1 : 1)	12
FW/FD	Grundlagen für Historiker II	Ü*	keine	2/1. u. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung von Arbeitstechniken für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten; - Theorien und Konzeptionen des historischen Lernens und Lehrens sowie ihre praktische Umsetzung im Geschichtsunterricht. 	ggf.: Hausarbeiten, Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Klausur	6
FW	Epochenmodul Antike	V, S*, Ü*	keine	2/1.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Kenntnissen zu einer Teilepoche bzw. einem ausgewählten Problemkreis der Alten Geschichte; - Erlernen und Anwenden grundlegender Methoden und Arbeitstechniken der Alten Geschichte; - Erste mündliche und schriftliche Präsentation von Forschungsergebnissen zu einem eng begrenzten Thema; - Elementare Vertrautheit mit der Kritik und Analyse antiker Quellen. 	Hausarbeit, ggf.: Referate, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Hausarbeit	12

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Epochenmodul Neuzeit	V, S*, Ü*	keine	2/1.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Kenntnissen zu einer Teilepoche bzw. einem ausgewählten Problemkreis der Neueren/Neuesten Geschichte; - Erlernen und Anwenden grundlegender Methoden und Arbeitstechniken der Neueren/Neuesten Geschichte; - Erste mündliche und schriftliche Präsentation von Forschungsergebnissen zu einem eng begrenzten Thema; - Elementare Vertrautheit mit der Kritik und Analyse neuzeitlicher Quellen. 	Klausur, ggf.: Referate, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Hausarbeit	12
FW	Epochenmodul Mittelalter	V, S*, Ü*	Lateinkennt- nisse auf dem Endniveau des Lateinischen Sprachkurses 2 des Instituts für Klassische und Romanische Philologie der Universität Bonn oder eines dazu äqui- valenten Lateinkurses	2/1.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Kenntnissen zu einer Teilepoche bzw. einem ausgewählten Problemkreis der Mittelalterlichen Geschichte; - Erlernen und Anwenden grundlegender Methoden und Arbeitstechniken der Mittelalterlichen Geschichte; - Erste mündliche und schriftliche Präsentation von Forschungsergebnissen zu einem eng begrenzten Thema; - Elementare Vertrautheit mit der Kritik und Analyse mittelalterlicher Quellen. 	Klausur, ggf.: Referate, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Hausarbeit	12
FW	Profilmodul	V, PI, Ü*	keine	1-2/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Kenntnissen in wichtigen Teilfächern der Geschichtswissenschaft (Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Osteuropäische Geschichte, Historische Hilfswissenschaften, Rheinische Landesgeschichte, Alte Geschichte) unter Berücksichtigung exklusions- und inklusionsorientierter Fragestellungen; - Festigung der Fähigkeit zu Kritik und Analyse historischer Quellen; - Angeleitete Reflexion und Diskussion exemplarischer Forschungsfragen und -tendenzen. 	Klausur, ggf.: Referate, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	12 (einschl. 4 LP IF)

Bachelorarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel		Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit		Mind. 48 LP im Unter- richtsfach Geschichte	5 Monate/6.	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums; - Verfassen einer ersten längeren wissenschaftlichen Abhandlung. 	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

- Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) muss ein Modul aus diesem Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) können Module aus diesem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule im Polyvalenzbereich genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Wahlpflichtmodul Wissenschafts- geschichte	V, Ü*	keine	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Kenntnissen zur Wissenschafts- und Universitätsgeschichte; - Historisches Verständnis unterschiedlicher wissenschaftlicher Methoden, Wissenschaftskonzepte und wissenschaftspolitischer Grundsätze; - Erwerb vertiefter, exemplarischer Kenntnisse zur Entstehung und Entwicklung ausgewählter Hochschulen. 	ggf.: Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	6
FW	Wahlpflichtmodul Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	V, Ü*	keine	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb und Erweiterung von Kenntnissen im Teilfach Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; - Erlernen und Anwenden spezifischer Methoden und Arbeitstechniken dieses Teilfaches. 	ggf.: Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	6
FW	Wahlpflichtmodul Osteuropäische Geschichte	V, Ü*	keine	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb und Erweiterung von Kenntnissen im Teilfach Osteuropäische Geschichte; - Erlernen und Anwenden spezifischer Methoden und Arbeitstechniken dieses Teilfaches. 	ggf. Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	6
FW	Wahlpflichtmodul Rheinische Landesgeschichte	V, Ü*	keine	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb und Erweiterung von Kenntnissen im Teilfach Rheinische Landesgeschichte; - Erlernen und Anwenden spezifischer Methoden und Arbeitstechniken dieses Teilfaches. 	ggf. Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Wahlpflichtmodul Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde	V, Ü*	keine	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb und Erweiterung von Kenntnissen im Teilfach Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde; - Erlernen und Anwenden spezifischer Methoden und Arbeitstechniken dieses Teilfaches. 	ggf.: Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Klausur	6
FW	Wahlpflichtmodul Alte Geschichte	V, Ü*	keine	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen im Teilfach Alte Geschichte; - Erlernen und Anwenden spezifischer Methoden und Arbeitstechniken dieses Teilfaches. 	ggf.: Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	6

C. Modulplan für das Unterrichtsfach Geschichte (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, E = Exkursion, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, HS = Hauptseminar, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, K = Kolloquium, Pl = Plenum, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik Vorbereitung und Begleitung des Praxis- semesters	S*	keine	2/2.-3.	Vorbereitungsveranstaltung zum Praxissemester: Reflexion über Prämissen, Möglichkeiten und Grenzen didak- tischer Modelle und bildungspolitischer Vorgaben (z. B. Kompe- tenzmodelle, Richtlinien, (Kern-)Lehrpläne), die Umsetzung schüleraktivierender Unterrichtskonzepte im direkten Rückgriff auf die im geschichtswissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse und unter reflektierter Heranziehung didaktischer Modelle und Theorien unter Berücksichtigung der Frage nach fachlichen Implikationen eines am Anspruch umfassender Inklusion ausgerichteten Schulsystems. Begleitveranstaltung zum Praxissemester: Einführung in forschendes Lernen, Unterrichts- beobachtung, Auswertung von Beobachtungsaufträgen zum Unterricht, Leistungsmessung und -bewertung, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext, Bewältigung didaktischer Herausforderungen, die aus der Heterogenität von Lerngruppen resultieren. Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch- beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis.	nachgewiesene Erledigung von Übungsaufgaben sowie ein Referat mit Thesenpapier	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxis- semester – Studien- projekte“	6 (einschl. 1 LP IF)

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik Abschlussmodul	V, S*, K*	Studienleistungen des Moduls „Fachdidaktik Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters“	1/4.	Das Modul vermittelt die Fähigkeit, fachliche Fragestellungen und Forschungsergebnisse adressatengerecht in Gegenstände historischen Lernens zu transformieren. Ausgangsbasis sind dabei charakteristische Themen schulischer Unterrichtsreihen. Berücksichtigt werden auf dieser Grundlage übergeordnete Prinzipien einer Beschäftigung mit historischen Gegenständen (wie Multiperspektivität, Kontroversität, Pluralität, Alteritätserfahrungen, Fremdverstehen und interkulturelles Lernen) und ihre Begründung.	ggf.: Hausarbeit, Referat, Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	Mündliche Prüfung	8

Masterarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Masterarbeit		Mind. 45 LP in diesem Master- studiengang	5 Monate/4.	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Unterrichtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Wahlpflichtbereich (18 LP, es sind zwei Module zu wählen):

Es sind ein Aufbaumodul und ein Vertiefungsmodul zu wählen, wobei ein Modul aus dem Bereich der Neuzeit und ein Modul aus dem Bereich Antike/Mittelalter stammen muss.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Aufbaumodul Antike und Mittelalter	V, Ü*	keine	1/1. o. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Erfassung, Sichtung und Analyse von Quellen und Forschungsliteratur zu einem komplexen historischen Thema der Alten und Mittelalterlichen Geschichte; - Weitgehend selbstständige Reflexion von Forschungsstand und -perspektiven zu diesem Thema in mündlicher und schriftlicher Form. 	ggf.: Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	Referat	8
FW	Aufbaumodul Neuzeit	V, Ü*	keine	1/1. o. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Erfassung, Sichtung und Analyse von Quellen und Forschungsliteratur zu einem komplexen historischen Thema der Neueren/Neuesten Geschichte; - Weitgehend selbstständige Reflexion von Forschungsstand und -perspektiven zu diesem Thema in mündlicher und schriftlicher Form. 	ggf.: Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	Referat	8
FW	Vertiefungs- modul Antike und Mittelalter	V, S*	keine	1/1. o. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Erfassung, Sichtung und Analyse von Quellen und Forschungsliteratur zu einem komplexen historischen Thema der Alten und Mittelalterlichen Geschichte; - Weitgehend selbstständige Reflexion von Forschungsstand und -perspektiven zu diesem Thema in mündlicher und schriftlicher Form. 	ggf.: Klausur, Referat, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	Hausarbeit	10
FW	Vertiefungs- modul Neuzeit	V, S*	keine	1/1. o. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Erfassung, Sichtung und Analyse von Quellen und Forschungsliteratur zu einem komplexen historischen Thema der Neueren/Neuesten Geschichte; - Weitgehend selbstständige Reflexion von Forschungsstand und -perspektiven zu diesem Thema in mündlicher und schriftlicher Form. 	ggf.: Klausur, Referat, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	Hausarbeit	10

Unterrichtsfach Griechisch

Das Unterrichtsfach „Griechisch“ kann für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Fach gewählt werden.

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots und Unterrichts-/Prüfungssprache)

1. Sofern die erforderlichen Sprachprüfungen in Griechisch zu Beginn des Studiums noch nicht vorliegen, werden für den Spracherwerb insgesamt bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
2. Ist als Erstes Unterrichtsfach „Latein“ gewählt, wird das Pflichtmodul „Einführung in die Klassische Philologie“ im Unterrichtsfach Latein berücksichtigt. Im Unterrichtsfach „Griechisch“ ist stattdessen das Modul „Rezeption“ aus dem hiesigen Wahlpflichtbereich zu absolvieren, das für Studierende dieser Lehramtsfachkombination zum Pflichtmodul wird. Das Modul „Rezeption“ kann im Wahlpflichtbereich von diesen Studierenden dann nicht erneut als Wahlpflichtmodul absolviert werden.

2) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

1. Das Graecum ist Zugangsvoraussetzung für das Studium im Lehramtsfach Griechisch, muss aber nicht vor Aufnahme des Bachelorstudiums nachgewiesen werden. Das Graecum kann auch studienbegleitend zu Beginn des Studiums erworben werden, muss aber spätestens zur Anmeldung zu Modulen vorliegen, die das Graecum als Zulassungsvoraussetzung aufweisen (siehe Modulplan für das Unterrichtsfach Griechisch (Bachelor)). Über ausländische Nachweise und andere äquivalente Nachweise entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
Griechischkenntnisse sind durch den Vermerk des Graecums im Zeugnis der Hochschulreife oder eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums nachzuweisen.
2. Für ein erfolgreiches Masterstudium im Unterrichtsfach Griechisch wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber über die Kenntnisse verfügen, die in den Pflichtmodulen des Bachelorstudiums im Lehramtsfach Griechisch an der Universität Bonn vermittelt werden. Deshalb ist von der Bewerberin oder dem Bewerber nachzuweisen, dass zum Erwerb des Bachelorabschlusses Module in Griechischer Sprache erfolgreich absolviert wurden, die dem Niveau des Moduls „Griechische Sprache 2“ des Bachelorstudiums im Lehramtsfach Griechisch an der Universität Bonn entsprechen, sowie Module in Griechischer Literatur erfolgreich absolviert wurden, die dem Niveau der Module „Griechische Sprache und Literatur“ und „Griechische Literatur“ des Bachelorstudiums im Lehramtsfach Griechisch an der Universität Bonn entsprechen. Außerdem müssen Grundkenntnisse in der Fachdidaktik Griechisch nachgewiesen werden. Der Nachweis der notwendigen Fachkompetenzen muss gegenüber der zuständigen Stelle in der Fakultät erbracht und dem Prüfungsausschuss des BZL vorgelegt werden.

3) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

Bei Hausarbeiten erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch schriftliche Bestätigung der Annahme eines Themas gegenüber dem Prüfungsausschuss, eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen dann nicht mehr möglich.

4) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

1. Abweichend von § 16 Abs. 6 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die Hausarbeit als Prüfung muss wiederholt werden. Für Importmodule aus anderen Fächern gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches.
2. Die Abschlussprüfungen der Module „Griechische Sprache 1“ und „Griechische Sprache 2“ im Bachelorstudium können, wenn sie während der Regelstudienzeit bestanden worden sind, zur Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Dieser Wiederholungsversuch kann frühestens am Ende des auf den bestandenen Versuch folgenden Semesters, spätestens ein Jahr nach dem Semester, in dem die Prüfung bestanden wurde, absolviert werden.

5) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung soll in der Regel im Semester der Veranstaltung erfolgen. Für Importmodule aus anderen Fächern gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches.

6) Zu § 25 (Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit)

Wird das Thema der Arbeit von einer nicht habilitierten Prüferin oder einem nicht habilitierten Prüfer gestellt, muss die habilitierte Zweitprüferin oder der habilitierte Zweitprüfer bereits bei Vergabe der Arbeit benannt werden und der Themenstellung zustimmen.

Empfehlungen

Vor der Zulassung zum Vorbereitungsdienst müssen für das Unterrichtsfach „Griechisch“ Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Latinums nachgewiesen werden. Es wird dringend empfohlen, das Latinum – falls nicht schon vorhanden – während des Bachelorstudiums zu erwerben.

Beratungsgespräch

Der oder dem Studierenden wird empfohlen, zu Beginn des Masterstudiums (vor der Anmeldung zur Masterprüfung) ein Beratungsgespräch mit einer oder einem in dem betreffenden Institut benannten Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zu führen.

B. Modulplan für das Unterrichtsfach Griechisch (Bachelor)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, Pl = Plenum, S = Seminar, SpÜ = Sprachpraktische Übung, T = Tutorium, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Einführung in die Klassische Philologie	Pl, Ü	keine	1/1.	- Einführung in die Literaturgeschichte: Vermittlung eines Überblicks über die Geschichte der griechischen und lateinischen Literatur von Homer bis in die Frühe Neuzeit; - Einführung in die Klassische Philologie und ihre Methoden: Mythologie, Rhetorik, Metrik, Überlieferungsgeschichte und Textkritik, Bibliographie, Geschichte.	keine	Klausur	6
FW	Griechische Sprache und Literatur	Ü, S*	Graecum	1/2.-6.	- Kenntnisse zu Epochen, Gattungen und zentralen Werken der griechischen Literatur; - fachspezifische Methodik; - wirkungsadäquate Übersetzung griechischer Texte ins Deutsche; - Interpretation griechischer Texte in Zusammenhang von Werk, Gattung und Epoche; - Vertrautheit mit der Forschungsliteratur.	Referat	Hausarbeit	12

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Griechische Literatur	V, S*, Ü	Graecum	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbau der Kenntnisse zur griechischen Literaturgeschichte; - Verständnis für die kulturellen und historischen Bedingungen der Produktion griechischer Literatur; - Verständnis fachspezifischer Methoden und Fragen. 	Referat	Hausarbeit	12
FW	Griechische Sprache 1	SpÜ*, T	Graecum	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbau der aktiven Sprachkompetenz im Griechischen; - Ausbau der Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen und stilistischen Analyse und Beschreibung; - Fundierte Kenntnisse der griechischen Morphologie, Syntax und Lexik; - Griechische Morphologie und Syntax; - Übersetzung einfacher deutscher Sätze ins Griechische. 	keine	Klausur	6
FW	Griechische Sprache 2	SpÜ*, T	Griechische Sprache 1 oder vergleichbare Qualifikation	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung der Kenntnisse der griechischen Sprache im Bereich von Wortschatz und Syntax; - Übersetzung komplexerer deutscher Sätze ins Griechische. 	keine	Klausur	6
FW/FD	Griechische Sprache und Literatur und ihre Didaktik	V, S*	Graecum	1/3.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Textimmanente und textexterne Interpretationskategorien - „historische Kommunikation“ als inklusionsorientiertes Leitziel des Griechischunterrichts: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Antike als „das nächste Fremde“; 2. Identität und Alterität in der griechischen Kultur (Freie und Sklaven, Griechen und Barbaren, das Geschlechterverhältnis in der Antike); 3. Förderung der kulturellen und Interkulturellen Identität sowie der persönlichen Orientierung und Selbstbestimmung durch kognitiven Dialog und affektive Konfrontation mit griechischen Texten; - textlinguistische Methoden in der Schule; - Fähigkeit zur didaktischen Erschließung von Texten und Themenbereichen der griechischen Antike unter besonderer Berücksichtigung des Leitzieles „Historische Kommunikation“; - Fähigkeit zum Einsatz textlinguistischer Methoden in Unterrichtsvorbereitung und Unterricht. 	Protokoll, Referat, Vorlesungsgespräch	Hausarbeit	6 (einschl. 2 LP IF)

Bachelorarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit		Mind. 48 LP im Unterrichtsfach Griechisch	5 Monate/6.	- Selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums; - Verfassen einer ersten längeren wissenschaftlichen Abhandlung.	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich (18 LP)

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

- Im Wahlpflichtbereich sind 18 LP zu erwerben. Sofern als Erstes Unterrichtsfach „Latein“ studiert wird, sind hier andere als die dort belegten Module zu wählen.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) muss zusätzlich ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) können zusätzlich Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Lektüre griechischer Autoren in Übersetzungen	SpÜ*	keine	1/2.-6.	Im Rahmen begleiteter und angeleiteter Lektüre sollen mittels Übersetzung größere Zusammenhänge der Geschichte der griechischen Literatur (z.B. Geschichte einer Gattung, Verständnis der synchronen Struktur des Gattungsgefüges, Entwicklung literarischer Ausdrucksmittel) erarbeitet werden.	keine	Klausur	6
FW	Lektüre griechischer Autoren	SpÜ*	keine	1/1.-5.	- Vertiefte lexikalische und grammatikalische Kenntnisse des Griechischen; - Fähigkeit zur eigenständigen Übersetzung mittelschwerer griechischer Texte; - Sicherer Umgang mit der Benutzung wissenschaftlicher Lexika, Enzyklopädien und Kommentare.	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Kulturelle und literarische Traditionen der Antike	V, Ü	keine	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der antiken Mythologie und Religion; - Kenntnisse der antiken Philosophie; - Vertrautheit mit Rezeptionsvorgängen; - Vertrautheit mit Rezeptionsprozessen, insbesondere in ihren gattungsspezifischen Ausprägungen. 	keine	Klausur	6
FW	Theorie und Praxis der Interpretation antiker Texte	S*, Ü	keine	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse antiker und moderner Literaturtheorie; - Kenntnisse literarischer Gattungen und Textsorten; - Kenntnis der klassischen Rhetorik; - Kenntnisse der antiken, mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Poetik. 	keine	Hausarbeit	6
FW	Antike Ethik	V Moral- philosophie als Import; Ü	keine	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Zentrale Begriffe, Argumente, Theorien, Ansätze und Schultraditionen im Bereich der Moralphilosophie; - Einblicke in speziellere Fragestellungen und kontroverse Diskussionsfelder im Bereich der Moralphilosophie; - Rationales philosophisches Argumentieren in Fragen der Moral - Lektüre und Interpretation griechischer und lateinischer moralphilosophischer Texte. 	keine	Klausur	6
FW	Antike Historiographie	V alte Ge- schichte als Import, Ü	keine	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Formen und Traditionen der antiken Geschichtsschreibung; - Antike Erinnerungskulturen; - Formen der Selbst- und Außenwahrnehmung von Eliten und Masse; - Selbstrepräsentation von sozialer und politischer Macht; - Bildung und Überlieferung von Traditionen. 	keine	Klausur	6
FW	Rezeption	V, Ü	keine	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Wege und Formen der Rezeption der antiken Kulturen, insbesondere der griechischen und lateinischen Literatur, vom Mittelalter über Renaissance und Moderne bis in die Gegenwart; - Illustration der Rezeption an Einzelbeispielen. 	keine	Klausur	6
FW	Lateinische Literatur der Antike	V, S*, Ü	keine	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse zu Epochen, Gattungen und zentralen Werken der lateinischen Literatur; - Fachspezifische Methodik; - Wirkungsadäquate Übersetzung lateinischer Texte ins Deutsche; - Interpretation lateinischer Texte im Zusammenhang von Werk, Gattung und Epoche; - Vertrautheit mit der Forschungsliteratur. 	Referat	Hausarbeit	12

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Lateinische Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	V, S*, Ü	keine	1/3.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Gattungen und zentrale Werke der neulateinischen Literatur; - Vertrautheit mit der fachspezifischen Methodik; - Wirkungsadäquate Übersetzung neulateinischer Texte ins Deutsche; - Interpretation neulateinischer Texte in Zusammenhang von Werk, Gattung und Epoche; - Vertrautheit mit der Forschungsliteratur. 	Referat	Hausarbeit	12
FW	Lateinische Sprache 1	SpÜ*, T	Latinum	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Lateinische Morphologie und Syntax; - Übersetzung einfacher deutscher Sätze ins Lateinische; - Ausbau der aktiven Sprachkompetenz im Lateinischen; - Ausbau der Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen und stilistischen Analyse und Beschreibung; - Fundierte Kenntnisse der lateinischen Morphologie, Syntax und Lexik. 	keine	Klausur	6
FW	Lateinische Sprache 2	SpÜ*, T	Lateinische Sprache 1 oder vergleichbare Qualifikation	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Übersetzung komplexerer deutscher Sätze ins Lateinische; - Vertiefung der Kenntnisse der lateinischen Sprache im Bereich der lateinischen Morphologie, Syntax und Lexik. 	keine	Klausur	6
FW	Lektüre lateinischer Autoren der Antike	SpÜ*	keine	1/3.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte lexikalische und grammatikalische Kenntnisse des Lateinischen; - Fähigkeit zur eigenständigen Übersetzung mittelschwerer lateinischer Texte; - Sicherer Umgang mit der Benutzung wissenschaftlicher Lexika, Enzyklopädien und Kommentare. 	keine	Klausur	6
FW	Lektüre mittel- und neulateinischer Autoren	SpÜ*	keine	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Gelenkte und eigenständige Übersetzung mittelschwerer mittel- und neulateinischer Texte ins Deutsche; - Textanalyse unter Berücksichtigung der Entstehungsbedingungen, Vermittlungsstrategien und Wirkungsintentionen mittel- und neulateinischer Literatur; - Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel; - Kritischer Umgang mit zweisprachigen Textausgaben. 	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Alte Geschichte für die Fächer Latein und Griechisch	V, Ü*	keine	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Grundkenntnissen und Überblickswissen zur Alten Geschichte; - Erlernen und Anwenden spezifischer Methoden und Arbeitstechniken der alten Geschichte; - elementare Vertrautheit mit der Kritik und Analyse antiker und historischer Quellen; - Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse zur Geschichte im eigenen Fach anzuwenden. 	ggf. Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	6
FW	Historische Grundwissenschaften und Archivkunde für die Fächer Latein und Griechisch	V, Ü*	keine	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Grundkenntnissen und Überblickswissen zu den Historischen Grundwissenschaften und zur Archivkunde; - Erlernen und Anwenden spezifischer Methoden und Arbeitstechniken der Historischen Grundwissenschaften und zur Archivkunde; - elementare Vertrautheit mit der Kritik und Analyse historischer Quellen aus dem Bereich der Historischen Grundwissenschaften und zur Archivkunde; - Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse zur Geschichte im eigenen Fach anzuwenden. 	ggf. Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Klausur	6
FW	Philosophiegeschichte für Altphilologen (Import)	V, T	keine	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über zentrale Begriffe, Argumente, Theorien, Ansätze und Schultraditionen im Bereich der älteren Philosophiegeschichte; - Einblicke in speziellere Fragestellungen und kontroverse Diskussionsfelder im Bereich der älteren Philosophiegeschichte; - Lektüre und Interpretation historischer Texte der Philosophie; - Textnahes philosophisches Argumentieren und Interpretieren. 	keine	Klausur	6

Das mit „(Import)“ gekennzeichnete Modul wird als Import-Modul von der Philosophischen Fakultät angeboten. Auf die Prüfungen dieses Import-Moduls findet die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

C. Modulplan für das Unterrichtsfach Griechisch (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, E = Exkursion, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, PI = Plenum, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, SpÜ = Sprachpraktische Übung, T = Tutorium, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungs- modul A: Griechische Literatur	V,Ü *	keine	1/2. o. 4.	Kenntnis der Forschung zu einer Autorin oder einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der griechischen Literatur.	Vorlesungsgespräch	Klausur	6
FW	Vertiefungs- modul B: Griechische Literatur	S*	keine	1/2. o. 4.	- Kenntnis der Forschung zu einer Autorin oder einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der griechischen Literatur; - Fähigkeit zur selbständigen Analyse literarischer Texte; - Selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur.	Referat	Hausarbeit	6
FW	Griechische Sprache 3	SpÜ*, T	Griechische Sprache 2 oder vergleichbare Qualifikation	1/1. o. 3.	- Weiterer Ausbau der Kenntnisse der griechischen Sprache im Bereich von Syntax und Stilistik; - Fähigkeit zur grammatikalischen Analyse und Reflexion über die Funktion von Sprache.	Referat	Protokoll	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik Griechisch I**	Ü*	keine	1/1.	<p>Übung I (Griechischer Sprachunterricht): Fähigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das besondere Fachprofil und die Fachleistungen des Griechischunterrichts im Bereich des Spracherwerbs zu beschreiben, - griechischen Sprachunterricht mit Blick auf Schülerressourcen (Kompetenzen) unter besonderer Berücksichtigung sprachlicher, kultureller und weiterer relevanter Formen von Heterogenität (Inklusion) zu planen. <p>Übung II (Griechischer Literaturunterricht): Fähigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das besondere Fachprofil und die Fachleistungen des Griechischunterrichts im Bereich der Lektüre griechischer Originaltexte zu beschreiben; - griechischen Literaturunterricht mit Blick auf Schülerressourcen (Kompetenzen) unter besonderer Berücksichtigung sprachlicher, kultureller und weiterer relevanter Formen von Heterogenität (Inklusion) zu planen. 	Referat	Klausur	8 (einschl. 2 LP IF)
<p>**Sofern neben „Griechisch“ als weiteres Unterrichtsfach „Französisch“, „Italienisch“ oder „Spanisch“ studiert wird, kann in einem dieser beiden Unterrichtsfächer das fachspezifische Modul „Fachdidaktik I“ ersetzt werden durch das Modul „Fachdidaktik I (mehrsprachigkeitsorientiert)“, das dann als Pflichtmodul zu absolvieren ist.</p>								
FD	Fachdidaktik I (mehrsprachig- keitsorien- tiert)**	Ü*, S*	Als weiteres Unterrichtsfach muss eines der folgenden studiert werden: - Französisch, - Italienisch oder - Spanisch.	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis von Theorien und Ansätzen der Mehrsprachigkeit unter besonderer Berücksichtigung sprachlicher, kultureller und anderer relevanter Form der Heterogenität von Lerngruppen; - Erarbeitung interdisziplinärer, insbesondere sprachenübergreifender Ansätze, Thematiken und Methoden der Mehrsprachigkeitsdidaktik; - Verortung der fremdsprachendidaktischen Rolle der alten und neueren romanischen Sprachen im schulischen Fächerkanon; - Vertrautheit mit mehrsprachigkeitsdidaktischem Arbeitsmaterial sowie Entwicklung neuer sprachenübergreifender Unterrichtsmaterialien. 	keine	Klausur	8 (einschl. 2 LP IF)

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik Griechisch II: Vorbereitung und Begleitung des Praxis- semesters	S*	Fachdidaktik Griechisch I bzw. Fachdidaktik I (mehr- sprachigkeits- orientiert) oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	2/2. u. 3.	<p>Fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - die rechtlichen Rahmenbedingungen des Griechischunterrichts im Schulsystem des Landes NRW unter besonderer Berücksichtigung inklusionsorientierter Themen zu referieren; - griechische Texte nach den Methoden der Altertumswissenschaften sprachlich, inhaltlich und rezeptionsgeschichtlich zu erschließen und angepasst an die Bedingungen des Griechischunterrichts aufzubereiten; - Griechischunterricht theoriegeleitet, curriculumorientiert und adressatengerecht, d.h. unter Berücksichtigung sprachlicher, kultureller und weiterer relevanter Formen von Heterogenität zu planen; - Griechischunterricht unter der Maßgabe allgemeiner bildungswissenschaftlicher und besonderer fachdidaktischer Kriterien zu beurteilen und weiterzuentwickeln; - Projekte im Sinne des Prinzips des „Forschenden Lernens“ zu entwickeln <p>Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis.</p>	Referat	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxissemester – Studienprojekte“	6 (einschl. 1 LP IF)

Masterarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Masterarbeit		Mind. 45 LP in diesem Masterstudiengang	5 Monate/4.	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Unterrichtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Unterrichtsfach Informatik

Das Unterrichtsfach „Informatik“ kann für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Fach gewählt werden.

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

Bis zu drei während der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen des Pflichtbereichs können zum Zwecke der Notenverbesserung innerhalb eines Jahres nach dem Semester, in dem die Modulprüfung bestanden wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Diese Möglichkeit wird allerdings nur dann eingeräumt, wenn der Prüfungsversuch, dessen Note durch Wiederholung verbessert werden soll, spätestens ein Jahr nach dem Semester absolviert wurde, das im Modulplan für das entsprechende Modul vorgesehen ist. Die oder der Studierende muss diese Wiederholung beim Prüfungsausschuss spätestens drei Monate vor der Wiederholungsprüfung beantragen. Die Zulassung zur Modulwiederholung wird in diesem Fall ohne erneutes Erbringen von Studienleistungen erteilt. Es gilt die bessere der beiden erzielten Noten, der jeweils andere Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann eine Wiederholung zur Notenverbesserung auch bereits zum zweiten Prüfungstermin des jeweiligen Semesters stattfinden, falls die Modulprüfung beim ersten Termin bestanden wurde. Dieser Antrag soll spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Resultate des ersten Prüfungsversuchs gestellt werden. Ein weiterer Verbesserungsversuch für das betroffene Modul ist danach nicht mehr möglich.

2) Zu § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, (Seminar-)Vorträge, Protokolle, Modul-Portfolios, Kolloquien, Berichte, semesterbegleitende Aufgaben und schriftliche Ausarbeitungen)

(Seminar-)Vorträge sind mündliche Vorträge (mit Softwarepräsentation) von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten Dauer; sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung (mit Softwaredokumentation) von 5-10 DIN-A-4-Seiten ergänzt.

B. Modulplan für das Unterrichtsfach Informatik (Bachelor)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, P = Praktikum, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Logik und Diskrete Strukturen; BA-INF 011	V, Ü*	keine	1/1.	Erwerb von für das Studium der Informatik erforderlichen Grundkenntnissen in Mathematischer Logik, Diskreten Strukturen und Algorithmik und ihre Einübung mit dem Ziel sicherer Beherrschung.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Algorithmen und Berechnungs- komplexität I BA-INF 032	V, Ü*	keine	1/3.	Fähigkeit, selbständig Berechnungsprobleme und Berechnungsmodelle formal zu beschreiben, diese zu analysieren, grundlegende Algorithmen zu entwerfen und eine elementare Analyse der Berechnungshärte der Probleme durchzuführen.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Objektorientierte Softwareentwicklung; BA-INF 024	V, Ü*	keine	1/2.	Fähigkeit, größere Aufgabenstellungen gemäß den Prinzipien der objektorientierten Softwareentwicklung zu analysieren und im Team in einer objektorientierten Programmiersprache angemessen und effizient realisieren zu können.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Informationssysteme; BA-INF 012	V, Ü*	keine	1/1.	Fähigkeit zur Einordnung verschiedener Darstellungsformen und Manipulationsparadigmen für Daten und Informationen; Beherrschung der praktischen und theoretischen Grundlagen relationaler Datenbanken.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Technische Informatik; BA-INF 013	V, Ü*	keine	1/3.	Grundlagen der Technischen Informatik. Fähigkeit, eigene digitale Schaltungen zu entwickeln, die Prinzipien des Pipelinings und Cachings zu verstehen und die Grundzüge moderner Computerarchitekturen zu kennen.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Kommunikation in verteilten Systemen; BA-INF 101	V, Ü*	keine	1./5.	Grundlegende Konzepte aus dem Bereich der Kommunikation in verteilten Systemen. Praxisorientierte Kenntnisse der verschiedenen Protokollebenen (technologieorientiert, transportorientiert sowie anwendungsorientiert) sowie logischer und physikalischer Strukturen von Kommunikationssystemen.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	6
FD	Einführung in die Didaktik der Informatik	V, Ü	keine	1/4.	Fähigkeit, fachdidaktische Ansätze aus dem Bereich Didaktik der Informatik nachvollziehbar darstellen, einordnen und miteinander in Beziehung setzen sowie der Eignung bzw. Beitrag zu einem an Aspekten der Inklusion orientierten Unterricht bewerten zu können.	keine	Mündliche Prüfung	3 (einschl. 1 LP IF)

Bachelorarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit		Mind. 48 LP im Unterrichtsfach Informatik	5 Monate/6.	Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas von der Recherche bis zur Dokumentation der Resultate.	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

- Im Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von 18 LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) muss zusätzlich ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) können zusätzlich Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Projektgruppe	S, P	keine	1/5. o. 6.	Fähigkeit, in kleinen Teams größere Projektaufgaben (Entwicklung von Softwaremodulen oder Hardwarekomponenten) zu planen, nach einem selbstentwickelten Projektplan zu lösen und die Resultate angemessen im Plenum zu diskutieren und zu präsentieren; Einarbeitung im einführenden Seminaranteil durch selbstständige Literaturarbeit und Vortragen der Resultate vor dem Projektteam.	keine	Vortrag mit Ausarbeitung	9
FW	Algorithmisches Denken und imperative Programmierung; BA-INF 014	V, Ü*	keine	1/3. o. 5.	Fähigkeit, kleinere Aufgabenstellungen algorithmisch zu formalisieren und einen algorithmischen Lösungsansatz in einer imperativen Programmiersprache angemessen und im Detail realisieren zu können.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Systemnahe Informatik; BA-INF 023	V, Ü*	keine	1/2. o. 4.	Fähigkeit zur Entwicklung effizienter modularer Systeme. Grundlegendes Verständnis des Spannungsfeldes zwischen praktischer Implementierbarkeit bzw. Effizienz aus praktischer Sicht einerseits und abstrakter, modellorientierter Sicht andererseits.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Algorithmen und Berechnungskomplexität II; BA-INF 041	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 032	1/4.	Fähigkeit, die algorithmischen Lösungsansätze und die passenden Datenstrukturen zu entwerfen sowie die Analyse der inhärenten Berechnungskomplexität der Probleme durchzuführen.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Softwaretechnologie; BA-INF 033	V, Ü*	Erforderlich: BA-INF 024	1/3. o. 5.	Fähigkeit, ein komplettes Softwareprojekt (von der Anforderungserhebung und -analyse, via System- und Objektentwurf bis zur Implementierung, dem Testen und der Inbetriebnahme) im Team durchzuführen und dabei moderne Hilfsmittel der Softwarequalitätssicherung, Versions- und Projektverwaltung einzusetzen.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Systemnahe Programmierung; BA-INF 034	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 023	1/3. o. 5.	Fähigkeit, Techniken der system- und maschinennahen Programmierung (d.h. verteilte, parallele, ereignisorientierte sowie prozessornahe Programmierung) angemessen und im Detail realisieren zu können.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Geschichte des maschinellen Rechnens I; BA-INF 108	V, Ü*	keine	1/4.	Zahlensysteme und Grundlagen des Rechnens; erste Rechenhilfsmittel: Soroban, Suanpan, Schtschoty, Napierstäbe; mechanische Darstellung von Zahlen: Sprossenrad, Staffelwalze, Stellsegment; Entwicklung von Rechenmaschinen: Addiermaschinen, Vierspeziesmaschinen, Spezialmaschinen; Übertragungsmechanismen: Zehnerübertrag; Innovationen um die Jahrhundertwende bis zum Untergang der mechanischen Rechenmaschine.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	6
FW	Grundlagen der algorithmischen Geometrie; BA-INF 114	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 011	1/4.	Beherrschung der in der Vorlesung vermittelten Grundkenntnisse über Liniensegment-Schnitt, Geometrische Datenstrukturen, Konvexe Hülle, Polygone, Sichtbarkeit, Voronoi-Diagramm, Delaunay-Triangulation, Online Strategien; die Grundkenntnisse umfassen Definitionen und Theoreme zu den aufgeführten Gegenständen. Sichere Anwendung der in der Vorlesung eingeführten und in den Übungen eingeübten algorithmischen Paradigma (Greedy, Sweep, inkrementelle Konstruktion, Divide and Conquer).	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	9
FW	Reaktive Sicherheit; BA-INF 136	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 101 BA-INF 034 BA-INF 138	1/4.	Grundlegendes zu IT-Sicherheit: Verfahren für und Angriffe gegen Passwort-basierte Authentifikation; ausgewählte Netzwerkverwundbarkeiten und deren Ausnutzung; ausgewählte Programm- und Web-Verwundbarkeiten sowie deren Ausnutzung; Malware-Arten und -Techniken sowie Verfahren zur Erkennung; Tarntechniken und Rootkits; Honey-pot-Arten; Ansätze zur Intrusion Detection; Datenschutzaspekte im Umfeld reaktiver Sicherheitsmaßnahmen und grundlegende Pseudonymisierungsansätze.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Randomisierte und approximative Algorithmen; BA-INF 104	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 032 BA-INF 041	1/5.	Die Studierenden sollen moderne Methoden des Entwurfes und Analyse effizienter Algorithmen lernen, insbesondere randomisierte und approximative Lösungsmethoden für die zuvor inhärent intractablen Berechnungsprobleme.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	9
FW	Einführung in die Computergrafik und Visualisierung; BA-INF 105	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 031 oder BA-INF 127 oder BA-INF 128	1/4.	Kenntnis der wichtigsten Daten und Datenstrukturen zur Repräsentation dreidimensionaler Szenen (Geometrie, Lichtquellen, optische Materialeigenschaften, Texturen), Kenntnis von Operationen und Methoden zur Erzeugung realistischer Bilder aus 3D-Szenenbeschreibungen (Rendering-Pipeline), Kenntnis der grundlegenden Konzepte der wissenschaftlichen Visualisierung (Visualization-Pipeline), Verständnis der Graphik-API OpenGL und die Fähigkeit, einfache Rendering- und Visualisierungstechniken zu implementieren.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	9
FW	Relationale Datenbanken; BA-INF 109	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 012 BA-INF 024	1/4.	Die Studierenden lernen grundlegende Fähigkeiten für den Betrieb und die Anwendung relationaler Datenbankmanagementsysteme. Dies umfasst auch neuere Anwendungsbereiche wie z.B. das Data Warehousing.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	9
FW	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz; BA-INF 110	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 011 BA-INF 014	1/4.	Die Studierenden lernen die wichtigsten grundlegenden Paradigmen und Methoden der Künstlichen Intelligenz (KI) kennen. Sie erwerben die Fähigkeit, eine gegebene Aufgabenstellung mit geeigneten Wissensrepräsentations- und Inferenzmethoden der KI darstellen und lösen zu können.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Einführung in die Informations- und Lerntheorie; BA-INF 118	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 032 BA-INF 041	1/5.	Lernen von grundlegenden und fortgeschrittenen Methoden der Informations- und Lerntheorie und deren Anwendung bei der Analyse von großen Datenmengen. Präsentation eigener Lösungsansätze und zielorientierte Diskussion im Rahmen der Übungen.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	9

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Grundlagen der Robotik; BA-INF 132	V, Ü*	keine	1/3. o. 5.	Verständnis der wesentlichen Paradigmen und Grundkonzepte der Robotik. Kennenlernen typischer Datenstrukturen und Algorithmen. Praktische Erfahrungen bei der Entwicklung und Anwendung von Robotik-Methoden.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	6
FW	Web- und XML-Technologien; BA-INF 133	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 024	1/4.	Einordnung und Einsatz von XML-Technologien im WWW und in weiteren Szenarien.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Deskriptive Programmierung; BA-INF 102	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 011	1/4.	Ideal der deskriptiven Programmierung; Logische Programmierung: Grundlagen aus der Logik (Klauselform, Inferenzsysteme), Unifikation, Resolution (Kalkül, Strategien), Prolog-Grundlagen; Funktionale Programmierung: Termersetzung, gleichungsbasiertes Schließen, Typen, Haskell-Grundlagen; Funktional-Logische Programmierung; Constraint Logic Programming.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	9
FW	Algorithmische Lerntheorie; BA-INF 103	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 032 BA-INF 041	1/5.	Einführung in die Methoden des Entwurfes der effizienten Lernalgorithmen, PAC-Learning Methode, Effizienzanalyse der PAC-Algorithmen, VC-Dimension, Supervised Learning, Anwendungen in Computer Vision and Data Analysis.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	6
FW	Algorithmen auf Strings; BA-INF 116	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 032	1/4.	String Matching (Knuth-Morris-Pratt Algorithmus, Boyer-Moore Algorithmus, inklusive Laufzeit-Algorithmus), Suffixbäume (Konstruktionsmethode von Ukkonen und Anwendungen), Approximatives Stringmatching (Algorithmen und Anwendungen auf biologische Sequenzen).	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	9
FW	Online-Algorithmen; BA-INF 119	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 032	1/4.	Selbstorganisierende Datenstrukturen, Paging, k-Server-Problem, Metrische Aufgabensysteme, Online-Navigation, Spieltheorie, Online-Matching-Probleme, Approximation von Metriken, Online-Probleme beim Handel.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	9
FW	Rechnerorganisation; BA INF 120	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 013	1/4.	Pipelines, Instruction Level Parallelism, Speicherhierarchien, Thread-Level Parallelism, Multiprozessoren.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	6
FW	Computational Intelligence; BA-INF 123	V, Ü*	keine	1/4.	Evolutionäre Algorithmen, Künstliche Neuronale Netze, Fuzzy-Systeme.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Methoden der Offline Bewegungsplanung; BA-INF 124	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 114	1/5.	Kürzeste Wege in zwei- und dreidimensionalen Szenen, Planung kollisionsfreier Bahnen, Berechnungskomplexität von Bahnplanungsproblemen, Sichtbarkeitsgraph, monotone Matrizen, Arrangements, Davenport-Schinzel Sequenzen, Dualität, zylindrische algebraische Zerlegung, Point Location; Sweep, Devide and Conquer, inkrementelle Konstruktion, Red-Blue Merge.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	9
FW	Geschichte des maschinellen Rechnens II; BA-INF 126	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 108	1/5.	Die Entwicklung des Computers, Lochkarten als Datenspeicher, Entwicklung elektronischer Rechner, Programmierung und Benutzung von frühen Computern, Pioniere der Computerentwicklung.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	6
FW	Intelligente Sehsysteme; BA-INF 131	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 110	1/5.	Methoden zur Wissensrepräsentation und Inferenz, Geometrische Modellierung, Merkmalerkennung, Interpretationsstrategien, Anwendungen.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Fortgeschrittene funktionale Programmierung; BA-INF135	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 102	1/5.	Auswertungsstrategien und deren Bedeutung für Modularität und Effizienz, Abstraktionsmechanismen auf Funktions- und Typebene, denotationelles Design, Programmieren mit Monaden, algorithmische Techniken in funktionalen Sprachen, eingebettete domänenspezifische Sprachen, Verifikationstechniken und typbasiertes Schließen, Programmtransformation, Interfacing mit nichtfunktionalen Sprachen/Systemen.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	9
FW	IT-Sicherheit; BA-INF 138	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 023 BA-INF 034 BA-INF 101	1/5.	Grundlagen zu IT-Systemen, insbesondere zu Netzen und Betriebssystemen, Sicherheitsinteressen und Schutzziele, Authentifikation, Zugriffskontrolle, Bedrohungen der Sicherheit im Internet, Angewandte Kryptographie, IT-Sicherheitsmanagement, Schadsoftware und Forensik.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Cryptography; MA-INF 1103	V, Ü*	keine	1/5.	Grundlagen von kryptographischen Verfahren mit privaten und öffentlichen Schlüsseln: AES, RSA, group-based. Sicherheitsbeeinträchtigungen. Schlüsselaustausch, kryptografische hash-Funktionen, Signaturen und Identifikationsverfahren. Faktorisierung ganzer Zahlen und diskreter Logarithmen; untere Schranken in strukturierten Modellen. (Veranstaltung in Englisch)	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	9

C. Modulplan für das Unterrichtsfach Informatik (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, E = Exkursion, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik Informatik I	V, Ü*	keine	1/1.	Die Studierenden identifizieren motivierende informatische Themen für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II ; bereiten eine zur Thematik passende didaktisch-methodische Umsetzung (Projektarbeit, Stationen Lernen, Leitprogramm) der Lerneinheiten zum selbstgesteuerten und handlungsorientierten Erarbeiten durch die Schülerinnen und Schüler vor, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz geeigneter Medien, Bau von Exponaten/Modellen oder Entwicklung von Software. Diesbezüglich gilt es insbesondere die spezifischen Lernvoraussetzungen der Lerngruppen zu analysieren und die Erreichbarkeit bzw. Entwicklung der intendierten Kompetenzen zu untersuchen.	keine	Hausarbeit	8 (einschl. 2 LP IF)

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik Informatik II: Vorbereitung und Begleitung des Praxis- semesters	S	Fachdidaktik Informatik I	2/2. u. 3.	Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht, Richtlinien und Kernlehrpläne, Einführung in fachspezifische Unterrichtsmethodik, Planungsentscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen, Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungsmessung und -bewertung, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext. Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis, unter besonderer Berücksichtigung der Adressaten und deren Heterogenität.	Referat	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxissemester – Studienprojekte“	6 (einschl. 2 LP IF)

Masterarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Masterarbeit		Mind. 45 LP in diesem Masterstudiengang	5 Monate/4.	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Unterrichtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Wahlpflichtbereich (18 LP)

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Es dürfen keine Module belegt werden, die schon im Bachelorstudiengang belegt worden sind.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Randomisierte und approximative Algorithmen BA-INF 104	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 032 BA-INF 041	1/1.	Die Studierenden sollen moderne Methoden des Entwurfes und der Analyse effizienter Algorithmen lernen, insbesondere randomisierte und approximative Lösungsmethoden für die zuvor inhärent intractablen Berechnungsprobleme.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	9
FW	Einführung in die Computergrafik und Visualisierung BA-INF 105	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 031 oder BA-INF 127 oder BA-INF 128	1/2.	Kenntnis der wichtigsten Daten und Datenstrukturen zur Repräsentation dreidimensionaler Szenen (Geometrie, Lichtquellen, optische Materialeigenschaften, Texturen), Kenntnis von Operationen und Methoden zur Erzeugung realistischer Bilder aus 3D-Szenenbeschreibungen (Rendering-Pipeline), Kenntnis der grundlegenden Konzepte der wissenschaftlichen Visualisierung (Visualization-Pipeline), Verständnis der Graphik-API OpenGL und die Fähigkeit, einfache Rendering- und Visualisierungstechniken zu implementieren.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	9
FW	Relationale Datenbanken BA-INF 109	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 012 BA-INF 024	1/2.	Die Studierenden lernen grundlegende Fähigkeiten für den Betrieb und die Anwendung relationaler Datenbankmanagementsysteme. Dies umfasst auch neuere Anwendungsbereiche wie z.B. das Data Warehousing.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	9
FW	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz BA-INF 110	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 011 BA-INF 014	1/2.	Die Studierenden lernen die wichtigsten grundlegenden Paradigmen und Methoden der Künstlichen Intelligenz (KI) kennen. Sie erwerben die Fähigkeit, eine gegebene Aufgabenstellung mit geeigneten Wissensrepräsentations- und Inferenzmethoden der KI darstellen und lösen zu können.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	9

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Einführung in die Informations- und Lerntheorie BA-INF 118	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 032 BA-INF 041	1/1.	Lernen von grundlegenden und fortgeschrittenen Methoden der Informations- und Lerntheorie und deren Anwendung bei der Analyse von großen Datenmengen. Präsentation eigener Lösungsansätze und zielorientierte Diskussion im Rahmen der Übungen.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	9
FW	Grundlagen der Robotik BA-INF 132	V, Ü*	keine	1/1.	Verständnis des wesentlichen Paradigmen und Grundkonzepte der Robotik. Kennenlernen typischer Datenstrukturen und Algorithmen. Praktische Erfahrungen bei der Entwicklung und Anwendung von Robotik-Methoden.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	6
FW	Web- und XML-Technologien BA-INF 133	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 024	1/2.	Einordnung und Einsatz von XML-Technologien im WWW und in weiteren Szenarien	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Algorithmisches Denken und imperative Programmierung; BA-INF 014	V, Ü*	keine	1/1.	Fähigkeit, kleinere Aufgabenstellungen algorithmisch zu formalisieren und einen algorithmischen Lösungsansatz in einer imperativen Programmiersprache angemessen und im Detail realisieren zu können.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Systemnahe Informatik; BA-INF 023	V, Ü*	keine	1/2.	Fähigkeit zur Entwicklung effizienter modularer Systeme. Grundlegendes Verständnis des Spannungsfeldes zwischen praktischer Implementierbarkeit bzw. Effizienz aus praktischer Sicht einerseits und abstrakter, modellorientierter Sicht andererseits.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Algorithmen und Berechnungskomplexität II; BA-INF 041	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 032	1/2.	Fähigkeit, die algorithmischen Lösungsansätze und die passenden Datenstrukturen zu entwerfen sowie die Analyse der inhärenten Berechnungskomplexität der Probleme durchzuführen.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Softwaretechnologie; BA-INF 033	V, Ü*	Erforderlich: BA-INF 024	1/1.	Fähigkeit, ein komplettes Softwareprojekt (von der Anforderungserhebung und -analyse, via System- und Objektentwurf bis zur Implementierung, dem Testen und der Inbetriebnahme) im Team durchzuführen und dabei moderne Hilfsmittel der Softwarequalitätssicherung, Versions- und Projektverwaltung einzusetzen.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Systemnahe Programmierung; BA-INF 034	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 023	1/1.	Fähigkeit, Techniken der system- und maschinennahen Programmierung (d.h. verteilte, parallele, ereignisorientierte sowie prozessornahe Programmierung) angemessen und im Detail realisieren zu können.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Geschichte des maschinellen Rechnens I; BA-INF 108	V, Ü*	keine	1/2.	Zahlensysteme und Grundlagen des Rechnens; erste Rechenhilfsmittel: Soroban, Suanpan, Schtschoty, Napierstäbe; mechanische Darstellung von Zahlen: Sprossenrad, Staffelwalze, Stellsegment; Entwicklung von Rechenmaschinen: Addiermaschinen, Vierspeziesmaschinen, Spezialmaschinen; Übertragungsmechanismen: Zehnerübertrag; Innovationen um die Jahrhundertwende bis zum Untergang der mechanischen Rechenmaschine.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	6
FW	Grundlagen der algorithmischen Geometrie; BA-INF 114	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 011	1/2.	Beherrschung der in der Vorlesung vermittelten Grundkenntnisse über Liniensegment-Schnitt, Geometrische Datenstrukturen, Konvexe Hülle, Polygone, Sichtbarkeit, Voronoi-Diagramm, Delaunay-Triangulation, Online Strategien; die Grundkenntnisse umfassen Definitionen und Theoreme zu den aufgeführten Gegenständen. Sichere Anwendung der in der Vorlesung eingeführten und in den Übungen eingeübten algorithmischen Paradigma (Greedy, Sweep, inkrementelle Konstruktion, Divide and Conquer).	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	9
FW	Reaktive Sicherheit; BA-INF 136	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 101 BA-INF 034 BA-INF 138	1/2.	Grundlegendes zu IT-Sicherheit: Verfahren für und Angriffe gegen Passwort-basierte Authentifikation; ausgewählte Netzwerkverwundbarkeiten und deren Ausnutzung; ausgewählte Programm- und Web-Verwundbarkeiten sowie deren Ausnutzung; Malware-Arten und -Techniken sowie Verfahren zur Erkennung; Tarntechniken und Rootkits; Honeypot-Arten; Ansätze zur Intrusion Detection; Datenschutzaspekte im Umfeld reaktiver Sicherheitsmaßnahmen und grundlegende Pseudonymisierungsansätze.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Deskriptive Programmierung; BA-INF 102	V, Ü*	BA-INF 011	1/2.	Ideal der deskriptiven Programmierung; Logische Programmierung: Grundlagen aus der Logik (Klauselform, Inferenzsysteme), Unifikation, Resolution (Kalkül, Strategien), Prolog-Grundlagen; Funktionale Programmierung: Termersetzung, gleichungsbasiertes Schließen, Typen, Haskell-Grundlagen; Funktional-Logische Programmierung; Constraint Logic Programming.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	9
FW	Algorithmische Lerntheorie; BA-INF 103	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 032 BA-INF 041	1/1.	Einführung in die Methoden des Entwurfes der effizienten Lernalgorithmen, PAC-Learning Methode, Effizienzanalyse der PAC-Algorithmen, VC-Dimension, Supervised Learning, Anwendungen in Computer Vision and Data Analysis.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	6
FW	Algorithmen auf Strings; BA-INF 116	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 032	1/2.	String Matching (Knuth-Morris-Pratt Algorithmus, Boyer-Moore Algorithmus, inklusive Laufzeit-Algorithmus), Suffixbäume (Konstruktionsmethode von Ukkonen und Anwendungen), Approximatives Stringmatching (Algorithmen und Anwendungen auf biologische Sequenzen).	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	9
FW	Online-Algorithmen; BA-INF 119	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 032	1/2.	Selbstorganisierende Datenstrukturen, Paging, k-Server-Problem, Metrische Aufgabensysteme, Online-Navigation, Spieltheorie, Online-Matching-Probleme, Approximation von Metriken, Online-Probleme beim Handel.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	9
FW	Rechnerorganisation; BA INF 120	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 013	1/2.	Pipelines, Instruction Level Parallelism, Speicherhierarchien, Thread-Level Parallelism, Multiprozessoren.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	6
FW	Computational Intelligence; BA-INF 123	V, Ü*	keine	1/2.	Evolutionäre Algorithmen, Künstliche Neuronale Netze, Fuzzy-Systeme.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	6
FW	Methoden der Offline Bewegungsplanung; BA-INF 124	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 114	1/1.	Kürzeste Wege in zwei- und dreidimensionalen Szenen, Planung kollisionsfreier Bahnen, Berechnungskomplexität von Bahnplanungsproblemen, Sichtbarkeitsgraph, monotone Matrizen, Arrangements, Davenport-Schinzel Sequenzen, Dualität, zylindrische algebraische Zerlegung, Point Location; Sweep, Devide and Conquer, inkrementelle Konstruktion, Red-Blue Merge.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	9

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Geschichte des maschinellen Rechnens II; BA-INF 126	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 108	1/1.	Die Entwicklung des Computers, Lochkarten als Datenspeicher, Entwicklung elektronischer Rechner, Programmierung und Benutzung von frühen Computern, Pioniere der Computerentwicklung.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	6
FW	Intelligente Sehsysteme; BA-INF 131	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 110	1/1.	Methoden zur Wissensrepräsentation und Inferenz, Geometrische Modellierung, Merkmalerkennung, Interpretationsstrategien, Anwendungen.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Fortgeschrittene funktionale Programmierung; BA-INF135	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 102	1/1.	Auswertungsstrategien und deren Bedeutung für Modularität und Effizienz, Abstraktionsmechanismen auf Funktions- und Typebene, denotationelles Design, Programmieren mit Monaden, algorithmische Techniken in funktionalen Sprachen, eingebettete domänenspezifische Sprachen, Verifikationstechniken und typbasiertes Schließen, Programmtransformation, Interfacing mit nichtfunktionalen Sprachen/Systemen.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	9
FW	IT-Sicherheit; BA-INF 138	V, Ü*	Empfohlen: BA-INF 023 BA-INF 034 BA-INF 101	1/1.	Grundlagen zu IT-Systemen, insbesondere zu Netzen und Betriebssystemen, Sicherheitsinteressen und Schutzziele, Authentifikation, Zugriffskontrolle, Bedrohungen der Sicherheit im Internet, Angewandte Kryptographie, IT-Sicherheitsmanagement, Schadsoftware und Forensik.	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Cryptography; MA-INF 1103	V, Ü*	keine	1/1.	Grundlagen von kryptographischen Verfahren mit privaten und öffentlichen Schlüsseln: AES, RSA, group-based. Sicherheitsbeeinträchtigungen. Schlüsselaustausch, kryptografische hash-Funktionen, Signaturen und Identifikationsverfahren. Faktorisierung ganzer Zahlen und diskreter Logarithmen; untere Schranken in strukturierten Modellen. (Veranstaltung in Englisch)	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur	9

Unterrichtsfach Italienisch

Das Unterrichtsfach „Italienisch“ kann für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Fach gewählt werden.

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots und Unterrichts-/Prüfungssprache)

Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist sowohl im Bachelorstudium als auch im Masterstudium Deutsch und Italienisch.

2) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

Bei Hausarbeiten erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch schriftliche Bestätigung der Annahme eines Themas gegenüber dem Prüfungsausschuss, eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen dann nicht mehr möglich.

3) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

Abweichend von § 16 Abs. 6 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die Hausarbeit als Prüfung muss wiederholt werden.

4) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung soll in der Regel im Semester der Veranstaltung erfolgen.

Empfehlungen

Für das Studium des Unterrichtsfachs „Italienisch“ werden folgende Fremdsprachenkenntnisse nachdrücklich empfohlen:

- Italienischkenntnisse, die dem Niveau von drei schulischen Lernjahren, mindestens aber dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen;
- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums.

B. Modulplan für das Unterrichtsfach Italienisch (Bachelor)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, Pl = Plenum, S = Seminar, SpÜ = Sprachpraktische Übung, T = Tutorium, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Kultur und Inter- kulturalität und ihre Didaktik (Italienisch)	Ü/Pl, Ü	Grundlagen- modul Kulturstudien (Italienisch)	1/6.	Vertiefung des soziokulturellen Wissens über den italienischen Kulturraum und deutsch-italienischen Kulturtransfer; Grundlagen der interkulturellen Kommunikation und des Fremdverstehens; Theorien, Ziele, Verfahren und Lehrmittel der interkulturellen Fremdsprachendidaktik; Fremdsprachendidaktische Reflexion von Identität, Alterität, Diversität und Stereotypen als zentrale Themenfelder im Fremdsprachenunterricht; Identität, Alterität und Diversität als Faktoren des Bedingungsgefüges im Unterricht; - Grundlagen des inklusiven Fremdsprachenunterrichts, der Individualisierung und Binnendifferenzierung; - Erprobung interaktiver und kooperativer Lehr-, Lern- und Arbeitsformen.	keine	Mündliche Prüfung	6 (einschl. 3 LP IF)

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Sprachpraxis Italienisch I	SpÜ*	keine	1/1. o. 2.	Grammatik und Wortschatz in kontextualisierter Form sowie Grundkompetenzen Hören/Lesen und Sprechen/Schreiben auf dem Niveau B1.	keine	Klausur	6
FW	Sprachpraxis Italienisch II	SpÜ*	Sprachpraxis Italienisch I	1/3. o. 4.	Grammatik, Wortschatz, Stilistik und Idiomatik in kontextualisierter Form sowie Grundkompetenzen Hören/Lesen und Sprechen/Schreiben auf dem Niveau B2.	keine	Klausur	6
FW	Sprachpraxis Italienisch III	SpÜ*	Sprachpraxis Italienisch II	1/5. o. 6.	Kontrastiver allgemeinsprachlicher und fachsprachlicher Sprachgebrauch Deutsch-Italienisch und Italienisch-Deutsch in verschiedenen Textsorten unter Berücksichtigung von Grammatik, Semantik, Pragmatik, Idiomatik und Kulturspezifika auf dem Niveau C1.	keine	Klausur	6
FW	Grundlagenmodul Sprachwissen- schaft (Italienisch)	V/PI, Ü	keine	1/2.	<ul style="list-style-type: none"> - Teildisziplinen der Sprachwissenschaft und ihre Theorien und Methoden; - Zentrale Teilgebiete der italienischen Linguistik (Phonologie, Morphologie, Wortbildung, Syntax, Lexikologie, Semantik, Textlinguistik, Pragmatik, Sozio- und Varietätenlinguistik); - Mehrsprachigkeit in Italien; - Einführung in die Methoden und Hilfsmittel linguistischer Recherche. 	keine	Klausur	6
FW	Grundlagenmodul Literaturwissen- schaft (Italienisch)	V/PI, Ü	keine	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien, Methoden und Modelle der romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft; - Grundbegriffe der italienischen Literaturwissenschaft; - Geschichte der italienischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart; - Einführung in Methoden und Hilfsmittel literaturwissenschaftlicher Recherche; - Elektronische Medien und Literatur. 	keine	Klausur	6
FW	Grundlagenmodul Kulturstudien (Italienisch)	Ü/PI, Ü	keine	1/1. o. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft und des Fremdverstehens; - Länderspezifisches Orientierungswissen (politisches System, Wirtschafts- und Sozialstrukturen, Medienlandschaft und Bildungswesen Italiens in Geschichte und Gegenwart); - Italienische Kultur außerhalb Italiens. 	keine	Klausur	6

Bachelorarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit		Mind. 48 LP im Unter- richtsfach Italienisch	5 Monate/6.	- Selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums - Verfassen einer ersten längeren wissenschaftlichen Abhandlung.	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

- In den Wahlpflichtbereichen I und II sind jeweils zwei Module (insgesamt 24 LP) zu wählen.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) muss zusätzlich ein Modul aus den Wahlpflichtbereichen I oder II im Umfang von 6 LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) können zusätzlich Module aus den Wahlpflichtbereichen I und II im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Wahlpflichtbereich I – Sprachwissenschaft (12 LP, es sind zwei Module zu wählen):

Mindestens eines der beiden Module muss mit der Modulprüfungsform "Hausarbeit" abschließen (also die Vertiefungsmodule C und D).

Aus diesem Wahlpflichtbereich können auch Module zur Polyvalenz gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul A: Diachrone Sprachwissen- schaft (Italienisch)	Ü, V/PI	Grundlagen- modul Sprachwis- senschaft (Italienisch)	1/4. o. 6.	- Vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der diachronen Linguistik; - Entwicklungstendenzen, Erscheinungsformen und Struktur- eigenschaften des Italienischen vom Mittelalter bis heute; - Text- und Diskurstraditionen im italienischen Sprachraum; - Angeleitete Lektüre (Fachliteratur, historische Primärtexte).	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul B: Aktuelle Themen der Sprachwissen- schaft (Italienisch)	Ü, V/Pl	Grundlagen- modul Sprachwis- senschaft (Italienisch)	1/3. o. 5.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der Linguistik; - Synchron und/oder diachrone Beschreibung des Italienischen; - Text- und Diskurstraditionen im italienischen Sprachraum; - Angeleitete Lektüre (Fachliteratur, ggf. historische Primärtexte). 	keine	Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul C: Synchron Sprachwissen- schaft I (Italienisch)	S*, T	Grundlagen- modul Sprachwis- senschaft (Italienisch)	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Behandlung von Themen und Fragestellungen aus Teilbereichen der synchronen Linguistik; - Struktur der italienischen Sprache; - Neue Questione della lingua nach 1860; - Aktuelle Forschungsansätze der italienischen Sprachwissenschaft; - Einsatz elektronischer Medien bei der Sprachanalyse; - Angeleitete Lektüre (Fachliteratur). 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6
FW	Vertiefungsmodul D: Synchron Sprachwissen- schaft II (Italienisch)	S*, T	Grundlagen- modul Sprachwis- senschaft (Italienisch)	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Behandlung von Themen und Fragestellungen aus Teilbereichen der synchronen Linguistik; - Architektur der italienischen Sprache; - Neue Questione della lingua nach 1860; - Aktuelle Forschungsansätze der italienischen Sprachwissenschaft; - Einsatz elektronischer Medien bei der Sprachanalyse; - Angeleitete Lektüre (Fachliteratur). 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6

Wahlpflichtbereich II – Literaturwissenschaft (12 LP, es sind zwei Module zu wählen):

Mindestens eines der beiden Module muss mit der Modulprüfungsform "Hausarbeit" abschließen (also die Vertiefungsmodule C und D).

Aus diesem Wahlpflichtbereich können auch Module zur Polyvalenz gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul A: Italienische Literatur vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert	Ü, V/PI	Grundlagen- modul Literatur- wissenschaft (Italienisch) oder fachwis- senschaftliche Vertiefungs- module C2c und C4a	1/3. o. 5.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefter Überblick über einzelne Epochen der italienischen Literatur vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert (Gattungen, literarische Strömungen, Themen, Motive); - Angeleitete Lektüre. 	keine	Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul B: Italienische Literatur vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	Ü, V/PI	Grundlagen- modul Literatur- wissenschaft (Italienisch) oder fachwis- senschaftliche Vertiefungs- module C2c und C4a	1/2., 4. o. 6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefter Überblick über einzelne Epochen der italienischen Literatur vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Gattungen, literarische Strömungen, Themen, Motive); - Angeleitete Lektüre. 	keine	Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul C: Epochen, Gattungen, Autoren, Werke (Italienisch)	S*, T	Grundlagen- modul Literatur- wissenschaft (Italienisch) oder fachwis- senschaftliche Vertiefungs- module C2c und C4a	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Behandlung von Autorinnen oder Autoren und Werken der italienischen Literatur; - Exemplarische Behandlung von Epochen und Gattungen, Autoren und Werken im jeweiligen kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und historischen Kontext; - Aktuelle Forschungsansätze der italienischen Literaturwissenschaft; - Angeleitete Lektüre. 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul D: Literatur und Medien (Italienisch)	S*, T	Grundlagen- modul Literatur- wissenschaft (Italienisch) oder fachwis- senschaftliche Vertiefungs- module C2c und C4a	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Behandlung der Zusammenhänge zwischen (audio-)visuellen sowie elektronischen Medien und Literatur (anhand von Beispielen aus Italien); - Aktuelle Forschungsansätze der italienischen Literaturwissenschaft; - Angeleitete Medienanalyse. 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6

C. Modulplan für das Unterrichtsfach Italienisch (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, E = Exkursion, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, PI = Plenum, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, SpÜ = Sprachpraktische Übung, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Sprachpraxis Italienisch IV	SpÜ*	keine	1/1.-4.	- Vertiefte Reflexion von kontrastivem mündlichem und schriftlichem Sprachgebrauch und Sprachmittlung Deutsch-Italienisch einschließlich Übersetzung; - Vertiefung der Sprachkompetenz in wissenschaftlichem und didaktischem Kontext.	keine	Klausur	6
FW	Mastermodul Sprach- und Literaturwissen- schaft (Italienisch)	V, S*	keine	1-2/1.-4.	Exemplarische eigenständige Anwendung der Methoden und Theorien sprach- und literaturwissenschaftlicher Forschung	Präsentation in dem Seminar, in dem keine Hausarbeit verfasst wird	Hausarbeit	12

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik I (Italienisch) **	Ü*, S*	keine	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis und Reflexion von Sprachlehr- und -lerntheorien; - Erprobung interaktiver und kooperativer Lehr-, Lern- und Arbeitsformen; - Vertrautheit mit Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts unter besonderer Berücksichtigung sprachlicher, kultureller und anderer relevanter Formen der Heterogenität von Lerngruppen; - Vertrautheit mit theoriegeleiteten Analysetechniken von Lehr- und Lernmaterialien und von Curricula; - Vertrautheit mit rechtlichen Rahmenbedingungen des inklusiven Schulsystems in NRW sowie mit den Kompetenzstufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. 	keine	Klausur	8 (einschl. 2 LP IF)
<p>**Sofern neben „Italienisch“ als weiteres Unterrichtsfach „Französisch“, „Griechisch“, „Latein“ oder „Spanisch“ studiert wird, kann in einem dieser beiden Unterrichtsfächer das fachspezifische Modul „Fachdidaktik I“ ersetzt werden durch das Modul „Fachdidaktik I (mehrsprachigkeitsorientiert)“, das dann als Pflichtmodul zu absolvieren ist.</p>								
FD	Fachdidaktik I (mehrsprachig- keitsorien- tiert)**	Ü*, S*	Als weiteres Unterrichtsfach muss eines der folgenden studiert werden: <ul style="list-style-type: none"> - Französisch, - Griechisch, - Latein oder - Spanisch. 	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis von Theorien und Ansätzen der Mehrsprachigkeit unter besonderer Berücksichtigung sprachlicher, kultureller und anderer relevanter Form der Heterogenität von Lerngruppen; - Erarbeitung interdisziplinärer, insbesondere sprachenübergreifender Ansätze, Thematiken und Methoden der Mehrsprachigkeitsdidaktik; - Verortung der fremdsprachendidaktischen Rolle der alten und neueren romanischen Sprachen im schulischen Fächerkanon; - Vertrautheit mit mehrsprachigkeitsdidaktischem Arbeitsmaterial sowie Entwicklung neuer sprachenübergreifender Unterrichtsmaterialien. 	keine	Klausur	8 (einschl. 2 LP IF)

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik II (Italienisch): Vorbereitung und Begleitung des Praxis- semesters	S*	Fachdidaktik I (Italienisch) bzw. Fachdidaktik I (mehr- sprachigkeits- orientiert)	2/2. u. 3.	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung wissenschaftlicher Theorien und Methoden auf den schulischen Fremdsprachenunterricht; - Reflexion und Entwicklung von Unterrichtskonzepten vor dem Hintergrund fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Grundlagen; - Beobachtung und Reflexion eigenen und fremden Unterrichts; - Planung und Durchführung eines eigenen Studienprojekts; - Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis. 	Referat	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxissemester – Studienprojekte“	6

Masterarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Masterarbeit		Mind. 45 LP in diesem Masterstudiengang	5 Monate/4.	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Unterrichtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Unterrichtsfach Katholische Religionslehre

Das Unterrichtsfach „Katholische Religionslehre“ kann für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als erstes oder zweites Fach gewählt werden.

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots und Unterrichts-/Prüfungssprache)

Sofern mindestens zwei der erforderlichen Sprachnachweise (Latinum, Kenntnisse in Griechisch und Kenntnisse in Hebräisch) bei Aufnahme des Bachelorstudiums noch nicht vorliegen, werden für deren Erwerb insgesamt bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

2) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

Für das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre sind das Latinum sowie Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch erforderlich. Der Nachweis des Latinums erfolgt durch einen entsprechenden Nachweis im Abiturzeugnis (oder in einer anderen Hochschulzugangsberechtigung) oder durch die staatliche Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis. Der Nachweis der Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch erfolgt durch eine Prüfung am Ende der von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn angebotenen Sprachkurse oder gleichwertiger Prüfungen.

Die Sprachkenntnisse (Latinum, Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch) sollen im Bachelorstudium bis zum Besuch der Aufbaumodule erworben werden und sind spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit nachzuweisen.

Für das Masterstudium gilt: Ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Unterrichtsfach „Katholische Religionslehre“ eröffnet nur dann den Zugang zum lehramtsbezogenen Masterstudiengang im Unterrichtsfach „Katholische Religionslehre“ an der Universität Bonn, wenn die Sprachkenntnisse (Latinum, Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch) zum Erwerb dieses ersten berufsqualifizierenden Abschlusses erforderlich waren und angewandt wurden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse muss der Fakultät mit der Bewerbung zum Masterstudiengang vorgelegt werden.

3) Zu § 10 (Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer)

Da für die Ausbildung in Katholischer Religionslehre neben dem Staat auch die Katholische Kirche Verantwortung trägt, kann eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Erzbischofs von Köln bei den Mündlichen Prüfungen anwesend sein (Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung, 23.09.2010, Nr. 3; Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Religionslehre der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007, Nr. 5).

4) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

Wird die Studienleistung „Seminararbeit“ in den Modulen LG1 und LG2 nicht bestanden, so kann sie einmalig nachgebessert werden. Führt auch der Nachbesserungsversuch nicht dazu, dass die Seminararbeit als „bestanden“ bewertet wird, so ist die Seminararbeit mit einem neuen Thema neu zu verfassen. Wird auch diese zweite Seminararbeit nicht als „bestanden“ bewertet, so ist das zur Seminararbeit zugehörige Seminar zu wiederholen.

5) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

Für das Masterstudium gilt: Nichtbestandene mündliche und schriftliche Prüfungen sind zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch; eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist nicht möglich. Auf Antrag berücksichtigt der Prüfungsausschuss bei der automatischen Anmeldung zur Wiederholung nach Vorlage entsprechender Nachweise Zeiten für:

- a. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – höchstens drei Semester pro Kind;

- b. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke – höchstens vier Semester;
- c. die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten – höchstens vier Semester;
- d. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- e. die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten – höchstens drei Semester.

Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „mangelhaft“ bewertet.

Für das Bachelorstudium gilt: Es erfolgt keine automatische Anmeldung. Die oder der Studierende muss sich selbst zur Wiederholungsprüfung anmelden; § 13 Abs. 1 gilt entsprechend.

6) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Die Seminararbeiten in den Modulen LG1, LG2, LA1, LA3, LA4, LM1 und LM2 sind Studienleistungen und als solche keine Hausarbeiten im Sinne dieser Prüfungsordnung.

7) Zu § 22 (Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit)

Der Textteil der Bachelorarbeit soll mindestens 60.000 Zeichen und höchstens 80.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

B. Modulplan für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (Bachelor)

Erläuterungen zum Modulplan

Das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre umfasst Pflichtmodule im Umfang von 66 LP (ohne Bachelorarbeit). Es können nur Veranstaltungen für ein Modul belegt werden, die diesem Modul ausdrücklich zugeordnet sind.

- Abkürzungen
 - BW: Bildungswissenschaften; FD: Fachdidaktik; FW: Fachwissenschaften; IF: inklusionsorientierte Fragestellungen;
 - LA: Modul Lehramt „Aufbau und Vertiefung“; LG: Modul Lehramt „Grundlegung“; LWP: Modul Lehramt „Wahl-Pflicht“;
 - S: Seminar; Ü: wissenschaftliche Übung; ÜE: Übung mit Exkursion; V: Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich**Pflichtmodule LG (Lehramt "Grundlegung") und LA (Lehramt "Aufbau und Vertiefung")**

Bei den Modulen LA 1, LA 3 und LA 4 stehen zwei Angaben zu Leistungspunkten. Hier kann optional eine Hausarbeit (Seminararbeit) geschrieben werden, deren Workload mit einem Leistungspunkt berechnet ist. Wer eine Hausarbeit schreibt, erwirbt deshalb einen Leistungspunkt mehr. Jeweils eine Hausarbeit muss in mindestens zwei dieser drei Module geschrieben werden, wodurch mindestens zwei der drei Fächergruppen (Biblische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie) abgedeckt werden.

FW/ FD/ BW	Modulname/Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Einführung in das Studium der Theologie LG 0	Ü (Ein- führungs- woche)	keine	1 (erste Studien- woche)/1.	Die Studierenden kennen - die Fächer der Theologie; - die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Die Studierenden können - wissenschaftliche Literatur in den Bibliotheken der Universität recherchieren; - methodisch sicher theologisch-wissenschaftlich arbeiten.	Die Kriterien zur Vergabe des Leistungspunktes werden vor Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.	keine Prüfung	1
FW	Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht LG 1	V, S*	Sprach- kenntnisse in Griechisch und Hebräisch erwünscht	2/1.-3.	- Überblick über die alt-, zwischen- und neutestamentliche Zeitgeschichte von der Vorgeschichte Israels bis zum Bar-Kochba- Aufstand. - Aufbau, Entstehung und Theologie ausgewählter Werke des Alten und Neuen Testaments; Rückfrage nach dem historischen Jesus; Paulus: Leben - Werk – Theologie. - Methoden der biblischen Exegese.	fristgerechte Abgabe einer Seminararbeit, die mit "bestanden" bewertet wird	Mündliche Prüfung	10
FW	Einführung in die Theologie aus historischer Sicht LG 2	V, S*	Sprach- kenntnisse in Latein erwünscht	2/1.-3.	Methoden der historischen Theologie; Umgang mit historischen Quellen; Hilfswissenschaften; Epochen; zentrale Ereignisse der Kirchengeschichte; historische Personen; Antike; Mittelalter; historische Entwicklung der Kirche im Verhältnis zur politischen Entwicklung; Konfessionalisierung; 19. und 20. Jh.	fristgerechte Abgabe einer Seminararbeit, die mit "bestanden" bewertet wird	Mündliche Prüfung	7

FW/ FD/ BW	Modulname/Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht LG 3	V, S*	keine	1 o. 2/1.–3.	Fragestellungen, Methoden der Funda- mentaltheologie; Hermeneutik; zentrale Kategorien der christlichen Dogmatik; geschichtliche Entwicklung, Grundbegriffe christlicher Ethik; Verhältnis von Glauben und Wissen; Religionskritik; Offenbarung; Verhältnis Geschichtlichkeit und Wahrheit; ethische Herausforderungen.	keine	Klausur	9
FW	Einführung in die Theologie aus praktischer Sicht LG 4	V, S*	keine	1 o. 2/1.–3.	Wissenschaftstheorie der Praktischen Theologie; pastorales Handeln; religiöses Lernen; Lernorte; gottesdienstliches Feiern; rechtliche Rahmen- bedingungen zentraler kirchlicher Handlungsfelder; Verstehensvoraussetzungen der Lernenden; symbolische und rituelle Ausdrucksgestalten.	keine	Klausur	6
FW	Vertiefung in Biblischer Theologie LA 1	V/S*/Ü	Erfolgreicher Abschluss von Modul LG 1 „Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht“ Sprachkenntnisse in Griechisch und Hebräisch sind dringend erwünscht	2/3.–6.	Biblisches Welt- und Menschverständnis; Rede von Gott in AT und NT; neutestamentliche Christologien; historischer Kontext; Kirche, Gemeinde, Ämter im NT; Schöpfungstexte; Rede von Gott und Jesus Christus; Kontext; Reich-Gottes-Botschaft; Verhältnis zu Israel/Judentum.	Wird in diesem Modul eine Seminararbeit angefertigt, gilt als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung: fristgerechte Abgabe einer Seminararbeit, die mit "bestanden" bewertet wird	Mündliche Prüfung	8/9
FW	Vertiefung in Historischer Theologie LA 2	V/S*/Ü	Erfolgreicher Abschluss von Modul LG 2 "Einführung in die Theologie aus historischer Sicht" Sprachkenntnisse in Latein sind dringend erwünscht	2/3.–6.	Exemplarische Behandlung von grundlegenden kirchengeschichtlichen Themen einer Epoche; Erwerben der Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit an einem größeren Quellencorpus unter Einschluss des Forschungsstandes; historische Einordnung theologie- und dogmengeschichtlicher Entwicklungen.	keine	Klausur	4

FW/ FD/ BW	Modulname/Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefung in Systematischer Theologie LA 3	V, Ü, S*	Erfolgreicher Abschluss von Modul LG 3 „Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht“	1 o. 2/3.–6.	Theologische Anthropologie; humanwissenschaftliche, philosophisch-ethische Theorien; Aspekte der Gotteslehre, Christologie, Ekklesiologie, Sakramentenlehre; Amt; Naturalismus; interkonfessioneller und interreligiöser Kontext; christliche Ethik, Fortschritt, Freiheit.	Wird in diesem Modul eine Seminararbeit angefertigt, gilt als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung: fristgerechte Abgabe einer Seminararbeit, die mit "bestanden" bewertet wird	Klausur	10/ 11
FW/ FD	Vertiefung in Praktischer Theologie LA 4	V/S*/Ü	Erfolgreicher Abschluss von Modul LG 4 „Einführung in die Theologie aus praktischer Sicht“	1 o. 2/3.–6.	Amt im Volk Gottes; Geschichte, Strukturen des Gottesdienstes; diakonale Dimensionen; rechtliche Strukturen der Kirche; liturgische Praxis; pastorale Handlungsmodelle; religiöse Lernorte; fachdidaktische Theorie- und Praxiskonzepte; psychologische und bildungstheoretische Grundlagen; interreligiöse interkulturelle Konzepte.	Wird in diesem Modul eine Seminararbeit angefertigt, gilt als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung: fristgerechte Abgabe einer Seminararbeit, die mit "bestanden" bewertet wird	Klausur	9/ 10

Bachelorarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Bachelorarbeit		Erfolgreicher Abschluss der Module LG 0 bis LG 4; mind. 48 LP im Unterrichts- fach Katholische Religionslehre; Latinum; Grundkenntnisse Griechisch und Hebräisch	5 Monate/ 5.-6.	Selbständige wissenschaftliche Arbeit.	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

- Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) muss ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) können Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Schlüsseltexte der Bibel LWP 1	Ü/ÜE	Sprachkennt- nisse in Griechisch und Hebräisch erwünscht	2/2.–6.	Schlüsseltexte der Bibel (relevant für das Schul- curriculum der Sekundarstufen): Entstehungsgeschichte im sozial- und kultur- geschichtlichen Kontext des Alten Orients und des Imperium Romanum unter besonderer Berück- sichtigung von Texten mit inklusionsrelevanten Fragestellungen ausgehend von der grund- sätzlichen Bedeutung von Inklusion in der Bibel bzw. „disability“ als hermeneutischer Leitkategorie biblischer Exegese: - Diskriminierungserfahrungen in der Bibel aufgrund von Bürgerstatus, Geschlecht/sexueller Orientierung, Alter, ökonomischem Status, Ethnizität/Religion, psychophysischem Status; - Infragestellung dieser sozialen Bewertungen in der Bibel; - Entwicklung von Gegenentwürfen z. B. durch Erzählen von Gegengeschichten: Schöpfung als gewollte Vielfalt; Berufung aller Menschen; Leib Christi als Gemeinschaft in Verschiedenheit/ Einheit als Einheit in Vielfalt; utopische Entwürfe von „Einheit in Verschiedenheit“: Völkerwallfahrt, Reich Gottes, Neues Jerusalem.	Die Leistungspunkte werden vergeben für - eine gehaltene Präsentation, - ein gehaltenes Referat und - ein vollständig abgegebenes Sitzungsprotokoll.	keine Prüfung	6 (einschl. 3 LP IF)

FW/ FD/ BW	Modulname/Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Schlüsseltexte der Kirchengeschichte, Kunst, Architektur und Musik LWP 2	Ü/ÜE	Sprachkenntnisse in Latein erwünscht	2/2.–6.	Schlüsseltexte der Kirchengeschichte; theologische Bezüge in der Kunst- und Architekturgeschichte; literarische und musikalische Bearbeitung theologischer Kontexte unter besonderer Berücksichtigung von Texten mit inklusionsorientierten Fragestellungen, z. B. Ausgrenzung und Toleranz.	Die Leistungspunkte werden vergeben für - eine gehaltene Präsentation, - ein gehaltenes Referat und - ein vollständig abgegebenes Sitzungsprotokoll.	keine Prüfung	6 (einschl. 3 LP IF)
FW	Schlüsseltexte der Systematischen Theologie/ interkultureller und interreligiöser Dialog LWP 3	Ü/ÜE	Sprachkenntnisse in Latein erwünscht	1-2/1.–6.	Schlüsseltexte der Theologiegeschichte; interkulturelle und interreligiöse Hermeneutik unter besonderer Berücksichtigung von Texten, die die gesellschaftliche und ekklesiale Relevanz von Inklusion, Demarginalisierung (Exklusion) und Dekonstruktion individueller und struktureller Machtkonstellation thematisieren, z. B. Antisemitismus, Globalisierung, Kolonialismus, Phänomene struktureller Gewalt, Modelle von Gerechtigkeit und Genderfragen.	Die Leistungspunkte werden vergeben für - eine gehaltene Präsentation, - ein gehaltenes Referat und - ein vollständig abgegebenes Sitzungsprotokoll.	keine Prüfung	6 (einschl. 3 LP IF)

FW/ FD/ BW	Modulname/Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Schlüsseltexte der Praktischen Theologie/ Medienpädagogik und Medienkompetenz LWP 4a	Ü/ÜE	keine	1-2/1.–6.	Schlüsseltexte der Praktischen Theologie unter besonderer Berücksichtigung von Texten mit inklusionsorientierten Fragestellungen, in denen die christliche Selbstvergewisserung in Bezug auf das von außen herangetragene Inklusionskonzept erarbeitet werden kann über <ul style="list-style-type: none"> - die Sensibilität für das „Othering“ bei tatsächlichen wie zugeschriebenen Unterschieden (Alter, Geschlecht, sexuelle Neigung, Begabung, Behinderung, Kultur, Ethnie, Religion); - die theologische Bedeutung von Inklusion aller (Vielfalt als Normalität!); - den kirchlichen Anteil an der historisch defizitären vorinklusive Praxis (Beteiligung an Exklusion, Separation, Integration); - das Verhältnis zum Menschenrecht auf Teilhabe (z. B. der Hl. Stuhl in der internationalen Inklusionsdebatte); - die aktuellen Herausforderungen in den praktisch-theologischen Disziplinen (Pastoraltheologie: z. B. Inklusion in Bezug auf Versammlung und Seelsorge – inklusiv?; Liturgiewissenschaft: z. B. inklusive Rituale; Religionspädagogik: z. B.: Inklusion als Bildungsverantwortung; Kirchenrecht: z. B. Sakramentenempfang und Heirat von Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung; Ehefähigkeit und sexuelle Identität).“ 	Die Leistungspunkte werden vergeben für <ul style="list-style-type: none"> - eine gehaltene Präsentation, - ein gehaltenes Referat und - ein vollständig abgegebenes Sitzungsprotokoll. 	keine Prüfung	6 (einschl. 3 LP IF)
FW	Religiöse Medienkompetenz mit inklusive Ausrichtung LWP 4b	Ü*/ÜE*	keine	1/1.–6.	Medienorientierte praktisch-theologische Konzepte mit inklusiver Ausrichtung; Grundregeln der Medienproduktion angesichts gesellschaftlicher Ausschließungspraktiken.	Die Leistungspunkte werden vergeben für <ul style="list-style-type: none"> - eine gehaltene Präsentation, - ein gehaltenes Referat und - ein vollständig abgegebenes Sitzungsprotokoll. 	keine Prüfung	6 (einschl. 3 LP IF)

C. Modulplan für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, E = Exkursion, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Fächergruppen und Fächer der Katholischen Theologie:
 - Biblische Theologie: AT: Altes Testament; NT: Neues Testament
 - Historische Theologie: AKG: Alte Kirchengeschichte; MNKG: Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
 - Systematische Theologie: CGL: Christliche Gesellschaftslehre; D: Dogmatik; F: Fundamentaltheologie; M: Moraltheologie
 - Praktische Theologie: KR: Kirchenrecht; L: Liturgiewissenschaft; PA: Pastoraltheologie; RP: Religionspädagogik.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Biblische und Historische und Systematische Theologie LM 1	V, S*	Latinum; Grundkenntnisse in Griechisch und Hebräisch	1/1.-2. (alternierend mit LM 2)	Ausgewählte Themen der Biblischen und Historischen und Systematischen Theologie.	fristgerechte Abgabe einer Seminararbeit, die mit „bestanden“ bewertet wird	Mündliche Prüfung	9
FW	Biblische und Systematische und Praktische Theologie LM 2	V, S*	Latinum; Grundkenntnisse in Griechisch und Hebräisch	1/1.-2. (alternierend mit LM 1)	Ausgewählte Themen der Biblischen und Systematischen und Praktischen Theologie.	fristgerechte Abgabe einer Seminararbeit, die mit „bestanden“ bewertet wird	Klausur	9
FW/ FD	Fachwissenschaft als Fachdidaktik: Biblische oder Historische Theologie LFD 1	S	Latinum, Grundkenntnisse in Griechisch und Hebräisch	1/1.–2. (alternierend mit LFD 2)	Elementarisierung von Grundthemen der Biblischen oder Historischen Theologie; grundlegende religionsdidaktische Theorien und Modelle; entwicklungspsychologische und sozialisationstheoretische Bedingungen; Qualitätskriterien für den Unterricht – jeweils unter besonderer Berücksichtigung inklusionsrelevanter Fragestellungen.	keine	Hausarbeit	4 (einschl. 1 LP IF)
FW/ FD	Fachwissenschaft als Fachdidaktik: Systematische oder Praktische Theologie LFD 2	S	Latinum, Grundkenntnisse in Griechisch und Hebräisch	1/1.–2. (alternierend mit LFD 1)	Elementarisierung von Grundthemen der Systematische oder Praktischen Theologie; grundlegende religionsdidaktische Theorien und Modelle; entwicklungspsychologische und sozialisationstheoretische Bedingungen; Qualitätskriterien für den Unterricht – jeweils unter besonderer Berücksichtigung inklusionsrelevanter Fragestellungen.	keine	Hausarbeit	4 (einschl. 1 LP IF)
FD	Fachdidaktische Vorbereitung und Begleitung des Praxis-Semesters LPS	S*	Latinum; Grundkenntnisse in Griechisch und Hebräisch	2/2. u. 3.	Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht; Richtlinien und Kernlehrpläne; Einführung in fachspezifische Unterrichtsmethodik; Planungsentscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen; Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungsmessung und -bewertung; Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext. Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis.	eine erfolgreich gehaltene Präsentation	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxissemester – Studienprojekte“	6

Masterarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Masterarbeit		Erfolgreicher Abschluss von LM1 und LM2; mind. 45 LP in diesem Masterstudiengang	5 Monate/ 3. u. 4.	Vertiefte wissenschaftliche Arbeit.	keine	Masterarbeit	15

Unterrichtsfach Latein

Das Unterrichtsfach „Latein“ kann für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als erstes oder zweites Fach gewählt werden.

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) § 4 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots und Unterrichts-/Prüfungssprache)

1. Sofern die erforderliche Sprachprüfung in Latein zu Beginn des Studiums noch nicht vorliegt, werden für den Erwerb insgesamt bis zu 2 Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
2. Ist als zweites Unterrichtsfach „Griechisch“ gewählt, wird das Modul „Einführung in die Klassische Philologie“ nur im Unterrichtsfach Latein berücksichtigt.

2) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Latinums sind Zugangsvoraussetzung zum Studium, müssen aber nicht vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden; sie können auch studienbegleitend zu Beginn des Studiums erworben werden. Lateinkenntnisse sind durch den Vermerk des Latinums im Zeugnis der Hochschulreife oder eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums nachzuweisen.

3) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

Bei Hausarbeiten erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch schriftliche Bestätigung der Annahme eines Themas gegenüber dem Prüfungsausschuss, eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen dann nicht mehr möglich.

4) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

1. Abweichend von § 16 Abs. 6 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die Hausarbeit als Prüfung muss wiederholt werden. Für Importmodule aus anderen Fächern gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches.
2. Die Abschlussprüfungen der Module „Lateinische Sprache 1“, „Lateinische Sprache 2“ und „Lektüre lateinischer Autoren der Antike“ können, wenn sie in den gemäß Modulplan angegebenen Fachsemestern bestanden worden sind, zur Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Dieser Wiederholungsversuch kann frühestens am Ende des auf den bestandenen Versuch folgenden Semesters, spätestens ein Jahr nach dem Semester, in dem die Prüfung bestanden wurde, absolviert werden.

5) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung soll in der Regel im Semester der Veranstaltung erfolgen. Für Importmodule aus anderen Fächern gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches.

Empfehlungen

Vor der Zulassung zum Vorbereitungsdienst müssen für das Unterrichtsfach „Latein“ Griechischkenntnisse auf dem Niveau des Graecums nachgewiesen werden. Es wird dringend empfohlen, das Graecum – falls nicht schon vorhanden – während des Bachelorstudiums zu erwerben. Über ausländische Nachweise und andere äquivalente Nachweise entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

B. Modulplan für das Unterrichtsfach Latein (Bachelor)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, Pl = Plenum, S = Seminar, SpÜ = Sprachpraktische Übung, T = Tutorium, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Einführung in die Klassische Philologie	Pl, Ü	keine	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Literaturgeschichte: Vermittlung eines Überblicks über die Geschichte der griechischen und lateinischen Literatur von Homer bis in die Frühe Neuzeit; - Einführung in die Klassische Philologie und ihre Methoden: Mythologie, Rhetorik, Metrik, Überlieferungsgeschichte und Textkritik, Bibliographie, Geschichte. 	keine	Klausur	6
FW	Lateinische Literatur der Antike	V, S*, Ü	keine	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse zu Epochen, Gattungen und zentralen Werken der lateinischen Literatur; - Fachspezifische Methodik; - Wirkungsadäquate Übersetzung lateinischer Texte ins Deutsche; - Interpretation lateinischer Texte im Zusammenhang von Werk, Gattung und Epoche; - Vertrautheit mit der Forschungsliteratur. 	Referat	Hausarbeit	12

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Lateinische Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	V, S*, Ü	keine	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Gattungen und zentrale Werke der neulateinischen Literatur; - Vertrautheit mit der fachspezifischen Methodik; - Wirkungsadäquate Übersetzung neulateinischer Texte ins Deutsche; - Interpretation neulateinischer Texte in Zusammenhang von Werk, Gattung und Epoche; - Vertrautheit mit der Forschungsliteratur. 	Referat	Hausarbeit	12
FW	Lateinische Sprache 1	SpÜ*, T	Latinum	1/1.-3.	<ul style="list-style-type: none"> - Lateinische Morphologie und Syntax; - Übersetzung einfacher deutscher Sätze ins Lateinische; - Ausbau der aktiven Sprachkompetenz im Lateinischen; - Ausbau der Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen und stilistischen Analyse und Beschreibung; - Fundierte Kenntnisse der lateinischen Morphologie, Syntax und Lexik. 	keine	Klausur	6
FW	Lateinische Sprache 2	SpÜ*, T	Lateinische Sprache 1 oder ver- gleichbare Qualifikation	1/2.-4.	<ul style="list-style-type: none"> - Übersetzung komplexerer deutscher Sätze ins Lateinische; - Vertiefung der Kenntnisse der lateinischen Sprache im Bereich der lateinischen Morphologie, Syntax und Lexik. 	keine	Klausur	6
FW	Lektüre lateinischer Autoren der Antike	SpÜ*	keine	1/1.-3.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte lexikalische und grammatikalische Kenntnisse des Lateinischen; - Fähigkeit zur eigenständigen Übersetzung mittelschwerer lateinischer Texte; - Sicherer Umgang mit der Benutzung wissenschaftlicher Lexika, Enzyklopädien und Kommentare. 	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/FD	Lateinische Sprache und Literatur und ihre Didaktik	V, S*	keine	1/4.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Textimmanente und textexterne Interpretationskategorien; - „historische Kommunikation“ als inklusionsorientiertes Leitziel des Lateinunterrichtes: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Antike als „das nächste Fremde“; 2. Identität und Alterität in der römischen Kultur (Freie und Sklaven, Römer und Barbaren, das Geschlechterverhältnis in der Antike); - textlinguistische Methoden in der Schule; - Fähigkeit zur didaktischen Erschließung von Texten und Themenbereichen der römischen Antike unter besonderer Berücksichtigung des Leitzieles „Historische Kommunikation“; - Fähigkeit zum Einsatz textlinguistischer Methoden in Unterrichtsvorbereitung und Unterricht. 	Protokoll, Referat, Vorlesungsgespräch	Hausarbeit	6 (einschl. 2 LP IF)

Bachelorarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit		Mind. 48 LP im Unterrichtsfach Latein	5 Monate/6.	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums; - Verfassen einer ersten längeren wissenschaftlichen Abhandlung. 	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

- Im Wahlpflichtbereich sind 12 LP zu erwerben. Sofern als zweites Unterrichtsfach „Griechisch“ studiert wird, sind hier andere als die dort belegten Module zu wählen.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) muss zusätzlich ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) können zusätzlich Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Kulturelle und literarische Traditionen der Antike	V, Ü	keine	1/1.-5.	- Kenntnisse der antiken Mythologie und Religion; - Kenntnisse der antiken Philosophie; - Vertrautheit mit Rezeptionsvorgängen, insbesondere in ihren gattungsspezifischen Ausprägungen.	keine	Klausur	6
FW	Theorie und Praxis der Interpretation antiker Texte	S*, Ü	keine	1/2.-6.	- Kenntnisse antiker und moderner Literaturtheorie; - Kenntnisse literarischer Gattungen und Textsorten; - Kenntnisse der klassischen Rhetorik; - Kenntnisse der antiken, mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Poetik.	keine	Hausarbeit	6
FW	Antike Historiographie	V (alte Geschichte als Import), Ü	keine	1/1.-5.	- Formen und Traditionen der antiken Geschichtsschreibung; - Griechische und römische Geschichte; - Antike Erinnerungskulturen; - Formen der Selbst- und Außenwahrnehmung von Eliten und Masse; - Selbstrepräsentation von sozialer und politischer Macht; - Bildung und Überlieferung von Traditionen.	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Antike Ethik	V (Moral- philosophie als Import), Ü	keine	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Zentrale Begriffe, Argumente, Theorien, Ansätze und Schultraditionen im Bereich der Moralphilosophie; - Einblicke in speziellere Fragestellungen und kontroverse Diskussionsfelder im Bereich der Moralphilosophie; - Rationales philosophisches Argumentieren in Fragen der Moral; - Lektüre und Interpretation griechischer und lateinischer moralphilosophischer Texte. 	keine	Klausur	6
FW	Lektüre mittel- und neu- lateinischer Autoren	SpÜ*	keine	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Gelenkte und eigenständige Übersetzung mittelschwerer mittel- und neulateinischer Texte ins Deutsche; - Textanalyse unter Berücksichtigung der Entstehungsbedingungen, Vermittlungsstrategien und Wirkungsintentionen mittel- und neulateinischer Literatur; - Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel; - Kritischer Umgang mit zweisprachigen Textausgaben. 	keine	Klausur	6
FW	Rezeption	V, Ü	keine	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Wege und Formen der Rezeption der antiken Kulturen, insbesondere der griechischen und lateinischen Literatur, vom Mittelalter über Renaissance und Moderne bis in die Gegenwart; - Illustration der Rezeption an Einzelbeispielen. 	keine	Klausur	6
FW	Griechische Sprache und Literatur	Ü, S*	Graecum	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse zu Epochen, Gattungen und zentralen Werken der griechischen Literatur; - Fachspezifische Methodik; - Wirkungsadäquate Übersetzung griechischer Texte ins Deutsche; - Interpretation griechischer Texte in Zusammenhang von Werk, Gattung und Epoche; - Vertrautheit mit der Forschungsliteratur. 	Referat	Hausarbeit	12
FW	Griechische Literatur	V, S*, Ü	Graecum	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbau der Kenntnisse zur griechischen Literaturgeschichte; - Verständnis für die kulturellen und historischen Bedingungen der Produktion griechischer Literatur; - Verständnis fachspezifischer Methoden und Fragen. 	Referat	Hausarbeit	12

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Griechische Sprache 1	SpÜ*, T	Graecum	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbau der aktiven Sprachkompetenz im Griechischen; - Ausbau der Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen und stilistischen Analyse und Beschreibung; - Fundierte Kenntnisse der griechischen Morphologie, Syntax und Lexik; - Griechische Morphologie und Syntax; - Übersetzung einfacher deutscher Sätze ins Griechische. 	keine	Klausur	6
FW	Griechische Sprache 2	SpÜ*, T	Griechische Sprache 1 oder vergleichbare Qualifikation	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung der Kenntnisse der griechischen Sprache im Bereich von Wortschatz und Syntax; - Übersetzung komplexerer deutscher Sätze ins Griechische. 	keine	Klausur	6
FW	Lektüre griechischer Autoren in Übersetzungen	SpÜ*	keine	1/2.-6.	Im Rahmen begleiteter und angeleiteter Lektüre sollen mittels Übersetzung größere Zusammenhänge der Geschichte der griechischen Literatur (z.B. Geschichte einer Gattung, Verständnis der synchronen Struktur des Gattungsgefüges, Entwicklung literarischer Ausdrucksmittel) erarbeitet werden.	keine	Klausur	6
FW	Griechische Grammatik und Lektüre	SpÜ*	Griechischer Sprachkurs 2 oder vergleichbare Qualifikation	1/3.-5.	Kenntnisse der griechischen Sprache, die in etwa den Anforderungen des staatlichen Graecums entsprechen und die die Studierenden befähigen, komplexe Sätze und Texte zu verstehen.	keine	Klausur	6
FW	Lektüre griechischer Autoren	SpÜ*	keine	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte lexikalische und grammatikalische Kenntnisse des Griechischen; - Fähigkeit zur eigenständigen Übersetzung mittelschwerer griechischer Texte; - Sicherer Umgang mit der Benutzung wissenschaftlicher Lexika, Enzyklopädien und Kommentare. 	keine	Klausur	6
FW	Alte Geschichte für die Fächer Latein und Griechisch	V, Ü*	keine	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Grundkenntnissen und Überblickswissen zur Alten Geschichte; - Erlernen und Anwenden spezifischer Methoden und Arbeitstechniken der alten Geschichte; - elementare Vertrautheit mit der Kritik und Analyse antiker und historischer Quellen; - Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse zur Geschichte im eigenen Fach anzuwenden. 	ggf. Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Historische Grundwissen- schaften und Archivkunde für die Fächer Latein und Griechisch	V, Ü*	keine	1/3.-6.	Erwerb von Grundkenntnissen und Überblickswissen zu den Historischen Grundwissenschaften und zur Archivkunde; - Erlernen und Anwenden spezifischer Methoden und Arbeitstechniken der Historischen Grundwissenschaften und zur Archivkunde; - elementare Vertrautheit mit der Kritik und Analyse historischer Quellen aus dem Bereich der Historischen Grundwissenschaften und zur Archivkunde; - Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse zur Geschichte im eigenen Fach anzuwenden.	ggf. Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Klausur	6
FW	Philosophie- geschichte für Altphilologen (Import)	V, T	keine	1/3.-5.	- Überblick über zentrale Begriffe, Argumente, Theorien, Ansätze und Schultraditionen im Bereich der älteren Philosophiegeschichte; - Einblicke in speziellere Fragestellungen und kontroverse Diskussionsfelder im Bereich der älteren Philosophiegeschichte; - Lektüre und Interpretation historischer Texte der Philosophie; - Textnahes philosophisches Argumentieren und Interpretieren.	keine	Klausur	6

Das mit „(Import)“ gekennzeichnete Modul wird als Import-Modul von der Philosophischen Fakultät angeboten. Auf die Prüfungen dieses Import-Moduls findet die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

C. Modulplan für das Unterrichtsfach Latein (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, E = Exkursion, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, PI = Plenum, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, SpÜ = sprachpraktische Übung, T = Tutorium, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungs- modul A: Lateinische Literatur	V, Ü*	keine	1/1. o. 3.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnis der Forschung zu einer Autorin oder einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der lateinischen Literatur; - Kenntnis von Phänomenen und Prozessen der Rezeptions- und Wirkungsgeschichte römischer Literatur; - Vertrautheit mit Forschungsproblemen und -methoden der Lateinischen Philologie; - Fähigkeit zur Lektüre und Analyse anspruchsvollerer literarischer lateinischer Texte. 	Vorlesungsgespräch	Klausur	6
FW	Vertiefungs- modul B: Lateinische Literatur	S*	keine	1/2. o. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der Forschung zu einer Autorin oder einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der lateinischen Literatur; - Fähigkeit zur selbständigen Analyse literarischer Texte; - Selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur. 	Referat	Hausarbeit	6
FW	Lateinische Sprache 3	SpÜ*, T	Lateinische Sprache 2 oder vergleichbare Qualifikation	1/1.-4.	<ul style="list-style-type: none"> - Weiterer Ausbau der Kenntnisse der lateinischen Sprache im Bereich von Lexik, Syntax und Stilistik; - Fähigkeit zur grammatikalischen Analyse und Reflexion über die Funktion von Sprache. 	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik Latein I**	S*	keine	1/1.	<p>Fähigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das besondere Fachprofil und die Fachleistungen des Lateinunterrichtes im Bereich des Spracherwerbs zu beschreiben; - lateinischen Sprachunterricht mit Blick auf Schülerressourcen (Kompetenzen) unter besonderer Berücksichtigung sprachlicher, kultureller und weiterer relevanter Formen von Heterogenität zu planen. <p>Fähigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das besondere Fachprofil und die Fachleistungen des Lateinunterrichtes im Bereich der Lektüre lateinischer Originaltexte zu beschreiben; - lateinischen Literaturunterricht mit Blick auf Schülerressourcen (Kompetenzen) unter besonderer Berücksichtigung sprachlicher, kultureller und weiterer relevanter Formen von Heterogenität zu planen. 	Referat	Klausur	8 (einschl. 2 LP IF)
<p>**Sofern neben „Latein“ als weiteres Unterrichtsfach „Französisch“, „Italienisch“ oder „Spanisch“ studiert wird, kann in einem dieser beiden Unterrichtsfächer das fachspezifische Modul „Fachdidaktik I“ ersetzt werden durch das Modul „Fachdidaktik I (mehrsprachigkeitsorientiert)“, das dann als Pflichtmodul zu absolvieren ist.</p>								
FD	Fachdidaktik I (mehrsprachig- keitsorien- tiert)**	Ü*, S*	Als weiteres Unterrichtsfach muss eines der folgenden studiert werden: - Französisch, - Italienisch oder - Spanisch.	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis von Theorien und Ansätzen der Mehrsprachigkeit unter besonderer Berücksichtigung sprachlicher, kultureller und anderer relevanter Form der Heterogenität von Lerngruppen; - Erarbeitung interdisziplinärer, insbesondere sprachenübergreifender Ansätze, Thematiken und Methoden der Mehrsprachigkeitsdidaktik; - Verortung der fremdsprachendidaktischen Rolle der alten und neueren romanischen Sprachen im schulischen Fächerkanon; - Vertrautheit mit mehrsprachigkeitsdidaktischem Arbeitsmaterial sowie Entwicklung neuer sprachenübergreifender Unterrichtsmaterialien. 	keine	Klausur	8 (einschl. 2 LP IF)

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik Latein II: Vorbereitung und Begleitung des Praxis- semesters	S*	Fachdidaktik Latein I bzw. Fachdidaktik I (mehr- sprachigkeits- orientiert) oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	2/2. u. 3.	Fähigkeit, <ul style="list-style-type: none"> - die rechtlichen Rahmenbedingungen des Schulsystems in NRW unter besonderer Berücksichtigung inklusionsorientierter Themen zu referieren; - lateinische Texte nach den Methoden der Altertumswissenschaften sprachlich, inhaltlich und rezeptionsgeschichtlich zu erschließen und angepasst an die Bedingungen des Lateinunterrichtes aufzubereiten; - Lateinunterricht theoriegeleitet, curriculumorientiert, adressatengerecht und inklusionsorientiert, d.h. unter Berücksichtigung sprachlicher, kultureller und weiterer relevanter Formen von Heterogenität zu planen; - Lateinunterricht unter der Maßgabe allgemeiner bildungswissenschaftlicher und besonderer fachdidaktischer Kriterien zu beurteilen und weiterzuentwickeln; - Projekte im Sinne des Prinzips des „Forschenden Lernens“ zu entwickeln. 	Referat	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxissemester – Studienprojekte“	6 (einschl. 1 LP IF)

Masterarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Masterarbeit		Mind. 45 LP in diesem Master- studiengang	5 Monate/4.	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Unterrichtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Unterrichtsfach Mathematik

Das Unterrichtsfach „Mathematik“ kann für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als erstes oder zweites Fach gewählt werden.

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

1. Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer das Modul noch nicht bestanden hat und wem auch keine anderen Prüfungsleistungen an Stelle des Moduls angerechnet wurden. Zum zweiten Prüfungstermin
 - der Module „Grundzüge der Mathematik I“, „Grundzüge der Mathematik II“ und „Lineare Algebra“ im ersten Studienjahr und
 - der Module „Lineare Algebra I“ und „Analysis I“ im 1. oder 2. Studienjahr
 können jedoch entgegen vorstehender Regelung auch Studierende zugelassen werden, die diese Prüfung beim ersten Termin bestanden haben; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten.
2. Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt zunächst immer für den ersten Prüfungstermin. Im Falle des Nichtbestehens beim ersten Prüfungstermin erfolgt automatisch eine Anmeldung für den zweiten Prüfungstermin. Eine Abmeldung ist dann ohne Angabe von Gründen nicht möglich. Wurde bei keinem der Termine die für das Bestehen erforderliche Prüfungsleistung erbracht, so gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.

2) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

Abweichend von § 14 Abs. 5 Satz 1 bis 3 gilt: Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen stattfinden, werden in dem Semester, in dem das Modul abgeschlossen wird, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin kurz vor oder kurz nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt. Der zweite Prüfungstermin liegt in der Regel am Ende des entsprechenden Semesters. Die erfolglose Teilnahme an den beiden zu einem Semester gehörenden Prüfungsterminen zählt für Wiederholungen nach § 16 als ein Fehlversuch.

3) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

1. Jede Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens einmal wiederholt werden. Dabei zählt die Teilnahme an beiden Prüfungsterminen eines Semesters als insgesamt ein Prüfungsversuch.
2. Das zweimalige Nichtbestehen der Modulprüfung eines Pflichtmoduls führt zum endgültigen Nichtbestehen in diesem Unterrichtsfach und hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Unterrichtsfach zur Folge.
3. Eine mindestens als "ausreichend" bewertete Modulprüfung kann außer im Fall von 1) Ziffer 1. (Verbesserung der Note) nicht wiederholt werden.
4. Der § 16 Abs. 4 findet keine Anwendung.

4) Zu § 17 (Klausurarbeiten)

Jede Klausurarbeit dauert mindestens 30 Minuten und höchstens 180 Minuten; § 14 Abs. 7 gilt entsprechend.

5) Zu § 22 (Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit)

Der Textteil der Bachelorarbeit muss mindestens 5 und darf höchstens 50 DIN-A4-Seiten umfassen; bei Gruppenarbeiten soll der Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit mindestens 5 Seiten betragen.

6) Zu § 24 (Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit)

Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 10 und darf höchstens 100 DIN-A4-Seiten umfassen; bei Gruppenarbeiten soll der Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit mindestens 10 DIN-A4-Seiten betragen.

B. Modulplan für das Unterrichtsfach Mathematik (Bachelor)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen P = Praktikum, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	LP
FW/ FD	Grundzüge der Mathematik I (MB01)	V, Ü, P*	keine	1/1.	Einführung in mathematisches Denken und Arbeiten, didaktisch orientierte Sachanalysen und umfangreiche Übungsmöglichkeiten zu folgenden Themen: Sprache der Logik und Mengenlehre, Grundlegendes zur Arithmetik und zum Zahlbegriff, Grundlagen und (historische) Anwendungen der elementaren Differential- und Integralrechnung, Basiswissen zur ebenen Geometrie, analytische Geometrie.	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben, Projektarbeit	Klausur	11
FW	Grundzüge der Mathematik II (MB02)	V, Ü, P*	keine	1/2.	Mathematisches Denken und Arbeiten, didaktisch orientierte Sachanalysen und Übungsmöglichkeiten zu folgenden Themen: Weiterentwicklung und (historische) Anwendungen der elementaren Differential- und Integralrechnung, verschiedene Inhalte zur ebenen Geometrie und analytischen Geometrie und einige klassische Gegenstände der Elementarmathematik.	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben, erfolgreiche Bearbeitung der Aufgaben des Softwarepraktikums	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Analysis I (MBV1G1)	V, Ü	keine	1/3. (1.)	Kenntnis und grundlegendes Verständnis elementarer Konzepte und Methoden aus der Analysis, z.B. Umgang mit reellen und komplexen Zahlen, Folgen und Reihen, Differential- und Integralrechnung von Funktionen einer Variablen, elementare Funktionen. Fähigkeit, mathematische Argumentationen durchzuführen.	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Stochastik (MB03)	V, Ü	keine	1/3. (5.)	Die Studierenden modellieren mehrstufige Zufallsversuche durch endliche Ergebnismengen und nutzen geeignete Darstellungen (Baumdiagramm, Mehrfeldertafel); unterscheiden Wahrscheinlichkeitsaspekte (frequentistisch, axiomatisch usw.) und beschreiben typische Verständnisschwierigkeiten im Umgang mit dem Zufallsbegriff; rechnen und argumentieren mit Wahrscheinlichkeiten, bedingten Wahrscheinlichkeiten, Erwartungswerten und stochastischer Unabhängigkeit; erläutern inhaltlich das Bernoullische Gesetz der großen Zahlen und den zentralen Grenzwertsatz und deren Konsequenzen; verwenden diskrete und kontinuierliche Verteilungsmodelle; kennen Beispiele für die Anwendung von Stochastik (z.B. Markov-Ketten) in verschiedenen Wissenschaften (Ökonomie, Physik, ...); beschreiben Schritte klassischer Testkonstruktion und Beispiele für probabilistische Testverfahren; erläutern Unterschiede zwischen Bayes-Statistik und klassischen Testverfahren.	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Algorithmische Mathematik I (MBV1G5)	V, Ü	keine	1/5. (3.)	Die Studierenden beschreiben an Beispielen, wie numerische Rechnungen mit Fehlern behaftet sind. Sie verwenden Methoden (z.B. Iterationsverfahren) zur systematischen Verbesserung von Näherungswerten und erläutern die damit verbundenen Fragen (Schnelligkeit, Stabilität); kennen und reflektieren Fragen der Umsetzung numerischer Verfahren auf dem Computer (z.B. Komplexität, Genauigkeit); kennen und verwenden algorithmische Lösungsverfahren für lineare Gleichungssysteme und für Fragestellungen der diskreten Mathematik; beschreiben exemplarisch Modellbildungsprozesse in verschiedenen Problemfeldern, beispielsweise physikalische und naturwissenschaftliche Modelle, Netzwerke und Graphen; reflektieren die spezifischen Möglichkeiten (z.B. Prognosen) und Grenzen (z.B. Verkürzungen) mathematischen Modellierens; setzen Computer ein, um arithmetische Zusammenhänge zu erkunden, numerische Probleme zu lösen, und als Werkzeug bei der Lösung von Anwendungsproblemen; reflektieren über Fragen der Genauigkeit.	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Seminar Höhere Mathematik (MB04)	S*	keine	1/4. - 6.	Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung von mathematischen Texten, didaktischer Aufbereitung und Darstellung und Vermittlung der Inhalte, Lernen exemplarischer Inhalte der höheren Mathematik.	keine	Seminar- vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung	4

Bachelorarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Bachelorarbeit		Mind. 48 LP im Unter- richtsfach Mathematik	5 Monate/ 6.	Fähigkeit zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit. Kompetenz zur selbständigen Durchdringung und Bearbeitung eines umfangreichen mathematischen Themas, zur angemessenen Präsentation, und zum Verfassen einer Arbeit mit einem mathematischen Textsatzsystem.	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

- In den Wahlpflichtbereichen I und II ist jeweils ein Modul (9 LP) zu wählen.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) muss zusätzlich ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich III im Umfang von 6 LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) können zusätzlich Module aus dem Wahlpflichtbereich III im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Wahlpflichtbereich I (9 LP, es ist ein Modul zu wählen):

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Lineare Algebra (MB05)	V, Ü	keine	1/2.	Lineare Strukturen und Koordinatisierung als Möglichkeit, geometrische Phänomene algebraisch zu behandeln; Ausprägung von mathematischer Intuition und geometrischer Vorstellungskraft; Kenntnis von algebraischen Strukturen am Beispiel; Einblick in die Anwendungen der Linearen Algebra durch Vorstellung ausgewählter Problemstellungen, Erkennen des Bezugs zu numerischen Verfahren; Verständnis von Skalarprodukten und der daraus folgenden metrischen Struktur und des Längen- und Winkelbegriffs; intuitives Verständnis für ein-, zwei- und dreidimensionale Räume und für Matrizen, z.B. für die Möglichkeit, Daten übersichtlich darzustellen; Verständnis für lineare Abbildungen zwischen Vektorräumen als strukturverträgliche Abbildungen und für die Darstellung dieser durch Matrizen.	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Lineare Algebra I (MBV1G3)	V, Ü	keine	1/1. o. 3.	Kenntnis und grundlegendes Verständnis elementarer Konzepte und Methoden aus der Linearen Algebra, z.B. Lineare Gleichungssysteme, Gruppen, Ringe, Körper, Vektorräume, Lineare Abbildungen, Determinanten, Eigenwerte und Eigenvektoren. Fähigkeit, die Methoden zur Lösung konkreter Fragestellungen anzuwenden.	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9

Wahlpflichtbereich II (9 LP, es ist ein Modul zu wählen):

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Analysis II (MBV1G2)	V, Ü	keine	1/4. o. 6.	Kenntnis und grundlegendes Verständnis von Konzepten und Methoden aus der mehrdimensionalen Analysis, z.B. Differential- und Integralrechnung von Funktionen mehrerer reeller Variablen, Umgang mit partiellen Ableitungen und speziellen Integralen, Vektorkalkül (Divergenz, Rotation etc.), gewöhnliche Differentialgleichungen und deren Anwendungsgebiete. Fähigkeit, Anwendungsprobleme mathematisch zu formulieren.	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur.	9
FW	Lineare Algebra II (MBV1G4)	V, Ü	keine	1/4. o. 6.	Kenntnis und grundlegendes Verständnis von Konzepten und Methoden aus der Linearen Algebra und der Analytischen Geometrie, z.B. Jordansche Normalform, quadratische Formen, Hauptachsentransformation, multilineare Algebra. Fähigkeit, die Methoden zur Lösung konkreter Fragestellungen anzuwenden.	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9

Wahlpflichtbereich III

- Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) muss ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich III im Umfang von 6 LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) können Module aus dem Wahlpflichtbereich III im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Es dürfen nur Module gewählt werden, die nicht bereits im Wahlpflichtbereich II absolviert wurden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Analysis II (MBV1G2)	V, Ü	keine	1/4. o. 6.	Kenntnis und grundlegendes Verständnis von Konzepten und Methoden aus der mehrdimensionalen Analysis, z.B. Differential- und Integralrechnung von Funktionen mehrerer reeller Variablen, Umgang mit partiellen Ableitungen und speziellen Integralen, Vektorkalkül (Divergenz, Rotation etc.), gewöhnliche Differentialgleichungen und deren Anwendungsgebiete. Fähigkeit, Anwendungsprobleme mathematisch zu formulieren.	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur.	9
FW	Lineare Algebra II (MBV1G4)	V, Ü	keine	1/4. o. 6.	Kenntnis und grundlegendes Verständnis von Konzepten und Methoden aus der Linearen Algebra und der Analytischen Geometrie, z.B. Jordansche Normalform, quadratische Formen, Hauptachsentransformation, multilineare Algebra. Fähigkeit, die Methoden zur Lösung konkreter Fragestellungen anzuwenden.	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Algorithmische Mathematik IIb (MBV1G6b)	V, Ü	keine	1/4. o. 6.	Kenntnis und grundlegendes Verständnis von Begriffen, Methoden und algorithmischen Konzepten aus der numerischen Mathematik. Fähigkeit zum algorithmischen Denken sowie zur Entwicklung und Umsetzung von Algorithmen.	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Elementar- mathematik (MB06)	V, Ü	keine	1/3. - 6.	Exemplarische Begegnung mit einem ausgewählten Gebiet der Elementar- mathematik. Typische Angebote sind Vorlesungen wie: synthetische euklidische Geometrie, elementare Zahlentheorie, klassische Kurven, Gruppen und Symmetrie, klassische Anwendungen von Differential- gleichungen, (synthetische) projektive Geometrie, Kinematik, Kryptographie, Mechanik, Mathematik in der Ökonomie, Knoten und Flächen, elementare Differentialgeometrie, Algebra und Gleichungen, Graphentheorie, Optimierungsaufgaben, elementare Numerik, Perlen der diskreten Mathematik Kaleidoskop-Vorlesung.	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Geschichte des maschinellen Rechnens (MB07)	V, Ü	keine	2/4. u. 5.	Die Studierenden bekommen einen Überblick über die wesentlichen Erfindungen in der Geschichte des maschinellen Rechnens und aus den Anfängen der Informatik vermittelt. Dabei sollen nicht nur theoretische Grundlagen zur Erfindung von Rechenmaschinen und Computern im Vordergrund stehen, sondern auch das selbständige Untersuchen der historischen Objekte. Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse der Geschichte der Informatik und werden dazu befähigt, aktuelle Entwicklungen der Informatik historisch einzuordnen.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	9
FD/ FW	Mathematisches Praktikum (MB08)	P*	keine	1/3. - 6.	Vertiefung des Grundlagenwissens, gefestigtes Wissen der mathematischen Grundlagen. Kooperative Arbeitsformen kennen und durchführen können, Lernprozesse moderieren können, mathematische Problemlösestrategien analysieren, moderieren und bewerten können, typische mathematische Denk- und Arbeitsweisen kennen und vermitteln können, Bild von Mathematik als Prozess, als sich entwickelnden Wissensbestand und nicht nur als Produkt vermitteln können, unterschiedliche Zugangsweisen zu den inhaltlichen Gegenständen kennen, mathematische Denkhaltungen wie Ordnen, Strukturieren, Begriffsbilden, Argumentieren, Beweisen, Problemlösen und Modellieren kennen und als Mittel bei der Gewinnung mathematischer Erkenntnisse einsetzen können. Übergänge vom Intuitiven zum Präzisen kennen und den Erkenntnisprozess moderieren können. Prinzipien der minimalen Hilfe kennen und anwenden können.	keine	Projektarbeit und Präsentation (Gewichtung: 1:1)	6
FW	Mathematische Vertiefung (MB09)	V, Ü	keine	1/3. - 6.	Vertiefung eines mathematischen Gebietes.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9

C. Modulplan für das Unterrichtsfach Mathematik (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, E = Exkursion, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Didaktik der Mathematik 1 (MMD1)	V, Ü	keine	1/1.	Die Studierenden sind vertraut mit im weiteren Sinne für die Schule relevanten mathematischen Inhalten und mit deren Vermittlung und haben eine Vorstellung von deren Geschichte. Sie verfügen auf inklusionsorientierte Weise, d. h. unter Berücksichtigung der Heterogenität von Lerngruppen, über theoretische Konzepte zu zentralen Denkhandlungen, mit auch jeweils damit verbundenen Fragestellungen wie Begriffsentwicklung, Problemlösen, Variation, Entdecken und Argumentieren, Beweisen, Modellieren, etc. Sie kennen paradigmatische Beispiele und didaktische Phänomenologie mathematischer Strukturen und wissen um die Rolle von Perspektivwechsel, begrifflicher Vernetzung, typische Präkonzepte und Verstehenshürden, Stufen begrifflicher Strenge und Formalisierung und deren entwicklungs- und altersgemäße Umsetzungen; kennen Konzepte für schulisches Mathematiklernen und -lehren (genetisches Lernen, entdeckendes Lernen, operante Konditionierung, dialogisches Lernen usw.) und kennen theoretische Ansätze zum Begriff des mathematischen Talents.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	4 (einschl. 1 LP IF)

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (MMPS)	S*	Didaktik der Mathematik 1	2/2. u. 3.	<p>Lernziele des Vorbereitungsseminars: Umgang mit Rechenschwäche, Dyskalkulie, Vielfalt, mathematischem Talent und entsprechender Diagnostik. Befähigung zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern. Didaktisch orientierte mathematische Sachanalysen vor dem Hintergrund von Inklusionsorientierung. Auseinandersetzung mit dem pädagogischen Begriff der Inklusion. Konstruktiv-kritische Reflexion im kulturhistorischen Kontext der Befähigung zu einem professionellen Umgang mit Vielfalt mit Blick auf ein inklusives Schulsystem, der Befähigung zur Kooperation (untereinander, mit Eltern, mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen) und der Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken sowie pädagogischer Medienkompetenz und Grundkompetenzen in der Förderung von Alphabetisierung.</p> <p>Lernziele des Begleitseminars: Fähigkeit zur eigenständigen Formulierung und Weiterentwicklung von Fragen in einem Frageprozess im Bereich der Mathematikdidaktik. Erforschung und Weiterentwicklung von Fragen zum Mathematikunterricht im Bereich von didaktisch orientierten mathematischen Sachanalysen bis hin zu unterrichtspraktischen Problemstellungen. Erfahrung mit der Durchführung von Projekten zu forschendem Lernen in Kontakt mit der Praxis.</p>	Präsentation	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxissemester – Studienprojekte“	6 (einschl. 4 LP IF)
FD	Didaktik der Mathematik 2 (MMD2)	V, Ü	keine	1/4.	Durchführung von Projekten zu forschendem Lernen in Kontakt mit der Praxis. Die Studierenden kennen bei klassischen mathematischen Themengebieten verschiedene Zugänge zur Begriffsentwicklung. Sie haben in den schulrelevanten Themen im Bereich der Arithmetik, Geometrie, Algebra, Analysis, Stochastik, Linearen Algebra und mathematischen Modellierung und von deren mathematikdidaktischen Herangehensweisen ein eigenes tieferes Verständnis, das sie zu pädagogischem Inhaltswissen transformieren. Sie haben Kenntnisse von Vorgehensweisen, die Schülerinnen und Schülern zugänglich sind, und von deren Verankerung in der Geschichte und der mathematischen Kultur. Studierende sind vertraut mit spezifischen Erkenntnisweisen des Faches Mathematik und grenzen sie gegen andere Fächer ab.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	4

Masterarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Masterarbeit		Mind. 45 LP in diesem Master- studiengang	5 Monate/4.	Fähigkeit zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit. Kompetenz zur selbständigen Durchdringung und Bearbeitung eines umfangreichen mathematischen Themas, zur angemessenen Präsentation, und zur Verfassung einer Arbeit mit einem mathematischen Textsatzsystem.	keine	Masterarbeit	15

Wahlpflichtbereich (18 LP, es sind zwei Module zu wählen):

Es dürfen nur solche Module gewählt werden, die nicht bereits im Wahlpflichtbereich III des Lehramts-Bachelorstudiengangs absolviert wurden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Einführung in die Algebra (MMV2A1)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Grundlegende Kenntnisse über Gruppen, Ringe, Körper und Moduln über Ringen, Einführung in die Galoistheorie. Verständnis der grundlegenden Zusammenhänge zwischen dem Lösen algebraischer Gleichungen, der Theorie algebraischer Körpererweiterungen und der Gruppentheorie. Fähigkeit zur Umsetzung der Theorie zur Lösung konkreter Fragestellungen.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Einführung in die Mathematische Logik (MMV2A2)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis und Verständnis grundlegender Konzepte der Mathematischen Logik bis zum Gödelschen Vollständigkeitssatz mit Anwendungen, Grundlegung der Mathematik mit Hilfe von Prädikatenlogik und Zermelo-Fraenkelscher Mengenlehre. Fähigkeit zum Formalisieren von mathematischen Begriffen und Beweisen. Wissen um Möglichkeiten und Grenzen der formalen Methode.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Algebra I (MMV3A1)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis und Verständnis elementarer Konzepte und Methoden aus dem Bereich Algebra. Fähigkeit, mit den erlernten Kenntnissen selbständig Problemstellungen aus der Algebra zu bearbeiten.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Algebra II (MMV3A2)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis und Verständnis weiterführender Konzepte und Methoden aus dem Bereich Algebra. Fähigkeit, mit den erlernten Kenntnissen selbständig Problemstellungen aus der Algebra zu bearbeiten.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Grundzüge der Darstellungstheorie (MMV3A3)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis elementarer Konzepte und Methoden aus dem Bereich Darstellungstheorie algebraischer Strukturen (z.B. Gruppen, Ringe, Algebren, Lie-Algebren, Lie-Gruppen, Köcher). Fähigkeit, mit den erlernten Kenntnissen selbständig Problemstellungen aus der Darstellungstheorie zu bearbeiten.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Mengenlehre (MMV3A4)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis und Verständnis der Mengenlehre bis zu infinitärer Kombinatorik, deskriptiver Mengenlehre und mengentheoretische Grundlegung von Zahlssystemen. Fähigkeit zur Reduktion mathematischer Strukturen auf den Mengenbegriff und zur mathematischen Behandlung unendlicher Mengen.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Analysis III (MMV2B1)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis und Verständnis des Lebesgue-Integrals und von dessen Schlüsselsätzen. Fähigkeit zum Umgang mit speziellen Volumen- und Flächenintegralen und Kenntnis von deren Bedeutung in Anwendungen. Fähigkeit zur analytischen und maßtheoretischen Formulierung von Problemen in Anwendungen und zu deren mathematischer Umsetzung.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Einführung in die partiellen Differentialgleichungen (MMV2B2)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis und Verständnis der fundamentalen Typen von Differentialgleichungen (Laplacegleichung, Wärmeleitungsgleichung, Wellengleichung) und der Herkunft dieser partiellen Differentialgleichungen. Fähigkeit zur Anwendung elementarer analytischer Lösungsmethoden und zur mathematischen Formulierung von Problemen mit Hilfe partieller Differentialgleichungen.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Einführung in die Komplexe Analysis (MMV2B3)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis und Verständnis der Theorie der holomorphen Funktionen einer komplexen Veränderlichen. Kenntnis der klassischen komplexen Funktionentheorie und die Fähigkeit, deren Anwendung auf andere Gebiete der Mathematik und der mathematischen Physik zu verstehen.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Partielle Differentialgleichungen und Funktionalanalysis (MMV3B1)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis und Verständnis funktionalanalytischer Grundlagen und Methoden sowie von Anwendungsbereichen der Funktionalanalysis. Fähigkeit, Randwertprobleme mathematisch zu formulieren und funktionalanalytische Methoden auf partielle Differentialgleichungen anzuwenden.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Partielle Differentialgleichungen und Modellierung (MMV3B2)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis und Verständnis von mathematischen Modellierungsansätzen und Lösungsmethoden in einem wichtigen Anwendungsbereich. Fähigkeit zur Formulierung von Problemen der Mathematischen Physik und zur Anwendung analytischer Lösungsverfahren.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Globale Analysis I (MMV3B3)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis und Verständnis der grundlegenden Methoden der Analysis auf differenzierbaren Mannigfaltigkeiten. Fähigkeit, die erlernten Methoden auf Problemstellungen der Globalen Analysis anzuwenden. Verständnis für die Wechselwirkung zwischen dem Lösungsverhalten geometrischer partieller Differentialgleichungen und der unterliegenden Geometrie, insbesondere Verständnis für die prinzipiellen Unterschiede zwischen lokalem und globalem Lösungsverhalten.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Globale Analysis II (MMV3B4)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis und Verständnis der grundlegenden Methoden der mikrolokalen Analysis und daraus resultierend ein vertieftes Verständnis elliptischer partieller Differentialgleichungen auf Mannigfaltigkeiten. Fähigkeit, die erlernten Methoden auf Problemstellungen der Globalen Analysis anzuwenden. Verständnis für die Wechselwirkung zwischen dem Lösungsverhalten geometrischer partieller Differentialgleichungen und der unterliegenden Geometrie, insbesondere Verständnis für die prinzipiellen Unterschiede zwischen lokalem und globalem Lösungsverhalten.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Einführung in die Diskrete Mathematik (MMV2C1)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis und vertieftes Verständnis diskreter Strukturen und Algorithmen sowie der wichtigsten Algorithmen für grundlegende kombinatorische Optimierungsprobleme. Fähigkeit zur Bewertung verschiedener algorithmischer Lösungen und zur geeigneten Modellierung praktischer Probleme, wie sie etwa in Chipdesign, Verkehrsplanung, Logistik, Telekommunikation und Internet alltäglich auftreten.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Lineare und Ganzzahlige Optimierung (MMV3C1)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis und Verständnis der grundlegenden Zusammenhänge der Polyedertheorie und der Theorie der linearen und ganzzahligen Optimierung, Kenntnis der wichtigsten Algorithmen. Fähigkeit zur geeigneten Modellierung praktischer Probleme als mathematische Optimierungsprobleme und zu deren Lösung sowie Computerimplementierung.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Kombinatorik, Graphen, Matroide (MMV3C2)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis und tieferes Verständnis für diskrete Strukturen, grundlegende Fragestellungen und Lösungsansätze der Kombinatorik, Kenntnis der Grundlagen von Graphen- und Matroidtheorie. Fähigkeit, mit den erlernten Kenntnissen selbständig Problemstellungen aus der Kombinatorik und der Graphentheorie zu bearbeiten.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Einführung in die Geometrie und Topologie (MMV2D1)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis und Verständnis der Grundbegriffe der Geometrie und Topologie. Fähigkeit zur Übertragung der Begriffe der Analysis (Stetigkeit, Differentiation, Integration) von lokalen (z.B. offenen Teilmengen des \mathbb{R}^n) auf globale Objekte (z.B. Mannigfaltigkeiten).	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Topologie I (MMV3D1)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis und Verständnis der singulären Homologietheorie sowie der Homologie eines Raumes als globale topologische Invariante. Fähigkeit, mit den erlernten Kenntnissen selbständig Problemstellungen aus der Topologie zu bearbeiten.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Topologie II (MMV3D2)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis und Verständnis der singulären Kohomologietheorie sowie der Homologie und der Kohomologie eines Raumes als globale topologische Invariante. Fähigkeit, mit den erlernten Kenntnissen selbständig Problemstellungen aus der Topologie zu bearbeiten.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Geometrie I (MMV3D3)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis und Verständnis elementarer Konzepte und Methoden der Differentialgeometrie. Fähigkeit, mit den erlernten Kenntnissen selbständig Problemstellungen aus der Geometrie zu bearbeiten. Anwendung von Methoden aus Analysis und Algebra zur Beschreibung geometrischer Strukturen.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Geometrie II (MMV3D4)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Vertiefung des Verständnisses geometrischer Objekte und Strukturen mit komplexeren Methoden. Einbindung geometrischer Objekte in einen übergreifenden mathematischen Kontext. Fähigkeit, mit den erlernten Kenntnissen selbständig Problemstellungen aus der Geometrie zu bearbeiten.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Einführung in die Grundlagen der Numerik (MMV2E1)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis und Verständnis grundlegender Konzepte, Algorithmen und Methoden der numerischen Mathematik. Fähigkeit, mit den erlernten Kenntnissen selbständig numerische Methoden problemorientiert zu entwickeln, zu analysieren und umzusetzen.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Einführung in die Numerische Mathematik (MMV2E2)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis und Verständnis weiterführender Konzepte, Algorithmen und Methoden der numerischen Mathematik. Fähigkeit, mit den erlernten Kenntnissen selbständig numerische Methoden problemorientiert zu entwickeln, zu analysieren und umzusetzen.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Wissenschaftliches Rechnen I (MMV3E1)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis und Verständnis grundlegender Konzepte, Algorithmen und Methoden des Wissenschaftlichen Rechnens. Fähigkeit, mit den erlernten Kenntnissen selbständig Methoden zu entwickeln, zu analysieren und umzusetzen, mit denen anwendungsorientierte Probleme effizient und genau gelöst werden können.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Wissenschaftliches Rechnen II (MMV3E2)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis weiterführender Konzepte, Algorithmen und Methoden des Wissenschaftlichen Rechnens. Fähigkeit, mit den erlernten Kenntnissen selbständig Methoden zu entwickeln, zu analysieren und umzusetzen, mit denen anwendungsorientierte Probleme effizient und genau gelöst werden können.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie (MMV2F1)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis und Verständnis der grundlegenden Begriffe, Aussagen und Modelle der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik. Fähigkeit zur mathematischen Beschreibung und Analyse einfacher Zufallsphänomene ("Denken in Wahrscheinlichkeiten"), sicherer Umgang mit den fundamentalen Grenzwertsätzen für unabhängige Zufallsvariablen.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Einführung in die Statistik (MMV2F2)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis und vertieftes Verständnis der grundlegenden Verfahren und Modelle der mathematischen Statistik. Fähigkeit zur Auswahl und Anwendung geeigneter Modellierungsansätze bei statistischen Problemstellungen, zur statistischen Datenanalyse sowie zur Anwendung mathematischer Zusammenhänge auf praktische Problemstellungen.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Stochastische Prozesse (MMV3F1)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis und Verständnis der grundlegenden Modelle und Methoden zur Beschreibung zufälliger zeitlicher Abläufe. Fähigkeit zur mathematischen Modellierung und Analyse von Zufallsvorgängen.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Grundzüge der Stochastischen Analysis (MMV3F2)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Kenntnis und Verständnis der grundlegenden Begriffe, Techniken und Aussagen der Martingalthorie und des Itôkalküls. Fähigkeit zur mathematischen Beschreibung von Zufallsvorgängen in stetiger Zeit.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Mathematische Vertiefung (MMM)	V, Ü	keine	1/1.-4.	Vertiefung eines mathematischen Gebietes.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9

Unterrichtsfach Philosophie

Das Unterrichtsfach „Philosophie“ kann für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als erstes oder zweites Fach gewählt werden.

Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

Bei Hausarbeiten erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch schriftliche Bestätigung der Annahme eines Themas gegenüber dem Prüfungsausschuss, eine Abmeldung ist dann ohne Angabe von Gründen nicht mehr möglich.

2) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

Abweichend von § 16 Abs. 6 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die Hausarbeit als Prüfung muss wiederholt werden.

3) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung soll in der Regel im Semester der Veranstaltung erfolgen.

Empfehlung

Im Lehramtsfach Philosophie werden zum Verständnis der antiken Philosophie Kenntnisse des Altgriechischen empfohlen.

B. Modulplan für das Unterrichtsfach Philosophie (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, T = Tutorium, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Moral- philosophie MP	V, T, Ü	keine	2/1. u. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Zentrale Begriffe, Argumente, Theorien, Ansätze und Schultraditionen im Bereich der Moralphilosophie; - Einblicke in speziellere Fragestellungen und kontroverse Diskussionsfelder im Bereich der Moralphilosophie; - Rationales philosophisches Argumentieren in Fragen der Moral; - Lektüre und Interpretation moralphilosophischer Texte. 	Vorlesung: Testat oder mündliche Prüfung Übung: schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	12
FW/F D	Methodische Grundlagen MG	Ü	keine	2/3. u. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung von Bibliotheken und Bibliothekskatalogen; - Philosophische Bibliographien, Nachschlagewerke und Fachdatenbanken; - Philosophische Literatur- und Informationsquellen im Internet; - Formale Aspekte des wissenschaftlichen Zitierens; - Ausgewählte Methoden des Philosophierens sowie Reflexion auf ihre spezifischen Leistungen; - Wesentliche Methoden des Philosophierens und ihre Rolle in philosophischen Bildungsprozessen. 	keine	1. Hausarbeit (praktische Rechercheübung) 2. Hausarbeit (Präsentation und schriftliche Anwendung einer philos. Methode) (Gewichtung: 1:1)	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Theoretische Philosophie TP	S	keine	2/5. u. 6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefter Überblick über zentrale Probleme, Methoden und Ergebnisse der Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Logik und Ontologie; - Überblick über zentrale Positionen der modernen Philosophie des Geistes; - Einblick in spezifische Teilgebiete und Problemstellungen der Theoretischen Philosophie; - Vertiefte Kenntnisse der philosophischen Methodik; - Beherrschung der Fachterminologie der Theoretischen Philosophie. 	schriftliche oder mündliche Studienleistung	Hausarbeit	12
FW	Praktische Philosophie PP	S	keine	2/5. u. 6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Überblick über zentrale Begriffe, Argumente, Theorien, Ansätze und Schultraditionen im Bereich der Praktischen Philosophie; - Einblicke in speziellere Fragestellungen und Kontroversen und Diskussionsfelder im Bereich der Praktischen Philosophie; - Rationales philosophisches Argumentieren in Fragen der Moral; - Lektüre und Interpretation praktisch-philosophischer Texte. 	schriftliche oder mündliche Studienleistung	Hausarbeit	12

Bachelorarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit		Mind. 48 LP im Unterrichtsfach Philosophie	5 Monate/6.	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums; - Verfassen einer ersten längeren wissenschaftlichen Abhandlung. 	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

- In den Wahlpflichtbereichen I und II ist jeweils ein Modul (insgesamt 24 LP) zu wählen.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) muss zusätzlich ein Modul aus den Wahlpflichtbereichen I bis III im Umfang von 6 LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) können zusätzlich Module aus den Wahlpflichtbereichen I bis III im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Wahlpflichtbereich I (12 LP, es ist ein Modul zu wählen):

Aus diesem Wahlpflichtbereich können auch Module zur Polyvalenz gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Erkenntnis- theorie ET	V, T, Ü	keine	2/1. u. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über zentrale Positionen, Fragestellungen und Methoden der Erkenntnistheorie; - Kompetenter Umgang mit philosophischen Textquellen und Methoden; - Einblick in spezifische Teilgebiete und Problemstellungen der Erkenntnistheorie; - Beherrschung der erkenntnistheoretischen Fachterminologie. 	Vorlesung: Testat oder mündliche Prüfung Übung: schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	12
FW	Logik und Grundlagen LG	V, T, Ü	keine	2/1. u. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der Prädikatenlogik erster Stufe (Begriff der logischen Folgerung, Beweiskalkül); - Fähigkeit, natürlichsprachliche Argumente mit logischen Mitteln zu analysieren; - Einsicht in die Reichweite wie Begrenztheit formaler Methoden; - Fähigkeit der genauen Lektüre philosophischer Texte im Hinblick auf die Argumentationsstruktur. 	Vorlesung: Testat oder mündliche Prüfung Übung: schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	12
FW	Philosophie- geschichte I (Antike und Mittelalter) PGI	V, T, Ü	keine	2/1. u. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über zentrale Begriffe, Argumente, Theorien, Ansätze und Schultraditionen im Bereich der älteren Philosophiegeschichte; - Einblicke in speziellere Fragestellungen und kontroverse Diskussionsfelder im Bereich der älteren Philosophiegeschichte; - Lektüre und Interpretation historischer Texte der Philosophie; - Textnahes philosophisches Argumentieren und Interpretieren. 	Vorlesung: Testat oder mündliche Prüfung Übung: Essay, Referat oder äquivalente Leistung	Klausur	12

Wahlpflichtbereich II (12 LP, es ist ein Modul zu wählen):

Aus diesem Wahlpflichtbereich können auch Module zur Polyvalenz gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Wissen- schafts- philosophie WP	V, Ü, S	keine	2/3. u. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über zentrale Forschungsansätze, Methoden und Modelle der Wissenschaftsphilosophie; - Kompetenter Umgang mit philosophischen Textquellen; - Einblick in spezifische Teilgebiete und Problemstellungen der Wissenschaftsphilosophie; - Vertiefte Kenntnisse der philosophischen Methodik; - Beherrschung der wissenschaftsphilosophischen Fachterminologie. 	Vorlesung: Testat oder mündliche Prüfung Übung: schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	12
FW	Kultur- philosophie KP	V, Ü, S	keine	2/3. u. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über zentrale Positionen, Fragestellungen und Methoden der Kulturphilosophie; - Kompetenter Umgang mit philosophischen Textquellen und Methoden; - Einblick in spezifische Teilgebiete und Problemstellungen der Kulturphilosophie; - Beherrschung der kulturphilosophischen Fachterminologie. 	Vorlesung: Testat oder mündliche Prüfung Übung: schriftliche und/oder mündliche Studienleistung Seminar: Essay, Referat oder äquivalente Leistung	Klausur	12
FW	Philosophie- geschichte II (Neuzeit und Gegenwart) PGII	V, Ü, S	keine	2/3. u. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über zentrale Positionen, Fragestellungen und Methoden der Philosophiegeschichte; - Kompetenter Umgang mit philosophischen Textquellen und Methoden; - Einblicke in spezifische Teilgebiete und Problemstellungen der Philosophiegeschichte; - Beherrschung der philosophiehistorischen Fachterminologie. 	Vorlesung: Testat oder mündliche Prüfung Übung: schriftliche und/oder mündliche Studienleistung Seminar: Essay, Referat oder äquivalente Leistung	Klausur	12

Wahlpflichtbereich III

Aus diesem Wahlpflichtbereich können Module zur Polyvalenz gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule im Polyvalenzbereich genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Epochen und Disziplinen der Philosophie ED	V, T	keine	1/1.-3.	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die verschiedenen Disziplinen der Philosophie und Epochen der Philosophiegeschichte (Vorlesung); - 1-stündiges Tutorium „Wissenschaftliches Schreiben“, das mittels der Analyse wissenschaftlicher und philosophischer Textproben und anhand eigener, in Hausarbeit anzufertigender Essays in die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Schreibens einführt. 	keine	Klausur	6
FW	Ethik SK-E	V, T	keine	1/1.-3.	<p>Die Studierenden sollen nach Abschluss des Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> - über grundlegende Kenntnisse zu systematischen Problemstellungen der Ethik und Angewandten Ethik verfügen; - in der Lage sein, normative Begriffs- und Argumentationsanalysen auf fachwissenschaftlichem Niveau durchzuführen; - in der Lage sein, zu aktuellen politischen und sozialen Fragen begründet Stellung zu nehmen und sich selbständig auf entsprechende aktuelle Diskussionsverläufe zu beziehen. 	keine	Klausur	6
FW	Logik und Wissenschaftstheorie SK-LGWT	V, T	keine	1/1.-3.	<p>Die folgenden Kompetenzen werden vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Kenntnisse der Aussagen-, der Prädikaten- und der Modallogik; - die Fähigkeit der Anwendung logischer Methoden auf philosophische Fragen; - grundlegende Kenntnisse der Argumentationstheorie und verschiedener Definitionsbegriffe. <p>Aus dem Bereich der Wissenschaftstheorie gehören dazu die Frage nach Kriterien zur Abgrenzung der wissenschaftlichen Tätigkeit von anderen kognitiven Aktivitäten und das Problem der Charakterisierung des wissenschaftlichen Fortschritts. Es wird untersucht, was eine ‚kausale Erklärung‘ ist und Einblick gegeben in einen ausgewählten Anwendungsfall der Wissenschaftstheorie.</p>	keine	Klausur	6

C. Modulplan für das Unterrichtsfach Philosophie (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, E = Exkursion, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, PI = Plenum, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtmodule

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik Philosophie I FDI	V, S	keine	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien philosophischer Bildung und ihr Bezug zueinander; - Klassische fachdidaktische Ansätze und ihre Fortschreibung in der fachdidaktischen Diskussion der Gegenwart; - Auswirkungen der verschiedenen fachdidaktischen Ansätze auf die Konzeption und Durchführung von Philosophieunterricht; - Fachdidaktisches Grundwissen im Hinblick auf das Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen; - Beurteilung des Beitrages des Faches Philosophie/Praktische Philosophie zur Werteerziehung auf dem Hintergrund verschiedener Ansätze. 	Schriftlich ausgearbeitetes Referat oder äquivalente Leistung zum Seminar (z. B. Protokoll)	Klausur	4

FW/ FD/ BW	Modul-Nr. / Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik Philosophie II: Vorbereitung und Begleitung des Praxis- semesters FDII	S*	Erfolgreiches Absolvieren des Moduls FDI	2/2. u. 3.	Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht, Richtlinien und Kernlehrpläne, Einführung in fachspezifische Unterrichtsmethodik, Planungsentscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen, Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungsmessung und -bewertung, u. a. in heterogenen und inkludierenden Lerngruppen, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext, Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis.	Präsentation	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxissemester – Studienprojekte	6 (einschl. 1 LP IF)
FD	Fachdidaktik Philosophie III: Heterogenität und Inklusion im Philosophie- und Praktische Philosophie- Unterricht FDIII	S*	Erfolgreiches Absolvieren des Moduls FDI	1/2.-4.	Erarbeitung fachwissenschaftlicher Begründungen und Forderungen für den Unterricht in heterogenen und inkludierenden Lerngruppen, Planung von kompetenz- und adressatenorientiertem Unterricht in heterogenen und inkludierenden Lerngruppen unter Berücksichtigung fachspezifischer Unterrichtsmethodik und fachspezifischer Unterrichtsgehalte, Berücksichtigung von Richtlinien, Kernlehrplänen und Förderplänen.	Erarbeitung und Präsentation eines Konzepts zum Umgang mit Heterogenität und Inklusion	Hausarbeit (Ausarbeitung eines inklusions- orientierten Unterrichts- konzepts)	4 (IF)

Masterarbeit

FW/ FD/ BW	Modul-Nr. / Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Masterarbeit		Mind. 45 LP in diesem Master- studiengang	5 Monate/4.	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Unterrichtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflichtbereich:

In den Wahlpflichtbereichen I und II ist jeweils ein Modul (insgesamt 18 LP) zu wählen.

Wahlpflichtbereich I (12 LP, es ist ein Modul zu wählen):

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modul-Nr./ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Theoretische Philosophie MALA TPM-LA	S	keine	1-2/1.-2.	Vertiefte Fragestellungen der theoretischen Philosophie wie etwa Erkenntnistheorie; Sprachphilosophie; Ontologie; Philosophie des Geistes.	Essay, Referat, Stundenprotokoll oder äquivalente Leistung	Hausarbeit	12
FW	Praktische Philosophie MALA PPM-LA	S	keine	1-2/1.-2.	Vertiefte Fragestellungen der praktischen Philosophie wie etwa Normative Ethik, Metaethik, angewandte Ethik; Politische Philosophie; Sozialphilosophie; Rechtsphilosophie.	Essay, Referat, Stundenprotokoll oder äquivalente Leistung	Hausarbeit	12
FW	Philosophie- geschichte MALA PGM-LA	S	keine	1-2/1.-2.	Vertiefte Fragestellungen der Philosophiegeschichte (alle Epochen).	Essay, Referat, Stundenprotokoll oder äquivalente Leistung	Hausarbeit	12
FW	Gegenwarts- philosophie MALA GPM-LA	S	keine	1-2/1.-2.	Spezifische Fragestellungen der Gegenwartsphilosophie aus allen Bereichen der theoretischen und praktischen Philosophie, wobei auch der historische Hintergrund der modernen Debatten thematisiert wird.	Essay, Referat, Stundenprotokoll oder äquivalente Leistung	Hausarbeit	12

Wahlpflichtbereich II (6 LP, es ist ein Modul zu wählen):

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modul-Nr./ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Logik und Epistemologie MALA LEM-LA	S	keine	1/4.	Vertiefte Fragestellungen der folgenden Disziplinen: Logik, Ontologie (Metaphysik), Erkenntnistheorie.	Essay, Referat, Stundenprotokoll oder äquivalente Leistung	Hausarbeit	6
FW	Metaphysik und Religions- philosophie MALA MRM-LA	S	keine	1/4.	- Verständnis zentraler Positionen der Metaphysiktradition; - Einblick in spezielle Probleme der Religionsphilosophie in Geschichte und Gegenwart (Christentum, Judentum, Islam).	Essay, Referat, Stundenprotokoll oder äquivalente Leistung	Hausarbeit	6
FW	Ethik und angewandte Ethik MALA EAM-LA	S	keine	1/4.	Spezielle Fragen der normativen Ethik, Metaethik, Angewandten Ethik, Politischen Philosophie, Sozial- und Rechtsphilosophie.	Essay, Referat, Stundenprotokoll oder äquivalente Leistung	Hausarbeit	6
FW	Kulturphilosophie und Ästhetik MALA KÄM-LA	S	keine	1/4.	- Verständnis zentraler Forschungsprobleme der Kultur- philosophie, d.h. neben der Ästhetik auch Hermeneutik, Geschichtsphilosophie, Anthropologie; - Kompetenter Umgang mit den Methoden und Techniken der genannten Bereiche; - Einblick in spezifische Gebiete der genannten Bereiche.	Essay, Referat, Stundenprotokoll oder äquivalente Leistung	Hausarbeit	6
FW	Naturphilosophie MALA NRM-LA	S	keine	1/4.	- Aktuelle Forschungsfragen der Philosophie der Naturwissen- schaften und der Mathematik, - Aktuelle Interpretationsprobleme moderner physikalischer Theorien (Quantenmechanik, Quantenfeldtheorie, Relativitätstheorien), wobei auch der historische Hintergrund der modernen Debatten beleuchtet wird, - Kognitionswissenschaftliche Fragen.	Essay, Referat, Stundenprotokoll oder äquivalente Leistung	Hausarbeit	6

FW/ FD/ BW	Modul-Nr./ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Philosophie des Geistes MALA GSM-LA	S	keine	1/4.	<ul style="list-style-type: none"> - Verständnis zentraler aktueller Forschungsprobleme der Philosophie des Geistes im Kontext ihrer Problemgeschichte; - Einblick in spezielle Gebiete der Philosophie des Geistes wie etwa Wahrnehmungstheorie, Reduktionsproblem, Theorie des Bewusstseins. 	Essay, Referat, Stundenprotokoll oder äquivalente Leistung	Hausarbeit	6
FW	Philosophie und Wissenschafts- geschichte in der islamischen Welt MALA ISL-LA	S	keine	1/4.	<ul style="list-style-type: none"> - Verständnis zentraler Problemstellungen der Philosophie und einzelner Naturwissenschaften in der islamischen Welt im Kontext ihrer Problemgeschichte; - Kompetenter Umgang mit Methoden, Techniken, Fachterminologie der arabisch-islamischen Philosophie und einzelner Naturwissenschaften; - Einblick in spezielle Gebiete der Philosophie und einzelner Naturwissenschaften. 	Essay, Referat, Stundenprotokoll oder äquivalente Leistung	Hausarbeit	6

Unterrichtsfach Physik

Das Unterrichtsfach „Physik“ kann für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als erstes oder zweites Fach gewählt werden.

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots und Unterrichts-/Prüfungssprache)

Die Unterrichts- und Prüfungssprache der fachwissenschaftlichen Module im Masterstudium ist in der Regel Englisch, in Ausnahmefällen Deutsch.

2) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

Studierende können sich ohne Angabe von Gründen spätestens am Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen abmelden.

3) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden, zwei Prüfungstermine angeboten. Wird an mindestens einem der beiden Prüfungstermine eine mindestens ausreichende Leistung erbracht, gilt die Prüfung als bestanden. Wird an beiden Prüfungsterminen keine mindestens ausreichende Leistung erbracht, zählt dies für Wiederholungen gemäß § 16 als ein Fehlversuch.

4) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

Studierende, die am Ende eines Moduls, das aus einer Vorlesung mit Übungen besteht, den ersten möglichen Termin für die Modul- bzw. Modulteilprüfung wahrgenommen haben, können zum Zweck der Notenverbesserung auch zum zweiten Prüfungstermin desselben Semesters zugelassen werden, wenn sie diese Prüfung beim ersten Termin bestanden haben; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten. Die erfolglose Teilnahme an den beiden zu einem Semester gehörenden Prüfungsterminen zählt für Wiederholungen als ein Fehlversuch.

5) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Der Umfang jeder Hausarbeit im Unterrichtsfach Physik (Master) umfasst mindestens 5 und höchstens 15 DIN-A4-Seiten.

6) Zu § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, (Seminar-)Vorträge, Protokolle, Modul-Portfolios, Kolloquien, Berichte, semesterbegleitende Aufgaben und schriftliche Ausarbeitungen)

1. Die Präsentation der Projektarbeit erfolgt im Bachelorstudium in Form von schriftlichen Versuchsprotokollen, in denen die physikalischen Grundlagen, der Aufbau und Durchführung des Experiments sowie die gemessenen Daten, deren Analyse und Interpretation dargestellt werden. Der Umfang der Projektarbeit umfasst im Bachelorstudium mindestens 10 und höchstens 20 DIN-A-4-Seiten pro durchgeführtem Experiment.

2. Die schriftliche Ausarbeitung eines Referats umfasst im Masterstudium mindestens 5 und höchstens 15 DIN-A4-Seiten.

7) Zu § 22 (Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit)

1. Die Bachelorarbeit kann nicht als Gruppenarbeit zugelassen werden.

2. Der genaue Titel der Bachelorarbeit kann innerhalb des Bearbeitungszeitraums modifiziert werden, ohne das Thema zu verändern.

3. Der Textteil der Bachelorarbeit soll mindestens 5 und höchstens 20 DIN-A4-Seiten umfassen. Mögliche Abweichungen werden von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit in Abstimmung mit dem Prüfling gegenüber dem Prüfungsausschuss angezeigt.

8) Zu § 23 (Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit)

Eine Bachelorarbeit gilt auch dann als selbst verfasst, wenn Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden.

9) Zu § 24 (Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit)

1. Die Masterarbeit kann nicht als Gruppenarbeit zugelassen werden.
2. Der genaue Titel der Masterarbeit kann innerhalb des Bearbeitungszeitraums modifiziert werden, ohne das Thema zu verändern.
3. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt in der Regel mindestens 10 und höchstens 70 DIN-A4-Seiten. Mögliche Abweichungen werden von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit in Abstimmung mit dem Prüfling gegenüber dem Prüfungsausschuss angezeigt.

10) Zu § 25 (Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit)

Eine Masterarbeit gilt auch dann als selbst verfasst, wenn Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden.

B. Modulplan für das Unterrichtsfach Physik (Bachelor)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: AS = Angeleitetes Selbststudium, BW = Bildungswissenschaften, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, P = Praktikum, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Physik I (Mechanik, Wärmelehre) (physik111LA)	V, Ü*	keine	1/1.	Grundlagen der Mechanik und Wärmelehre, Phänomene und Messverfahren. <u>Qualifikationsziel:</u> Einarbeitung in die Mechanik und die Wärmelehre; Erarbeitung der Phänomenologie in Vorbereitung auf den theoretischen Unterbau.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	7
FW/FD	Physik II (Elektro- magnetismus) (physik211LA)	V, Ü*, S*	keine	1/2.	Elektromagnetismus. <u>Qualifikationsziel:</u> Einarbeitung in die Phänomene von Elektrizitätslehre und Magnetismus, elektromagnetischer Wellen und damit verwandter Phänomene. Fachdidaktische Grundlagen an Beispielen aus dem Elektromagnetismus, einschließlich Beispielen zum Umgang mit heterogenen Klassen und zum Lernen mit allen Sinnen.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	8 (einschl. 0,5 LP IF)

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung en	Prüfungsform	LP
FW	Physik III (Optik und Wellen- mechanik) (physik311LA)	V, Ü*	keine	1/3.	Grundzüge der Optik, Grundzüge der mikroskopischen Physik. <u>Qualifikationsziel:</u> Einarbeitung in die Phänomene der linearen und der Wellenoptik und der mikroskopischen Physik.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	7
FW/FD	Physik IV (Atome, Moleküle, Kondensierte Materie) (physik411LA)	V, Ü*, S*	keine	1/4.	Grundzüge der Atom-, Molekül- und Festkörperphysik. <u>Qualifikationsziel:</u> Es soll ein Verständnis der elektronischen Struktur der Materie auf atomarer und molekularer Ebene sowie der Struktur von allgemein festen Materialien und von Halbleitern erlangt werden. Fachdidaktische Grundlagen an Beispielen aus der mikroskopischen Physik, einschließlich Beispielen zum Umgang mit heterogenen Klassen und zum Lernen mit allen Sinnen.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	7 (einschl. 0,5 LP IF)
FW/FD	Physik V (Kerne und Teilchen) (physik511LA)	V, Ü*, S*	keine	1/5.	Grundlagen des Aufbaus und der Physik der Atomkerne, Physik der Elementarteilchen, grundlegende Experimente dazu im Kontext detektor- und beschleunigerspezifischer Aspekte. <u>Qualifikationsziel:</u> Verständnis der Grundlagen der Kernphysik und der Elementarteilchenphysik sowie der Experimente, die zu dem derzeitigen Stand der Erkenntnis geführt haben. Fachdidaktische Grundlagen an Beispielen aus der Kern- und Elementarteilchenphysik, einschließlich Begabtenförderung im Projektkurs.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	7 (einschl. 0,5 LP IF)
FW	Klassische Theoretische Physik 1 (Mechanik) (physik225LA)	V, Ü*	keine	1/2.	Klassische Mechanik. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Konzepten und Rechenmethoden der klassischen Mechanik.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	5

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Klassische Theoretische Physik 2 (Elektro- dynamik) (physik325LA)	V, Ü*	keine	1/3.	Theoretische Elektrodynamik. Qualifikationsziel: Umgang mit Konzepten und Rechenmethoden der klassischen Elektrodynamik und der speziellen Relativitätstheorie.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	5
FW	Theoretische Quanten- physik (Quanten- mechanik) (physik420LA)	V, Ü*	keine	1/4.	Nichtrelativistische Quantenmechanik. <u>Qualifikationsziel:</u> Fähigkeit zur Lösung von Problemen der nichtrelativistischen Quantenmechanik.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Praktikum Mechanik, Wärmelehre (physik260LA)	P*	Teilnahme an der Klausur zu physik111LA	1/2.	Praktikumsversuche aus den Themengebieten Mechanik und Wärmelehre. <u>Qualifikationsziel:</u> Erlernen von Experimentiertechniken und Vertiefung der Grundlagen anhand von Versuchen zur Mechanik und Wärmelehre.	Mündliche Überprüfung der Versuchsvorberei- tung, erfolgreiche Durch- führung der Versuche und Erstellung von Versuchsprotokollen	Mündliche Prüfung	3
FW	Praktikum Elektro- magnetismus, Optik (physik360LA)	P*	Teilnahme an der Klausur zu physik211LA für den Praktikums- teil Elektro- magnetismus und an der Klausur zu physik311LA für den Praktikums- teil Optik	1/3.	Praktikumsversuche aus den Themengebieten Elektro- magnetismus und Optik. <u>Qualifikationsziel:</u> Erlernen von Experimentiertechniken und Vertiefung der Grundlagen anhand von Versuchen zur Elektrizitätslehre und zum Magnetismus, zu elektromagnetischen Wellen und zur Optik.	Mündliche Überprüfung der Versuchsvorberei- tung, erfolgreiche Durch- führung der Versuche und Erstellung von Versuchsprotokollen	Mündliche Prüfung	6

Bachelorarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme-voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Bachelor- arbeit (physik590LA)		Mind. 45 LP aus den Pflichtmodulen des fachwissenschaft- lichen Teils des Unterrichtsfachs Physik	5 Monate/ 5.-6.	Durchführung eines kleinen wissenschaftlichen Projekts sowie die schriftliche Darstellung desselben. Im Rahmen der Betreuung wird den Prüferinnen bzw. Prüfern gegen Ende der Bearbeitungszeit der Projektfortschritt durch die oder den Studierenden im Rahmen eines Arbeitsgruppentreffens vorgestellt.	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

- Im Wahlpflichtbereich I sind 2 LP zu erwerben.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) müssen zusätzlich 6 LP aus dem Wahlpflichtbereich I erworben werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) können zusätzlich Module aus dem Wahlpflichtbereich II im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Wahlpflichtbereich I (2 LP)

Aus diesem Wahlpflichtbereich können auch Module zum Polyvalenzbereich zu lit. a. gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Proseminar Präsentations- techniken (physik541)	S	keine	1/5. o. 6.	Abfassung von Texten, Relevanz der gewählten Einteilung, Bedeutung von Tabellen und Bildern, Quellenangaben, Vortragsstil, Vortragsgestaltung, Medien. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden sollen in die Problematik der Präsentation eingeführt werden, sollen selbst Texte und Vorträge verfassen. Fähigkeiten zu Präsentation sollen entwickelt werden.	keine	Präsentation	4
FW	Elektronik- praktikum (physik460)	P*, V	keine	1/4. o. 6.	Blockvorlesung und ausgewählte Versuche zur Elektronik. <u>Qualifikationsziel:</u> Verständnis der Anwendungen der Grundlagen der Elektronik in der Praxis.	Mündliche Überprüfung der Versuchsvorbereitung, erfolgreiche Durchführung der Versuche, Erstellen von Versuchsprotokollen	Klausur	4
FW	Einführung in die Astronomie (astro121)	V, Ü*	keine	1/1.	Grundlagen der beobachtenden Astronomie. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden sollen elementare Grundlagen aus dem Bereich der Astronomie erarbeiten, um Verständnis für interdisziplinäre Fragestellungen zu erwerben. Sie sollen mit Sachverstand über den Bereich der Astronomie berichten können.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	4

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Einführung in die extragalaktische Astronomie (astro122)	V, Ü*	keine	1/2.	Grundlagen der extragalaktischen Astronomie. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden sollen elementare Grundlagen aus dem Bereich der Astronomie erarbeiten, um Verständnis für interdisziplinäre Fragestellungen zu erwerben. Sie sollen mit Sachverstand über den Bereich der extragalaktischen Astronomie berichten können.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	4
FW	Einführung in die Radioastronomie (astro123)	V, Ü*	keine	1/2.	Grundlagen der Radioastronomie. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden sollen elementare Grundlagen aus dem Bereich der Radioastronomie erarbeiten, um Verständnis für interdisziplinäre Fragestellungen zu erwerben. Sie sollen mit Sachverstand über den Bereich der Radioastronomie berichten können.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	4
FW	Einführung in die Meteorologie 1 (met110)	V, Ü*	keine	1/1.	Meteorologische Grundlagen. <u>Qualifikationsziel:</u> Anwendung mathematischer Verfahren auf einfache meteorologische Fragestellungen, Präsentation der Ergebnisse in korrekter physikalischer Ausdrucksweise.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Allgemeine und Anorganische Chemie (BChLA1.1)	V, S*	keine	1/1.	Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden erlernen die Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie mit Hilfe zahlreicher Experimente. Sie erwerben Kenntnisse der grundlegenden chemischen Gesetzmäßigkeiten und der Eigenschaften der chemischen Elemente und der wichtigsten anorganischen Verbindungen.	keine	Klausur	6

Wahlpflichtbereich II

Aus diesem Wahlpflichtbereich können Module zum Polyvalenzbereich zu lit. b. gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Praktikum Atome, Moleküle, kondensierte Materie (physik412)	P*	Teilnahme an der Klausur zu Physik IV	1/5. o. 6.	Vorbereiten auf physikalische Grundlagen anhand von Anleitungen und Versuchen. Praktisches Durchführen und Auswerten von Experimenten in kleinen Gruppen. <u>Qualifikationsziel:</u> Verständnis der Grundlagen der Experimente der Atomphysik und der kondensierten Materie. Praktische Erfahrungen zum zielgerichteten Experimentieren und Auswerten.	Erfolgreiche mündliche Überprüfung der Versuchsvorbereitung und Durchführung der Versuche	Schriftliche Ausarbeitung	5
FW	Praktikum Kerne und Teilchen (physik512)	P*	Teilnahme an der Klausur zu Physik V	1/5. o. 6.	Erlernen der physikalischen Grundlagen anhand von Anleitungen und Versuchen. Praktisches Durchführen und Auswerten von Experimenten in kleinen Gruppen. <u>Qualifikationsziel:</u> Verständnis der Grundlagen der Experimente der Kernphysik und der Teilchenphysik. Praktische Erfahrungen zum zielgerichteten Experimentieren und Auswerten.	Erfolgreiche mündliche Überprüfung der Versuchsvorbereitung und Durchführung der Versuche	Schriftliche Ausarbeitung	5
FW	Computer- physik (physik440)	V, Ü*	keine	1/4.	Anwendung numerischer Methoden auf Problemlösungen in der Physik. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden sollen lernen, ein physikalisches Problem in eine auf dem Rechner lösbare Form zu bringen, das Problem mit Hilfe der in der Vorlesung erlernten Methoden zu lösen und ihre Ergebnisse darzustellen.	keine	Schriftliche Ausarbeitung	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Einführung in die Astronomie (astro121)	V, Ü*	keine	1/5.	Grundlagen der beobachtenden Astronomie. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden sollen elementare Grundlagen aus dem Bereich der Astronomie erarbeiten, um Verständnis für interdisziplinäre Fragestellungen zu erwerben. Sie sollen mit Sachverstand über den Bereich der Astronomie berichten können.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	4
FW	Einführung in die extragalaktische Astronomie (astro122)	V, Ü*	keine	1/6.	Grundlagen der extragalaktischen Astronomie. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden sollen elementare Grundlagen aus dem Bereich der Astronomie erarbeiten, um Verständnis für interdisziplinäre Fragestellungen zu erwerben. Sie sollen mit Sachverstand über den Bereich der extragalaktischen Astronomie berichten können.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	4
FW	Mathematik I für Physiker und Physikerinnen (math140)	V, Ü*	keine	1/3.	Lineare Algebra, Analysis I. <u>Qualifikationsziel:</u> Vermittlung der mathematischen Grundbegriffe und Methoden.	Die Leistungspunkte werden vergeben für die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben und eine bestandene Klausur	keine Prüfung	13
FW	Mathematik II für Physiker und Physikerinnen (math240)	V, Ü*	keine	1/4.	Analysis II. <u>Qualifikationsziel:</u> Vermittlung der mathematischen Grundbegriffe und Methoden.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	11

C. Modulplan für das Unterrichtsfach Physik (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, P = Praktikum, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname / Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Fortgeschritten- praktikum Lehramt	P*	keine	1/2.	Durchführung und Dokumentation ausgewählter Versuche zur Atomphysik, zur Physik der kondensierten Materie, Kern- und Elementarteilchenphysik.	Mündliche Überprüfung der Versuchsvorbereitung und Durchführung der Versuche	Schriftliche Ausarbeitung	6
FD	Experimente im Physikunterricht	S*	keine	1/1.	Praktische Erfahrung zum adressatengerechten Demonstrieren und erklären physikalischer Phänomene. Erlernen des Einsatzes von und Umgang mit Schülerexperimenten. Praktische Erfahrungen im Einsatz von Freihandexperimenten. Einsatzmöglichkeiten von Experimenten für die Binnendifferenzierung; Alltagsbezug und praktische Tätigkeiten beim Experimentieren für leistungsheterogene (und zieldifferente) Lerngruppen; Unterschiedliche Sozialformen im Unterricht und ihre Bedeutung für das inklusive Lernen.	keine	Referat	6 (einschl. 1,5 LP IF)

FW/ FD/ BW	Modulname / Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Vorbereitung und Begleitung des Praxis- semesters	S*	keine	2/2. u. 3.	Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht, Richtlinien und Kernlehrpläne, Einführung in fachspezifische Unterrichtsmethodik, Planungsentscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen, Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungsmessung und -bewertung, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext. Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis. Heterogenität in der Schule und Lehr-Lern-theoretische Ansätze; die Bedeutung von Schülerpräkonzepten für die Unterrichtsplanung und -gestaltung; Umgang mit Heterogenität – ggf. anhand konkreter Erfahrungen im Praxissemester.	ein gehaltener Vortrag	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxissemester – Studienprojekte“	6 (einschl. 2 LP IF)
FD	Seminar zur Physikdidaktik	S	Teilnahme am Modul „Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters“	1/4.	Aktuelle Entwicklungen in der Physikdidaktik kennenlernen sowie eigene fachdidaktische Erfahrungen einordnen und präsentieren.	keine	Vortrag	2

Masterarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname / Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Masterarbeit		Mind. 10 LP aus dem fachwissenschaftlichen Physikstudium; mind. 45 LP in diesem Masterstudiengang	5 Monate/4.	Die Studierenden sollen ein Projekt physikalischer Art (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) durchführen bzw. eine physikalische Fragestellung bearbeiten und dokumentieren. Im Rahmen der Betreuung wird den Prüferinnen bzw. Prüfern der Projektfortschritt durch die oder den Studierenden im Rahmen eines Arbeitsgruppentreffens vorgestellt.	keine	Masterarbeit	15

Wahlpflichtbereich (12 LP):

Es ist mindestens eines der mit „**“ markierten Module zu wählen.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname / Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Theoretische Physik IV (Statistische Physik)**	V, Ü*	keine	1/1.	Statistische Mechanik und Thermodynamik. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Konzepten und Rechenmethoden der Statistischen Physik.	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben und eine bestandene Klausur	Klausur	9
FW	Elektronik- praktikum**	V, P*	keine	1/2. o. 4.	Blockvorlesung und ausgewählte Versuche zur Elektronik. <u>Qualifikationsziel:</u> Verständnis und Anwendung der Grundlagen der Elektronik in der Praxis.	Mündliche Überprüfung der Versuchsvorbereitung, erfolgreiche Durchführung der Versuche, Erstellen von Versuchsprotokollen	Klausur	4
FW	Particle Physics**	V, Ü*	keine	1/1.	Elementarteilchenphysik. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Konzepten und Methoden der Elementarteilchenphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Accelerator Physics	V, Ü*	keine	1/1.	Beschleunigerphysik. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Konzepten und Methoden der Beschleunigerphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Condensed Matter Physics**	V, Ü*	keine	1/1.	Festkörperphysik. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Konzepten und Methoden der Festkörperphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname / Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Laser Physics and Nonlinear Optics**	V, Ü*	keine	1/1.	Laserphysik und nichtlineare Optik. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Konzepten und Methoden der Laserphysik und der nichtlinearen Optik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Physics of Particle Detectors**	V, Ü*	keine	1/1.	Detektorphysik. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Konzepten und Methoden der Detektorphysik zum Nachweis von Elementarteilchen.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Advanced Atomic, Molecular, and Optical Physics**	V, Ü*	keine	1/1.	Fortgeschrittene Atom- und Molekülphysik mit optischen Methoden. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Konzepten und Methoden der Atom- und Molekülphysik sowie der Wechselwirkung von Licht und Materie.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Quantum Optics	V, Ü*	keine	1/2. o. 4.	Quantenoptik. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Konzepten und Methoden der Quantenoptik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Physics of Hadrons	V, Ü*	keine	1/2. o. 4.	Hadronenphysik. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Konzepten und Methoden der Hadronenphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	High Energy Collider Physics	V, Ü*	keine	1/2. o. 4.	Beschleunigerbasierte Teilchenphysik. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Konzepten und Methoden der beschleunigerbasierten Teilchenphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Photonic Devices	V, Ü*	keine	1/2. o. 4.	Photonik. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Konzepten und Methoden der Photonik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname / Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Advanced Electronics and Signal Processing	V, Ü*	keine	1/2. o. 4.	Fortgeschrittene Elektronik und Signalverarbeitung. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Konzepten und Methoden der fortgeschrittenen Elektronik und Signalverarbeitung.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Statistical Methods of Data Analysis	V, Ü*	keine	1/ 1., 2. o. 4.	Statistische Methoden. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Statistischen Methoden zur Datenanalyse.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	4
FW	Lecture on Advanced Topics in Quantum Optics	V, Ü*	keine	1/ 1., 2. o. 4.	Fortgeschrittene Quantenoptik. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Konzepten und Methoden der fortgeschrittenen Quantenoptik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	4
FW	Lecture on Advanced Topics in Photonics	V, Ü*	keine	1/ 1., 2. o. 4.	Fortgeschrittene Photonik. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Konzepten und Methoden der fortgeschrittenen Photonik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	4
FW	Hands-on Seminar: Experimental Optics and Atomic Physics	P*	keine	1/ 1., 2. o. 4.	Praktikum zur Quantenoptik und Photonik. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit experimentellen Methoden der Quantenoptik und Photonik.	Erfolgreiche Versuchsdurchführung	Protokoll zu einem ausgewählten Experiment	3
FW	Electronic for Physicists	V, Ü*	keine	1/2. o. 4.	Elektronik. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Konzepten und Methoden der Elektronik mit Anwendung in der physikalischen Forschung.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Nuclear Reactor Physics	V	keine	1/2. o. 4.	Reaktorphysik. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Konzepten und Methoden der Reaktorphysik.	keine	Klausur	3

FW/ FD/ BW	Modulname / Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Advanced Quantum Theory	V, Ü*	keine	1/1.	Fortgeschrittene Quantenmechanik. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Konzepten und Methoden der fortgeschrittenen Quantenmechanik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7
FW	Theoretical Particle Physics	V, Ü*	keine	1/1.	Theoretische Elementarteilchenphysik. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Konzepten und Methoden der theoretischen Elementarteilchenphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7
FW	Theoretical Hadron Physics	V, Ü*	keine	1/1.	Theoretische Hadronenphysik. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Konzepten und Methoden der theoretischen Hadronenphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7
FW	Theoretical Condensed Matter Physics	V, Ü*	keine	1/1.	Theoretische Festkörperphysik. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Konzepten und Methoden der theoretischen Festkörperphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7
FW	Theoretical Particle Astrophysics	V, Ü*	keine	1/2. o. 4.	Theoretische Astroteilchenphysik. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Konzepten und Methoden der theoretischen Astroteilchenphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7
FW	Computational Methods in Condensed Matter Theory	V, Ü*	keine	1/ 1., 2. o. 4.	Computerphysik in der Festkörperphysik. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Konzepten und Methoden der Computerphysik in der Festkörperphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7
FW	Particle Astrophysics and Cosmology	V, Ü*	keine	1/2. o. 4.	Grundlagen der Astroteilchenphysik und Kosmologie.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname / Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Particle Detectors and Instrumentation	V, Ü*	keine	1/2. o. 4.	Design eines Experiments zur Photoproduktion, Auswahl und Aufbau geeigneter Detektoren sowie Umsetzung in einem Experiment an ELSA.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Experiments on the Structure of Hadrons	V, Ü*	keine	1/1.	Verständnis der Struktur der Hadronen. Verständnis von Experimenten zur Baryonen-Spektroskopie und Einführung in aktuelle Fragen zur Mesonen-Photoproduktion.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	4
FW	High Energy Physics Lab	P*	keine	4-6 Wochen/ 1., 2. o. 4.	Vertiefung des Verständnisses von Elementarteilchen- und Detektorphysik, Durchführung eines kleinen Forschungsprojekts innerhalb einer Forschungsgruppe aus dem Bereich der Hochenergie-/Detektorphysik.	keine	Referat	4
FW	Optics Lab	P*	keine	4-6 Wochen/ 1., 2. o. 4.	Durchführung eines kleinen Forschungsprojekts innerhalb einer Forschungsgruppe aus dem Bereich Optik/Kondensierte Materie.	keine	Referat	4
FW	Group Theory	V, Ü*	keine	1/1.	Kenntnis der mathematischen Grundlagen der Gruppentheorie mit Bezug auf Anwendungen in der Theoretischen Physik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7
FW	Superstring Theory	V, Ü*	keine	1/1.	Überblick über moderne Stringtheorie als ein Kandidat für eine vereinheitlichende Theorie.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7
FW	General Relativity and Cosmology	V, Ü*	keine	1/2. o. 4.	Verständnis der allgemeinen Relativitätstheorie und ihre Implikationen für die Kosmologie.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7

FW/ FD/ BW	Modulname / Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Environmental Physics and Energy Physics	V	keine	1/1.	Verständnis von Energie- und Umweltfragen aus physikalischer Perspektive.	keine	Klausur	3
FW	Physics in Medicine 1: Fundamentals of Analyzing Biomedical Signals	V, Ü*	keine	1/1.	Verständnis der physikalischen Grundlagen und Analyse komplexer Systeme.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Physics in Medicine 2: Fundamentals of Medical Imaging	V, Ü*	keine	1/2. o. 4.	Verständnis der physikalischen Grundlagen moderner bildgebender Verfahren in der Medizin.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Cosmology**	V, Ü*	keine	1/1.	Verständnis der Modelle zur Universumsentwicklung und ihrer Konsequenzen mit Blick auf die Bildung von Strukturen im Universum.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Stars and Stellar Evolution**	V, Ü*	keine	1/1.	Verständnis der Sterne und Sternentwicklung.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Physics of the Interstellar Medium	V, Ü*	keine	1/2. o. 4.	Verständnis des ISM, Bedeutung für Sternentstehung und die Struktur und Entwicklung von Galaxien. Verständnis von Beobachtungstechniken in verschiedenen Wellenlängenbereichen.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Radio- astronomy	V, Ü*	keine	1/1.	Einführung in die Grundlagen der Radioastronomie.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6

Unterrichtsfach Sozialwissenschaften

Das Unterrichtsfach „Sozialwissenschaften“ kann für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als erstes oder zweites Fach gewählt werden.

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

Um das angestrebte Qualifikationsziel im lehramtsbezogenen Masterstudiengang im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften an der Universität Bonn erreichen zu können, müssen Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie im Rahmen des Studiums, das zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führte, folgende Qualifikationen (Kenntnisse und Kompetenzen) durch die erfolgreiche Absolvierung von entsprechenden Modulen im Umfang von mindestens 39 LP erworben haben:

- Statistische Forschungsmethoden,
- Soziologische Theorie oder Allgemeine Soziologie oder Spezielle Soziologie,
- Politische Theorien und Ideengeschichte oder (Vergleichende) Regierungslehre,
- Volkswirtschaftliche Grundlagen (insbesondere Mikro- und Makroökonomik) und
- Einführung in die fachdidaktischen Grundlagen.

Sollten diese Qualifikationen nicht vorliegen, kann eine Zulassung nur unter Beachtung von § 6 Abs. 8 erfolgen.

2) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

Bei Hausarbeiten erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch schriftliche Bestätigung der Annahme eines Themas gegenüber dem Prüfungsausschuss, eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen dann nicht mehr möglich.

3) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

Abweichend von § 14 Abs. 7 ist die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen dem Prüfling für das Modul Wirtschaft nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

4) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Hausarbeit erfordert die Wiederholung der prüfungsrelevanten Leistungen (hier: erneute Belegung der betreffenden Veranstaltung, erneutes Erbringen der Studienleistung und das Verfassen einer neuen Hausarbeit zu einem neuen Thema).

5) Zu § 17 (Klausurarbeiten)

In Abweichung von § 17 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten im Modul „Wirtschaft“ zwischen 60 und 120 Minuten.

6) Zu 20 (Hausarbeiten)

1. Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung muss im Semester der Veranstaltung erfolgen.
2. Die Hausarbeit im Modul „Mastermodul Sozialwissenschaften“ soll einen Umfang von ca. 15 bis 20 DIN-A4-Seiten einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen haben.

Empfehlung

Im Unterrichtsfach „Sozialwissenschaften“ werden zum Verständnis der englischsprachigen Fachliteratur Englischkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR), entsprechend von mindestens drei schulischen Lernjahren oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten und Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch) empfohlen.

B. Modulplan für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften (Bachelor)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

Im Modul „Basismodul Politik und Gesellschaft“ muss von den zwei Übungen „Einführung in die Politische Wissenschaft“ und „Einführung in die Soziologie“ eine Übung gewählt werden.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/FD	Basismodul Politik und Gesellschaft (BMPG)	Ü	keine	1-2/1.-2.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung fachlicher und methodischer Grundkenntnisse; - Fachdidaktische Positionen und Strukturierungsansätze; - Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung; - Grundlagen fach- und anforderungsgerechter Leistungsbeurteilung; - Reflexion der Situations-, Schülerorientierung bei der Vermittlung von Inhalten und Hinführung zu wissenschaftlichen Denk- und Arbeitsmustern; - Analyse und Reflexion von Unterricht unter inklusiven Fragestellungen. 	Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll	Klausur	6 (einschl. 2 LP IF)
FW	Basismodul Methoden (BMM)	V, Ü	keine	2/1.-2.	<ul style="list-style-type: none"> - Forschungsdesigns und Untersuchungsplanung; - Strategien, Formen und Techniken der Datenerhebung (Befragung, Beobachtung, Inhaltsanalyse); - Qualitative und quantitative Methoden der Auswertung und Interpretation empirischer Daten. 	Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll	Klausur	12

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Basismodul Gesellschaft und Kommunikation (BMGK)	V, Ü, S	keine	1-2/3.-4.	<ul style="list-style-type: none"> - Handeln und Interaktion in sozialen Rollen und in lebensweltlichen Zusammenhängen, sozialen Kollektiven und sozialen Organisationen (Mikro-Mesoebene); - Strukturen und Prozesse des Handelns in Abhängigkeit und im Kontext von gesellschaftlichen Differenzierungsprozessen, Schichtungsgefügen, institutionellen Ordnungen und normativen Kulturen (Makro-Ebene); - Bedingungen und Formen der gesellschaftlichen Wahrnehmung, Generierung von Wissen und sozialer Kommunikation. 	<p>Übung: Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll</p> <p>Seminar: Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll</p>	<p>Teilprüfung 1: Klausur</p> <p>Teilprüfung 2: Hausarbeit</p> <p>(Gewichtung: 1 : 1)</p>	12
FW	Wirtschaft**	V, Ü	keine	2/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Mikroökonomik: Konsumentenentscheidungen des Verbrauchers, Produktionsentscheidungen der Unternehmen; Märkte, Preise; Regulierung von Märkten durch Staatseingriffe; Grundlagen der Makroökonomik: Volkswirtschaftliches Rechnungswesen, Wirtschaftswachstum, Konjunkturzyklen, Inflation, Beschäftigungsprobleme; Konzepte der Makroökonomik; Erörterung von Grundfragen der Wirtschaftspolitik anhand empirischer Daten; Grundsätzliches Verständnis der mikro- und makroökonomischen Prinzipien; Fähigkeit zur Analyse von Angebot, Nachfrage und Märkten; Verständnis von gesamtwirtschaftlichen Sachverhalten; Fähigkeit zur Interpretation gesamtwirtschaftlicher Daten und Fakten; Verständnis von Grundproblemen der Wirtschaftspolitik und von mikro- und makroökonomischen wirtschaftspolitischen Entscheidungen. - Modelle des makroökonomischen Gleichgewichts zur Erklärung kurzfristig wirksamer Zusammenhänge; Theorien zur Entstehung und Übertragung von Konjunkturzyklen; Kennen moderner Instrumente zu makroökonomischer Analyse konjunktureller Schwankungen von Einkommen, Beschäftigung, Inflation und Wechselkursen; Anwendung der Modelle zur Beurteilung aktueller wirtschaftspolitischer Probleme. 	keine	<p>Teilprüfung 1: Klausur</p> <p>Teilprüfung 2: Klausur</p> <p>(Gewichtung: 1 : 1)</p>	12

**Für die Prüfung des Moduls „Wirtschaft“ gelten die prüfungsrechtlichen Regelungen für Pflichtmodule der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung.

Bachelorarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit		Mind. 48 LP im Unter- richtsfach Sozialwis- senschaften	5 Monate/6.	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums; - Verfassen einer ersten längeren wissenschaftlichen Abhandlung. 	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

- Im Wahlpflichtbereich sind 24 LP zu erwerben. Von den drei Modulen „Basismodul Regierungslehre“, „Basismodul Internationale Beziehungen“ sowie „Basismodul Theorie und Ideengeschichte“ sind zwei Module zu wählen.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) muss zusätzlich ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) können zusätzlich Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Basismodul Regierungslehre (BMRL)	V, Ü, S	keine	1-2/1.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Zustandekommen politischer Entscheidungen/ institutioneller Kontext/Einflussnahme/ Durchsetzung/Folgen für die Mitglieder der Gesellschaft; - Organe und Organisationsprinzipien des staatlichen Entscheidungssystems und die vorgelagerten Institutionen und Akteure der politischen Willens- und Entscheidungsbildung. 	Übung: Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll Seminar: Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll	Teilprüfung 1: Klausur Teilprüfung 2: Hausarbeit (Gewichtung: 1 : 1)	12
FW	Basismodul Internationale Beziehungen (BMIB)	V, Ü, S	keine	1-2/1.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Geschichte, Theorie und Wirklichkeit des Internationalen Systems; - Außenpolitik einzelner Staaten; - Gesellschaftliche Bedingungen, die mit der Außenpolitik der Staaten in Wechselwirkung stehen. 	Übung: Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll Seminar: Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll	Teilprüfung 1: Klausur Teilprüfung 2: Hausarbeit (Gewichtung: 1 : 1)	12

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Basismodul Theorie und Ideengeschichte (BMTI)	V, Ü, S	keine	1-2/1.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Ideengeschichte, Denktraditionen und Klassiker des politikwissenschaftlichen und soziologischen Denkens, einschließlich politischer Philosophie; - Grundlegende Theorien politischen und sozialen Handelns bzw. politischer und sozialer Systeme; - Grundlagen und Grundannahmen spezieller Theorien und bereichsspezifischer theoretischer Konzepte zu unterschiedlichen Politikfeldern und soziologischen Gegenstandsbereichen. 	<p>Übung: Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll</p> <p>Seminar: Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll</p>	<p>Teilprüfung 1: Klausur</p> <p>Teilprüfung 2: Hausarbeit</p> <p>(Gewichtung: 1 : 1)</p>	12
FW	Basismodul Deutsche und Europäische Politik (BMDE)	V, Ü	keine	1/3.	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse der historischen Grundlagen der deutschen und europäischen Politik; - Behandlung der Ausgangsbedingungen und des Prozesses der supranationalen Integration in Europa; - Untersuchung konkreter Politikfelder, die mit der Entwicklung, der Struktur und Dynamik der Staatstätigkeit und der Problemlösungsfähigkeit zusammenhängen. 	Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll (Übung)	Klausur	6
FW	Exkursion (PMEX)	E*	keine	1/3.-6.	Information über verschiedene Berufsfelder und Anforderungsprofile.	Die Leistungspunkte werden vergeben für die Abgabe eines Protokolls	keine Prüfung	6
FW	Berufsfeld- analyse (PMBF)	prü*	keine	1-2/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Information über verschiedene Berufsfelder und Anforderungsprofile; - Erfahrungsaustausch mit Praktikerinnen oder Praktikern, Arbeitsmarkt-Expertinnen oder -Experten und Absolventinnen oder Absolventen. 	Die Leistungspunkte werden vergeben für zwei erfolgreich gehaltene Referate	keine Prüfung	6

C. Modulplan für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, E = Exkursion, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, PI = Plenum, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, SpÜ = Sprachpraktische Übung, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Mastermodul Sozialwissen- schaften	S	keine	1-2/1.-2.	Die Studierenden sollen einen Überblick über zentrale Inhalte der Politischen Wissenschaft und Soziologie erhalten. Sie sollen zur Analyse politischer und gesellschaftlichen Strukturen, Prozesse und Entwicklungen befähigt werden und in die Lage versetzt werden, theoretische Ansätze, empirische Befunde kritisch-reflektierend beurteilen und bewerten zu können.	Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll	Hausarbeit	12
FW	Wirtschaft (Master)**	V, Ü	keine	1/4.	Zentrale Fragen der Wirtschaftsgeschichte in der modernen Welt: Triebkräfte der Industrialisierung, die Geschichte der Globalisierung und Ursachen und Folgen von Wirtschafts- und Finanzkrisen. Entwicklung der modernen Volkswirtschaften über die Zeit kennen; die Bedeutung von Institutionen für den ökonomischen Wandel verstehen; wichtige wirtschaftshistorische Methoden lernen.	keine	Klausur	6

**Für die Prüfung des Moduls „Wirtschaft (Master)“ gelten die prüfungsrechtlichen Regelungen für Pflichtmodule der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik Sozialwissen- schaften 1	S	keine	1-2/ 1. u./o. 2.	<p>Die Studierenden verfügen über Fähigkeiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - fachdidaktische Strukturierungsansätze zu beschreiben und gegenüberzustellen, - fachwissenschaftliche Inhalte auf ihre Bildungswirksamkeit hin und unter didaktischen Aspekten zu analysieren, - fach- und anforderungsgerechte Methoden, Arbeitstechniken und Medien in der politischen Bildung anzuwenden und deren Einsatz in Unterrichtsvorhaben insbesondere für inklusive Gruppen (Unterrichtsstunden und Unterrichtsreihen) zu planen, durchzuführen und kritisch zu beurteilen, - Unterricht als interaktiv-kommunikativen Prozess durchzuführen, zu beobachten und zu reflektieren. 	Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll	Hausarbeit	8 (einschl. 2 LP IF)

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik Sozialwissen- schaften 2 Vorbereitung und Begleitung des Praxis- semesters	S*	keine	2/2. u. 3.	<p>Die Studierenden verfügen bezogen auf die Vorbereitung des Praxissemesters über Fähigkeiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wissenschaftliche Inhalte in den Teildisziplinen Politikwissenschaften, Soziologie und Ökonomie auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis zu beziehen, - Fachunterricht unter Rückbezug auf fachdidaktische Grundprinzipien politisch-ökonomischer Bildung theoriegeleitet in unterschiedlicher Breite und Tiefe begründet und adressatenorientiert – insbesondere für inklusive Gruppen zu planen, - Unterrichtskonzepte sowie Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden unter Berücksichtigung neuer fachlicher Erkenntnisse zu analysieren und zu reflektieren. <p>Die Studierenden verfügen bezogen auf die Begleitung des Praxissemesters über Fähigkeiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung in ihrem Fach zu analysieren, schulpraktisch anzuwenden und zu beurteilen, - aus den Erfahrungen in der schulischen Praxis Fragen für die sozialwissenschaftliche Fachdidaktik zu entwickeln, - vor dem Hintergrund relevanter fachdidaktischer und fachmethodischer Modelle Forschungs- und Studienprojekte zu planen, durchzuführen und zu reflektieren, - ausgewählte Methoden fachdidaktischer Forschung in begrenzten eigenen Untersuchungen anzuwenden, - an der Weiterentwicklung von Unterricht, schulinternen Absprachen und Schule mitzuwirken. <p>Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis.</p>	zwei erfolgreich gehaltene Referate	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxissemester – Studienprojekte“	6 (einschl. 1 LP IF)

Masterarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Masterarbeit		Mind. 45 LP in diesem Master- studiengang	5 Monate/4.	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Unterrichtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Unterrichtsfach Spanisch

Das Unterrichtsfach „Spanisch“ kann für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als erstes oder zweites Fach gewählt werden.

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots und Unterrichts-/Prüfungssprache)

Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist sowohl im Bachelorstudium als auch im Masterstudium Deutsch und Spanisch.

2) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

Bei Hausarbeiten erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch schriftliche Bestätigung der Annahme eines Themas gegenüber dem Prüfungsausschuss, eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen dann nicht mehr möglich.

3) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

Abweichend von § 16 Abs. 6 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die Hausarbeit als Prüfung muss wiederholt werden.

Empfehlungen

Für den polyvalenten Bachelor im Lehramtsfach „Spanisch“ werden folgende Fremdsprachenkenntnisse nachdrücklich empfohlen:

- Spanischkenntnisse, die dem Niveau von drei schulischen Lernjahren, mindestens aber dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen;
- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums.

Es wird dringend empfohlen, das Latinum – falls nicht schon vorhanden – während des Bachelorstudiums zu erwerben.

B. Modulplan für das Unterrichtsfach Spanisch (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, PI = Plenum, S = Seminar, SpÜ = Sprachpraktische Übung, T = Tutorium, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/FD	Kultur und Interkulturalität und ihre Didaktik (Spanisch)	V/PI, Ü	Grundlagenmodul Kulturstudien (Spanisch)	1/6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung des soziokulturellen Wissens über den spanischen Kulturraum und deutsch-spanischen Kulturtransfer; - Grundlagen der interkulturellen Kommunikation und des Fremdverstehens; - Theorien, Ziele, Verfahren und Lehrmittel der interkulturellen Fremdsprachendidaktik; - Fremdsprachendidaktische Reflexion von Identität, Alterität, Diversität und Stereotypen als zentrale Themenfelder im Fremdsprachenunterricht; - Identität, Alterität und Diversität als Faktoren des Bedingungsgefüges im Unterricht; - Grundlagen des inklusiven Fremdsprachenunterrichts, der Individualisierung und Binnendifferenzierung; - Erprobung interaktiver und kooperativer Lehr-, Lern- und Arbeitsformen. 	keine	Mündliche Prüfung	6 (einschl. 3 LP IF)

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Sprachpraxis Spanisch I	SpÜ*	keine	1/1. o. 2.	Grammatik und Wortschatz in kontextualisierter Form sowie Grundkompetenzen Hören/Lesen und Sprechen/Schreiben auf dem Niveau B1.	keine	Klausur	6
FW	Sprachpraxis Spanisch II	SpÜ*	Sprachpraxis Spanisch I	1/3. o. 4.	Grammatik, Wortschatz, Stilistik und Idiomatik in kontextualisierter Form sowie Grundkompetenzen Sprechen/Schreiben auf dem Niveau B2.	keine	Klausur	6
FW	Sprachpraxis Spanisch III	SpÜ*	Sprachpraxis Spanisch II	1/5. o. 6.	kontrastiver allgemeinsprachlicher und fachsprachlicher Sprachgebrauch in verschiedenen Textsorten unter Berücksichtigung von Grammatik, Semantik, Pragmatik, Idiomatik und Kulturspezifika auf dem Niveau C1.	keine	Klausur	6
FW	Grundlagen- modul Sprachwissen- schaft (Spanisch)	V/PI, Ü	keine	1/2.	<ul style="list-style-type: none"> - Teildisziplinen der Sprachwissenschaft und ihre Theorien und Methoden; - Zentrale Teilgebiete der spanischen Linguistik (Phonologie, Morphologie, Wortbildung, Syntax, Lexikologie, Semantik, Textlinguistik, Pragmatik, Sozio- und Varietätenlinguistik); - Mehrsprachigkeit in Spanien und Lateinamerika; - Einführung in die Methoden und Hilfsmittel linguistischer Recherche. 	keine	Klausur	6
FW	Grundlagen- modul Literaturwis- senschaft (Spanisch)	V/PI, Ü	keine	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien, Methoden und Modelle der romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft; - Grundbegriffe der spanischen Literatur- und Kulturwissenschaft; - Einführender Überblick über die Geschichte der spanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Epochen, Gattungen, Autoren, Werke etc.); - Einführender Überblick über die Geschichte der lateinamerikanischen Literatur; - Einführung in Methoden und Hilfsmittel literaturwissenschaftlicher Recherche; - Elektronische Medien und Literatur. 	keine	Klausur	6
FW	Grundlagen- modul Kulturstudien (Spanisch)	V/PI, Ü	keine	1/1. o. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft und des Fremdverstehens; - Länderspezifisches Orientierungswissen (politisches System, Wirtschafts- und Sozialstrukturen, Medienlandschaft und Bildungswesen, Spanien in Geschichte und Gegenwart); - Lateinamerikanische Kultur und Geschichte. 	keine	Klausur	6

Bachelorarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit		Mind. 48 LP im Unter- richtsfach Spanisch	5 Monate/6.	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums; - Verfassen einer ersten längeren wissenschaftlichen Abhandlung. 	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

- Im Wahlpflichtbereich I und II sind jeweils zwei Module (insgesamt 24 LP) zu wählen.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) muss zusätzlich ein Modul aus den Wahlpflichtbereichen I oder II im Umfang von 6 LP gewählt werden.
- Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß Übersicht zur Struktur in Anlage 1 B) können zusätzlich Module aus den Wahlpflichtbereichen I und II im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Wahlpflichtbereich I – Sprachwissenschaft (12 LP, es sind zwei Module zu wählen):

Mindestens eines der beiden Module muss mit der Modulprüfungsform "Hausarbeit" abschließen (also die Vertiefungsmodule C und D).

Aus diesem Wahlpflichtbereich können auch Module zur Polyvalenz gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungs- modul A: Diachrone Sprachwis- senschaft (Spanisch)	Ü, V/PI	Grundlagen- modul Sprachwis- senschaft (Spanisch)	1/4. o. 6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der diachronen Linguistik; - Entwicklungstendenzen, Erscheinungsformen und Struktureigenschaften des Spanischen vom Mittelalter bis heute; - Text- und Diskurstraditionen im spanischen und lateinamerikanischen Sprachraum; - Angeleitete Lektüre (Fachliteratur, historische Primärtexte). 	keine	Klausur	6
FW	Vertiefungs- modul B: Aktuelle Themen der Sprachwis- senschaft (Spanisch)	Ü, V/PI	Grundlagen- modul Sprachwis- senschaft (Spanisch)	1/3. o. 5.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der Linguistik; - Synchrone und/oder diachrone Beschreibung des Spanischen; - Text- und Diskurstraditionen im spanischen und lateinamerikanischen Sprachraum; - Angeleitete Lektüre (Fachliteratur, ggf. historische Primärtexte). 	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungs- modul C: Synchrone Sprachwis- senschaft I (Spanisch)	S*, T	Grundlagen- modul Sprachwis- senschaft (Spanisch)	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Behandlung von Themen und Fragestellungen aus Teilbereichen der synchronen Linguistik - Struktur der spanischen Sprache - Varietäten des Spanischen - Aktuelle Forschungsansätze der spanischen Sprachwissenschaft - Angeleitete Lektüre (Fachliteratur). 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6
FW	Vertiefungs- modul D: Synchrone Sprachwis- senschaft II (Spanisch)	S*, T	Grundlagen- modul Sprachwis- senschaft (Spanisch)	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Behandlung von Themen und Fragestellungen aus Teilbereichen der synchronen Linguistik - Architektur der spanischen Sprache - Aktuelle Forschungsansätze der spanischen Sprachwissenschaft - Angeleitete Lektüre (Fachliteratur). 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6

Wahlpflichtbereich II – Literaturwissenschaft (12 LP, es sind zwei Module zu wählen):

Mindestens eines der beiden Module muss mit der Modulprüfungsform "Hausarbeit" abschließen (also die Vertiefungsmodule C und D).

Aus diesem Wahlpflichtbereich können auch Module zur Polyvalenz gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungs- modul A: Geschichte der spanischen Literatur	Ü, V/PI	Grundlagen- modul Literatur- wissenschaft (Spanisch) oder fachwis- senschaftliche Vertiefungs- module C2c und C4a	1/3. o. 5.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefter Überblick über einzelne Epochen der spanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart; - Historische und systematische Problemfelder anhand konkreter Beispiele der spanischen Literatur; - Zentrale Forschungsansätze; - Literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden; - Angeleitete Lektüre. 	keine	Klausur	6
FW	Vertiefungs- modul B: Geschichte der lateinamerika- nischen Literatur	Ü, V/PI	Grundlagen- modul Literaturwis- senschaft (Spanisch) oder fachwis- senschaftliche Vertiefungs- module C2c und C4a	1/2., 4. o. 6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefter Überblick über einzelne Epochen der lateinamerikanischen Literatur von der Conquista bis zur Gegenwart; - Historische und systematische Problemfelder anhand konkreter Beispiele der lateinamerikanischen Literatur; - Zentrale Forschungsansätze; - Literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden; - Angeleitete Lektüre. 	keine	Klausur	6

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungs- modul C: Epochen, Gattungen, Autoren, Werke (Spanisch)	S*, T	Grundlagen- modul Literaturwis- senschaft (Spanisch) oder fachwis- senschaftliche Vertiefungs- module C2c und C4a	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Autoren und Werke der spanischen und der lateinamerikanischen Literatur; - Epochen und Gattungen, Autoren und Werke im jeweiligen kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und historischen Kontext; - Aktuelle Forschungsansätze in der spanischen und lateinamerikanischen Literaturwissenschaft; - Angeleitete Lektüre. 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6
FW	Vertiefungs- modul D: Literatur und Medien (Spanisch)	S*, T	Grundlagen- modul Literaturwis- senschaft (Spanisch) oder fachwis- senschaftliche Vertiefungs- module C2c und C4a	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenhänge zwischen (audio-)visuellen sowie elektronischen Medien und Literatur anhand von Beispielen aus Spanien oder Lateinamerika; - Aktuelle Forschungsansätze der Literatur- und Medienwissenschaft; - Angeleitete Medienanalyse. 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6

C. Modulplan für das Unterrichtsfach Spanisch (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen: BW = Bildungswissenschaften, E = Exkursion, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaften, IF = inklusionsorientierte Fragestellungen, PI = Plenum, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, SpÜ = Sprachpraktische Übung, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; diese werden vom Prüfungsausschuss des BZL vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 8 bekanntgemacht.

Pflichtbereich

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Sprachpraxis Spanisch IV	SpÜ*	keine	1/1.-4.	- Vertiefte Reflexion von kontrastivem mündlichem und schriftlichem Sprachgebrauch und Sprachmittlung Deutsch-Spanisch einschließlich Übersetzung; - Vertiefung der Sprachkompetenz in wissenschaftlichem und didaktischem Kontext.	keine	Klausur	6
FW	Mastermodul Sprach- und Literaturwissen- schaft (Spanisch)	V, S*	keine	1-2/1.-4.	Exemplarische eigenständige Anwendung der Methoden und Theorien sprach- und literaturwissenschaftlicher Forschung.	Präsentation in dem Seminar, in dem keine Hausarbeit verfasst wird	Hausarbeit	12

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik I (Spanisch) **	Ü*, S*	keine	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis und Reflexion von Sprachlehr- und -lerntheorien; - Erprobung interaktiver und kooperativer Lehr-, Lern- und Arbeitsformen; - Vertrautheit mit Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts unter besonderer Berücksichtigung sprachlicher, kultureller und anderer relevanter Formen der Heterogenität von Lerngruppen; - Vertrautheit mit theoriegeleiteten Analysetechniken von Lehr- und Lernmaterialien und von Curricula; - Vertrautheit mit rechtlichen Rahmenbedingungen des inklusiven Schulsystems in NRW sowie mit den Kompetenzstufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. 	keine	Klausur	8 (einschl. 2 LP IF)
<p>**Sofern neben „Spanisch“ als weiteres Unterrichtsfach „Französisch“, „Griechisch“, „Italienisch“ oder „Latein“ studiert wird, kann in einem dieser beiden Unterrichtsfächer das fachspezifische Modul „Fachdidaktik I“ ersetzt werden durch das Modul „Fachdidaktik I (mehrsprachigkeitsorientiert)“, das dann als Pflichtmodul zu absolvieren ist.</p>								
FD	Fachdidaktik I (mehrsprachig- keitsorien- tiert)**	Ü*, S*	Als weiteres Unterrichtsfach muss eines der folgenden studiert werden: <ul style="list-style-type: none"> - Französisch, - Griechisch, - Italienisch oder - Latein. 	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis von Theorien und Ansätzen der Mehrsprachigkeit unter besonderer Berücksichtigung sprachlicher, kultureller und anderer relevanter Form der Heterogenität von Lerngruppen; - Erarbeitung interdisziplinärer, insbesondere sprachenübergreifender Ansätze, Thematiken und Methoden der Mehrsprachigkeitsdidaktik; - Verortung der fremdsprachendidaktischen Rolle der alten und neueren romanischen Sprachen im schulischen Fächerkanon; - Vertrautheit mit mehrsprachigkeitsdidaktischem Arbeitsmaterial sowie Entwicklung neuer sprachenübergreifender Unterrichtsmaterialien. 	keine	Klausur	8 (einschl. 2 LP IF)

FW/ FD/ BW	Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik II (Spanisch): Vorbereitung und Begleitung des Praxis- semesters	S*	Fachdidaktik I (Spanisch) bzw. Fachdidaktik I (mehr- sprachigkeits- orientiert)	2/2. u. 3.	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung wissenschaftlicher Theorien und Methoden auf den schulischen Fremdsprachenunterricht; - Reflexion und Entwicklung von Unterrichtskonzepten vor dem Hintergrund fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Grundlagen; - Beobachtung und Reflexion eigenen und fremden Unterrichts; - Planung und Durchführung eines eigenen Studienprojekts; - Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis. 	Referat	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Moduls „Praxissemester – Studienprojekte“	6

Masterarbeit

FW/ FD/ BW	Modulname / Kürzel	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/ FD	Masterarbeit		Mind. 45 LP in diesem Masterstudiengang	5 Monate/4.	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Unterrichtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Anlage 6: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Bewerberinnen und Bewerber sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Gruppe 1:
Studierende, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
 - a. zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
 - b. durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;
- Gruppe 2:
Studierende, die als Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;
- Gruppe 3:
alle übrigen Studierenden, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
- Gruppe 4:
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe 4 – haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.

Anlage 7: Besondere Übersichten zur Struktur des lehramtsbezogenen Masterstudiums

Diese Übersichten gelten für Studierende, die ihr Studium in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang zum Wintersemester 2017/2018 oder Wintersemester 2018/2019 an der Universität Bonn aufnehmen.

A. Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

	Master of Education	LP
Dauer	2 Jahre	
Praxiselemente	Praxissemester¹⁾ – mind. fünfmonatig, davon mind. 390 Zeit-Std. an der Schule (im 3. Semester), bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch begleitet	25 LP
Bildungswissenschaften/ Allgemeine Didaktik	Bildungswissenschaftliche Module (einschließlich Vorbereitung Praxissemester – 4 LP)	8 LP
	Diagnose und Förderung (einschließlich Inklusion – 1 LP)	6 LP
	Deutsch für SuS mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik	Erstes Fach: Fachwissenschaft und Fachdidaktik (12 LP, einschließlich Vorbereitung Praxissemester – 4 LP)	30 LP ¹⁾
	Zweites Fach: Fachwissenschaft und Fachdidaktik (12 LP, einschließlich Vorbereitung Praxissemester – 4 LP)	30 LP
Abschlussarbeit	MA-Arbeit	15 LP
Summe LP		120 LP

Masterstruktur auf Grundlage von:

1. des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (vom 12.05.2009 i. d. F. vom 14.06.2016)
2. der Lehramtszugangsverordnung (vom 25.04.2016).

¹⁾ Der universitäre Teil des Praxissemesters (Schulforschungsteil) umfasst 12 LP. Dabei entfallen:

- 6 LP auf das Modul „Praxissemester – Studienprojekte“ und
- 6 LP auf die Begleitung des Praxissemesters (jeweils 2 LP pro Unterrichtsfach/Bildungswissenschaften; abgebildet in den einzelnen Modulplänen der Unterrichtsfächer/im Modulplan der Bildungswissenschaften).

B. Für das Lehramt an Berufskollegs

	Master of Education	LP
Dauer	2 Jahre	
Praxiselemente	Praxissemester¹⁾ – mind. fünfmonatig, davon mind. 390 Zeit-Std. an der Schule (im 3. Semester), bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch begleitet	25 LP
Bildungswissenschaften/ Allgemeine Didaktik	Bildungswissenschaftliche Module/Module der Berufspädagogik (einschließlich Vorbereitung zum Praxissemester – 4 LP)	8 LP
	Diagnose und Förderung (einschließlich Inklusion – 1 LP)	6 LP
	Deutsch für SuS mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik	Große berufliche Fachrichtung Fachwissenschaft und Fachdidaktik (20 LP, davon 8 LP für die Vorbereitung zum Praxissemester)	44 LP ¹⁾
	Kleine berufliche Fachrichtung Fachwissenschaft und Fachdidaktik (4 LP)	16 LP
Abschlussarbeit	MA-Arbeit	15 LP
Summe LP		120 LP

- Masterstruktur auf Grundlage von:
1. des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (vom 12.05.2009 i. d. F. vom 14.06.2016)
 2. der Lehramtszugangsverordnung (vom 25.04.2016).

¹⁾ Der universitäre Teil des Praxissemesters (Schulforschungsteil) umfasst 12 LP. Dabei entfallen:
 - 6 LP auf das Modul „Praxissemester – Studienprojekte“ und
 - 6 LP auf die Begleitung des Praxissemesters (4 LP bei der Großen beruflichen Fachrichtung und 2 LP bei den Bildungswissenschaften; abgebildet in den Modulplänen der Großen beruflichen Fachrichtung/im Modulplan der Bildungswissenschaften).